universität wien

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

Dolmetschen bei der Polizei - eine empirische Studie zur Rolle von PolizeidolmetscherInnen in Österreich

Verfasserin

Madlen Bickel, BA

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, im Dezember 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt:	A 065 351 345
Studienrichtung lt. Studienblatt:	Masterstudium Dolmetschen Spanisch Französisch
Betreuerin / Betreuer:	Univ.-Prof. Mag. Dr. Mira Kadric-Scheiber

Danksagung

Jede/-r VerfasserIn einer wissenschaftlichen Arbeit weiß, dass ein derartiges Werk nicht ohne die Unterstützung treuer und engagierter Wegbegleiter vollbracht werden kann. In diesem Sinne möchte ich mich zunächst bei Univ.-Prof. Mag. Dr. Mira Kadric-Scheiber für die umfassende Betreuung meiner Arbeit bedanken.

Großer Dank gilt meinen Eltern Helga und Othmar, die so manche Entbehrungen auf sich nahmen, um mir und meinen Brüdern das Studium ermöglichen zu können. Ebenso danke ich meinen Großeltern dafür, dass sie mich lehrten, die Welt stets wissbegierig und neugierig zu betrachten.

Ich danke meinen beiden Studienkolleginnen Dani und Sophie, die mir während des gesamten Studiums und auch bei der vorliegenden Abschlussarbeit jederzeit mit Rat und Tat zur Seite standen.

Abschließend gilt ein herzliches Dankeschön all meinen KorrekturleserInnen für ihre Mühen sowie all meinen FreundInnen, die mich in der Zeit des Recherchierens und Schreibens mit motivierenden Worten und nützlichen Tipps begleitet haben.

Inhalt

Abbildungsverzeichnis 9
Abkürzungen 11
Einleitung 13
1 Polizeidolmetschen 17
1.1 Rechtliche Grundlagen 17
1.1.1 Supranationale Bestimmungen 18
1.1.2 Nationale Bestimmungen 22
1.2 Setting Polizei 27
1.2.1 Die österreichischen Sicherheitsbehörden 28
1.2.2 Institutionelle Kommunikation 31
1.2.3 Polizeiliche Vernehmung 36
1.3 Dolmetscheinsätze bei der Polizei 39
1.3.1 Bestellung von PolizeidolmetscherInnen 40
1.3.2 Aufgaben von PolizeidolmetscherInnen 48
2 Rolle von PolizeidolmetscherInnen 53
2.1 Definition des Begriffs Rolle 53
2.2 Rollenverständnis der Berufsverbände 59
2.2.1 Berufs- und Ehrenordnung der UNIVERSITAS Austria 60
2.2.2 Berufs- und Ehrenkodex des ÖVGD 63
2.2.3 Rollenbild von DolmetscherInnen laut Berufskodizes 66
2.3 Zum Rollenbegriff in der Translationswissenschaft 68
2.4 Rollenbilder von PolizeidolmetscherInnen 76
2.4.1 SprachumwandlerInnen 77
2.4.2 GesprächsmanagerInnen 82
2.4.3 KulturmittlerInnen 87
2.4.4 Dritte aktive Partei 92
3 Studie: Rolle von PolizeidolmetscherInnen in Österreich 100
3.1 Forschungsziel 100
3.2 Forschungsmethode 101
3.2.1 Stichprobe – Auswahl und Kontaktaufnahme 102
3.2.2 Gestaltung und Durchführung der Interviews 103
3.2.3 Auswertung und Datenerhebung 105

3.3 Ergebnisse und Interpretationen 107
3.3.1 Bestellung, Aufgaben und Honorar 108
3.3.2 Ablauf von Dolmetscheinsätzen bei der Polizei 110
3.3.3 Beschreibung der Kommunikationssituation 113
3.3.4 PrimäraktantInnen: Rollenverteilung und Kommunikationsziele 114
3.3.5 Erwartungen der PrimäraktantInnen 117
3.3.6 Selbstbild der PolizeidolmetscherInnen 121
3.3.7 Schwierigkeiten und Reaktionen der PolizeidolmetscherInnen 124
3.4 Ergebnisinterpretation nach Rollenkategorien 132
3.4.1 SprachumwandlerInnen 133
3.4.2 GesprächsmanagerInnen 134
3.4.3 KulturmittlerInnen 135
3.4.4 Dritte aktive Partei 136
3.4.5 Fazit 137
Schluss 141
Literaturverzeichnis 147
Rechtsgrundlagenverzeichnis 157
Anhang 159
Abstract (Deutsch) 165
Abstract (Englisch) 166
Lebenslauf 167

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung der Gesamtkriminalität in Österreich 29
Abbildung 2: Ausschnitt Stellenanzeige f. Übersetzer/in 48
Abbildung 3: „The Visible Interpreter Model“ 73

Abkürzungen

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AußStrG	Außerstreitgesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BGBl.	Bundesgesetzblatt
B [il]	Beschuldigter [Interlinearübersetzung]
BK	Österreichisches Bundeskriminalamt
BKA	Österreichisches Bundeskanzleramt
BKA-G	Bundeskriminalamt-Gesetz
BM.I	Österreichisches Bundesministerium für Inneres
B [v]	Beschuldigter [verbal]
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
D [il]	Dolmetscher [Interlinearübersetzung]
D [v]	Dolmetscher [verbal]
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
Geo	Geschäftsordnung der Gerichte I. und II. Instanz
ibid.	ibidem (ebenda, wie vorgenannt)
idgF	in der geltenden Fassung
lit	litera (Buchstabe)
ÖVGD	Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher
RGBl.	Reichsgesetzblatt
SDG	Sachverständigen- und Dolmetschergesetz
SEV	Sammlung Europäischer Verträge
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
STAT	Statistik Austria, Bundesanstalt Statistik Österreich
StGBl.	Staatsgesetzblatt
StPO	Strafprozessordnung
VB	Vernehmungsbeamter
Z	Ziffer
ZPO	Zivilprozessordnung
ZTW	Zentrum für Translationswissenschaft (der Universität Wien)

Einleitung

Im Jahre 1999 fand die bis dahin größte Polizeiaktion Österreichs statt. Unter dem Decknamen *Operation Spring* führte die Österreichische Bundespolizei einen großangelegten Lauschangriff durch, bei dem rund hundert des Drogenhandels verdächtige AfrikanerInnen von der Polizei verhaftet wurden. Der Fall rief zahlreiche Menschenrechtsorganisationen auf den Plan und geriet u. a. auch aufgrund der Bestellung eines nicht ausreichend qualifizierten Dolmetschers in die Kritik. Dieser sollte im Rahmen der Untersuchungen zuvor erfolgte Videoaufzeichnungen von Gesprächen der Verhafteten übersetzen und zusätzlich die einzelnen Stimmen den jeweiligen Personen zuordnen, wodurch sein Aufgabengebiet als Dolmetscher deutlich überschritten wurde. Da die Qualifizierung des Dolmetschers im Laufe des Verfahrens immer stärker hinterfragt wurde, wurde ein zweiter Dolmetscher hinzugezogen, der Ersterem schwere Übersetzungsfehler nachweisen konnte[1]. Dass es aus translationswissenschaftlicher Sicht Unzulänglichkeiten im polizeilichen Umfeld zu bemängeln gibt, stellt jedoch keinen Einzelfall dar (vgl. u. a. Istomina 2000). Dieser Umstand sowie die Tatsache, dass es sich beim Polizeidolmetschen um eines der weniger untersuchten Gebiete in der Translationswissenschaft handelt, gaben den Anstoß für diese Masterarbeit.

Thema dieser Arbeit ist daher das Dolmetschen bei der Polizei im österreichischen Kontext. Ziel ist es, das polizeiliche Umfeld aus translationswissenschaftlicher Sicht zu beleuchten und die Rolle von PolizeidolmetscherInnen in Österreich zu analysieren. Dieser letztgenannte Aspekt stellt zugleich den thematischen Schwerpunkt der Arbeit dar, bei der insbesondre auf das Selbstbild der DolmetscherInnen eingegangen wird. Im Sinne einer schrittweisen Herangehensweise an die Thematik gliedert sich die vorliegende Arbeit in drei große Blöcke, von denen zwei der Darlegung theoretischer Überlegungen und einer der Präsentation empirischer Erkenntnisse zum Thema dienen.

In Kapitel 1 erfolgt zunächst eine allgemeine Einführung in den Situationskontext Polizei als translationswissenschaftliches Tätigkeitsfeld. Hierfür wird in Kapitel 1.1 zunächst der Frage nach dem Recht auf Dolmetschung im polizeilichen Rahmen nachgegangen, indem sowohl supranationale (>>> 1.1.1) als auch nationale (österreichische) Gesetzesstellen (>>> 1.1.2) vorgestellt und analysiert werden. Im Vordergrund steht dabei deren

[1] Sämtliche Informationen wurden dem gleichnamigen Dokumentarfilm „Operation Spring“ von Angelika Schuster und Tristan Sindelgruber (Österreich 2005) entnommen.

Anwendbarkeit auf den Bereich Polizeidolmetschen. Diese rechtlichen Parameter stellen wiederum die Grundlage für die Ausgestaltung des Settings (Situationskontext) Polizei dar, das in Kapitel 1.2 im Detail analysiert wird. In einer Vorstellung der Polizei in Österreich (>>> 1.2.1) dienen Kriminal- und Fremdenstatistiken der Klärung des Dolmetschbedarfs im polizeilichen Rahmen. Dem folgt eine kritische Auseinandersetzung mit Kommunikationssituationen im institutionellen Gefüge (>>> 1.2.2), veranschaulicht am Beispiel der polizeilichen Vernehmung (>>> 1.2.3). Zum Schluss des ersten theoretischen Blocks wird das Augenmerk auf die ‚HauptakteurInnen' dieser Arbeit – die PolizeidolmetscherInnen – und deren Einsatz bei der Polizei gerichtet (>>> 1.3). Hierfür wird die Problematik der Bestellung von LaiendolmetscherInnen erläutert, mit dem Situationskontext Polizei in Zusammenhang gebracht (>>> 1.3.1) sowie die unter Umständen daraus resultierende Auffassung über das Aufgabengebiet von DolmetscherInnen betrachtet und analysiert (>>> 1.3.2).

Der zweite theoretische Block (Kapitel 2) dient der Beschreibung der Rolle von DolmetscherInnen. Da eine große Zahl verschiedenartiger Rollentheorien parallel zueinander besteht, wird in Kapitel 2.1 zunächst der Rollenbegriff aus soziologischer Sicht beschrieben und definiert. In Kapitel 2.1 wird durch die Darlegung verschiedener Berufskodizes eine theoretische Analyse der Rolle von DolmetscherInnen angestrebt. Hierfür werden die Berufs- und Ehrenordnungen zweier österreichischer Berufsverbände für ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen (UNIVERSITAS Austria, ÖVGD) in den Kapiteln 2.2.1 und 2.2.2 genauer betrachtet. Anschließend wird das von ihnen gezeichnete Rollenbild resümiert und analysiert (>>> 2.2.3). Dieser Rollenauffassung von Berufsverbänden werden in Kapitel 2.3 translationswissenschaftliche Überlegungen zum Rollenbegriff gegenübergestellt, um weitere Erkenntnisse über die Rolle von DolmetscherInnen zu erlangen. In Kapitel 2.4 erfolgt schließlich die Darstellung bestehender Rollenbilder von DolmetscherInnen in Theorie und Praxis. Aufgrund der Vielzahl existierender Rollenmetaphern empfiehlt es sich, diese in unterschiedliche Kategorien – orientiert am Grad der aktiven Beteiligung der DolmetscherInnen am Kommunikationsgeschehen – zu unterteilen. Beginnend bei der Kategorie der SprachumwandlerInnen (>>> 2.4.1) soll daher über jene der GesprächsmanagerInnen (>>> 2.4.2) und KulturmittlerInnen (>>> 2.4.3) ein Bogen bis hin zum Ende des Kontinuums, dem Verständnis von DolmetscherInnen als dritte aktive Partei (>>> 2.4.4), gespannt werden. Nach der allgemeinen Erörterung der jeweils untergeordneten (Rollen-)Bilder wird schließlich ein Zusammenhang zur Rolle von Polizeidol-

metscherInnen hergestellt und diese anhand von praktischen Beispielen aus dem Berufsalltag veranschaulicht.

Der Brückenschlag zwischen Theorie und Praxis erfolgt zum Schluss dieser Arbeit. In Kapitel 3 wird die im Rahmen dieser Abschlussarbeit durchgeführte qualitative Studie, bei der DolmetscherInnen mittels Leitfadeninterviews zu ihren Erfahrungen bei der Polizei in Österreich befragt wurden, vorgestellt. In Kapitel 3.1 sollen die Beweggründe für die Durchführung dieser Studie erörtert und eine Beschreibung des daraus resultierenden Forschungsziels erfolgen. Anschließend werden in Kapitel 3.2 die gewählte Forschungsmethode, die Stichproben-Auswahl (>>> 3.2.1) sowie die Gestaltung und Durchführung der Interviews (>>> 3.2.2) beschrieben. In Kapitel 3.2.3 wird die Auswertungsmethode der erhobenen Daten genauer erläutert, wobei die einzelnen Arbeitsschritte zur Erhebung der Daten vorgestellt werden. Daran anschließend erfolgt die Präsentation der durch die Interviews erzielten Ergebnisse sowie deren Interpretation in Kapitel 3.3. Nach der Darlegung der erhobenen sozialstatistischen Daten werden in Kapitel 3.3.1 zunächst die Ergebnisse zur Bestellung, zu den zu erledigenden Aufgaben der DolmetscherInnen und deren Honorar präsentiert. Im Anschluss daran werden die Ausführungen der TeilnehmerInnen zum Ablauf von Dolmetscheinsätzen bei der Polizei dargelegt (>>> 3.3.2). Des Weiteren wird das erhobene Material zur Rollenverteilung zwischen den PrimäraktantInnen und zu den von ihnen angestrebten Kommunikationszielen thematisiert (>>> 3.3.3). Die Erwartungen der PrimäraktantInnen an die DolmetscherInnen (>>> 3.3.5) sowie das Selbstbild der TeilnehmerInnen (>>> 3.3.6) stellen weitere Abschnitte der Darstellung und Interpretation der Ergebnisse dar. Abschließend werden die Daten, die in Bezug auf mögliche Schwierigkeiten der DolmetscherInnen während der Dolmetschsituation erhoben wurden, behandelt. In Kapitel 3.4. wird schließlich der Kreis zwischen den theoretischen Überlegungen zur Rolle und dem festgelegten Forschungsziel geschlossen, indem die jeweiligen Ergebnisse den präsentierten Rollenkategorien SprachumwandlerInnen (>>> 3.4.1), GesprächsmanagerInnen (>>> 3.4.2), KulturmittlerInnen (>>> 3.4.3) und dritte aktive Partei (>>> 3.4.4) zugeordnet werden. In einem abschließenden Fazit wird schließlich Resümee über die Gestaltung, Durchführung und die Ergebnisse der Interviews gezogen und Raum für Kritik an der Studie gegeben (>>> 3.4.5).

Zu guter Letzt soll an dieser Stelle erwähnt sein, dass in der vorliegenden Arbeit Wert auf gendergerechte Sprache gelegt wird, weshalb neben der Verwendung des Binnen-I oder von geschlechtsneutralen Begriffen auch bei Zitaten die jeweils fehlenden

Formen in eckigen Klammern angeführt werden. Es wird überdies darauf hingewiesen, dass sich diese Arbeit, sofern nicht anders angegeben, lediglich auf das Dolmetschen von Lautsprachen bezieht.

1 Polizeidolmetschen

Das Dolmetschen bei der Polizei gehört innerhalb der Translationswissenschaft zu den eher wenig erforschten Bereichen, wenngleich die Bemühungen zahlreicher WissenschaftlerInnen[2] in den letzten Jahren bereits erste Ergebnisse gebracht haben. Dieses ‚Schattendasein' ist mitunter darauf zurückzuführen, dass das Polizeidolmetschen meist nur als Randthema des Forschungsbereichs Gerichtsdolmetschen abgehandelt wird und bisher eher selten einer gesonderten Betrachtung unterzogen wurde. In diesem Kapitel soll daher zunächst die Polizei als Tätigkeitsfeld von DolmetscherInnen vorgestellt werden. Dabei wird in einem ersten Schritt geklärt, inwiefern fremdsprachigen Personen im polizeilichen Umfeld rechtlich gesehen sprachliche Unterstützung durch eine/-n DolmetscherIn zusteht, um Rückschlüsse auf den möglichen Bedarf an Dolmetschleistungen in diesem Bereich zu erlauben. Ferner wird die Österreichische Bundespolizei als Handlungsbereich und situationsbedingte Spezifika polizeilicher Kommunikation erläutert. Der Einsatz von DolmetscherInnen auf diesem Gebiet und damit verbundene Probleme bilden den Abschluss des Kapitels.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Für das Beiziehen von DolmetscherInnen bzw. das Recht darauf gibt es sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene zahlreiche Bestimmungen. Während in einigen Abkommen, Konventionen und Gesetzen lediglich das Recht auf eine/-n DolmetscherIn durch den Schutz der Grundfreiheiten impliziert wird, gibt es auch Bestimmungen von nationaler oder supranationaler Anwendung, die explizit das Recht auf Dolmetschleistungen in verschiedenen Fällen proklamieren. Kontextmäßig beziehen sich jedoch die meisten Bestimmungen auf den Einsatz von DolmetscherInnen im Strafverfahren und bei Gericht.

Auf supranationaler bzw. internationaler Ebene handelt es sich bei diesen rechtlichen Bestimmungen meist um Grundrechtskataloge, Konventionen, Richtlinien, Protokolle, Chartas etc., die von internationalen Organisationen oder verschiedenartigen Staatenverbünden verfasst und von deren Mitgliedern unterzeichnet bzw. ratifiziert werden. Zu ihnen gehören beispielsweise der Europarat, die Europäische Union (EU) und die Verein-

[2] Vgl. u. a. Berk-Seligson 2002, 2009, 2011; Krouglov 1999; Pöllabauer 2005; Sami Sauerwein 2006; Wadensjö 1998.

ten Nationen (UNO), um nur einige zu nennen. Daneben zählen auch Staatsverträge, die zwischen verschiedenen Signatarmächten unterzeichnet werden, als supranationale Bestimmungen. Diese supranationalen Rechtsgrundlagen wiederum werden zum Teil in nationalen Verfassungsgesetze übernommen und dann anhand von einfachgesetzlichen Bestimmungen, wie z. B. Regulierungen zum Straf- oder Zivilverfahren, Verwaltungsgesetzen etc., umgesetzt bzw. in die nationale Rechtsordnung eingegliedert. Im Folgenden werden supranationale und nationale Bestimmungen, die für das Polizeidolmetschen bzw. das Dolmetschen im rechtlichen Bereich besonders interessant sind, dargestellt.

1.1.1 Supranationale Bestimmungen

Im Hinblick auf die Situation in Österreich zählen der *Staatsvertrag von Saint-Germain*[3] (1919) und der *Staatsvertrag von Wien*[4] (1955) zu den ersten supranationalen Regelungen, die ‚indirekt' auf das Recht auf Dolmetschung hinweisen. Der *Staatsvertrag von Saint-Germain* (StGBl. 1920/303) behandelt unter Abschnitt V den „Schutz der Minderheiten" innerhalb der Grenzen Österreichs. So legt Art. 66 Abs. 1 des Vertrags zunächst fest, dass alle „österreichischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Rasse, der Sprache oder Religion" die gleichen politischen Rechte genießen, während mit Abs. 4 „nicht deutschsprechender Staatsangehörigen angemessene Erleichterungen beim Gebrauche ihrer Sprache vor Gericht in Wort oder Schrift" zugesichert werden.

Auch der *Staatsvertrag von Wien* (BGBl. 1955/152) fordert in Art. 6 Abs. 1 „Menschenrechte", dass allen Personen unter österreichischem Hoheitsgebiet unabhängig ihrer Sprache die gleichen Rechte zukommen müssen. Bezüglich der in Österreich lebenden slowenischen und kroatischen Minderheiten besagt Art. 7 Abs. 1, dass diese ein Recht auf „ihre eigene Sprache" haben und die slowenische und kroatische Sprache – so Abs. 3 – neben dem Deutschen als Amtssprache in den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlands und der Steiermark „mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung" zugelassen sind. In beiden Staatsverträgen werden also in Österreich

[3] Der vollständige Titel des Vertrags lautet *Staatsvertag von Saint-Germain-en-Laye.* Er wurde am 10. September 1919 zwischen Österreich und 27 alliierten und assoziierten Mitgliedern geschlossen und stellt das formelle Ende des Ersten Weltkriegs dar (StGBl. 1920/303).

[4] Im Langtitel heißt der Vertrag *Staatsvertrag betreffend der Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich*); ein weiterer gängiger Kurztitel lautet *Österreichischer Staatsvertrag*. Er wurde nach dem Zweiten Weltkrieg am 15. Mai 1955 zwischen den alliierten Besatzungsmächten und Österreich geschlossen (BGBl. 1955/152).

lebendenden Personen, die aufgrund sprachlicher Unterschiede zu Minderheiten zählen, die gleichen Rechte wie deutschsprachigen Personen zugesichert. Daraus resultiert das Recht auf Dolmetschleistungen für nicht deutschsprachige Personen der entsprechenden Volksgrupp in den betreffenden Bezirken innerhalb Österreichs. Die völkerrechtliche Bindung beider Staatsverträge führte dazu, dass diese Bestimmungen in das Verfassungsrecht übernommen wurden und österreichische StaatsbürgerInnen daher direkte Ansprüche von diesen ableiten können (vgl. Kadric 2009: 68f.). Kritisch ist dabei jedoch zu betrachten, dass in den Staatsverträgen lediglich von österreichischen StaatsbürgerInnen und unter dem österreichischen Hoheitsgebiet lebenden Personen die Rede ist. Dadurch werden mögliche BedarfsträgerInnen von Dolmetschleistungen, wie Reisende, Handelstreibende, ImmigrantInnen, Flüchtlinge etc., die mitunter ebenfalls unter den Situationskontext *Polizei* fallen, nicht berücksichtigt.

Die *Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten* (EMRK) (BGBl. 1958/210) gehört auf supranationaler Ebene nicht nur zu den frühesten, sondern auch zu den bedeutendsten Dokumenten in Bezug auf das Recht auf Dolmetschung und den damit verbundenen Einsatz von DolmetscherInnen. So legt die EMRK, die 1950 in Rom vom Europarat zur Unterzeichnung ausgelegt wurde, in ihrer aktuellen Fassung (2010) in Art. 5 („Recht auf Freiheit und Sicherheit“) Abs. 2 fest:

> Jeder festgenommenen Person muss innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden, welches die Gründe für ihre Festnahme sind und welche Beschuldigungen gegen sie erhoben werden. (Europarat 2010)

Bei Art. 5 Abs. 2 ist für den Tätigkeitsbereich Polizeidolmetschen die Formulierung „in einer ihr verständlichen Sprache“ von Interesse, da sich daraus nicht unmittelbar der Anspruch auf Dolmetschung in der Muttersprache ergibt; es kann sich dabei also beispielsweise auch um die Amtssprache des Herkunftslandes der Betroffenen handeln. Dies ist auch deswegen von Bedeutung, da, wie bereits erwähnt, in einigen Ländern nicht zwingend die am häufigsten gesprochene Sprache die offizielle Landes- bzw. Amtssprache ist. Der Europarat hält in der EMRK in Art. 14 („Diskriminierungsverbot“) des Weiteren fest, dass niemand „wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status“ diskriminiert werden darf. Im Zusatzprotokoll 12, Art. 1 („Allgemeines Diskriminierungsverbot“) wird hierzu noch ausgeführt, dass niemand aus den genannten

Gründen von einer Behörde diskriminiert werden darf. Übertragen auf den Situationskontext Polizei bedeutet dies, dass dann ein/-e DolmetscherIn bestellt werden muss, wenn einer Person aufgrund mangelnder oder nicht vorhandener Sprachkenntnisse Nachteile entstehen könnten. Die EMRK fordert also nicht explizit das Recht auf Dolmetschung ein, sichert aber die Rechte fremdsprachiger Personen und impliziert somit den Einsatz von DolmetscherInnen.

Eine weitere internationale Rahmenbestimmung im rechtlichen Bereich ist der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte* der UNO (kurz UN-Zivilpakt) (BGBl. 1978/591). Dieser Pakt sichert Angeklagten im Art. 14 Abs. 3a als Mindestgarantie zu, dass sie in einer ihnen verständlichen Sprache über die Anklage, die gegen sie erhoben wird, informiert werden. Außerdem können sie die (für sie) unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers/ einer DolmetscherIn verlangen, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht verstehen (vgl. Art. 14 Abs. 3f). Diese rechtliche Bestimmung beschreibt zwar die Situation bei Gericht, kann aber insofern auch für das Dolmetschen bei der Polizei herangezogen werden, als die Polizei als eine ‚Vorstufe' des Gerichts gesehen werden kann.

Neben dem Europarat und der UNO widmet sich auch die EU dem Recht auf Verdolmetschung. In der *Charta der Grundrechte der Europäischen Union*[5] (ABl. 2010/C 83/02) ist in Art. 21 („Nichtdiskriminierung") Abs. 1 ebenfalls festgelegt, dass niemand aufgrund der Sprache diskriminiert werden darf. In Art. 41 („Recht auf gute Verwaltung") Abs. 4 steht geschrieben: „Jede Person kann sich in einer Sprache der Verträge an die Organe der Union wenden und muss eine Antwort in derselben Sprache erhalten". Dies verdeutlicht erneut, welche Bedeutung dem Recht auf Sprache und der Möglichkeit, sich in der eigenen Sprache ausdrücken zu können[6], beigemessen wird. Hinsichtlich des Dolmetschens bei der Polizei und im rechtlichen Bereich im Allgemeinen ist der Gebrauch der eigenen Sprache insbesondere wichtig, da dort meist persönliche Belange behandelt werden und für die befragten oder zu vernehmenden Personen, wie beschrieben, viel auf dem Spiel stehen kann.

[5] Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union wurde bereits im Dezember 2000 in Nizza vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission förmlich proklamiert. Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon wurde der Charta Rechtsverbindlichkeit verliehen (vgl. EU 2010).

[6] Siehe hierzu auch die *European Charter for Regional or Minority Languages* (SEV Nr. 148) und die zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz 1993 abgestimmte deutsche Version *Charta der Regional- oder Minderheitensprachen* (BGBl. III 2001/216).

Dem Thema Sprache im rechtlichen Bereich und der daraus resultierenden Forderung nach einem Recht auf Dolmetschleistungen trägt die EU mit der *Richtlinie 2010/64/EU* (ABl. 2010/L 280/1) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen im Strafverfahren unter Abs. 17 Rechnung:

> (17) Diese Richtlinie sollte gewährleisten, dass es unentgeltliche und angemessene sprachliche Unterstützung gibt, damit verdächtige oder beschuldigte Personen, die die Sprache des Strafverfahrens nicht sprechen oder verstehen, ihre Verteidigungsrechte in vollem Umfang wahrnehmen können und ein faires Verfahren gewährleistet wird. (EU ABl. 2010/L 280/1)

Interessant ist an dieser Formulierung, dass nicht nur von Personen, die die Verfahrenssprache nicht sprechen, sondern auch von jenen, die sie nicht verstehen, als BedarfsträgerInnen von Dolmetschungen und Übersetzungen ausgegangen wird. Überdies wird festgelegt, dass die sprachliche Unterstützung für sie „unentgeltlich" erfolgen und „angemessen" sein soll. Bezüglich der Kosten ist unter Art. 4 („Kosten der Dolmetschleistungen und Übersetzungen") zu lesen, dass diese von den Mitgliedstaaten „unabhängig vom Verfahrensausgang" getragen werden sollen (S. 6). Natürlich kann hier kritisch angemerkt werden, dass der Begriff „angemessen" ein sehr ‚dehnbarer' ist und zu wenig Auskunft über die exakten Bezahlungsmodalitäten gibt. Im Vordergrund steht jedoch trotz allem die allgemeine Forderung nach der Ermöglichung eines fairen Verfahrens und einer gleichberechtigten Verteidigung für Anderssprachige und Personen mit unzureichenden Kenntnissen der Verfahrenssprache. Davon ausgehend wird in Art. 2 auf das „Recht auf Dolmetschleistungen" näher eingegangen. So wird beispielsweise unter Abs. 1 festgesetzt, dass die EU-Mitgliedsstaaten (d. h. auch Österreich) sicherstellen sollen, dass den oben genannten Personen „unverzüglich Dolmetschleistungen während der Strafverfahren bei Ermittlungs- und Justizbehörden, einschließlich während polizeilicher Vernehmungen, sämtlicher Gerichtsverhandlungen sowie aller erforderlicher Zwischenverhandlungen, zur Verfügung gestellt werden" (ABl. 2010/L 280/1). Dadurch wird – und das ist für diese Arbeit besonders von Bedeutung – auch das Recht auf Dolmetschleistungen im Rahmen der Polizei geregelt. Die Richtlinie regelt des Weiteren unter Abs. 2 desselben Artikels die Bereitstellung von DolmetscherInnen für beschuldigte oder verdächtige Personen durch die Mitgliedsstaaten. Abs. 4 und 5 sollen sicherstellen, dass Mechanismen zur Feststellung eines Dolmetschbedarfs (durch die Überprüfung der Sprachkenntnisse der jeweiligen Person) und zur Gewährleistung und Überprüfung der Qualität der erfolgten Dolmetschleis-

tungen von den Mitgliedsstaaten eingerichtet werden. Besonders interessant sind auch die unter Abs. 6 angesprochenen einsetzbaren Technologien zur Durchführung von Dolmetschleistungen. So können „Kommunikationstechnologien, wie etwa Videokonferenzen, Telefon oder Internet verwendet werden“ (*ibid.*: 5), wenn eine persönliche Anwesenheit der DolmetscherInnen nicht vonnöten ist. Der Einsatz der genannten Technologien erlaubt es, DolmetscherInnen zu rekrutieren und Dolmetschleistungen für ‚exotische‘ Sprachen, für die keine DolmetscherInnen vor Ort zur Verfügung stehen, zu ermöglichen. Überdies wird damit der Tatsache Rechnung getragen, dass das Telefondolmetschen bei der Polizei längst zur gängigen Praxis gehört.

Abschließend soll erwähnt sein, dass die hier genannten supranationalen Bestimmungen lediglich einen Auszug aus den vorhandenen Regelungen über den Einsatz von DolmetscherInnen im rechtlichen Bereich darstellen. Ausschlaggebend für die präsentierte Auswahl war der Situationskontext Österreich. Aus diesem Grund werden weitere rechtliche Bestimmungen supranationalen Charakters, die in anderen Regionen oder Ländern, jedoch nicht in Österreich, Anwendung finden (z. B. American Convention on Human Rights, African Charter on Human and Peoples' Rights etc.) oder sich bestimmten BedarfsträgerInnengruppen und Einsatzbereichen widmen (z. B. Genfer Flüchtlingskonvention) in dieser Arbeit nicht berücksichtigt. Zusammenfassend kann jedoch gesagt werden, dass in supranationalen Bestimmungen das Recht auf Dolmetschung meist über das Recht auf Sprache bzw. das Recht auf Nichtdiskriminierung aufgrund der Sprache und in weiterer Folge das Recht auf ein faires Verfahren abgeleitet wird. Das heißt, das Recht, sich in seiner eigenen Sprache ausdrücken zu können und deswegen nicht diskriminiert zu werden, hat den Einsatz von DolmetscherInnen bzw. den Anspruch auf Dolmetschleistungen zur Folge. Dieses Prinzip ist auf sämtliche Einsatzbereiche, darunter auch das Dolmetschen bei der Polizei, anwendbar. Einen ‚Meilenstein‘ stellt diesbezüglich die EU-Richtlinie 2010/64/EU dar. Sie regelt auf supranationaler Ebene klar den Einsatz von DolmetscherInnen und das Recht auf Dolmetschleistungen im Strafverfahren und verpflichtet die Mitgliedsstaaten rechtlich zur Einhaltung der Vorgaben.

1.1.2 Nationale Bestimmungen

Die völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs auf supranationaler Ebene wirken sich wiederum auf die nationalen Bestimmungen und Gesetze zum Thema Recht auf Dolmetschung aus, d. h., einzelne Teile von supranationalen Rechtsgrundlagen werden übernom-

men und in nationalen Einzelgesetzen verankert. Wie zuvor bereits erwähnt, sind so beispielsweise die bereits präsentierten Art. 66 Abs. 4 des Staatsvertrag von Saint-Germain (BGBl. 1920/1) sowie Art. 7 Abs. 3 des Staatsvertrags von Wien (BGBl. 1964/59) Teil des Österreichischen Bundesverfassungsgesetzes (B-VG). Die EMRK wurde ebenfalls mit Verfassungsrang ausgestattet (BGBl. 1964/59) (vgl. Kadric 2009: 73). Sie stellen somit nicht nur supranationale, sondern im Grunde auch nationale Bestimmungen dar.

Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen und Maßgaben zum Thema Recht auf Sprache bzw. Dolmetschung von StaatsbürgerInnen und Angehörigen von Minderheiten finden ihre Umsetzung in einfachgesetzlichen Bestimmungen. So regelt beispielsweise die *Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz* (Geo, BGBl. 1951/264 idgF) unter § 82 Abs. 1 sowohl für das Straf- als auch das Zivilverfahren, dass bei der Vernehmung einer Person, „die der deutschen Sprache unkundig ist und sich auch nicht in einer Sprache ausdrücken kann, deren der[/die] Richter[In] und, wenn der Vernehmung ein[/-e] Schriftführer[In] beizuziehen ist, auch dieser mächtig ist, […] ein[/-e] vertrauenswürdige[r] Dolmetsch" beigezogen werden muss. Die DolmetscherInnen, die vorab einen Eid zu leisten haben, kommen also bei „streitigen und außerstreitigen Verfahren zu Verhandlungen und Beweisaufnahmen (§§ 207, 213 ZPO) oder im Strafverfahren (§§ 56, 125, 126 StPO[7])" zum Einsatz. Natürlich handelt es sich hierbei in erster Linie um ein österreichisches Gesetz für die Regulierung gerichtlicher Verfahren, d. h. für den Situationsrahmen Gericht. Die Geo ist aber insofern für den polizeilichen Situationskontext von Relevanz, als sie allgemeine Regelungen für das Strafverfahren festgelegt, zu welchem auch die Ermittlungen und Handlungen der Polizei als eine ‚Vorstufe' des Gerichts gehören. Interessant an dieser Gesetzesstelle sind aber auch die Ausführungen zu den als DolmetscherInnen in Betracht kommenden Personen. So können beispielsweise auch „Richter[Innen] oder andere Bedienstete" als DolmetscherInnen beeidet werden. Dies ist ein erster Hinweis auf die Bestellung bzw. Qualifikationskriterien von DolmetscherInnen bei Gericht und im rechtlichen Bereich; eine Thematik, der unter Kapitel 1.3 genauer nachgegangen werden soll.

Während die Geo allgemein beiderlei Formen gerichtlicher Verfahren regelt, beschreibt die *Strafprozessordnung* (StPO) (BGBl. 1975/631 idgF) explizit die rechtlichen Bestimmungen, die im gesamten österreichischen Strafverfahren Anwendung finden. Die-

[7] Änderung des Klammerzitats erfolgt durch BGBl. II 2008/452.

ses wurde durch das, am 1.1.2008 in Kraft getretene, Strafprozessreformgesetz (BGBl. I 2004/19) grundlegend neugestaltet. So wurde insbesondere der Staatsanwaltschaft eine stärkere Stellung im Ermittlungsverfahren eingeräumt, womit diese fortan neben der Polizei und den Gerichten ebenfalls zu den AuftraggeberInnen von GerichtsdolmetscherInnen zählt (vgl. Kadric 2009: 74f.). Im Bereich des Strafverfahrens muss das Polizeidolmetschen jedoch auf das Handlungsfeld Kriminalpolizei eingegrenzt werden. Ihre Tätigkeit steht, wie aus § 1 Abs. 2 der ‚neuen' StPo hervorgeht, zusammen mit jener der Staatsanwaltschaft am Beginn des Strafverfahrens:

> (2) Das Strafverfahren beginnt, sobald Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft zur Aufklärung des Verdachts einer Straftat gegen eine bekannte oder unbekannte Person ermitteln oder Zwang gegen eine verdächtige Person ausüben. Das Strafverfahren endet durch Einstellung oder Rücktritt von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft oder durch gerichtliche Entscheidung. (BGBl. I 2004/19)

Was nun das Recht auf Dolmetschung anbelangt, so sichert die StPo unter § 49 Z 12 Beschuldigten das Recht zu, „Übersetzungshilfe"[8] zu erhalten. Unter § 56 Abs. 1 StPO ist zu lesen, dass Übersetzungshilfe dann zu leisten ist, wenn ein/-e „Beschuldigte[r] […] sich in der Verfahrenssprache nicht ausreichend verständigen kann" und wenn sie „vor allem zur Wahrung der Verteidigungsrechte des[/der] Beschuldigten erforderlich ist". Sie ist vor allem bei der Rechtsbelehrung, für Beweisaufnahmen, für Verhandlungen und auf Verlangen „für den Kontakt mit einem[/einer] […] beigegebenen Verteidiger[In]" vorgesehen, der – so geht aus § 61 Abs. 2 Z 2 StPO hervor – Beschuldigten beispielsweise dann zusteht, wenn sie „der Gerichtsprache nicht ausreichend kundig" sind und sich nicht selbst verteidigen können. Es zeigt sich hierbei, dass in den §§ 49, 56 und 61 StPO dem Recht auf Freiheit und Sicherheit sowie dem Recht auf eine faire Verhandlung, wie sie durch Art. 5 und 6 EMRK vorgegeben werden, auf nationaler Ebene nachgekommen wird. Laut StPO haben folglich sämtliche Beschuldigte, die der Verfahrenssprache – in Österreich ist diese Deutsch – nicht ausreichend mächtig sind, das Recht auf Übersetzungshilfe, sprich Dolmetschung. Diese wiederum erfolgt durch eine/-n DolmetscherIn, die unter § 125 Z 2 StPO im Sinne des Gesetzes als „eine Person, die auf Grund besonderer Kenntnisse in der Lage ist, aus der Verfahrenssprache in eine andere Sprache oder von einer anderen in die Verfahrenssprache zu übersetzen", definiert wird.

[8] In der gerichtlichen Praxis wird zumeist nicht zwischen Dolmetschen und Übersetzen unterschieden, d. h. auch wenn nur ein Bereich genannt wird, sind zumeist beide translationswissenschaftlichen Bereiche gemeint (vgl. Kadric 2009: 73, Fußnote 54).

Erweckt § 125 Z 2 StPO noch den Eindruck, dass die Kompetenzanforderungen an DolmetscherInnen in Strafverfahren eher niedrig sind, wird schon im darauffolgenden § 126 Abs. 2 StPO nahegelegt, dass vorrangig jene Personen als DolmetscherInnen bestellt werden sollen, die in der offiziellen DolmetscherInnenliste für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte DolmetscherInnen erfasst sind. Dadurch wird ein gewisses Maß an Qualitätssicherung bei Dolmetschleistungen im österreichischen Strafverfahren garantiert (s. Kapitel 1.3.1). Die DolmetscherInnen kommen im Strafverfahren aber nicht nur dann zum Einsatz, wenn der Verfahrenssprache unkundige Personen beteiligt sind, sondern werden auch mit der Übersetzung von Schriftstücken, die für die Ermittlungen wesentlich sind, betraut, so § 126 Abs. 1 StPO.

In der österreichischen *Zivilprozessordnung* (ZPO) (RGBl. 1895/113 idgF) wird, im Vergleich zur StPO, dem Recht auf Dolmetschung kaum Rechnung getragen, wenngleich die zuvor präsentierten eher allgemein gehaltenen Bestimmungen der Geo gleichermaßen für Zivil- und Strafverfahren gelten. In § 64 Abs. 1 Z 1 lit c ZPO ist im Rahmen der Begünstigungen für Verfahrenshilfen zwar von einer „einstweilige[n] Befreiung von der Entrichtung […] der Gebühren der Zeug[Inn]en, Sachverständigen, Dolmetscher[Innen], Übersetzer[Innen] und Beisitzer[Innen]“ die Rede, ein direkter Bezug auf das Recht auf Dolmetschung lässt sich jedoch innerhalb der ZPO kaum finden. Lediglich § 73a Abs. 1 und 2 ZPO garantieren das Beiziehen von GebärdensprachdolmetscherInnen für gehörlose, hochgradig hörbehinderte oder sprachbehinderte Parteien, sowie die Kostenabdeckung durch den Bund. Ein weiterer Hinweis auf die Anwesenheit von DolmetscherInnen lässt sich unter §§ 207 und 213 ZPO zum Thema Erstellung und Unterzeichnung des Verhandlungsprotokolls finden. So muss nicht nur das Hinzuziehen von DolmetscherInnen zum Verfahren im Protokoll vermerkt werden (§ 207 Abs. 1 Z 1 ZPO), sondern dieses auch von beigezogenen DolmetscherInnen unterzeichnet werden (§ 213 Abs. 3). Was den Situationskontext Polizei anbelangt, so sind diese rechtlichen Bestimmungen insofern von Bedeutung, als die im Vorfeld durchgeführten polizeilichen Ermittlungen im Zivilverfahren als Beweismittel dienen können. So kann es beispielsweise vorkommen, dass zuvor im Rahmen eines Strafverfahrens erfolgte polizeiliche Vernehmungen (z. B. bei einem Verkehrsunfall mit Todesfolge) in einem Zivilverfahren (z. B. zur Klärung der schadenersatzrechlichen Ansprüche) wiederholt werden und dafür ein/-e DolmetscherIn benötigt wird.

Für bestimmte Angelegenheiten, bei welchen die Wahrung schutzbedürftiger Personen (z. B. Obsorgeverfahren bei Kindern) oder öffentlicher Interessen (z. B. Grundbuchverfahren) im Vordergrund steht, kommt es zu Außerstreitverfahren. Das *Außerstreitgesetz* (AußStrG), das unter § 35 (BGBl. I 2003/111) generell auf die Bestimmungen der Zivilprozessordnung verweist, enthält selbst keine konkreten Regelungen zum Recht auf Dolmetschung. Lediglich in § 190 Abs. 1 AußStrG finden DolmetscherInnen im Zusammenhang mit dem Thema Beglaubigung von Übersetzungen Erwähnung: „Die genaue Übereinstimmung einer Übersetzung mit dem Original ist von einem[/einer] allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetsch […] zu beglaubigen". Da das AußStrG hauptsächlich der Klärung miet- und familienrechtlicher Angelegenheiten dient, ist die Polizei eher weniger an außerstreitigen Verfahren beteiligt, kann jedoch, wie schon zuvor beim streitigen Zivilverfahren aufgrund vorab erfolgter strafrechtlicher Tätigkeiten unter Umständen für die Beweisaufnahme relevant sein.

Im Gegensatz zum AußStrG setzt das *Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz* (AVG) (BGBl. 1991/51) – wie auch schon die StPO – in § 39a Abs. 1 AVG einer Partei ausdrücklich das Recht auf Dolmetschung bzw. auf eine/-n DolmetscherIn zu:

> (1) Ist eine Partei oder eine zu vernehmende Person der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, stumm, gehörlos oder hochgradig hörbehindert, so ist erforderlichenfalls der[/die] der Behörde beigegebene oder zur Verfügung stehende Dolmetscher[In] (Amtsdolmetscher[In]) beizuziehen. Die §§ 52 Abs. 2 bis 4 und 53 sind anzuwenden.
>
> (2) Als Dolmetscher[Innen] im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die Übersetzer[Innen]. (BGBl. 1991/51)

Die Polizei[9], die zu den Verwaltungsbehörden zählt und demzufolge unter dieses Gesetz fällt, ist verpflichtet, stummen, gehörlosen und hörbehinderten Menschen sowie Personen mit mangelnden Deutschkenntnissen einen sogenannten „Amtsdolmetscher[In]" zur Seite zu stellen. In dem u. a. vom Österreichischen Bundesministerium für Inneres (BM.I) herausgegebenen Handbuch für „Dolmetschen im Asylverfahren" erläutert Maurer-Kober dazu:

> AmtsdolmetscherInnen sind sprachkundige, aber nicht notwendigerweise als DolmetscherInnen bestellte OrganwalterInnen. Sie sind der Behörde beigegeben, wenn sie organisatorisch in sie eingegliedert sind, bzw. stehen zur Verfügung, wenn die Behörde sich der AmtsdolmetscherInnen bedienen kann, obwohl sie in einer anderen Behörde eingegliedert sind. (Maurer-Kober 2006: 19)

[9] Der Begriff Polizei wird hier allgemein gefasst angewendet. Zum strukturellen Aufbau der Polizei in Österreich siehe Kapitel 1.2.1.

Dies bedeutet, dass die unter § 39a Abs. 1 AVG zugesicherte Dolmetschleistungen nicht zwingend durch professionelle DolmetscherInnen erbracht werden müssen, sondern im Grunde sprachkundige BehördenmitarbeiterInnen als solche fungieren können, was wiederum auf eine mangelnde Qualitätssicherung von Dolmetschleistungen bei österreichischen Behörden hinweist. Aus § 52 Abs. 2-4 AVG geht jedoch hervor, dass auch die Bestellung von „nichtamtlichen Sachverständigen" möglich ist, wenn keine Amtssachverständigen zur Verfügung stehen oder dadurch eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist. Da das Dolmetschen vom Gesetz her als Sachverständigentätigkeit gesehen wird, fallen unter den Begriff „nichtamtliche Sachverständige" auch all jene DolmetscherInnen, die nicht Teil der Behörden sind, d. h. auch, jedoch nicht ausschließlich, professionell ausgebildete DolmetscherInnen.

Die hier präsentierten Gesetzesstellen zeigen, dass auf nationaler Ebene in zahlreichen österreichischen Gesetzen auf das Recht auf Dolmetschung sowohl explizit als auch implizit Bezug genommen wird. Das heißt, dass aus Ersteren ein direktes Recht auf eine/-n DolmetscherIn abgeleitet werden kann, während Letztere im gegebenen Fall einer genaueren Klärung bedürfen. Letztlich jedoch steht immer die Wahrung der Grundrechte der betroffenen Personen wie etwa das Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK im Vordergrund. Offen bleibt jedoch die Frage, inwiefern der rechtliche Rahmen mit der Realität korrelieren bzw. in welchem Rahmen die genannten Gesetze umgesetzt werden. Die vorgestellte Auswahl an geltenden nationalen Bestimmungen orientiert sich am Kontext Dolmetschen bei der Polizei in Österreich und ist daher nicht als erschöpfen zu betrachten. Dem polizeilichen Situationskontext mit seinen mannigfaltigen Aspekten soll im nächsten Kapitel genauer nachgegangen werden.

1.2 Setting Polizei

Wie aus dem vorangegangen Kapitel hervorgeht, darf niemand aufgrund seiner Sprache diskriminiert werden. Dieses Recht auf Sprache gehört zu den *Grundfreiheiten* eines jeden Menschen, d. h., es ist ein sogenanntes Menschenrecht. Schon in der Französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte (Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen) aus dem Jahre 1789 steht geschrieben, dass die Wahrung dieser universellen Werte die Aufgabe politischer Systeme ist (vgl. Duhamel *et al.* 1992: 7).

Auf einzelstaatlicher Ebene stellt die Polizei ein Mittel zum Erhalt dieser Werte dar. Ausgehend von der Prämisse der Wahrung der Menschenrechte eröffnet sich der Poli-

zei ein weites Aufgabenspektrum: Sie sorgt für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, verfolgt Straftaten, dient zur Abwehr gefährlicher Angriffe und bietet allgemeine Hilfeleistungen (vgl. BM.I 2009: 5). Die Polizei stellt ein wichtiges ‚Zahnrad' in einem politischen Gefüge dar, das den Herausforderungen der EU-weiten Grenzöffnung und der fortschreitenden Globalisierung gegenübersteht. Große Migrationswellen seit den Sechziger- bzw. den Siebziger-Jahren, wie z. B. aufgrund des Zustroms von Arbeitskräften „aus Süd- und Südosteuropa als Gastarbeiterinnen und Gastarbeiter" (Kadric 2009: 63) oder durch „eine Asylantenwelle aus dem indischen Raum" (Jogerst 1996: 22) sowie darauffolgende Familienzusammenführungen, haben dazu geführt, dass der Kontakt zu AusländerInnen und MigrantInnen zum polizeilichen Alltag gehört. Ihre Aufnahme und Integration wiederum obliegt den jeweiligen Zielstaaten, nach deren Rechts- und Politiksystem sich die jeweilige Realität gestaltet. Selbiges gilt für das in einem einzelstaatlichen System verankerte Setting Polizei. Wie im vorangegangenen Kapitel bereits dargelegt, hängt die Ausformung dieses Settings stark von den nationalen Rechtsgrundlagen ab. Weitere Spezifikationen zur Polizei in Österreich und deren Arbeit sollen nun nachfolgen.

1.2.1 Die österreichischen Sicherheitsbehörden

Die Verbindung der Themen Polizei und Menschenrechte ist auch in Österreich kein unbekanntes Sujet. In einem Fachgespräch am 9. Dezember 2009 mit der damals amtierenden österreichischen Innenministerin Maria Fekter mit dem Titel „Die Polizei als Menschenrechtsorganisation" thematisierte das BM.I die Institution Polizei als Organ zum Schutz der Menschenrechte bzw. deren Vereinbarkeit mit der polizeilichen Arbeit (BM.I 2009). Anhand des Projekts „POLIZEI.MACHT.MENSCHEN.RECHTE", im Rahmen dessen dieses Fachgespräch durchgeführt wurde, sollte ein Paradigmenwechsel herbeigeführt und ein breiteres Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass die polizeiliche Arbeit primär der Wahrung der Menschenrechte dient, wenngleich zu diesem Zweck mitunter Eingriffe in ebendiese erforderlich sind (vgl. BM.I 2009: 5f.).

Wie die Kriminalstatistik des Österreichischen Bundeskriminalamts (BK) zeigt, ist die Entwicklung der Gesamtkriminalität in Österreich in den letzten Jahren zwar leicht rückläufig (BK 2012: 1), es besteht aber dennoch ausreichend Handlungsbedarf für die Polizei: So wurden etwa im Jahr 2010 in Österreich 535.745 strafbare Handlungen zur Anzeige gebracht, während es im Jahr 2009 noch rund 591.000 waren. Im Jahr 2011 kam

es gegenüber dem Vorjahr zu einer leichten Steigerung, tendenziell bewegt sich die Gesamtkurve jedoch nach unten:

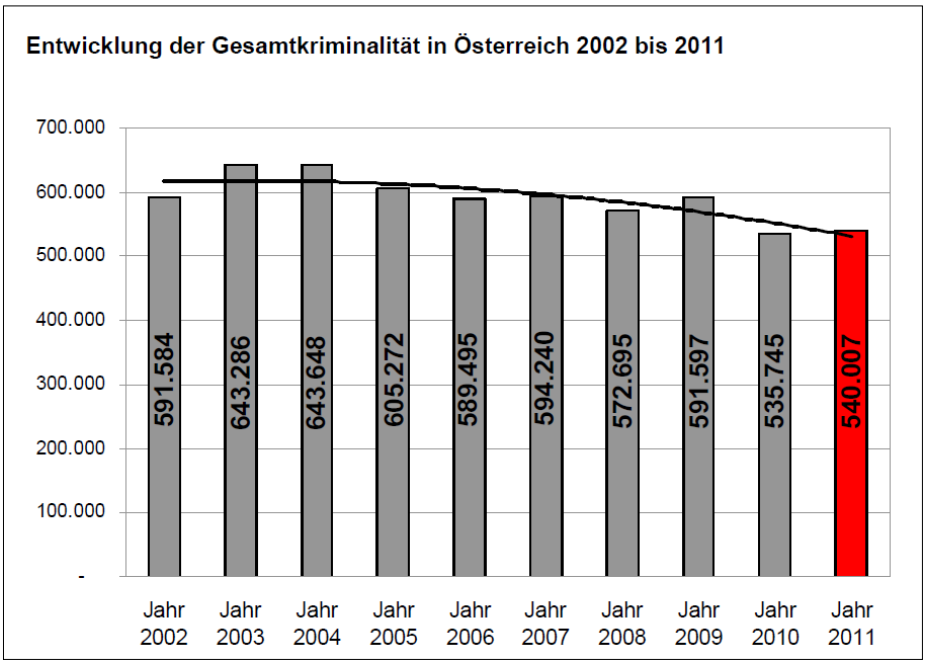

Abbildung 1: Entwicklung der Gesamtkriminalität in Österreich (BK 2012: 1)

Hinsichtlich des Dolmetschens bei der Polizei ist dabei die AusländerInnenbeteiligung von besonderem Interesse: laut Statistik Austria[10] waren von 259.028 Tatverdächtigen im Jahr 2011 76.764 aus dem Ausland (STAT 2012d: [o. S.]); das entspricht einer AusländerInnenbeteiligung von rund 29,6 %. Dieser Prozentsatz kann als Anteil potentieller BedarfsträgerInnen für Dolmetschleistungen im Situationskontext Polizei betrachtet werden. Da bei dieser polizeilichen Statistik nur zwischen österreichischen StaatsbürgerInnen und AusländerInnen unterschieden wird, österreichische Tatverdächtige mit Migrationshintergrund allerdings ebenfalls zu den BedarfsträgerInnen von Dolmetschleistungen bei der Polizei zählen können, kann hier nicht von absoluten Zahlen ausgegangen werden. Sie markieren an dieser Stelle einen grundsätzlichen Richtwert. Ebenso wenig werden in dieser Statistik Personen, die die jeweilige Tat zur Anzeige gebracht haben bzw. ZeugInnen einer Tat wurden und deshalb in Kontakt mit der Polizei treten bzw. stehen, berücksichtigt. Weitere Rückschlüsse erlaubt die Bevölkerungsstatistik nach Staatsangehörigkeit und Geburtsland (Stichtag 1.1.2012), laut welcher der derzeitige AusländerInnenanteil in Österreich bei 11,5 % liegt (STAT 2012b: [o. S.]). Das bedeutet, dass über eine Million der

[10] Geläufige Bezeichnung für die Bundesanstalt Statistik Österreich (STAT).

in Österreich lebenden Menschen aus dem Ausland stammt. Der Bevölkerungsanteil an Personen mit Migrationshintergrund (ImmigrantInnen erster und zweiter Generation) lag Ende des Jahres 2011 bei 18,9 % (STAT 2012a: [o. S.]). Die größten nicht deutschsprachigen Herkunftsgruppen stammen aus dem ehemaligen Jugoslawien (vorwiegend aus Serbien, Montenegro und dem Kosovo) und der Türkei (STAT 2012c: [o. S.]). Diese Daten spiegeln deutlich den Bedarf an Dolmetschleistungen im Allgemeinen und weiterführend im Situationskontext Polizei wider, denn all diese Personen können, ebenso wie TouristInnen und Geschäftsreisende, zu BedarfsträgerInnen werden.

So variabel die InteraktantInnenkonstellation bei gedolmetschten Kommunikationssituationen bei der Polizei sein kann, so vielschichtig ist auch der Begriff Polizei selbst. Wo früher – vor deren Zusammenlegung in die gemeinsame Bundespolizei – noch zwischen Gendarmerie und Polizei unterschieden wurde, werden heute unter dem Begriff Polizei im allgemeinen Sprachgebrauch alle Organe (Wachkörper, Kommanden, Inspektionen etc.) bezeichnet. Dabei ist Polizei nicht gleich *Polizei*: Laut Sicherheitspolizeigesetz (SPG) § 4 (BGBl. 1991/566) steht an oberster Stelle der Sicherheitsverwaltung das BM.I, dem zurzeit Innenministerin Johanna Mikl-Leitner vorsteht. Dem BM.I nachgeordnet sind die Landespolizeidirektionen (eine pro Bundesland) und die Bezirksverwaltungsbehörden (§ 4 Abs. 2 SPG). Diese drei Stufen stellen in ihrer Gesamtheit die Sicherheitsbehörden dar. Ihnen werden für den Exekutivdienst Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, sprich BeamtInnen des „Wachkörpers Bundespolizei, des Gemeindewachkörpers und des rechtskundigen Dienstes“ (z. B. PolizeijuristInnen) beigegeben. Die Bundespolizei stellt einen zivilen Wachkörper dar, der nach militärischem Muster organisiert ist. Über 20.000 PolizistInnen leisten in Österreich Dienst zur Kriminalitätsbekämpfung, Hilfeleistung und Gefahrenabwehr sowie -prävention. Zu den Dienststellen der Bundespolizei gehören u. a. Landeskriminalämter, Landesverkehrsabteilungen, Landesdirektionen, Bezirks- und Stadtpolizeikommanden, Polizei- und Verkehrsinspektionen sowie Grenzinspektionen. Zu den weiteren Einsatzbereichen der Polizei zählen beispielsweise der Alpindienst (Alpinpolizei), spezielle Einsatzeinheiten, die Diensthundestaffel, der Autobahndienst (Autobahnpolizei) und die Überwachung des See- und Schiffsverkehrs (See- und Strompolizei) (vgl. BM.I [o. J.]). Trotz der Vielzahl an Einsatzfeldern der Bundespolizei kann im allgemeinen Sprachgebrauch eine übergreifende Verwendung des Begriffs *Polizei* festgestellt werden. Dies kann mitunter darauf zurückgeführt werden, dass der Wachkörper der Österreichischen Bundespolizei selbst ‚nach außen hin‘ die Kurzbezeichnung Polizei (und nicht Bun-

despolizei) auf Uniformen und Fahrzeugen führt und damit den aktiven Gebrauch der Kurzbezeichnung noch zusätzlich fördert. Schließlich soll noch erwähnt sein, dass das Bundeskriminalamt zwar der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit des BM.I, jedoch eigenständig durch das Bundeskriminalamt-Gesetz (BKA-G) (BGBl. I 2002/22) geregelt wird. Die Kriminalpolizei und die Landeskriminalämter wiederum sind, wie bereits beschrieben, Einsatzbereiche der Bundespolizei.

Es zeigt sich, dass die öffentliche Sicherheitsverwaltung und deren ‚exekutiver Arm' in Österreich ein komplexes System darstellen. Es ist daher nur verständlich, dass LaiInnen sich des Begriffs *Polizei* bedienen, um damit sämtliche ‚Bestandteile' zu benennen. Der präsentierte Überblick verdeutlicht im Hinblick auf diese Arbeit, dass unter dem Dolmetschen bei der Polizei im Grunde lediglich die Kommunikation beim Exekutivdienst der Sicherheitsverwaltung gemeint ist. Die Wortwahl *Exekutivdienst* ist hier bewusst gewählt, um einer weiteren Spezifizierung der Bundespolizei, wie z. B. die Abgrenzung der Flugpolizei und der Sondereinsatzkommanden (z. B. COBRA) vom Wachkörper (vgl. BM.I [o. J].), entgegen zu wirken. Für die weitere Arbeit werden in diesem Sinne die Begriffe *Polizei* und *Polizeidolmetschen* zur Bezeichnung des Situationskontexts und der Dolmetschtätigkeit in diesem Bereich verwendet werden.

Trotz der vielen möglichen unterschiedlichen Szenarien aufgrund des polizeilichen Einsatzgebietes und der Ursachen für das Zustandekommen der Kommunikation ist jedoch ein Aspekt des polizeilichen Situationskontextes allumfassend: Die Kommunikation im Polizeibereich ist institutionalisiert, d. h., der Handlungsrahmen und Ablauf werden von der ‚Institution' Polizei vorgegeben. Im Folgenden sollen nun die Problematik der institutionellen Kommunikation sowie deren grundlegende Aspekte erläutert werden.

1.2.2 Institutionelle Kommunikation

> The last of five characteristics that define community interpreting is the issue of power. Interpreters in community settings are nearly always placed in situations in which the powerless must face the powerful. (Garber 2000: 19)

„[T]he powerless must face the powerful" – dieser (Teil-)Satz Garbers kann als ‚Leitsatz' institutioneller Kommunikation gesehen werden, beschreibt er doch prägnant die dabei vorherrschende ungleiche Machtverteilung zwischen den jeweiligen InteraktantInnen. Dieses Machtgefälle im institutionellen Rahmen erklärt sich u. a. dadurch, dass die Gesprächsparteien einerseits aus VertreterInnen der Institutionen (powerful) und andererseits

aus individuell auftretenden Personen (powerless) bestehen. Die InstitutionsvertreterInnen sind als die ‚Mächtigen' zu sehen, weil sie beruflich agieren und sich auf die dahinterstehende Institution stützen können. Ihnen gegenüber stehen die als ‚Machtlose' einzustufenden LaiInnen, die in eigener Sache handeln bzw. den Dienst der jeweiligen Institution benötigen. Es liegt in der Macht der InstitutionsvertreterInnen, diese Dienste zu leisten oder nicht (vgl. Garber 2000: 16).

Kommunikationssituationen im institutionellen Bereich folgen zumeist festgelegten Mustern mit klar spezifizierten Einzelschritten (vgl. Sarangi & Slembrouck 1996: 38f.). Laut Knuf & Schmitz (1980: 41ff., Hervorhebung im Original) handelt es sich dabei um einen sogenannten „*Handlungsplan*", dem vorbestimmte Parameter, wie „Beginn und Ende der Handlung", „Art der Beteiligung oder […] räumliche Anordnung der Handelnden", „geforderte Sprache oder Sprechweise" sowie „alternative Handlungsformen etc." (*ibid.*: 43) zugrunde liegen. Da die VertreterInnen der Institutionen aufgrund ihrer Berufspraxis hier über ein gewisses Vorwissen verfügen, d. h. die Abläufe kennen, nehmen sie wiederum eine stärkere Position im institutionellen Machtgefüge ein. Sie haben dadurch sozusagen einen ‚Vorsprung', der es ihnen ermöglicht, die Situation leichter zu kontrollieren. Hinzu kommt die Verwendung situationsbedingter Fachsprache, mit der die individuell agierenden GesprächspartnerInnen, im Gegensatz zu beruflich Handelnden, wenig bis gar nicht vertraut sind. Erstere sehen sich daher mit für sie ungewöhnlichen Kommunikationssituationen konfrontiert, in denen überdies noch zumeist die privatesten Bereiche menschlichen Lebens (vgl. Hale 2007: 25f.) durchforscht und behandelt werden. So gehen einer institutionellen Kommunikationssituation oftmals persönliche Krisen sowie „soziale und psychische Notsituationen" (z. B. Krankheit, Unfall, Diebstahl) im Leben der ‚machtlosen' Gesprächsparteien voran (Pöllabauer 2002: 202). Für sie ist deshalb eine erfolgreiche Kommunikation von äußerster Wichtigkeit, da ein Scheitern die jeweilige Krise noch verschlimmern kann.

Auch persönliche Erfahrungen der Privatbeteiligten, negativer oder positiver Art, haben Einfluss auf das Machtverhältnis. Verbindet eine Person beispielsweise ein Szenario bzw. einen Situationsrahmen mit negativen Erfahrungen aus der Vergangenheit, so wird sie vielleicht eher zurückhaltend oder gar verängstigt reagieren, was der anderen Gesprächspartei wiederum mehr Macht verleiht (vgl. Hale 2007: 73). Ebenso problematisch sind kulturell bedingte Unterschiede der Kommunikationssituationen. So kann beispiels-

weise ein Arztgespräch in verschiedenen Ländern unterschiedlich gestaltet sein und ungleichen Mustern folgen (vgl. Garber 2000: 17f.).

Bildlich gesprochen halten die InstitutionsvertreterInnen durch ihren Wissensvorsprung, aber auch durch die Vormachtstellung der Institution als entscheidendes Organ bei institutioneller Kommunikation ‚sämtliche Fäden in der Hand'. Sie kontrollieren den Informationsfluss und die gesamte Kommunikationssituation. Personen, die ihre Hilfe in Anspruch nehmen möchten bzw. von den Institutionen zur ‚Mithilfe' angehalten werden, haben sich diesem ungleichen Machtverhältnis zu fügen. Wird jedoch das personelle Setting um das eines/-r DolmetscherIn erweitert, verändert sich die gesamte Gesprächssituation, d. h., aus einer dyadischen Kommunikation wird eine Triade von GesprächspartnerInnen (vgl. Russell 2002: 116). Gentile *et al.* (1996: 35) gehen sogar so weit zu sagen, dass das Beiziehen von DolmetscherInnen zu einer ‚unnatürlichen' Kommunikationssituation führt, die von den Beteiligten lieber vermieden würde. Diese ‚Unnatürlichkeit' ergibt sich vor allem dadurch, dass die beiden Gesprächsparteien nicht mehr direkt miteinander kommunizieren können und auf die Unterstützung eines Bindegliedes angewiesen sind. Wie zuvor beschrieben, handelt es sich bei der Kommunikation im institutionellen Bereich um streng normierte Gesprächssituationen, die sehr emotionale und private Angelegenheiten zum Thema haben können. In diesem Gefüge müssen DolmetscherInnen nicht nur ‚einen Platz finden' und diesen verteidigen, sondern häufig auch „heikle und peinliche Sachverhalte dolmetschen" oder mit „Vorurteilen, Intoleranz und Engstirnigkeit" (Pöllabauer 2002: 202f.) kämpfen. Die asymmetrische Machtverteilung führt darüber hinaus dazu, dass DolmetscherInnen im institutionellen Gefüge im Gegensatz zum Konferenzdolmetschen für gleichberechtigte KommunikationspartnerInnen, „keine stabile Mitte" (Pöchhacker 2000: 41) vorfinden und infolgedessen Gefahr laufen, von einer der beiden Seiten vereinnahmt zu werden. Hier zeigt sich, dass die Problematik der Rollenauffassung einen zentralen Faktor gedolmetschter Kommunikation im institutionellen Gefüge darstellt, der genauerer Analyse bedarf.

Dem Grundschema des ungleichen Machtverhältnisses bei institutioneller Kommunikation entsprechend treffen im polizeilichen Setting ‚mächtige' PolizeibeamtInnen auf ‚machtlose' ZeugInnen, Tatverdächtige, Geschädigte und Opfer. Die Machtposition der PolizeibeamtInnen erklärt sich wiederum durch ihre Stellung als VertreterInnen eines Organs der Sicherheitsverwaltung (Institution). Zusätzlich gestärkt wird diese Machtposition durch das autoritäre Auftreten der Polizei gegenüber der Öffentlichkeit im Alltag.

Berk-Seligson (2002: 127) führt das asymmetrische Machtverhältnis bei polizeilicher Kommunikation auch darauf zurück, dass in diesem Setting im Gegensatz zum Gerichtssaal keine RichterInnnen anwesend sind, die die Handlungen und das Verhalten der PolizeibeamtInnen kontrollieren könnten. Sie zeigt damit auf, dass mangelnde Kontrolle zu einer verstärkten Wahrnehmung der eigenen Macht führen kann. Allerdings impliziert diese Aussage auch, dass PolizeibeamtInnen ohne entsprechende Kontrolle zu ‚korruptem Verhalten' neigen könnten. Ohne fundierte Beweise für einen derartigen Sachverhalt ist von einer solchen Implikation jedoch dringend Abstand zu halten.

Zum beschriebenen Machtgefälle zwischen PolizeibeamtInnen und LaiInnen kommt erschwerend die stark emotionale Komponente institutioneller Kommunikation hinzu. Im Setting Polizei kann diese etwa dadurch entstehen, dass die individuell agierende Partei in einem ersten Szenario Opfer, Zeuge/Zeugin oder Geschädigte/-r entweder einer Gewalt- bzw. Straftat (z. B. Diebstahl, Raubüberfall, Schlägerei, häusliche Gewalt, Sachbeschädigung etc.) oder eines tragischen Vorfalls (z. B. Verkehrsunfall) wurde. Das zweite Szenario besteht darin, dass sie selbst einer Tat verdächtigt oder beschuldigt wird und sich dementsprechend in einer emotional belastenden Lage befindet. Laut Hale (2007: 73) haftet dieser Interaktionskonstellation (PolizeibeamtInnen versus Tatverdächtige) das Merkmal an, dass im Allgemeinen eine ‚gegenseitige Abneigung' zwischen den KommunikationspartnerInnen herrscht:

> Interpreters may thus find themselves in an environment where there is inherent animosity between the participants; where the detainee may distrust and even be fearful of the police based on previous experiences with police brutality in their country of origin; and where police doubt the truthfulness of the detainee's utterances, constantly trying to make him confess or to detect lies. (Hale 2007: 73)

Wie durch die Formulierung „country of origin" klar wird, bezieht sich Hale hierbei lediglich auf Tatverdächtige, die ursprünglich aus einem anderen Land stammen und dort möglicherweise schlechte Erfahrungen mit der Polizei gemacht haben. Sie stützt sich dabei auf die Aussagen von Laster & Taylor (1994: 135), die das Missverhältnis zwischen Polizei und ‚ausländischen' Tatverdächtigen darauf zurückführen, dass MigrantInnen und Flüchtlinge, die vor repressiven Regimen geflüchtet sind, die Polizei mit ‚staatlichen Terroreinheiten' assoziieren und weniger als ‚Helferin und Beschützerin' sehen. Die damit verbundene Furcht vor der Polizei – so die Autorinnen weiter – kann von kleinen Missverständnissen bis hin zu großen Konfrontationen führen. Während Hale (2007) in ihren Ausführungen auf die Situation im englischsprachigen Raum bezieht, scheint es durchaus nahe-

liegend, dass sich die Situation im deutschsprachigen Raum ähnlich gestaltet, da die Faktoren *Angst* und *Misstrauen* in den Gegebenheiten der Herkunftsländer und nicht in jenen des jeweiligen Aufnahmelandes wurzeln.

Für DolmetscherInnen bei der Polizei wiederum bedeutet dies, dass sie ihre Arbeit in einem sehr gespannten und emotionsgeladenen Umfeld zu verrichten haben. Sie müssen u. a. komplexe Zusammenhänge zwischen Sachverhalten oder heikle Themen wie beispielsweise detaillierte Beschreibungen von Unfall- oder Tathergang dolmetschen sowie schlechte Nachrichten überbringen (vgl. Pöllabauer 2002: 202f.). Auf emotionaler Ebene ist es daher verstärkt ihre Aufgabe, sich nicht in die Geschehnisse verwickeln zu lassen, zumal beide Gesprächsparteien u. a. aufgrund des ungleichen Machtverhältnisses zur Wahrung ihrer eigenen Interessen versuchen werden, die DolmetscherInnen für sich zu gewinnen. Dies liegt mitunter auch daran, dass „diskrepante Vorstellungen von den Aufgaben und Pflichten der DolmetscherInnen" (*ibid.*) vorherrschen. Hierbei kann davon ausgegangen werden, dass dieser beidseitig ausgeübte Druck von den DolmetscherInnen als sehr belastend empfunden werden kann.

Zu diesen psychisch belastenden Faktoren kommt hinzu, dass DolmetscherInnen im polizeilichen Setting nicht selten mit einem gewissen Misstrauen behandelt werden (vgl. Hale 2007: 64), da ihre Rolle, wie zuvor erwähnt, innerhalb des institutionellen Gefüges von beiden Gesprächsparteien unterschiedlich wahrgenommen bzw. interpretiert wird. Donk & Schröer (1995: 404) führen hierzu aus, dass VernehmungsbeamtInnen durch gedolmetschte Kommunikation im polizeilichen Bereich ein sprachlich bedingtes Handlungsdefizit entsteht. Laut Donk (2000: 26ff.) können sie dadurch nicht nur ihre Vernehmungstaktik nicht mehr verfolgen, sondern müssen sich ‚gezwungenermaßen' auf die DolmetscherInnen verlassen, da ihnen beinahe jegliche Kontrollmöglichkeit entzogen wird. Hierbei kann angenommen werden, dass diese mangelnde Kontrollmöglichkeit zu Misstrauen beider Gesprächsparteien führen kann. Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass das Dolmetschen polizeilicher Kommunikation als eine ständige ‚Gratwanderung' der DolmetscherInnen zwischen den Erwartungen der GesprächspartnerInnen, zwischen Vertrauen und Misstrauen, zwischen Emotionalität und professioneller Distanz gesehen werden kann. Das heißt, dass in institutionellen Settings DolmetscherInnen, auch aufgrund der räumlichen Nähe zwischen den InteraktantInnen, weniger ‚isoliert' agieren als beispielsweise beim Konferenzdolmetschen und deshalb zahlreichen Einflussfaktoren ausgesetzt sind, die ihre Arbeit erschweren können.

1.2.3 Polizeiliche Vernehmung

Auch die institutionelle Kommunikation im polizeilichen Rahmen folgt vorgefertigten, settingbedingten Mustern, wofür die polizeiliche Vernehmung ein Paradebeispiel darstellt. Als Teil des Ermittlungsverfahrens versteht man unter einer polizeilichen Vernehmung die Befragung von Personen zur Aufklärung einer Straftat bzw. zur Beweisaufnahme[11], d. h., einer Vernehmung geht immer eine strafbare Handlung voraus, von der die Polizei oder Staatsanwaltschaft, sei es durch eine Anzeige oder über andere Wege, erfahren hat. Grundsätzlich wird zwischen Beschuldigten-[12] und ZeugInnenvernehmungen[13] unterschieden. Da beide Vernehmungstypen jedoch einem ähnlichen Ablauf folgen, wird hier von einer gesonderten Darstellung Abstand genommen und es werden lediglich hervorstechende Unterschiede zwischen den beiden Vernehmungstypen angeführt. Hinsichtlich des Ablaufs polizeilicher Vernehmungen identifiziert Sauerwein folgende sieben Phasen:

> (Die mit einem Sternchen* gekennzeichneten Phasen sind optional):
> 1. Kontaktgespräch*
> 2. Eröffnung des Tatvorwurfs (bei Beschuldigtenvernehmungen) bzw. Darstellung des Vernehmungsgegenstands (bei Zeug[Inn]envernehmungen)
> 3. (Rechts-)Belehrung
> 4. Vorgespräch*
> 5. Vernehmung zur Person
> 6. Vernehmung zur Sache
> 7. Abschluss der Vernehmung durch Genehmigung und Unterzeichnung des Protokolls
>
> (Sauerwein 2007:12, Infobox 2: Die Phasen der polizeilichen Vernehmung)

Am Beginn einer polizeilichen Vernehmung kann zunächst ein „Kontaktgespräch“ zwischen PolizeibeamtInnen und Beschuldigten bzw. ZeugInnen stehen. Hierbei handelt es sich um einen optionalen Abschnitt der polizeilichen Vernehmung, der nicht Teil der ‚eigentlichen‘ Vernehmung ist, bei dem, anhand von Small Talk, die Vernehmungssituation aufgelockert und so eine gute Ausgangssituation geschaffen werden soll (Sami Sauerwein 2006: 110). Dies entspricht der von Donk (2002: 26) beschriebenen Aufgabe

[11] Vor der Vernehmung werden sogenannte Erkundigungen (§ 152 StPO) durchgeführt, die ebenfalls der Aufklärung der Straftat bzw. der Vorbereitung der Beweisaufnahme dienen sollen. Sie sind „an keinerlei Formvorschriften gebunden“ und bestehen aus dem „Verlangen von Auskunft bzw. dem Entgegennehmen von Mitteilungen“ (Eigner/Dillinger 2008: 118).

[12] Vgl. § 48 Abs. 1 Z 1 StPO im Sinne des Gesetzes ist ein/-e „‚Beschuldigte[r]‘ jede Person, die auf Grund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben, sobald gegen sie wegen dieses Verdachts ermittelt oder Zwang ausgeübt wird.“

[13] Vgl. § 154 Abs. 1 StPO: „Im Sinne dieses Gesetzes ist Zeuge[/Zeugin] eine vom[/von der] Beschuldigten verschiedene Person, die zur Aufklärung der Straftat wesentliche oder sonst den Gegenstand des Verfahrens betreffende Tatsachen mittelbar oder unmittelbar wahrgenommen haben könnte und darüber im Verfahren aussagen soll.“

der PolizeibeamtInnen, Kontakt mit den zu Vernehmenden aufzubauen, um deren Aussage- und Kooperationsbereitschaft sicherzustellen.

Dieser Eingangsphase folgt die „Eröffnung des Tatvorwurfs“ (Sauerwein 2007: 12), bei der Beschuldigte darüber informiert werden, welcher Tat sie verdächtigt werden. Gleichermaßen werden bei Vernehmungen von ZeugInnen diese über den Gegenstand der Vernehmungen aufgeklärt. Das Zugrundeliegen gesetzlicher Bestimmungen (§ 164 Abs. 1 StPO) führt dazu, dass dieser Teil der polizeilichen Vernehmung einen hohen Institutionalisierungsgrad aufweist. Die dritte Phase der polizeilichen Vernehmung besteht aus der „Rechtsbelehrung“ (§ 50 StPO) der zu vernehmenden Person. Dabei werden ZeugInnen u. a. ermahnt „richtig, vollständig und derart auszusagen, dass er[/sie] seine[/ihre] Aussage erforderlichenfalls vor Gericht beeiden könne“ (§ 161 Abs. 1 StPO) und Beschuldigte auf ihr Recht, die Aussage zu verweigern (§§ 49, 164 Abs. 1 StPO), um sich nicht selbst zu belasten, hingewiesen.

Nachdem die Beschuldigten bzw. ZeugInnen ihrer Rechte belehrt wurden, kann wiederum optional ein „Vorgespräch“, im Rahmen dessen die chronologische Struktur der Vernehmung erläuter wird, erfolgen. Es gehört aufgrund der zuvor stattgefunden Rechtsbelehrung im Gegensatz zum Kontaktgespräch bereits zur Vernehmung (vgl. Sami Sauerwein 2006: 110).

Daran schließt die „Phase der Erhebung von allgemeinen Informationen“ an, wobei die zu Vernehmenden zunächst zu ihrer Person und dann zur Tat befragt werden. Das heißt, dass in einem ersten Schritt zunächst Personalien der zu Vernehmenden, wie z. B. Vor- bzw. Familienname, Wohnort, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf oder Verhältnis zum/zur Beschuldigten, aufgenommen werden. Interessant ist hierbei, dass von Gesetzes wegen für die ZeugInnenvernehmung eine Auflistung der zu erfragenden Personalien erfolgt (§ 161 StPO), während für Beschuldigtenvernehmungen lediglich von einer Befragung über die persönlichen Verhältnisse die Rede ist (§ 164 Abs. 3 StPO). Dies lässt einerseits zwar auf eine gewisse Freiheit der VernehmungsbeamtInnen in diesem Punkt schließen; da es sich dabei jedoch um einen stark ritualisierten Abschnitt der polizeilichen Vernehmung handelt (vgl. Sauerwein 2007: 12), kann andererseits davon ausgegangen werden, dass hier nur geringfügige Abweichungen bestehen. Sami Sauerwein (2006: 108f.) merkt allerdings an, dass bei dieser Phase eine Unterscheidung zwischen formellen Vorgaben und deren praktischer Umsetzung empfehlenswert erscheint. Sie führt aus, dass oft „weitere personenbezogene Daten und für die Untersuchung der Tat relevante

Daten […], die aber strenggenommen bereits zur Vernehmung zur Sache zählen“ abgefragt werden. Letztere stellt einen Kernabschnitt der polizeilichen Vernehmung dar, bei dem Beschuldigte und ZeugInnen ihre Wahrnehmung zum erhobenen Tatvorwurf bzw. zum Tathergang schildern können. Im Vordergrund steht dabei die Erforschung der „objektiven Wahrheit“ (Sami Sauerwein 2006: 109), wobei schon der Begriff Wahrheit selbst ein äußerst komplexes Konstrukt darstellt, dessen Erörterung den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde. Demgegenüber ist aber gesetzlich geregelt (§ 164 Abs. 4 StPO), dass Aussagen bei Vernehmungen weder durch Drohungen noch durch die Vorspiegelung falscher Tatsachen herbeigeführt werden dürfen. Fragen müssen offen und klar gestellt werden und dürfen nicht verfänglich formuliert sein (vgl. Eigner & Dillinger 2008: 126).

Den Abschluss polizeilicher Vernehmungen bildet die „Genehmigung und Unterzeichnung des Vernehmungsprotokolls“ durch alle Kommunikationsbeteiligten (§ 96 StPO). Dabei ist von Gesetzes wegen genau festgelegt, welche Punkte im Protokoll enthalten sein müssen. So sind neben der die Amtshandlung durchführenden Behörde, Ort, Zeit und Gegenstand der Amtshandlung auch der „Inhalt von Aussagen“, „wesentliche Vorgänge während der Amtshandlung“ und „allenfalls gestellte Anträge“ (§ 96 Abs. 1 Z 1-6 StPO) zu vermerken. Das Protokoll soll das Vernehmungsgeschehen möglichst genau widerspiegeln, da es in einem späteren Verfahren ein wichtiges Beweismittel darstellen kann (vgl. Pöchhacker & Kolb 2009: 121).

Die *polizeiliche Vernehmung* von Beschuldigten und ZeugInnen ist im gesetzlichen Rahmen der StPO verankert, wodurch die Kommunikation bei der Polizei eine Institutionalisierung erfährt. Dies ist dadurch zu erklären, dass die rechtlichen Normen durch die Vorgabe der einzelnen Vernehmungsschritte einen genauen Handlungsplan mit einer damit verbundenen Rollenverteilung für polizeiliche Vernehmungen zeichnen. Zu den von Knuf & Schmitz (1980: 41ff.) beschriebenen Parametern von kommunikativen Handlungsplänen zurückkehrend, kann für die polizeiliche Vernehmung gesagt werden, dass durch die StPO nicht nur der Eintritt der InteraktantInnen genau definiert, sondern mitunter auch das zu wählende sprachliche Register determiniert wird. So können im Falle der Rechtsbelehrung beispielsweise ganze Textpassagen aus den gesetzlichen Bestimmungen übernommen werden, was zu einem hohen Institutionalisierungsgrad dieser Vernehmungsphase führt (vgl. Sami Sauerwein 2006: 114). Hinsichtlich der Kommunikationssituation und dem Eintreten der InteraktantInnen in die Kommunikation folgert Banscherus (1977: 31) aufbauend auf den Aussagen Ungeheuers (1974: 15), dass bei

Vernehmungen die PolizeibeamtInnen als „Initiant[Innen]“ der Kommuikation gelten, während die zu Vernehmenden in der Rolle der „Akzeptant[Innen]“, die lediglich auf die Impulse der BeamtInnen reagieren, gesehen werden. Dies spiegelt erneut das Machtgefälle in institutioneller Kommunikation wider.

Es muss jedoch betont werden, dass der Institutionalisierungsgrad zwischen den einzelnen Phasen der Vernehmung variiert, da nicht jede Phase gleich stark durch die StPO normiert ist. Zu den stark institutionalisierten Phasen gehören Tatvorwurf, Rechtsbelehrung, Vernehmung zur Person und Protokoll, während die Vernehmung zur Sache als „interaktionsstarker Teil“ (Sami Sauerwein 2006: 118) zwar immer noch institutionalisiert, jedoch von den VernehmungsbeamtInnen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben eher frei gestaltbar ist. Das heißt, dass den InstitutionsvertreterInnen innerhalb des normativen Handlungsrahmens der StPO ein gewisser Spielraum gewährt wird, der es ihnen beispielsweise ermöglicht, verschiedenartige Vernehmungstaktiken anzuwenden. Interessant ist hierbei die von Sauerwein (2007) festgestellte Abweichung des Institutionalisierungsgrades zwischen monolingualen und gedolmetschen polizeilichen Vernehmungen. Sie zeigt auf, dass die Phasen „Tatvorwurf“ und „Rechtsbelehrung“ in der Verdolmetschung an Fachsprachlichkeit verlieren und „überwiegend kaum oder nicht mehr ritualisiert sind“ (*ibid.*: 12). Sucht man nach Gründen für eine derartige ‚Verschiebung‘ zwischen Original und Dolmetschung, so stellt sich unweigerlich die Frage, ob diese Abweichungen auf die Professionalität der DolmetscherInnen bei der Polizei oder auf deren Rollenverständnis bzw. die damit verbundenen Dolmetschstrategien zurückzuführen sind. Hinsichtlich der Professionalität kann die im Folgenden präsentierte Vorgangsweise zur Bestellung von DolmetscherInnen im Setting Polizei Aufschluss geben.

1.3 Dolmetscheinsätze bei der Polizei

In der Translationswissenschaft zählen die Themen Professionalität von DolmetscherInnen und Qualitätssicherung bei Dolmetschleistungen zu den viel diskutierten. Ein grundlegendes Problem liegt dabei im mangelnden Schutz der Berufsbezeichnung *DolmetscherIn* begründet. In Österreich darf sich *de facto* jede/-r DolmetscherIn nennen, der/die der Ansicht ist, für diesen Beruf qualifiziert zu sein, unabhängig von Ausbildung und Berufserfahrung. Lediglich die Liste für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte DolmetscherInnen, festgelegt durch das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG) (BGBl. 1975/137) stellt, wie bereits erwähnt, eine ersten Schritt in Richtung Qualitätssicherung

dar. Um als DolmetscherIn in diese Liste aufgenommen zu werden, sind ein Nachweis über zwei Jahre Berufserfahrung für akademisch ausgebildete DolmetscherInnen bzw. eine fünfjährige Berufstätigkeit für andere BewerberInnen sowie die Ablegung einer Prüfung zur geforderten Sachkunde erforderlich (§ 14 SDG). Die Sicherung der Qualität im juristischen Bereich kann jedoch durch die Beeidigungsanforderungen nicht vollständig gewährleistet werden, da das Gesetz in besonderen Fällen auch die *Ad-hoc*-Beeidigung von DolmetscherInnen vorsieht, wenn kein/-e passende/-r DolmetscherIn (z. B. für ‚exotische' Sprachen) verfügbar ist. Im Zusammenhang mit der zuvor beschriebenen mangelnden Festlegung von Qualitätskriterien für DolmetscherInnen und deren Leistungen in den Gesetzen wird die Frage nach einer Qualitätssicherung zumindest im Falle kurzfristiger Beeidigungen *ad absurdum* geführt. An dieser Stelle sei jedoch erwähnt, dass hierbei von einer pauschalisierenden Bewertung der Qualität von Dolmetschleistungen – sei es im negativen oder positiven Sinne – sowohl von allgemein als auch *ad hoc* beeideten DolmetscherInnen deutlich Abstand genommen wird.

Die ungeschützte Berufsbezeichnung ist u. a. auch auf das fehlende Bewusstsein hinsichtlich der Komplexität dieses Berufs zurückzuführen. Wie die Realität zeigt, scheint vielen nicht bewusst zu sein, welche Schäden durch schlechte Dolmetschleistungen verursacht werden können. Gerade im Bereich des Dolmetschens bei der Polizei handelt es sich zumeist um sehr komplexe Themen, die über ‚Leben und Tod', Freiheit oder Gefängnis etc. entscheiden können. Dementsprechend erscheint es umso, qualifizierte DolmetscherInnen zu bestellen. Im nachfolgenden Kapitel sollen daher die Bestellung von DolmetscherInnen bei der Polizei genauer betrachtet sowie die ihr zugrunde liegenden Ursachen identifiziert und die daraus resultierenden Folgen analysiert werden.

1.3.1 Bestellung von PolizeidolmetscherInnen

Die Bestellung von DolmetscherInnen bei der Polizei (bzw. im gesamten rechtlichen Bereich) steht schon seit längerem in der Kritik von Berufsverbänden für DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen, da in diesem Tätigkeitsbereich verstärkt *LaiendolmetscherInnen*, d. h. DolmetscherInnen, die möglicherweise nicht über die erforderlichen Sprach-, Dolmetsch- und Sachkompetenzen verfügen, zum Einsatz kommen (vgl. Stanek 2011: 21). Im polizeilichen Rahmen bedeutet dies, dass u. a. PolizeibeamtInnen, Familienmitglieder oder Mitglieder aus dem Bekannten- und Verwandtenkreis der zu Vernehmenden, InformantInnen, GefängnisinsassInnen, Mithäftlinge, Verhaftete, MigrantInnen, (ausländische) Stu-

dentInnen etc. als DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen beschäftigt werden (vgl. u. a. Berk-Seligson 2011; Istomina 2000; Stanek 2011). Wie Berk-Seligson beschreibt, stellt der Einsatz von derartigen *LaiInnen* bei der Polizei bildlich gesprochen ein ‚Spiel mit dem Feuer' dar:

> Perhaps it is merely naïveté on the part of law enforcement officers, or simply their lack of appreciation for the demanding nature of interpreting and translating, but the willingness of the police to entrust to non-professional interpreters the task of questioning suspects during investigative policework is playing with fire. (Berk-Seligson 2009: 217)

Neben der mangelnden Qualifikation bzw. der fehlenden Ausbildung, ist auch das Entstehen von Interessenkonflikten beim Einsatz von LaiendolmetscherInnen als problematisch zu bewerten. Dies trifft vor allem auf als DolmetscherInnen fungierende PolizeibeamtInnen zu, da sie als InstitutionsvertreterInnen keine neutrale Position einnehmen können. Das heißt, dass trotz ihres Einsatzes als DolmetscherInnen auch ihre ‚alte' Rolle als PolizeibeamtInnen bestehen bleibt, was dazu führen kann, dass sie im Versuch, beide Aufgaben zu erfüllen, zwischen den beiden Rollen hin und her wechseln (vgl. Berk-Seligson 2011). Dies wiederum kann als grobe Verletzung der Rechte der zu Vernehmenden, wie sie beispielsweise durch die EMRK im Sinne eines fairen Verfahrens garantiert werden, gewertet werden.

Die Bestellung von LaiendolmetscherInnen bei der Polizei ist auf verschiedenartige Gründe zurückzuführen. Mangelndes Bewusstsein der AuftraggeberInnen hinsichtlich der Komplexität des DolmetscherInnenberufs kann dafür, wie zuvor erwähnt, als ein erster Grund genannt werden. Wie Colin & Morris feststellen, ist dies im rechtlichen Bereich bei vielen Menschen ‚unglücklicherweise' der Fall:

> Unfortunately, many people who work in legal settings have little or no understanding of interpreting and its complexities. Not infrequently they treat interpreters with suspicion, distrust and a lack of respect for the skills which they bring to the job. It must also be acknowledged that the people engaged to interpret are not always skilled, experienced or fully competent. (Colin & Morris 1996: 15)

Die Autorinnen zeigen hierbei auf, dass sich mangelndes Bewusstsein durch fehlenden Respekt gegenüber DolmetscherInnen äußert, wodurch sich die DolmetscherInnen in weiterer Folge mit „suspicion" und „distrust", also Argwohn und Misstrauen, konfrontiert sehen. Interessant ist hierbei, dass Colin & Morris dies auch darauf zurückführen, dass als DolmetscherInnen tätige Personen im rechtlichen Bereich nicht immer qualifiziert, erfahren oder ausreichend kompetent sind („skilled, experienced or fully competent") (*ibid.*). Das unzulängliche Handeln einiger DolmetscherInnen kann so bei einer pauschalisieren-

den Beurteilung des Berufs zu einer generellen Respektlosigkeit gegenüber DolmetscherInnen führen. Es zeigt sich folglich, dass sowohl der ‚sorglose' Einsatz von LaiendolmetscherInnen als auch das mangelnde Bewusstsein für die Komplexität des DolmetscherInnenberufs zu Respektlosigkeit gegenüber DolmetscherInnen führen kann, wobei sich dem ‚Henne-Ei-Prinzip' folgend die Frage stellt, in welchem der beiden Punkte der Ursprung der Gesamtproblematik liegt. Die Erweiterung der Fragestellung um den Parameter der finanziellen Honorierung ermöglicht ebenfalls keinen genauen Rückschluss auf den Ausgangspunkt, da sowohl die schlechte Leistungen von LaiendolmetscherInnen als auch fehlendes Qualitätsbewusstsein der AuftraggeberInnen für die schlechte Vergütung von Dolmetschleistungen bei der Polizei verantwortlich sein können. Sicher ist jedoch, dass die geringe Vergütung zur Folge hat, dass ausgebildete DolmetscherInnen das Tätigkeitsfeld als uninteressant betrachten bzw. sich nicht ‚unter Wert' verkaufen möchten (vgl. Sauerwein 2007: 11).

Neben dem mangelnden Bewusstsein für die Komplexität des Berufes (benötigte Sprach- und Sachkompetenz, mögliche Schwierigkeiten etc.) ist das Thema der Wahrnehmung und Beurteilung der Qualität von Dolmetschleistungen als ein weiterer Grund für den Einsatz von LaiendolmetscherInnen bei der Polizei anzuführen. Laut Gradincevic-Savic (2003) sind PolizeibeamtInnen derart an schlechte Dolmetschleistungen gewöhnt, dass sie gar nicht wirklich wissen, was unter Qualität bei Dolmetschleistungen zu verstehen ist. Stanek (2011: 163f.) konnte im Rahmen einer Studie anhand von dreizehn durchgeführten Interviews mit PolizeibeamtInnen aufzeigen, dass „eine kritische Auseinandersetzung mit dolmetschbezogenen Problemen" bei BeamtInnen zwar größtenteils ausbleibt, einige von ihnen jedoch, entgegen vorheriger Erwartungen, über ein hohes Qualitätsbewusstsein verfügen, das v. a. auf negative Erfahrungen mit DolmetscherInnen in der Vergangenheit zurückzuführen ist. Hierbei stellt sich einerseits die Frage, welche Qualitätskriterien von den PolizeibeamtInnen angewandt werden und andererseits ist nicht klar, inwiefern diese mit translationswissenschaftlichen Qualitätskriterien korrelieren. Aus translationswissenschaftlicher Sicht sind PolizeibeamtInnen in gedolmetschten Kommunikationen als sprachliche LaiInnen zu sehen, während DolmetscherInnen im Gegensatz dazu, sofern sie über die entsprechenden Qualifikationen verfügen, sach- und sprachkundige ExpertInnen darstellen. Es kann angenommen werden, dass PolizeibeamtInnen als LaiInnen die Komplexität von Dolmetschhandlungen nicht erfassen und deshalb auch die Adäquatheit von Dolmetschleistungen nicht vollständig beurteilen können (vgl. Stanek 2011: 167).

In dieser laienhaften Auffassung vom Dolmetschen[14] an sich liegt auch der Grund für die Selbsteinschätzung von PolizeibeamtInnen, die Qualität von Dolmetschleistungen beurteilen zu können. Laut Stanek bedienen sie sich dabei der für sie zugänglichen Mittel „Rededauer (Vergleich zum Original), Redefluss und Häufigkeit der gestellten Rückfragen“ (*ibid.*). Diese Kriterien sind nach vorherrschender Auffassung in der Translationswissenschaft[15] jedoch nicht ausreichend, um die *Qualität* von Dolmetschleistungen zu beurteilen, da beispielsweise die Rededauer aufgrund der verschiedenen Länge von Wörtern und/oder des unterschiedlichen Satzbaus zwischen zwei Sprachen variieren kann.

Die hier aufgezeigte Divergenz zwischen translationswissenschaftlicher Theorie und Realität äußert sich im polizeilichen Rahmen schließlich dadurch, dass lediglich die Zufriedenheit der AuftraggeberInnen (und nicht sämtlicher InteraktantInnen) für eine Wiederbestellung der DolmetscherInnen in der Zukunft ausschlaggebend ist. Die Qualifikationen der DolmetscherInnen, wie sie durch die Translationswissenschaft gefordert werden, scheinen dabei eine unbedeutende Rolle zu spielen. Stanek folgert hierzu, dass „in der Praxis nicht wie in der Wissenschaft die erlernte Fachkompetenz des[/der] Dolmetschenden die Grundlage für die Bezeichnung ‚Polizeidolmetscher[Innen]‘ schafft, sondern eine wiederholte Bestellung bzw. der regelmäßige Einsatz bei der Polizei“ (2011: 40).

Der Einsatz von LaiendolmetscherInnen lässt sich des Weiteren aufgrund der zuvor bereits angesprochen Kostenfrage erklären. Jogerst (1996: 24) schreibt hierzu, dass die Haushaltssätze von einzelnen polizeilichen Dienststellen (in Deutschland) für komplexe Ermittlungsverfahren nicht ausreichen und aus diesem Grund „notgedrungen auf weitere kostenintensive Ermittlungsschritte verzichtet“ werde. Da von Gesetzeswegen jedoch das Recht auf Dolmetschung („Übersetzungshilfe“) für Personen, die der Verfahrenssprache nicht bzw. nicht ausreichend mächtig sind, gewährleistet wird (vgl. Kapitel 1.1) und damit der völlige Verzicht auf sprachliche Unterstützung als gesetzeswidrig gilt, kann davon ausgegangen werden, dass in manchen Fällen zur Kostenersparnis auf ‚billigere‘ Lösungen wie z. B. LaiendolmetscherInnen (im Gegensatz zu qualifizierten DolmetscherInnen) zurückgegriffen wird. § 126 Abs. 2c StPO nimmt ebenfalls Bezug auf die Kosten, die bei der Beiziehung von DolmetscherInnen entstehen und mahnt zu „Sparsamkeit, Wirtschaft-

[14] Vgl. hierzu die von Pöllabauer (2006: 53ff) beschriebenen Mythen Außenstehender über das Dolmetschen.
[15] Zum Begriff Qualität in der Translationswissenschaft vgl. u. a. Collados Aís *et al.* 2011; Kalina 1998; 2004; Pöchhacker 2004.

lichkeit und Zweckmäßigkeit“ bei der Wahl von DolmetscherInnen. Hierzu soll jedoch erwähnt sein, dass an gleicher Stelle zwar sehr wohl festgelegt ist, dass vorrangig DolmetscherInnen aus der bereits genannten Liste für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte DolmetscherInnen zu bestellen sind, dieses Prinzip jedoch aufgrund der Verfügbarkeit von DolmetscherInnen in weniger gebräuchlichen Sprachen nicht ganzheitlich anwendbar ist.

Auch für den polizeilichen Kontext gilt daher, dass die Polizei zwar dazu angehalten ist, vorrangig beeidete DolmetscherInnen zu bestellen, sich jedoch nicht zwingend an diese Vorgaben halten muss. Dieses Verhalten wird durch den gesetzlichen Aufruf zur Sparsamkeit noch bestärkt, wie sich in der nachweislich vermehrten Vergabe von Dolmetschaufträgen an Agenturen, Sprachschulen oder gewerbliche Maklerbüros (vgl. Gradincevic-Savic 2003; Istomina 2000; Schneider 2003), wie sie von verschiedenen Berufsverbänden mehrfach kritisiert wurde, widerspiegelt. Durch das Einfügen eines derartigen ‚Zwischenschritts‘ bei der Bestellung von DolmetscherInnen kann die Polizei die Zahl der AnsprechpartnerInnen und in weiterer Folge den Zeit- und Kostenfaktor reduzieren. Dieses Vorgehen geht aber oft zulasten der Qualität von Dolmetschleistungen, da die genannten Dolmetsch- und Übersetzungsagenturen zumeist LaiendolmetscherInnen aus den unterschiedlichsten Personen- und Berufsgruppen (s. oben) rekrutieren. In Deutschland haben Berufsverbände (z. B. der Verein der beeidigten Dolmetscher und Übersetzer in Leipzig e. V., der ATICOM Fachverband der Berufsübersetzer und Berufsdolmetscher e. V.) überdies das Bestehen ‚inoffizieller‘ Abkommen zwischen Polizeibehörden und einzelnen Agenturen, d. h. eine Monopolstellung einzelner Agenturen, die eine Verdrängung qualifizierter, beeideter DolmetscherInnen vom Kommunikationsmarkt zur Folge hat, aufgezeigt (vgl. Gradincevic,-Savic 2003; Istomina 2000).

Hieran zeigt sich erneut das mangelnde Qualitätsbewusstsein seitens der Polizei. An dieser Stelle soll jedoch gesagt sein, dass die Ursachen für die Bestellung von LaiendolmetscherInnen nicht allein im Umfeld der Polizei wurzeln. Die Frage der Erreichbarkeit bzw. Verfügbarkeit von qualifizierten DolmetscherInnen für Einsätze bei der Polizei erlaubt Rückschlüsse darauf, dass ein Teil der Verantwortung auch bei den DolmetscherInnen liegt. Wie Istomina (2000) zeigt, standen im Raum Leipzig im Jahr 2000 ungefähr zwei Drittel der in der Liste für beeidigte DolmetscherInnen eingetragenen Personen aus persönlichen (z. B. Kinder, Mutterschaftsurlaub, Umzug in ein anderes Bundesland, keine Motivation) oder wirtschaftlichen Gründen (z. B. gute wirtschaftliche Lage als Freiberuf-

liche, feste Anstellung, schlechte Bezahlung durch die Polizei) gar nicht für einen Einsatz bei der Polizei zur Verfügung. Das Bestehen derartiger ‚Unzulänglichkeiten' kann wiederum dazu führen, dass die DolmetscherInnenliste in den Augen der AuftraggeberInnen im polizeilichen Rahmen nicht mehr als ein Mittel zur Qualitätssicherung von Dolmetscherleistungen angesehen wird. Hinzu kommt, dass eingetragene DolmetscherInnen, die wiederholt nicht erreichbar oder verfügbar waren, von der Polizei von der Liste gestrichen werden können. Die daraus resultierende eingeschränktere Auswahl an qualifizierten DolmetscherInnen begünstigt wiederum die Bestellung von LaiendolmetscherInnen.

Die schlechte Erreichbarkeit von DolmetscherInnen für das Setting Polizei ist aber auch auf weitere Faktoren, die in der ‚Natur' polizeilicher Kommunikation liegen, zurückzuführen:

> Most interpreting assignments of this type take place at a police station. The interviewee may be a witness or a suspect. The interpreter may be called at unusual hours of the day with minimum notice. The atmosphere at a police station is cold and impersonal, some would say intimidating. (Gentile *et al.* 1996: 91)

Gentile *et al.* sprechen zwei bedeutende Punkte an, die sich auf die Erreichbarkeit bzw. Verfügbarkeit von DolmetscherInnen auswirken können: die Uhrzeiten, zu denen DolmetscherInnen bei der Polizei benötigt werden einerseits und die vorherrschende Atmosphäre andererseits. Bezüglich der Uhrzeiten kann gesagt werden, dass Dolmetscheinsätze bei der Polizei in der Nacht oder an Wochenenden keine Seltenheit darstellen. Die DolmetscherInnen werden zumeist sehr kurzfristig benachrichtigt, was dazu führt, dass oftmals keine geeigneten DolmetscherInnen zur Verfügung stehen. Dies ist laut Jogerst (1996: 24) insofern ein Problem, als zu „vernehmungspsychologisch günstigen" Zeitpunkten, d. h. zu Zeiten, in denen der/die TäterIn psychisch „noch unter Einfluß der Tat oder der Festnahmesituation steht", gerade kein/-e DolmetscherIn gefunden werden kann.

Angesichts dessen, dass es sich beim Setting Polizei um einen ‚emotionsgeladenen' Handlungsrahmen handelt, scheint der Einsatz von LaiendolmetscherInnen, denen es mitunter an professionellem Verhalten mangelt, besonders problematisch. Da es LaiendolmetscherInnen oftmals an der entsprechenden Berufserfahrung und/oder Ausbildung im Bereich des Dolmetschens fehlt, können sie auf kein Wissen zurückgreifen, das ihnen Anhaltspunkte liefern könnte, wie sie sich in Situationen wie diesen zu verhalten haben. Nähere Aufschlüsse über berufsethische Maßgaben zum Verhalten von DolmetscherInnen soll Kapitel 2.1 geben.

Zahlreiche erschreckende Beispiele aus dem polizeilichen Alltag (vgl. u. a. Berk-Seligson 2002, 2011; Pöchhacker 2005) zeigen, dass der Einsatz von unqualifizierten DolmetscherInnen, die nicht über die entsprechende Sprach- bzw. Sachkunde verfügen, folgenschwere Konsequenzen nach sich ziehen kann. Das Fehlen der genannten Kompetenzen kann zu Verständnisschwierigkeiten führen, die sich auf den gesamten Gesprächsverlauf auswirken. Das Überliefern falscher oder ungenauer Informationen bzw. das Auslassen von Informationen durch die DolmetscherInnen wirken sich gemäß dem Verein öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher und Übersetzer Bayern e. V. (VbDÜ) negativ auf die Beschuldigten bzw. Angeklagten aus:

> Der[/Die] Leidtragende ist im Endeffekt der[/die] Beschuldigte/Angeklagte, da der[/die] Richter[In] der Meinung ist, dass der[/die] Angeklagte verschiedene ‚Versionen' erzählt und somit unglaubwürdig ist, da beispielsweise falsche oder ungenaue Informationen übermittelt oder Dinge gar vollständig ausgelassen werden bzw. verloren gehen. (VbDÜ [o. J.]: 4)

Bei polizeilichen Vernehmungen ist der Informationsgehalt bzw. die genaue Informationsüberlieferung von besonderer Bedeutung. So konnte auch Berk-Seligson (2011: 29-58) aufzeigen, dass es als DolmetscherInnen eingesetzten PolizeibeamtInnen oftmals an ausreichenden Sprachkenntnissen mangelt, was v. a. bei Tat- bzw. Opferbeschreibung zu schweren Sinnverschiebungen zwischen dem Original und der Verdolmetschung führen kann. Ausgebildete DolmetscherInnen erlernen während ihrer Ausbildung neben den Dolmetschtechniken überdies Strategien für die Bewältigung schwieriger Situationen und werden in den Regeln professionellen Verhaltens geschult. Darüber hinaus sind sie für die Kulturspezifik von gedolmetschten Kommunikationen sensibilisierte ExpertInnen, während LaiendolmetscherInnen zumeist ohne dieses Wissen ‚auskommen' müssen. Wie bereits erwähnt, kritisieren zahlreiche Berufsverbände den Einsatz von LaiendolmetscherInnen im Tätigkeitsfeld der Polizei schon seit langem. Als „Hilfe zur Selbsthilfe" hat der Verein der beeidigten Dolmetscher und Übersetzer in Leipzig e. V. einen Bereitschaftsdienst für beeidigte DolmetscherInnen ins Leben gerufen (vgl. Istomina 2000: [o. S.]). Der 24-Stunden-Service wird von 31 DolmetscherInnen aus dem Bundesland Sachsen, die zusammen 16 Sprachen (plus Deutsch) abdecken, geleistet. Der Vorteil dabei ist, dass die AuftraggeberInnen bei der Bestellung von DolmetscherInnen lediglich auf eine Telefonnummer zurückgreifen müssen, alle weiteren Schritte werden von den MitarbeiterInnen des Bereitschaftsdiensts ehrenamtlich durchgeführt (vgl. VBDÜS [o. J]). Dieses Konzept

könnte auch in Österreich angedacht werden, um der Problematik des Einsatzes von LaiendolmetscherInnen bei der Polizei entgegenzuwirken.

Auch seitens der Polizei werden Maßnahmen gesetzt, um die Bestellung von DolmetscherInnen zu erleichtern. Trotz der gesetzlichen Vorgabe, vorrangig allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte DolmetscherInnen zu bestellen, führen viele Polizeibehörden eigene DolmetscherInnenlisten, auf die sie mitunter ausschließlich zurückgreifen. Pöchhacker (1997: 218) gibt an, dass die Österreichische Bundespolizei noch bis zu Beginn der Neunziger-Jahre eine Liste von ca. 500 DolmetscherInnen führte, die bei Bedarf bestellt werden konnten. Auch deutsche Berufsverbände sprechen immer wieder davon, dass Polizeibehörden über eigene Verzeichnisse verfügen, in die DolmetscherInnen ohne zuvor erfolgte Überprüfung der fachlichen Qualifikationen, d. h. lediglich auf Ansuchen seitens der DolmetscherInnen eingetragen werden (vgl. VbDÜ [o. J.]). Die von der Polizei in den letzten Jahren aktiv betriebene Politik zur verstärkten Integration von MigrantInnen in den Polizeidienst kann als eine weitere innerpolizeiliche Maßnahme zur Verbesserung der Dolmetschsituation bei der Polizei gesehen werden. Anhand der Werbeinitiative „Wien braucht dich!“ (Riegler 2012: 60) startete das Wiener Landespolizeikommando im Jahr 2007 ein Programm zur Rekrutierung von MigrantInnen für den Polizeidienst. Durch dieses Programm soll die Polizei an Diversität gewinnen und dadurch das aktuelle Gesellschaftsbild besser widerspiegeln (*ibid.*). Kritisch ist daran allerdings zu bewerten, dass die Exekutivbehörden v. a. auch einen sprachlichen Nutzen in dieser Initiative sehen. Wie Pöchhacker (1997: 222) darlegt, gehört der Einsatz von bilingualem Personal wie z. B. ImmigrantInnen zweiter Generation mehr und mehr zu einer beliebten Praxis, wenn es um die Bestellung von DolmetscherInnen geht. Da bei der Polizei – wie bereits mehrfach dargelegt – verstärkt LaiendolmetscherInnen (darunter auch PolizeibeamtInnen) zum Einsatz kommen, ist davon auszugehen, dass die MigrantInnenwerbung in gewisser Hinsicht auch durch die PolizeidolmetscherInnen-Problematik beeinflusst wurde.

Abschließend soll erwähnt sein, dass bei der Polizei nicht ausschließlich LaiendolmetscherInnen, sondern auch ausgebildete DolmetscherInnen zum Einsatz kommen, wie im empirischen Teil dieser Arbeit noch zu sehen sein wird. Da LaiendolmetscherInnen jedoch einen wesentlich Teil der PolizeidolmetscherInnen ausmachen, wurde in diesem Kapitel ein Schwerpunkt auf dieses Thema gelegt. Es konnte dabei gezeigt werden, dass die Form der Bestellung von DolmetscherInnen bei der Polizei auf vielschichtige Gründe wie z. B. mangelndes Qualitäts- und Problembewusstsein für den Beruf der Dol-

metscherInnen an sich oder finanzielle und organisatorische Faktoren zurückzuführen ist. Mangelndes Bewusstsein, sowohl vonseiten der AuftraggeberInnen als auch von LaiendolmetscherInnen, spiegelt sich schließlich auch in der Analyse der möglichen Aufgaben von PolizeidolmetscherInnen, wie sie im folgenden Kapitel vorgenommen werden soll, wider.

1.3.2 Aufgaben von PolizeidolmetscherInnen

LaiendolmetscherInnen bzw. nicht ausgebildete DolmetscherInnen stehen seitens der Translationswissenschaft in der Kritik, nicht bzw. zu wenig nach berufsethischen Prinzipen, wie sie beispielsweise von diversen Berufsverbänden tradiert werden, zu handeln und folglich die Grenzen ihres eigentlichen Aufgabengebietes zu überschreiten. Angesichts der mangelnden Qualitätssicherung bei der DolmetscherInnenbestellung bei der Polizei wundert daher nicht, dass das Aufgabengebiet von DolmetscherInnen in diesem Bereich äußerst vielschichtig ausfällt, wie die folgende Stellenanzeige, entnommen aus dem Mitteilungsblatt des BDÜ aus dem Mitteilungsblatt des BDÜ (2010/3) zeigt:

Der Polizeipräsident in Berlin

Rund 16.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Polizeivollzugsdienst und ca. 5.000 Beschäftigte in vollzugsnahen Berufen sowie in der Verwaltung sorgen dafür, dass die vielfältigen Aufgaben der Hauptstadtpolizei professionell erfüllt werden und die Sicherheit der Berlinerinnen und Berliner sowie aller Besucherinnen und Besucher unserer Stadt gewährleistet ist.

Für das Landeskriminalamt – Polizeilicher Staatsschutz – suche ich **ab sofort** eine/n

Übersetzer/in
(arabisch, russisch oder türkisch)

als Angestellte/r (Vgr. IVa, Fgr. 2 (IV A II 1a) BAT/BAT-O)

Das Aufgabengebiet umfasst das Übersetzen von fremdsprachigen Dokumenten (arabisch, russisch oder türkisch), Video- und Audiofiles mit dienstlichem Bezug, die Unterstützung bei der täglichen Ermittlungsarbeit durch das Übersetzen von Anzeigen, Zeitungsartikeln, Fernschreiben/Faxen, Aussagen, Briefen, E-Mails sowie sonstigen Schriftstücken und das mündliche Übertragen bei Telefonaten, Vernehmungen, Telefonüberwachungen sowie bei Besuchen, Vorträgen, Befragungen und Arbeitsbesprechungen.
Zu besonderen Belastungen am Arbeitsplatz zählen die Bereitschaft sich einer umfangreichen Sicherheitsüberprüfung (SÜ 2) zu unterziehen, die Bereitschaft zur Übernahme von Mehrarbeit, erforderlichenfalls auch unter Zurückstellung privater Belange, ein anlassbezogener Außendienst sowie die Bereitschaft und Eignung zur Bildschirmarbeit, da der Arbeitsplatz PC-gestützt ist.
Weitere Erschwernis im Aufgabengebiet besteht bei schriftlichen Übersetzungen durch Termindruck, schwer lesbare Handschriften und von „Nicht-Muttersprachlern" verfasste Texte. Beim mündlichen Übertragen ist die Arbeit am fremden Ort (z. B. Justizvollzugsanstalt, Gefangenensammelstelle, Durchsuchungen, Arbeitsbesprechungen), die Arbeit mit Nichtmuttersprachlern, das Flüsterdolmetschen/Simultandolmetschen sowie die Übersetzung bei Telefonüberwachungen eine Besonderheit.

Abbildung 2: Ausschnitt Stellenanzeige f. Übersetzer/in (Polizeipräsident 2010: 45)

Dieser Ausschnitt einer Stellenanzeige für „Übersetzer/in (arabisch, russisch oder türkisch)“ des Polizeipräsidenten in Berlin gewährt einen ersten Einblick in die berufliche Realität von PolizeidolmetscherInnen. Es kann dabei festgestellt werden, dass seitens des Auftraggebers („Polizeipräsident in Berlin“ bzw. „Landeskriminalamt“) keine aus translationswissenschaftlicher Sicht adäquate Vorstellung darüber herrscht, was im Einzelnen zum Aufgabengebiet von ÜbersetzerInnen bzw. DolmetscherInnen zählt. Zunächst ist hierbei auffallend, dass keine grundlegende Unterscheidung zwischen Übersetzen und Dolmetschen gemacht wird. Zwar trägt das Inserat den Titel „Übersetzer/in“, bei der Beschreibung des Aufgabengebiets zeigt sich jedoch, dass nicht nur das Übersetzen eines breiten Spektrums an Textarten, sondern auch das „mündliche Übertragen bei Telefonaten, Vernehmungen, Telefonüberwachungen sowie bei Besuchen, Vorträgen, Befragungen und Arbeitsbesprechungen“, sprich Dolmetschen bei diversen Gelegenheiten, zu den zu erfüllenden Tätigkeiten gehören wird. Von der unzulänglichen Unterscheidung zwischen Übersetzen und Dolmetschen kann jedoch einerseits aufgrund der Tatsache abgesehen werden, dass sich die breite Öffentlichkeit des Bestehens dieser Differenzierung im Allgemeinen nicht bewusst ist und andererseits von zahlreichen DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen (v. a. in Festanstellungen) beide translatorischen Tätigkeiten ausgeführt werden. Aus translationswissenschaftlicher Sicht bleibt der ‚Irrglaube‘, dass es sich bei Dolmetschen und Übersetzen um ein und dieselbe Tätigkeit handelt, jedoch ein Kritikpunkt, dem in der Zukunft weiterhin durch eine öffentliche Bewusstseinsförderung entgegengewirkt werden sollte.

Zwar handelt es sich bei diesem Inserat um ein Stellenangebot für eine Festanstellung als PolizeiübersetzerIn bzw. -dolmetscherIn in Deutschland, nichtsdestoweniger spiegelt sie aber die berufliche Realität von PolizeidolmetscherInnen bzw. –übersetzerInnen im Allgemeinen wider. Betrachtet man erneut das beschriebene Aufgabengebiet, so zeigt sich, dass die Arbeit von DolmetscherInnen bei der Polizei vielschichtig sein kann. Dies trifft sowohl für fest angestellte als auch für *ad hoc* rekrutierte DolmetscherInnen zu, wie eine Studie von Ortega Herráez & Foulquié Rubio (2008) zum Thema Polizeidolmetschen in Spanien illustriert. Die sieben TeilnehmerInnen der Studie, die entweder hausintern als DolmetscherInnen bzw. für andere Aufgaben bei der Polizei beschäftigt waren oder als freiberufliche DolmetscherInnen bestellt wurden, gaben an, dass u. a. die Transkription von Telefongesprächen, das Tätigen von internationalen Anrufen, die Verdolmetschung von Vernehmungen verhafteter Personen oder von Opfern sowie von Anzeigen

von Straftaten, die Teilnahme an internationalen Versammlungen von PolizeibeamtInnen oder Verhaftungen von ausländischen StraftäterInnen, die Übersetzung von Dokumenten sowie Hilfeleistungen bei Vorgängen im Immigrationsbereich zu ihren Aufgaben gehören (vgl. Ortega Herráez & Foulquié Rubio 2008: 134). Auch wenn diese Studie aufgrund der geringen TeilnehmerInnenzahl nicht als repräsentativ angesehen werden kann, so veranschaulicht sie trotzdem in gewissem Maße die Situation der DolmetscherInnen und kann darüber hinaus als Instrument für weitere Studien in diesem Gebiet dienen. Aus den Angaben ist beispielsweise zu entnehmen, dass das Tätigkeitsfeld von PolizeidolmetscherInnen auch unerwartete Aufgaben wie die Teilnahme an internationalen Versammlungen oder das Dolmetschen bei Verhaftungen beinhaltet. Das Erledigen von internationalen Anrufen fällt ebenfalls nicht unbedingt in den Aufgabenbereich eines/-r DolmetscherIn, scheint jedoch ebenfalls gängige Praxis zu sein.

Martín del Pozo (2002: 86) führt zum Thema Polizeidolmetschen in Spanien (v. a. in Küstenregionen des Festlands) ebenfalls aus, dass im Polizeibereich große Polyvalenz für DolmetscherInnen gegeben ist. Er zählt das Dolmetschen von Anzeigegesprächen, z. B. bei Verlust oder Diebstahl von Dokumenten oder bei Fahrzeugdiebstahl, bei nachfolgenden Kommunikationen zwischen den anzeigenden Personen und den PolizeibeamtInnen, beispielsweise zur Identifizierung der TäterInnen anhand von Fotografien oder Gegenüberstellungen sowie die (teilweise) Transkription von Telefonüberwachungen und die Übersetzung schriftlicher Dokumente zu den Hauptaufgaben von DolmetscherInnen bei der Polizei. Auch hier zeigt sich, dass sich die Aufgaben von PolizeidolmetscherInnen nicht auf das Dolmetschen ‚als solches' beschränken. Laut Martín del Pozo (S. 89) geht das Spektrum an Aufgaben, die DolmetscherInnen bei der Polizei abverlangt werden, mit mangelndem Bewusstsein der AuftraggeberInnen einher. Wie zuvor beschrieben, kann dieser Bewusstseinsmangel für den Beruf von DolmetscherInnen als *eine* der Ursachen für den Einsatz von LaiendolmetscherInnen bei der Polizei gewertet werden. LaiendolmetscherInnen wiederum stehen in der Kritik, über kein bzw. wenig Verständnis für professionelles und berufsethisch korrektes Verhalten für diese Tätigkeit zu verfügen, weswegen sie sich, auch aus ökonomischen Gründen, für Aufgaben zu Verfügung stellen, die weit über ihre Kompetenzen hinausgehen. Sie stecken somit die Grenzen des Handlungsfeldes von DolmetscherInnen indirekt sehr weitläufig ab, was wiederum dazu führt, dass qualifizierte DolmetscherInnen sich mit nicht-dolmetschbezogenen Aufgaben betraut sehen. Letztere müssen daraufhin entscheiden, ob sich diese berufsethisch gesehen im Rahmen

des ‚Vertretbaren' befinden oder ob sie dadurch ihre Kompetenzen möglicherweise überschreiten. So kann v. a. die Transkription bzw. nachträgliche Bearbeitung von Telefongesprächen kritisch betrachtet werden, da diese nicht in das ‚eigentliche' Aufgabengebiet von DolmetscherInnen fällt, jedoch einen Teil des polizeilichen Alltags darstellt, wie Stanek feststellt:

> Beschränkt man sich auf den Auftraggeber Polizei, so ergeben sich unterschiedliche Einsatzbereiche für den[/die] Dolmetscher[In]. Neben dem meist bekannten Einsatzbereich der polizeilichen Vernehmung, gehören grenzpolizeiliche Einreisebefragungen, Kontaktgespräche mit dem[/der] Verteidiger[In], Durchsuchungen oder Treffen mit Hinweisgeber[Inne]n zum Tagesgeschäft; ferner werden Dolmetscher[Innen] für Besuchsüberwachungen von Untersuchungshäftlingen oder Überwachung der Gefangenenpost gebraucht. Einen wesentlichen Teil der Arbeit machen darüber hinaus Gesprächs- und Telefonüberwachungsmaßnahmen aus, bei denen die Gesprächsaufnahmen entweder live gedolmetscht oder im Nachhinein in die deutsche Sprache in Form von Gesprächsprotokollen übertragen werden. (Stanek 2011: 101)

Mittels dieser Ausführungen wird erneut deutlich, dass der Situationskontext Polizei für DolmetscherInnen eine Vielzahl an Aufgabenbereiche beinhaltet. Von besonderem Interesse ist dabei die von Stanek identifizierte Bedeutung der Verdolmetschung von Telefonüberwachungen. Während in der Literatur meist polizeiliche Vernehmungen als Hauptaufgabe genannt werden, weist Stanek darauf hin, dass die Tätigkeit der Verdolmetschung von Überwachungsgesprächen einen „wesentlichen Teil der Arbeit" von PolizeidolmetscherInnen ausmacht. Während Martín del Pozo (2002: 89) lediglich von der Transkription von Telefongesprächen spricht („la trascripción de las escuchas") und den Zeitpunkt dieser Tätigkeit (vor, während oder nach der Überwachung) unbeschrieben lässt, führt Stanek (2011: 101) zur Methodik aus, dass diese entweder „live gedolmetscht oder im Nachhinein in die deutsche Sprache in Form von Gesprächsprotokollen übertragen werden." Dabei kann es sein, dass nur die für die Ermittlungsarbeit wichtigsten Gesprächspassagen in die jeweilige Zielsprache übertragen werden (vgl. Martín del Pozo 2002: 89).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das Aufgabengebiet von DolmetscherInnen bei der Polizei zahlreiche Szenarien umfasst. Dies ist sowohl auf situationsbedingte Unterschiede zwischen einzelnen Fällen als auch auf mangelndes Bewusstsein der AuftraggeberInnen, das durch unprofessionelles Verhalten von LaiendolmetscherInnen noch verstärkt wird, zurückzuführen. Da Kommunikation im polizeilichen Rahmen nicht in einem Vakuum stattfindet, ist die Vielfalt der Aufgaben auf zwei Punkte zurückzuführen: Einerseits ist jedem einzelnen Fall, der von der Polizei bearbeitet wird aufgrund wechselnder Interaktionskonstellationen und Hintergründe eine gewisse Situationsspezifik

eigen und andererseits führt mangelndes Bewusstsein der AuftraggeberInnen zu (aus translationswissenschaftlicher Sicht) falschen Auffassungen, was die Aufgaben der DolmetscherInnen anbelangt. Welche Rolle DolmetscherInnen nun in diesem breitgefächerten Handlungsrahmen einnehmen können, soll im folgenden Kapitel zunächst aus theoretischer und später im empirischen Teil dieser Arbeit aus praktischer Sicht beleuchtet werden.

2 Rolle von PolizeidolmetscherInnen

In diesem Kapitel soll eine theoretische Auseinandersetzung mit dem Thema *Rolle von DolmetscherInnen bei der Polizei* erfolgen, um eine Basis für die Analyse praktischer Erfahrungswerte von PolizeidolmetscherInnen, wie sie im empirischen Teil dieser Arbeit vorgenommen wird, zu schaffen. Dazu wird zunächst der Rollenbegriff auf Basis soziologischer Überlegungen als wissenschaftliches Konstrukt dargelegt und definiert. Durch die Analyse zweier Berufs- und Ehrenordnungen österreichischer Berufsverbände für ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen sollen daraufhin erste Aufschlüsse zur Rolle von DolmetscherInnen erlangt werden. Anschließend wird das dadurch erzielte Rollenbild mit translationswissenschaftlichen Überlegungen zum Rollenbegriff abgeglichen. Den Kern und zugleich Abschluss dieses Kapitels stellt schließlich die Präsentation verschiedener in der Literatur bestehender Rollenbilder von DolmetscherInnen und deren Anwendung auf den polizeilichen Bereich dar.

2.1 Definition des Begriffs Rolle

Der Begriff Rolle leitet sich ursprünglich vom lateinischen *rotulus, rotula* für kleines Rad, Rädchen, Rolle, Walze ab (Duden 2006: 679f.). In der Antike verstand man unter Schriftrollen hölzerne, mit Pergamentpapier umwickelte Rollen zur Festhaltung wichtiger Dokumente und Urkunden; aber nicht nur offizielle Schriften sondern auch „buchähnliche Zusammenstellungen“, wie z. B. Theaterrollen, wurden auf diesen Pergamentrollen festgehalten (Coburn-Staege 1973: 9). Unter einer Theaterrolle war folglich jene Schriftrolle gemeint, die den zu erlernenden Text eines/-r SchauspielerIn enthielt und vom Souffleur/ von der Souffleuse zum Vorlesen verwendet wurde. Im 16. und 17. Jahrhundert kam der ursprünglichen Bedeutung des Begriffs jene zur Bezeichnung des zu verkörpernden Parts der SchauspielerInnen hinzu. Auch heute noch beschreibt der Begriff Rolle im Theaterwesen jene Gestalt, die ein/-e SchauspielerIn darzustellen versucht bzw. den damit verbundenen Text.

Der Rollenbegriff wurde im Laufe der Zeit von verschiedenen Wissenschaften wie der Anthropologie, Biologie, Philosophie, Psychologie, Soziologie etc. aufgegriffen und für die jeweilige Disziplin adaptiert. Zu den Vorreitern auf dem Gebiet der *Rollentheorie* bzw. des Konzepts der *Rolle* gehören u. a. George Herbert Mead (1934), Ralph Linton (1936), Ralf Dahrendorf (1958/1964) und Dieter Claessens (1968). Einer der bekanntesten

Rollentheoretiker ist der amerikanische Soziologe Erving Goffman (1959, 1961, 1967), der mit seinen Ansätzen einen Umschwung in der Rollentheorie bewirkte.

In der Soziologie wird der Begriff Rolle meist um das Adjektiv *sozial* erweitert und bezeichnet im Allgemeinen

> ein Bündel bzw. die Summe von Erwartungen und Ansprüchen einer Gruppe oder der Gesellschaft an das Verhalten (Rollenverhalten) und die Erscheinung (Rollenattribute) eines Inhabers[/ einer Inhaberin] einer sozialen Position in einem Handlungssystem (z.B. Lehrer[In], Vater[/Mutter]). (Griese 2005: 699)

Bei dieser Definition wird der Zugang zum Rollenbegriff einerseits über das „Verhalten" und andererseits über die „Erscheinung", sprich über das äußerliche Auftreten von PositionsinhaberInnen geschaffen. Laut Coburn-Staege (1973: 12) beruht das menschliche Verhalten (aus soziologischer Sicht) auf dem „Variationsdrang" auf der einen Seite und dem „Beharrungsdrang" auf der anderen Seite. Für den Rollenbegriff ist dabei v. a. letzterer von Bedeutung, da er jenen Teil des menschlichen Verhaltens umfasst, der sich nach „allgemein gültigen sozialen Regelmäßigkeiten" richtet (*ibid.*). Unter der Annahme, dass in einer Gesellschaft lebende Menschen ähnlich handeln und denken, führt so die mehrfache Wiederholung gewisser Handlungen zur Festlegung von Mustern bzw. Modellen. Diese Muster wiederum können vom Menschen, der generell dem „Gesetz der Gewöhnung" unterworfen ist, mitunter als Entlastung empfunden werden, da die „Habitualisierung" durch die Gesellschaft ermöglicht, den Alltag routinemäßig zu bewältigen und die Zahl der Entscheidungen, die im Sinne eines ‚adäquaten' Verhaltens getroffen werden müssen, zu minimieren (*ibid.*). Die Wiederholungen der Verhaltensregelmäßigkeiten schlagen sich in „Konventionen", „Sitten" und „Gesetze[n]", aufsteigend nach dem Grad der damit verbundenen Verpflichtung, nieder (Kühnel 2005: 700). Analog zu diesen sozialen Gewohnheiten der Gesellschaft entwickeln sich auf individueller Ebene persönliche Gepflogenheiten, z. B. wenn ein Mensch die gleiche Handlung immer wieder auf dieselbe Art und Weise wiederholt (vgl. Coburn-Staege 1973: 12). Das darauf aufbauende Verhalten, auch „soziales Handeln" (Weber 1985: 1) genannt, stellt jedoch keine isolierte Einzelhandlung eines Individuums dar, sondern ist stets im Interaktionsprozess mit anderen Individuen zu betrachten. Das Verhalten eines Individuums orientiert sich immer am Verhalten anderer, d. h., die Handelnden versuchen, sich gegenseitig aufeinander einzustellen (vgl. Coburn-Staege 1973: 13). Dabei werden gewisse Erwartungen an das Verhalten des jeweils anderen herangetragen, die wiederum im Zusammenhang mit der „sozialen Position" des Ge-

genübers stehen und aus der Typisierung von Situationen, Handlungen, Personen etc. durch die Gesellschaft und das Individuum selbst hervorgegangen sind.

Laut Dahrendorf beschreibt „der Terminus *soziale Position* […] jeden Ort in einem Feld sozialer Beziehungen" (1958/1964: 24, Hervorhebung im Original), d. h. die Stellung, die eine Person innerhalb eines sozialen Geflechts aufgrund verschiedenartiger personenbezogener Merkmalsausprägungen wie Alter, Geschlecht, Familienstand, Beruf, Nationalität, Klassenzughörigkeit etc. einnimmt. Ein/-e PositionsträgerIn kann dabei mehrere Positionen innehaben, die sich zwar ähneln, aber niemals vollständig decken: So kann beispielsweise eine Ärztin gleichzeitig auch Mutter, Österreicherin, Hobbytänzerin, Hausfrau, Lehrende etc. sein. Jede dieser einzelnen Positionen, so Dahrendorf weiter, „impliziert für den Kundigen ein Netz anderer Positionen, die mit dieser verknüpft sind, ein Positionsfeld" (*ibid.*). Die Ärztin steht dementsprechend in einem „Positionsfeld" mit KrankenpflegerInnen, PatientInnen, Angehörigen, Reinigungs- oder Verwaltungspersonal usw. Eine soziale Position ist somit niemals als ‚alleinstehend' zu verstehen, sondern muss stets in Relation mit dem jeweiligen Umfeld betrachtet werden. Aufbauend auf dieser Interdependenz von Positionen zeigt sich, dass die Position eines/-r Einzelnen aus mehreren „*Positionssegmenten"* (*ibid.*, Hervorhebung im Original) besteht, die aus den Bezügen zwischen der Einzelposition und den anderen Positionen des „Positionsfelds" (z. B. zwischen Ärztin-PatientInnen, Ärztin-KrankenpflegerInnen, Ärztin-Angehörige) resultieren. Die sozialen Positionen einer Person ermöglichen es zwar, Rückschlüsse auf den/die PositionsträgerIn als Person, jedoch nicht auf die Art und Weise, wie diese die Position als Individuum ausgestaltet, zu ziehen (vgl. *ibid.*: 24f.). So können außenstehende BetrachterInnen beispielsweise an der Position nicht ablesen, ob besagte Ärztin eine gute, schlechte, freundliche etc. Ärztin ist oder nicht.

Jeder sozialen Position ist wiederum eine „soziale Rolle*"* zuzuschreiben, an die vonseiten der Gesellschaft zweierlei Erwartungen geknüpft sind: einerseits die Erwartungen an das Verhalten der PositionsträgerInnen („Rollenverhalten") und andererseits jene an deren Erscheinung bzw. Aussehen („Rollenattribute") (Griese 2005: 669). Sowohl *Positionen* als auch *Rollen* sind generell etwas vom Einzelnen unabhängig denkbares, da ihr Bestehen nicht von spezifischen EinzelträgerInnen abhängt, sondern von ‚allgemeiner Gültigkeit' ist (vgl. Dahrendorf 1958/1964: 26). Wie schon die sozialen Positionen zuvor, unterteilen sich auch soziale Rollen in mehrere „*Rollensegmente"*, welche die Erwartungen an einzelne Positionssegmente widerspiegeln (Dahrendorf 1958/1964: 26, Hervorhe-

bung im Original). Im Falle der Ärztin sind dementsprechend die Erwartungen an die Beziehungen zwischen Ärztin-PatientInnen, Ärztin-KrankenpflegerInnen, Ärztin-Angehörige usw. als „*Rollensegmente*“ der ihrer Rolle zu verstehen. Das heißt, dass einer Rolle nicht im Gesamten Erwartungen entgegengebracht werden, sondern vielmehr verschiedenartige Erwartungen an die einzelnen Beziehungsebenen einer Rolle geknüpft sind. Während vom Menschen gewisse Positionen und folglich auch gewisse Rollen aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Alter, Nationalität etc. sozusagen automatisch eingenommen werden, gibt es auch Positionen und Rollen, die der Mensch z. B. durch Heirat, Beruf oder Freizeitbetätigungen selbst erwirbt. In begrifflicher Hinsicht spricht Dahrendorf (1958/1964: 43) in diesem Zusammenhang von „zugeschriebenen“ bzw. „erworbenen Positionen“. Wählt ein Mensch also einen bestimmten Beruf, so erlegt er sich selbst ein gewisses Rollenbild der Gesellschaft bzw. seines professionellen Umfelds auf, gemäß dem er sich dann künftig verhalten muss bzw. soll. Wie Goffman (1973: 95) hierbei jedoch unterstreicht, wird bei Beschreibungen der Rollentheorie zumeist die Tatsache außer Acht gelassen, dass prinzipiell nur soziale *Positionen* eingenommen und wieder verlassen werden können, soziale *Rollen* hingegen stellen die ‚Ausformung‘ der Positionen durch den Menschen dar. Goffmann (2011: 18) definiert „soziale Rolle“ in Anlehnung an Lintons Rollenauffassung (1936) als „Ausübung von Rechten und Pflichten“ im Sinne von Erwartungen und Vorschriften, mit denen die normative Welt an das Individuum herantritt. Die beiden Begriffe „Rechte“ und „Pflichten“, deren Verwendung von Goffman (1973: 103) aufgrund ihrer Bedeutungsvielfalt kritisiert wird, weisen auf die Verbindlichkeit von sozialen Rollen hin. Es kann gesagt werden, dass von ihnen ein gewisser Zwang ausgeht, der sich durch sogenannte Sanktionen äußert.

Unter „Sanktionen“ sind gesellschaftliche Reaktionen auf das erwartete Verhalten bzw. Erscheinungsbild der RollenträgerInnen zu verstehen. Es gibt sowohl „positive Sanktionen“ in Form von Honorierungen, Orden, Anerkennungen, Belohnungen usw. als auch „negative Sanktionen“ wie z. B. durch Bestrafung, Zurechtweisungen, Verachtung etc. (vgl. Dahrendorf 1958/1964: 28f.). Sie stellen neben der Sozialisation des Menschen von Kindesbeinen an ein Werkzeug zur Regulierung von Gesellschaftsstrukturen und zum Erhalt gesellschaftlicher Stabilität dar (vgl. Kühnel 2005: 700f.). Es kann also festgestellt werden, dass die Gesellschaft jeder ihrer Positionen nicht nur eine gewisse Rolle zuschreibt, sondern auch über die Einhaltung der damit verbundenen Rollenerwartungen bzw. Rollenattribute ‚wacht‘.

Anhand dieser Rollenerwartungen lässt sich wiederum das Funktionieren und Wirken von „Sanktionen“ veranschaulichen, da je nach Grad der Sanktionierung Rollenerwartungen in Muss-, Soll- und Kann-Typen eingeteilt werden können. Wie Dahrendorf (1958/1964: 29, Hervorhebung im Original) darlegt, sind unter „*Muss-Erwartungen*“ jene Elemente sozialer Rollen gemeint, die an gesetzliche Normen gebunden sind und von rechtlichen Institutionen (z. B. Justiz, Administration) bei Nichterfüllen durch die RollenträgerInnen bzw. PositionsinhaberInnen ausschließlich negativ sanktioniert werden. Sie stellen im Grunde den „harten Kern jeder sozialen Rolle“ dar, da sie nicht nur „formulierbar, sondern ausdrücklich formuliert“ und von absoluter Verbindlichkeit sind (*ibid.*: 28). „*Soll-Erwartungen*“ (S. 30, Hervorhebung im Original) wiederum zeichnen sich durch eine ähnliche, wenn auch weniger starke Verbindlichkeit aus, der überwiegend „negative Sanktionen“ folgen können. Wie Kühnel (2005: 700) in einem Schema zum Gegenstand darlegt, folgen „Soll-Erwartungen“ hauptsächlich Normen der „Sitte“ und der „Moral“, deren Nichteinhaltung „soziale Ächtung“ zur Folge hat. Das Erfüllen dieser Art von Erwartungen durch die RollenträgerInnen kann hingegen auch „Sympathie“ vonseiten der Mitmenschen hervorrufen, was als „positive Sanktion“ (*ibid.*) zu verstehen ist. „*Kann-Erwartungen*“ stellen schließlich jene Erwartungen dar, die bei Erfüllung v. a. positiv durch Wertschätzung sanktioniert werden (vgl. Dahrendorf 1958/1964: 30f., Hervorhebung im Original). Mögliche negative Konsequenzen des Nichterfüllens dieses Typs von Rollenerwartungen äußern sich durch „Antipathie“ (*ibid.*). Analog zum Konzept der „Muss-, Soll- und Kann-Erwartungen“ (S. 31) besteht jenes der zuvor erwähnten Begriffsgruppe „Konvention“, „Sitte“ und „Gesetz“ (Kühnel 2005: 700). Sie spiegeln jeweils gleichermaßen den Grad der Normierung und Sanktionierung von Rollenverhalten seitens der Gesellschaft wider und zeigen deren Habitualisierungsprozesse auf. Es soll hierbei jedoch erwähnt sein, dass es sich um einen rein normativen Ansatz der Rollentheorie handelt, der nur begrenzte Aussagen über den erlaubten Handlungsspielraum zwischen dem erwarteten Rollenverhalten und dem tatsächlichen Verhalten der RolleninhaberInnen liefert. Griese (2005: 699f.) schlägt diesbezüglich vor, bei der Erstellung von Rollenmodellen künftig auch die Analyse „der biographischen Voraussetzungen der Rolleninhaber[Innen], seiner[/ihrer] Kompetenzen und Identität“ einfließen zu lassen und es „durch Einbeziehung gesellschaftlicher und politisch-ökonomischer Variablen wie Macht, Herrschaft, soziale und Wissensverteilung“ zu ergänzen. Dies zeigt, dass soziale Rollen bzw. Rollensegmente nicht allein durch Normen und Sanktionen definiert werden können, sondern es vielmehr

erforderlich ist, die RollenträgerInnen als Individuen situativ einzubetten. „Sanktionen“ können zwar zur Klassifizierung von Rollenerwartungen nach dem Grad ihrer Verbindlichkeiten dienen, sagen jedoch wenig über die RollenträgerInnen als Menschen an sich aus (Dahrendorf 1958/1964: 26-28).

Auch Goffman (1973: 104) distanziert sich in seinen Ausführungen von dieser rein normativen Betrachtung des Rollenbegriffs, durch welche PositionsinhaberInnen lediglich als TrägerInnen einer Rolle und nicht als Individuen betrachtet werden. Er schlägt vor, den Rollenbegriff immer im Rahmen „situierter Aktivitätssysteme“ (S. 107f.), d. h. in spezifischen Situationen, zu betrachten und das situationsbedingte Verhalten des Individuums in die Analyse miteinzubeziehen. Goffman geht dabei der Frage nach, inwiefern RollenträgerInnen ihrer sozialen Rolle ‚verhaftet‘ sind bzw. sie sich von dieser loslösen können. Reagieren Individuen beispielsweise ablehnend auf ihre Rollen bzw. die damit verbunden Erwartungen oder bringen sie ihnen eine gewisse Gleichgültigkeit entgegen, so spricht man von dem (von Goffman eingeführten) Begriff der „Rollendistanz“ (S. 124f.). Grundlage dieses Konzeptes ist die Unterteilung von sozialen Rollen in „normative“ und „typische Rollen“ sowie dem „tatsächlichen Rollenverhalten“ (S. 162).

Die „normative Rolle“ entspricht jener Form sozialer Rollen, wie sie in der klassischen Rollentheorie beschrieben wird und versteht sich als ein Bündel von Erwartungen der Gesellschaft an die InhaberInnen einer bestimmten Position. Die dabei beschriebenen Anforderungen sind normativen Charakters und sehen die RollenträgerInnen lediglich als Person und nicht als Individuum. Sie stellen demgemäß das Idealbild einer sozialen Rolle dar, das keinen Platz für die ‚Kreativität‘ des Individuums vorsieht (S. 103ff.). Die „typische Rolle“ hingegen beschreibt die Ausgestaltung sozialer Rollen innerhalb eines gewissen Situationskontexts. Diese situierten Rollen sind laut Goffman (1973: 104) als „die typische Reaktion von Individuen in einer besonderen Position“ zu definieren. Folglich handelt es sich bei „typischen Rollen“ um die situationsbedingte Abweichung vom normativen Rahmen einer Rolle („normative Rolle“). Davon zu unterscheiden ist schließlich das „tatsächliche Rollenverhalten“. Hierbei handelt es sich um die konkrete Ausformung einer Rolle durch ein Individuum, sprich um die „tatsächliche Reaktion“ von RollenträgerInnen in einer bestimmten Situation unter Berücksichtigung verschiedenere Einflussfaktoren wie das persönliche Leben der PositionsinhaberInnen, weiteren InteraktantInnen, örtlichen Gegebenheiten etc. (S. 103).

Unter „Rollendistanz“ ist schließlich die mögliche ‚Loslösung‘ der Individuen von ihnen zugeschriebenen Rollen zu verstehen. Sie äußert sich beispielsweise durch ablehnende Handlungen oder Gleichgültigkeit der Rolle und den daran geknüpften Erwartungen gegenüber (S. 124). „Rollendistanz“ ist jedoch nicht als eine Verleugnung der Rolle durch die RollenträgerInnen zu sehen, sondern umfasst vielmehr sämtliche Verhaltensweisen, die „ein[e] Anwesende[r] als für die Bewertung der Bindung des Spielers[/ der Spielerin] an seine besondere Rolle relevant ansieht, und zwar relevant insofern, als deutlich wird, dass der Spieler[/ die Spielerin] möglicherweise Unzufriedenheit mit und Widerstand gegen die Rolle empfindet“ (S. 122). Goffman zeigt dadurch auf, dass der Rollenbegriff als Mittel zur Analyse sozialer Strukturen sowie zur Beschreibung der Wechselwirkung zwischen Einzelnen und der Gesellschaft stets unter Einbeziehung des individuellen Verhaltens der RollenträgerInnen definiert werden muss. So spiegelt beispielsweise auch der Begriff *RollenspielerIn* wider, dass RollenträgerInnen nicht nur als Personen sondern als Individuen zu sehen sind, die aktiv auf die mit ihrer sozialen Rollen einhergehenden Zuschreibungen und Erwartungen reagieren.

Abschließend kann gesagt werden, dass der Begriff Rolle ein komplexes Konstrukt darstellt. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass Begriffe wie *Position*, *Rolle*, *Sanktion*, *Erwartungen* etc. zwar wiederholt verwendet werden, sich aber in ihren Definitionen stark unterscheiden. Klar ist jedoch, dass der Rollenbegriff zur Beschreibung jener Erwartungen, die an eine bestimmte Position geknüpft sind, dient. Während in der klassischen soziologischen Literatur von einem rein normativen Rollenbegriff ausgegangen wurde, zeigt sich in neueren Werken die Forderung nach einer differenzierteren Betrachtung mit einer verstärkt individuellen Komponente. Wie bereits erwähnt, findet der Rollenbegriff in zahlreichen Wissenschaften Anwendung. Bevor dieser jedoch aus translationswissenschaftlicher Sicht beleuchtet wird, soll anhand verschiedenartiger Berufs- und Ehrenordnung zunächst erste Eindrücke in die mögliche Rolle von DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen gewonnen werden.

2.2 Rollenverständnis der Berufsverbände

Seit dem 20. Jahrhundert erfreut sich das Dolmetschen einer kontinuierlichen Professionalisierung. Mit diesem Prozess stark verbunden sind die Schaffung und das Wirken von Berufsverbänden für DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen. Deren Hauptziel liegt, wie bei allen Berufsverbänden, in der Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder und des gesamten

Berufsstandes. Darüber hinaus liefern sie Information, offerieren Weiterbildungsmöglichkeiten, organisieren Konferenzen und Foren, bieten Möglichkeiten zum internen Austausch, fördern translationswissenschaftliche Arbeiten, Projekte und Bildungsanstalten, stellen Kontakte her usw. (vgl. Angelelli 2004: 96f.). Berufsverbände für DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen gibt es auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene, d. h., es bestehen sowohl ländergebundene als auch länderübergreifende Vereinigungen, wobei einige wiederum auf ein bestimmtes Einsatzgebiet (z. B. Gerichtsdolmetschen, Konferenzdolmetschen) oder auf die Sprachform (Lautsprachen, Gebärdensprache) spezialisiert sind. Als Vertretungen qualifizierter DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen tragen Berufsverbände wesentlich zur öffentlichen Bewusstseinsbildung hinsichtlich des DolmetscherInnen- und ÜbersetzerInnenberufs bei. Ein wichtiges Mittel dafür stellen ihre Berufs- und Ehrenordnungen dar. Diese Berufskodizes beschreiben die Aufgaben und Pflichten von DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen und gelten folglich als eine Art *Wegweiser* für professionelles Verhalten der Berufsgruppe. Sie mahnen nicht nur die Mitglieder der jeweiligen Berufsverbände zu einem berufsethisch adäquaten Verhalten, sondern zeigen überdies der Öffentlichkeit auf, nach welchen Prinzipen DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen im Sinne der Professionalität agieren soll(t)en. Diese Kodizes stellen ein Abbild der Rollenerwartungen an DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen aus professioneller Sicht dar. Im Folgenden soll am Beispiel der Berufskodizes der österreichischen Berufsverbände *UNIVERSITAS Austria* und *Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher* (ÖVGD) aufgezeigt werden, welche Aspekte das durch Berufsverbände gezeichnete Rollenbild von DolmetscherInnen umfasst. Ebenso soll eine kritische Analyse dieser Rollenverständnisse aus translationswissenschaftlicher Sicht erfolgen.

2.2.1 Berufs- und Ehrenordnung der UNIVERSITAS Austria

Die *UNIVERSITAS Austria*, die im vollständigen Namen die beiden Untertitel *Berufsverband für Dolmetschen und Übersetzen* sowie *Interpreters and Translators Association* trägt, wurde am 29. Juni 1954 in Wien, Österreich gegründet. Als einer der wenigen Berufsverbände für DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen in Österreich umfasst sie aktu-

ell[16] rund 660 Mitglieder, bestehend aus ordentlichen, Jung- und Ehrenmitgliedern sowie Freunden des Verbandes. Die UNIVERSITAS Austria ist außerdem eines der Gründungsmitglieder der *Translationsplattform*[17], einem Zusammenschluss der Berufsverbände in diesem Bereich. Als Berufsverband sieht sie ihre Ziele u. a. in der Wahrung der Berufsinteressen ihrer Mitglieder, dem Erhalt des Ansehens des Berufsstandes sowie in der öffentlichen Bewusstseinsbildung hinsichtlich der Qualifikationen universitär ausgebildeter DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen (vgl. UA 2011: 2, Art. 2 Abs. 2).

Die Berufs- und Ehrenordnung der UNIVERSITAS Austria ist von all ihren Mitgliedern verpflichtend einzuhalten und stellt einen integralen Bestandteil der Statuten des Verbandes dar (vgl. UA 2010: 1). Sie beschreibt professionelle Grundsätze wie berufliche Ausbildungen, Fristwahrung, Erhalt des Ansehens des Berufsverbandes und -standes (z. B. durch äußerliches Auftreten, Qualifikation, Professionalität, Leistung), Zahlung des Mitgliedsbeitrages, Honorare und Honorarnoten, Befolgung der Grundsätze sowie Verhaltensregeln der Mitglieder untereinander bzw. gegenüber anderen Vereinsmitgliedern hinsichtlich Kollegialität und Solidarität (z. B. bei Streitigkeiten, Kritik). Neben diesen Punkten, die ebenso Bestandteil des Gesamtkonstrukts der Rolle von DolmetscherInnen sind, erscheint für diese Arbeit v. a. die unter Abs. 6 der Berufs- und Ehrenordnung gestellte Forderung von besonderem Interesse: „Die Verbandsmitglieder üben ihren Beruf unvoreingenommen und unparteiisch aus“ (UA 2010: 1). Mangels weiterführender Spezifizierung stellt sich bei dieser Formulierung jedoch die Frage, wodurch sich Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit im Verhalten der DolmetscherInnen äußern bzw. welche Maßnahmen diese insbesondere ergreifen sollen, um „unparteiisch“ und „unvoreingenommen“ zu agieren. Zum Begriff „unparteiisch“ führt der Duden Online (2012) zahlreiche Synonyme wie „frei von Vorurteilen, gerecht, neutral, nüchtern, sachlich, unabhängig, unbeeinflusst, unbefangen, unvoreingenommen, vorurteilsfrei, vorurteilslos, wertfrei, wertneutral, objektiv“ an, die zwar weitere Hinweise zum Begriffsinhalt liefern, jedoch nicht dessen verhaltenstechnische Ausformungen durch den Menschen beschreiben. Den Begriffen *Unparteilichkeit* und *Unvoreingenommenheit* liegt also eine gewisse Auslegungsvielfalt zugrunde, welche die unter Abs. 6 der Berufs- und Ehrenordnung gewählte

[16] Stand 31.12.2011

[17] Die Translationsplattform schließt sich aus folgenden Verbänden zusammen: AIIC-Region Österreich, Österreichischer Gebärdensprach-DolmetscherInnen-Verband (ÖGSDV), Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (ÖGVD), Übersetzergemeinschaft und Universitas Austria. Für weitere Information siehe: www.translationsplattform.at

Formulierung unpräzise wirken lässt. Es handelt sich somit lediglich um tradierte Idealwerte, deren reale Umsetzung durch DolmetscherInnen hinterfragt werden kann.

Ein weiterer für das Rollenbild der DolmetscherInnen bzw. für deren beruflichen Alltag prägender Aspekt wird unter Abs. 14 der Berufs- und Ehrenordnung der UNIVERSITAS Austria angesprochen:

> (14) Die Verbandsmitglieder sind auf alle Fälle zur Verschwiegenheit verpflichtet, wobei diese Verpflichtung über das Ende eines Vertragsverhältnisses hinaus und auch gegenüber Personen, die bereits Kenntnis von der betreffenden Tatsache haben, gilt. (UA 2010: 2)

Obwohl DolmetscherInnen ausgenommen vom gerichtlichen Bereich im Grunde keinem Eid unterliegen, der über den Anspruch, nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln, hinausgeht, sind sie doch im Allgemeinen an die Schweigepflicht gebunden. Das heißt, sie dürfen keinerlei Informationen, die sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit erlangt haben, an Dritte weiterleiten oder sich gar eigene Vorteile dadurch verschaffen. Die Schweigepflicht der DolmetscherInnen beschränkt sich aber nicht nur auf die unmittelbare Dolmetschsituation, sondern erstreckt sich zeitlich gesehen auch darüber hinaus. Hierbei wird erneut die Maxime bedient, die DolmetscherInnen als neutrale Mittelspersonen und lediglich als sprachliche Durchlaufstation sieht. Sowohl situative Einflussfaktoren wie Vor- oder Hintergrundwissen der DolmetscherInnen, Emotionsgehalt der Kommunikation, Gesprächskonstellation und -verlauf etc. als auch individuell bedingte Größen wie persönliche Erfahrungen der DolmetscherInnen können das berufsethische Prinzip der Verschwiegenheit auf die Probe stellen. Auch hier zeigt sich, dass die UNIVERSITAS Austria in ihrer Berufs- und Ehrenordnung von einem Idealwert ausgeht, den es im Hinblick auf die Rolle von DolmetscherInnen in der beruflichen Praxis differenzierter zu betrachten gilt. Zur Beschreibung der normativen Rolle von DolmetscherInnen ist die Forderung nach Verschwiegenheit dennoch von Relevanz, da es sich dabei um einen an Erwartungen geknüpften Wert der Gesellschaft und der BerufsvertreterInnen als Teil ebendieser handelt.

An der Berufs- und Ehrenordnung der UNIVERSITAS Austria ist überdies hervorzuheben, dass darin – im Gegensatz zu anderen Berufskodizes – die kulturmittlerische Tätigkeit von DolmetscherInnen Erwähnung findet. So wird unter Abs. 8 Folgendes ausgeführt: „Die Verbandsmitglieder verfügen nicht nur über einwandfreie Sprachkenntnisse, sondern sind auch mit dem soziokulturellen Hintergrund ihrer jeweiligen Arbeitssprachen vertraut.“ (UA 2010: 1). Dieser Anspruch an DolmetscherInnen, über soziokulturelles Hintergrundwissen zu verfügen, zeigt erneut auf, dass Interaktionen nicht in Vakua statt-

finden, sondern vielmehr von zahlreichen Faktoren beeinflusst werden. Dazu gehören auch kulturell bedingte Aspekte im Bezug auf die SprecherInnen, die Sprechakte, den Sprechstil, die Hintergrundinformationen, den Situationskontext etc., die den DolmetscherInnen gegebenenfalls eine kulturmittlerische Tätigkeit abverlangen. Hinsichtlich der in diesem Kapitel zu ermittelnden normativen Rolle von DolmetscherInnen kann folglich eine Abweichung von der traditionellen Rollenauffassung der Berufsverbände festgestellt werden. Durch die Berücksichtigung der kulturmittlerischen Komponente in der Berufs- und Ehrenordnung der UNIVERSITAS Austria wird DolmetscherInnen eine *aktivere Rolle*, die über jene der Mittelspersonen hinausgeht, zugestanden. Der Spannweite möglicher Rollenauffassungen – orientiert am Grad der Beteiligung von DolmetscherInnen am Interaktionsprozess – soll in Kapitel 2.4 detailliert nachgegangen werden.

In diesem Kapitel konnte aufgezeigt werden, dass in der Berufs- und Ehrenordnung der UNIVERSITAS Austria sogenannte Idealwerte tradiert werden, d. h., es wird vom bestmöglichen Fall ausgegangen. Dieses Grundcharakteristikum sämtlicher Berufskodizes ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass sie lediglich als Leitlinien fungieren, die ihrerseits ein Abbild des Gesellschaftsbildes und der an einen Beruf gerichteten Erwartungen darstellen. So zeigte die präsentierte Berufs- und Ehrenordnung, dass DolmetscherInnen u. a. unparteilich, unvoreingenommen und unter Verschwiegenheit zu agieren haben. Die hier gewonnenen Erkenntnisse zur normativen Rolle von DolmetscherInnen sollen im Folgenden mit dem Berufskodex eines weiteren österreichischen Berufsverbands abgeglichen und ergänzt werden.

2.2.2 Berufs- und Ehrenkodex des ÖVGD

Der *Österreichische Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher* (ÖVGD) ist ein seit 90 Jahren bestehender Berufsverband, der unpolitisch agiert, um die Interessen der in Österreich allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen zu vertreten. Als solcher steht er in Kontakt zu entsprechenden Behörden, um für die Belange der GerichtsdolmetscherInnen einzutreten, organisiert Seminare und Diskussionskreise, benennt PrüferInnen für die Zertifizierung, informiert anhand von Mitteilungsblättern, stellt Arbeits- und Studienunterlagen zur Verfügung, fungiert als Schiedsorgan in Streitfällen und widmet sich berufsspezifischen Problemen. Der ÖVGD umfasst derzeit österreichweit rund 600 Mitglieder, die nach Sprachen geordnet in der *Liste für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte DolmetscherInnen* verzeichnet sind.

Dieses DolmetscherInnenverzeichnis kann öffentlich eingesehen und für die Bestellung von DolmetscherInnen herangezogen werden (vgl. ÖVGD 2012a). Für die vorliegende Arbeit ist der ÖVGD deswegen von Relevanz, da GerichtsdolmetscherInnen in zahlreichen rechtlichen Bereichen wie z. B. der Polizei tätig sind.

Der Berufs- und Ehrenkodex des ÖVGD unterscheidet sich im Wesentlichen kaum von der Berufs- und Ehrenordnung der UNIVERSITAS Austria, soll hier aber zur besseren Veranschaulichung der Rolle von DolmetscherInnen aus theoretischer Sicht dennoch kurz dargelegt werden. Der Kodex in „Allgemeine Bestimmungen" für das generelle Auftreten von DolmetscherInnen und „Besondere Bestimmungen" bezüglich der Ausführung von Dolmetschaufträgen bei Behörden, des Umgangs mit PrivatauftraggeberInnen und KollegInnen sowie des Verhaltens der Verbandsmitglieder gegenüber dem Verband und in der Öffentlichkeit unterteilt (ÖVGD 2012b). Für die Beschreibung der Rolle von DolmetscherInnen sind dabei insbesondere jene drei Punkte von Interesse, die unter den „Allgemeinen Bestimmungen" beschrieben werden:

> 1. Der[/Die] allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher[In] (Gerichtsdolmetscher[In]) hat seinen[/ihren] Beruf nach bestem Wissen und Gewissen unvoreingenommen und unparteiisch auszuüben.
>
> 2. Der[/Die] Gerichtsdolmetscher[In] hat für die Aufrechterhaltung eines einwandfreien sprachlichen und fachlichen Niveaus, das den Anforderungen des Berufsstandes entspricht, Sorge zu tragen, um die ihm[/ihr] übertragenen Aufgaben gewissenhaft und verantwortlich ausführen zu können.
>
> 3. Der[/Die] Gerichtsdolmetscher[In] ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. (ÖVGD 2012b)

Wie schon bei der Berufs- und Ehrenordnung der UNIVERSITAS Austria wird auch hier die Forderung nach Unparteilichkeit, Unvoreingenommenheit und Verschwiegenheit von DolmetscherInnen gestellt. Besonders problematisch erscheint hierbei die Formulierung „nach bestem Wissen und Gewissen" (*ibid.*), da es sich dabei um einen nicht messbaren Wert handelt. Die Tatsache, dass ebendieser Wortlaut neben vielen weiteren nationalen Rechtstexten, auch in den Gesetzesbestimmungen zur Abnahme des Sachverständigeneid unter § 5 SDG zu finden ist, dient als mögliche Erklärung für die Wahl dieser Formulierung. Dadurch werden allerdings keine konkreten Aussagen über die tatsächliche Realisierung dieses Prinzips durch die DolmetscherInnen getroffen, da sowohl „Wissen" als auch „Gewissen" individuell geprägte Kenntnisse und Werte sind und nicht als genereller Parameter für alle DolmetscherInnen geltend gemacht werden können. Es stellt sich die Fra-

ge, inwiefern dies angesichts der individuellen Komponente mit professionellem Handeln vereinbar ist.

Wie auch schon bei der Berufs- und Ehrenordnung der UNIVERSITAS Austria werden auch im Kodex des ÖVGD die Sprachkenntnisse der DolmetscherInnen thematisiert. Neben ausgezeichneten sprachlichen Fähigkeiten wird von professionellen GerichtsdolmetscherInnen auch ein exzellentes fachliches Niveau im rechtlichen Bereich verlangt, das anhand der Zertifizierungsprüfung sichergestellt werden soll (vgl. ÖVGD 2012b, Abs. 2). Insgesamt kann somit gesagt werden, dass in DolmetscherInnen die Erwartung gesetzt wird, über einwandfreie Sprachkenntnisse zu verfügen, womit ein weiteres Charakteristikum der Rolle von DolmetscherInnen identifiziert werden kann. Des Weiteren wird auch in diesem Berufskodex der Anspruch auf Verschwiegenheit der DolmetscherInnen während und über den betreffenden Auftrag hinaus erhoben. Das Prinzip der Schweigepflicht (vgl. ÖVGD 2012b, Abs. 3) kommt zwar wahrscheinlich zum Großteil erst nach der direkten Dolmetschsituation zu greifen, kann jedoch auch während der Interaktion selbst gefordert sein. So können DolmetscherInnen beispielsweise durch Akteneinsicht vorab relevante Informationen erlangen, die sie während der Verdolmetschung vertraulich zu behandeln haben. Der Berufs- und Ehrenkodex des ÖVGD legt jedoch erneut fest, dass DolmetscherInnen unabhängig von den situativen Gegebenheiten generell zu Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Im Gegensatz zur Berufs- und Ehrenordnung der UNIVERSITAS Austria findet sich im Berufskodex des ÖVGD kein eindeutiger Hinweis auf die kulturmittlerischen Kompetenzen von DolmetscherInnen. Die unter Abs. 2 des Berufskodexes geforderte „Aufrechterhaltung eines einwandfreien sprachlichen und sachlichen Niveaus“ (ÖVGD 2012b) lässt jedoch darauf schließen, dass von DolmetscherInnen auch Fähigkeiten verlangt werden, die über die reinen Sprachkenntnisse hinausgehen. Abschließend lässt sich feststellen, dass sowohl die UNIVERSITAS Austria als auch der ÖVGD ähnliche Berufs- und Ehrenordnungen haben. Dies spiegelt wiederum den normativen Charakter von Berufskodizes als von der Gesellschaft geformte und an Erwartungen geknüpfte Produkte normativen Charakters wider. Nachstehend soll deren Bedeutung für die Beschreibung und Wahrnehmung der Rolle von DolmetscherInnen aus translationswissenschaftlicher Sicht analysiert werden.

2.2.3 Rollenbild von DolmetscherInnen laut Berufskodizes

Betrachtet man die Berufskodizes verschiedener Berufsverbände bzw. im Falle dieser Arbeit jene der zwei österreichischen Berufsverbände UNIVERSITAS Austria und ÖVGD so lassen sich vier Schlagworte, die beiden gemein sind, herausfiltern:

- Unvoreingenommenheit
- Unparteilichkeit
- einwandfreie sprachliche Kenntnisse
- Verschwiegenheit

Ausgehend von den Berufskodizes besteht die Rolle von DolmetscherInnen darin, unvoreingenommen, unparteilich und sprachlich einwandfrei zu agieren und gleichzeitig völlige Verschwiegenheit über das zu Dolmetschende bzw. weitere Zusatzinformationen zu wahren. Pöllabauer (2005: 200) fasst das in den Berufskodizes umrissene Rollenbild folgendermaßen zusammen:

> Unter Berücksichtigung verschiedener Berufskodizes für DolmetscherInnen dürften die DolmetscherInnen grundsätzlich keinen Einfluss auf die Interaktion nehmen und müssten völlig unparteiisch und neutral agieren. Die Rolle der DolmetscherInnen wird demnach auf die von neutralen unbeteiligten ‚Nicht-Parteien' (Unpersonen) des Gesprächs beschränkt. (Pöllabauer 2005: 200)

Laut Goffman (2011: 138) wird die Sonderrolle der „Unperson" dann von einer Person gespielt, wenn diese zwar während der Interaktion anwesend ist, aber vom Publikum weder als DarstellerIn noch als ZuschauerIn wahrgenommen wird. Das klassische Beispiel für den Rollentyp „Unperson" ist jenes des Dienstboten/ der Dienstbotin, aber auch andere Personengruppen wie z. B. technisches Personal gehören diesem an (*ibid.*). Wie durch den Gebrauch des Konjunktivs und der Konjunktion „demnach" verdeutlicht wird, distanziert sich Pöllabauer jedoch von dem beschriebenen Rollenbild der unsichtbaren DolmetschterInnen. Sie führt in der Folge aus, dass DolmetscherInnnen – aufbauend auf Goffmans Ausführungen zum Begriff des „Image" (1991: 10f.) – in Interaktionssituationen bemüht sind, ihr Gesicht zu wahren und keineswegs als neutrale VermittlerInnen bzw. „Nicht-Parteien" oder „Unpersonen" agieren. Der Terminus *Image* beschreibt den „positive[n] sozialen Wert […], den man für sich durch die Verhaltensstrategie erwirbt, von der die anderen annehmen, man verfolge sie in einer bestimmten Interaktion" (Goffman 1991: 10). „Image" ist demnach das Selbstbild einer Person, das Andere übernehmen und durch „Urteile und Aussagen" bestätigen können (S. 11). Gleichermaßen kann ein Image

durch die Gesellschaft wieder entzogen werden, wenn man sich dieses Images aufgrund gewisser Handlungen nicht würdig erweist. Da ImageträgerInnen jedoch emotional an ihre Images gebunden sind, versuchen sie in Interaktionen stets, es zu wahren. Diese Wechselwirkung aus gesellschaftlicher Kontrolle und Beziehung des Menschen zum eigenen Image führt dazu, dass von letzterem ein gewisser sozialer Zwang ausgeht, durch den laut Goffman jeder Mensch in seiner geliebten Zelle zum/zur eigenen „Gefängniswärter[In]" wird (S. 14). So wie die Gesellschaft vom Menschen Selbstachtung hinsichtlich des eigenen Images durch adäquates Verhalten voraussetzt, so erwartet sie auch Rücksichtnahme auf die Gefühle und das Image Anderer. Mittels „emotionaler Identifikation" (S. 15) versuchen die InteraktantInnen das Image ihres Gegenübers zu wahren, wodurch der Kommunikationssituation eine gewisse Stabilität verliehen wird. Wird dieser Zustand der gegenseitigen Anerkennung jedoch durch diskreditierendes Verhalten gestört, kann es zu Verwirrungen und in weiterer Folge zu Bedrohungen für das eigene Image oder das Anderer kommen (S. 19f.). Wie Pöllabauer (2005: 200) aufzeigt, sind auch DolmetscherInnen von diesem Modell nicht ausgenommen, wodurch sie nicht als neutrale Personen gesehen werden können, sondern vielmehr als aktive InteraktantInnen gelten. Wird in einer Interaktion beispielsweise die Gesichts- bzw. Imagewahrung der GesprächspartnerInnen untereinander bedroht, ist auch die geforderte Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit der DolmetscherInnen gefährdet, da diese durch eine neutrale Wiedergabe der bedrohenden Äußerungen das Risiko eingehen, ihr eigenes Gesicht zu verlieren bzw. ihrem Image zu schaden. Hinzu kommt, dass DolmetscherInnen v. a. im institutionalisierten Bereich des Öfteren einem Machtgefälle ausgesetzt sind (vgl. Kapitel 1.2.2). Sie neigen daher, nicht zuletzt auch aus ökonomischer Sicht, eher dazu, ihr Image gegenüber der dominanteren Kultur wie der Institution zu wahren und – anders als gefordert – nicht neutral zwischen den Gesprächsparteien zu vermitteln (*ibid*.: 200f.).

Demnach kommt den DolmetscherInnen eine weitaus aktivere Rolle im Interaktionsgefüge zu als in den Berufskodizes vorgegeben wird. Dass die Berufsverbände dabei dennoch das Bild der unsichtbaren Unpersonen von DolmetscherInnen zeichnen, kann möglicherweise dadurch erklärt werden, dass mit Unsichtbarkeit das Zurückweisen von Verantwortung einhergeht (vgl. Angelelli 2004: 22; Metzger 1999: 22). Hierbei entsteht fälschlicherweise der Eindruck, dass DolmetscherInnen lediglich für das Gelingen der Kommunikation zwischen verschiedensprachigen Gesprächsparteien, jedoch nicht für den Ausgang des Gesprächs verantwortlich sind. Ein weiterer Grund für die Forderung nach

im Hintergrund agierenden DolmetscherInnen liegt unter Umständen darin, dass ihre Unsichtbarkeit auf die PrimäraktantInnen vertrauenserweckend wirken kann. Bei einer Kommunikation zwischen Fachleuten oder VertreterInnen einer gewissen Gemeinschaft oder Berufsgruppe sind DolmetscherInnen, sofern sie diesen Zirkeln nicht selbst angehören, temporäre Gäste, die das Vertrauen der KommunikationsteilnehmerInnen erlangen müssen, um in die Kommunikation eintreten zu dürfen (vgl. Angelelli 2004: 22). Dieses Vertrauen ist insbesondere in Situationen, in welchen DolmetscherInnen Zugang zu vertraulichen Informationen erlangen könnten, von äußerster Wichtigkeit. Durch die Berufs- und Ehrenordnungen wird den KommunikationspartnerInnen zugesichert, dass sich professionelle DolmetscherInnen in jeglicher Gesprächssituation an strikte ethische Prinzipien wie Unparteilichkeit, Verschwiegenheit usw. halten (vgl. Hale 2007: 26). Sie stellen nicht nur ein Mittel zur Professionalisierung und zur Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit, sondern auch zur Vertrauensbildung dar.

Wie in den vorhergehenden Kapiteln bereits veranschaulicht wurde, werden durch Berufs- und Ehrenkodizes theoretische Idealwerte tradiert. Demgemäß sind DolmetscherInnen aus der Sicht der Berufsverbände neutrale, unvoreingenommene, der Verschwiegenheit verpflichtete VermittlerInnen mit einwandfreien sprachlichen Kenntnissen. Zwischen diesem durch Berufskodizes gezeichneten Rollenbild und der Realität lässt sich jedoch aufgrund verschiedener Faktoren wie der aktiven Beteiligung der DolmetscherInnen an der Interaktion eine gewisse Diskrepanz feststellen. Im nachfolgenden Kapitel sollen daher dem Rollenbild der Berufsverbände translationswissenschaftliche Rollenauffassungen gegenüber gestellt werden, um der Rolle von PolizeidolmetscherInnen weiter auf den Grund gehen zu können.

2.3 Zum Rollenbegriff in der Translationswissenschaft

Die Rolle von DolmetscherInnen ist eines der meist diskutierten Themen innerhalb der Translationswissenschaft. Aufbauend auf sozialwissenschaftlichen Rollenkonzepten wie den präsentierten soziologischen Auffassungen wird der Rollenbegriff an sich sowie im Rahmen spezifischer Situationskontexte diskutiert und analysiert. Im Bereich Community Interpreting bieten v. a. die seit 1995 durchgeführten *Critical Link*-Konferenzen[18] eine

[18] Folgende *Critical Link*-Konferenzen fanden bisher statt: 1995 in Orillia, Ontario, Kanada; 1998 in Vancouver, Kanada; 2001 in Montreal, Kanada; 2004 in Stockholm, Schweden; 2007 in Parramatta, Sydney,

Bühne für die kritische Auseinandersetzung mit der Rolle von DolmetscherInnen. Die Komplexität des Rollenbegriffs führt jedoch auch hier zu einer Vielfalt an Definitionen der Rolle von DolmetscherInnen. Ein in der Literatur mehrfach verwendetes Mittel zur Beschreibung der DolmetscherInnenrolle ist die Verwendung von Metaphern wie Sprachrohre, Telefone, Maschinen, Brücken, Fenster, Anker, DetektivInnen, HelferInnen, MinenarbeiterInnen, DiamantenkennerInnen, Geister, Transmissionsriemen etc. (vgl. u. a. Angelelli 2004; Donk 2000; Pöchhacker 2000; Pöllabauer 2005, Roy 1993/2002). Durch die beginnende Professionalisierung des Dolmetschens im 20. Jahrhundert wird der Rollenbegriff zwar zunehmend eingegrenzt, das Verwenden von Sinnbildern scheint jedoch weiterhin eine gängige Praxis zu sein, wie sich in Kapitel 2.4 zeigen wird.

Wadensjö (1998: 82f.) greift zur Definition der Rolle von DolmetscherInnen auf Goffmans Rollenkonzept der „normativen" und „typischen Rolle" sowie des „tatsächlichen Rollenverhaltens" (1973: 162; vgl. Kapitel 2.1) zurück und bedient sich somit dessen Ausführungen zu sozialer Interaktion, um ein theoretisches Grundlagenmodel zur Analyse von gedolmetschter Interaktion („interpreter-mediated-interaction") zu schaffen. Zur *normativen Rolle* („normative role") von DolmetscherInnen führt Wadensjö wie folgt aus:

> In his model, 'normative role' would be defined by the commonly shared ideas about a certain activity, what people in general think they are or should be doing when acting in a certain role. The 'normative role' of interpreter is thus what interpreters think they do when they perform well, or at least appropriately as interpreter. Norms become shared through official Codes of Conduct, rules and regulations and through educational programmes. (Wadensjö 1998: 83)

Wie Wadensjö hierbei darlegt, bestehen normative Rollen aus im Allgemeinen vorherrschenden Auffassungen darüber, wie Personen bei der Ausführung einer gewissen Rolle agieren bzw. zu agieren haben. Die Autorin beschränkt sich bei der Rollendefinition lediglich auf das *Rollenverhalten* und lässt die *Rollenattribute* von PositionsinhaberInnen außen vor. Dies scheint in der Translationswissenschaft jedoch eine durchaus gängige Praxis darzustellen, was möglicherweise dadurch zu erklären ist, dass viele DolmetscherInnen in der geschützten Umgebung von Dolmetschkabinen arbeiten und ihre ‚äußere' Erscheinung aus translationswissenschaftlicher Sicht weniger relevant erscheint. Die normative Rolle von DolmetscherInnen sieht Wadensjö schließlich als jene Vorgehensweise von DolmetscherInnen, von der diese selbst annehmen, dass sie gutem bzw. zumindest adäquatem

---

Australien; 2010 in Birmingham, Großbritannien. Die nächste *Critical Link*-Konferenz findet 2013 in Toronto, Kanada statt. Für weitere Information siehe www.criticallink.org.

Verhalten entspricht. Dieses wiederum orientiert sich an Normen und Maßstäben, die durch offizielle Berufs- und Ehrenordnungen vorgegeben oder im Rahmen von spezifischen Ausbildungsprogrammen gelehrt werden. Zu ihren Überlegungen ist jedoch kritisch anzumerken, dass normative Rollen sowohl von den Erwartungen und Idealvorstellungen der RolleninhaberInnen selbst *als auch* von jenen der Gesellschaft geprägt werden. Die Selbsteinschätzung der DolmetscherInnen ist daher zwar von großer Bedeutung, jedoch nicht alleine ausschlaggebend für die normative Rollenvorstellung. Berufs- und Ehrenordnungen für DolmetscherInnen werden zwar vorrangig durch einschlägige Berufsverbände herausgegeben, sind aber ebenfalls Konstrukte, die nicht vom gesellschaftlichen Umfeld losgelöst betrachtet werden können. Sie stellen einen Spiegel der normativen Charakteristika der Rolle von DolmetscherInnen im Allgemeinen dar, wie im nachfolgenden Kapitel erläutert werden soll.

Die *typische Rolle* („typical role“) hingegen beschreibt jene Rolle, die RolleninhaberInnen in Situationen einnehmen, die nicht durch Normen festgelegt sind (Wadensjö 1998: 83). Dabei wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Ausüben einer gewissen Rolle bestimmten äußeren Bedingungen ausgesetzt ist, die je nach Zeit und Ort variieren können (vgl. *ibid.*). Im Gegensatz zur normativen Rolle, die das normengerichtete Erfüllen einer gewissen Rolle beschreibt, versteht man unter der typischen Rolle „die tatsächliche Ausgestaltung der entsprechenden Rolle“ (Pöllabauer 2005: 197). Die typische Rolle von DolmetscherInnen besteht dementsprechend aus der Art und Weise, wie DolmetscherInnen unabhängig von den bestehenden Normen ihre Arbeit in typischen Situationen erfüllen. Wie Wadensjö (1998: 83) weiter ausführt, entwickeln die DolmetscherInnen dabei gewisse Routinen. Als typische Situation kann auch das Dolmetschen bei der Polizei gesehen werden, welches wiederum in weitere Szenarien wie Vernehmungen, Verhaftungen, Einvernahmen etc. unterteilt werden kann. Hierbei soll jedoch erwähnt sein, dass einer typischen Situation aufgrund der Individualität von RollenträgerInnen mehr als nur eine typische Rolle zugeschrieben werden kann. Welche Rollenattribute DolmetscherInnen diesbezüglich bei der Polizei geltend machen, zeigt sich anhand der Zuschreibung verschiedener Rollenbilder, die unter Kapitel 2.4 analysiert werden sollen.

Besagte Individualität äußert sich schließlich durch das *tatsächliche Rollenverhalten* („role performance“), d. h. die individuelle Ausgestaltung einer Rolle durch die Rollen- bzw. PositionsinhaberInnen, welche – wie von Wadensjö (1998: 83) beschrieben – vom Situationskontext abhängig ist:

> Moreover, in any specific case, there are aspects of the individual's behaviour which stem neither from normative nor from typical standards, but must be explained by circumstances in the situation (e.g. other people present, light, noise, physical objects) and by the performer's personal style while on duty. This is what Goffman identifies for exploration as the individual's 'role performance'. (Wadensjö 1998: 83)

Unter dem tatsächlichen Rollenverhalten verstehen sich also all jene Aspekte einer Rollengestaltung, die auf die individuelle Persönlichkeit der RolleninhaberInnen in Zusammenhang mit verschiedenartigen äußeren Umständen (Anwesenheit anderer Personen, Lichtverhältnisse, akustische Einflüsse etc.) zurückzuführen sind. Dies bedeutet, dass die Persönlichkeit von DolmetscherInnen bzw. deren individuelle Erfahrungen einen Teil ihrer Rolle als DolmetscherInnen (im Gesamten) bzw. der Präsentation der Rolle nach außen hin darstellen. Wadensjö verdeutlicht somit anhand des Konzepts von Goffman, dass in den allgemeinen Begriff *Rolle* verschiedene Aspekte hineinspielen und eine rein normative Beschreibung der Rolle von DolmetscherInnen, wie sie in der Vergangenheit in der Translationswissenschaft häufig praktiziert wurde, nicht zielführend ist (vgl. Wadensjö 1998: 82ff).

Auch Roy (2000: 104f.), die sich in ihrer translationswissenschaftlichen Rollenanalyse ebenfalls an den Ausführungen Goffmans (1961, 1973) bzw. in weiterer Folge an jenen Wadensjös (1998) orientiert, kritisiert eine derartige Herangehensweise an den Rollenbegriff. Sie weist darauf hin, dass die Ausarbeitung normativer Rollen zwar einen wesentlichen Aspekt der Rollentheorie darstellt, verschiedene Rollen aber dennoch ausgehend vom Kontext, in dem sie eingebettet sind, analysiert werden müssen (S. 104). Diese Argumentation gründet beispielsweise darauf, dass sich normative Erwartungen, die an DolmetscherInnen gestellt werden, zumeist auf die Übertragung der Botschaft der SprecherInnen beziehen und die DolmetscherInnen als isoliertes Element in der Kommunikation betrachtet werden. In der Idealvorstellung gedolmetschter Kommunikation halten sich die PrimäraktantInnen an eine vorgegebene SprecherInnenordnung, die nach dem Schema SprecherIn A – DolmetscherIn – SprecherIn B – DolmetscherIn – SprecherIn A etc. abläuft (vgl. Wadensjö 1998: 104). Die DolmetscherInnen stellen dabei eine Art ‚Durchlaufstelle' der Kommunikation dar. Diese Darstellung von DolmetscherInnen entspricht jedoch insofern nicht der Realität, als Dolmetschen immer in interaktiven Situationen stattfindet, in welchen die InteraktantInnen gegenseitigen Einfluss aufeinander ausüben. Roy (2000: 104f.) führt hierzu aus:

> In exploring the role within an interactive framework, an analyst must investigate how roles are actually performed and how others in the activity act and react to confirm or deny the performance of roles. Interpreters act in concert with other participants; their speech and actions cannot be understood adequately or accurately without considering the speech and actions of the other two participants. (Roy 2000: 104f.)

Wie Roy illustriert, kann eine Rolle nur in Abhängigkeit der Aktion und Reaktion Anderer definiert werden. Deswegen müssen bei der Beschreibung der Rolle von DolmetscherInnen bzw. bei der Bewertung ihres Rollenverhaltens stets auch die Sprechakte und Handlungen der beiden anderen InteraktantInnen berücksichtigt werden. Die von Roy zum Ausdruck gebrachte Anzahl an GesprächsteilnehmerInnen ist allerdings mit Vorsicht zu betrachten, da an gedolmetschten Kommunikationen durchaus auch mehr als zwei SprecherInnen beteiligt sein können. Bezüglich der Sprechakte von InteraktantInnen zeigt sich, dass das Idealmodell mit nacheinander gedolmetschten Sequenzen spätestens dann ins Wanken gerät, wenn sich diese überschneiden, d. h., wenn die GesprächsteilnehmerInnen gleichzeitig sprechen. Die SprecherInnenordnung wird aber auch dann gestört, wenn sich die PrimäraktantInnen bei ihren Sprechakten direkt an die DolmetscherInnen und nicht aneinander richten. Das aktive Einbeziehen der DolmetscherInnen in das Kommunikationsgeschehen zeigt, dass Letztere von anderen InteraktantInnen von vornherein als Teil des Kommunikationsprozesses und nicht als außenstehende Einheiten gesehen werden (vgl. *ibid.*: 109). Dies weist wiederum darauf hin, dass die Rolle von DolmetscherInnen – wie von Roy (2000) und Wadensjö (1998) gefordert – *nicht rein normativ* beschrieben werden kann, sondern stets unter Berücksichtigung der InteraktantInnen betrachtet werden muss.

Die Interdependenz von Rolle und Interaktion bzw. Kontext wird auch von Angelelli (2004) thematisiert. In einer kritischen Auseinandersetzung mit der Rolle von DolmetscherInnen veranschaulicht sie, dass Interaktionen nicht in sozialen Vakua stattfinden, sondern situativ eingebettet sind. So erfolgen Interaktionen zumeist im Rahmen von Institutionen, die selbst wiederum in einer Gesellschaft verankert sind. Auf diesen drei Ebenen (Interaktion, Institution, Gesellschaft) kommen verschiedenartige soziale Einflussfaktoren zum Tragen, die sich auf das Kommunikationsereignis und die InteraktantInnen selbst auswirken können. Zur Veranschaulichung des Zusammenspiels sämtlicher Komponenten hat Angelelli (2004: 29f.) das „Visible Interpreter Model“ erarbeitet:

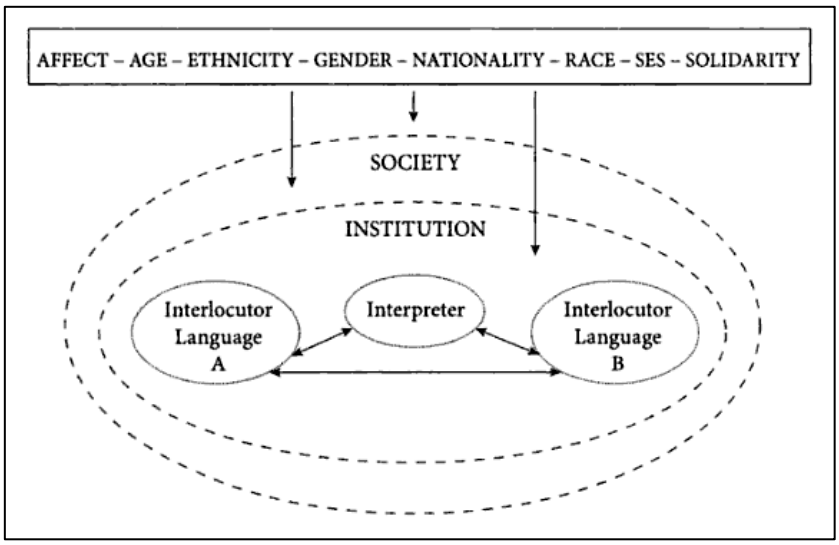

Abbildung 3: „The Visible Interpreter Model“ (Angelelli 2001, 2004: 30)

Wie anhand dieses Kreismodells zu erkennen ist, finden gedolmetschte Interaktionen zwischen zwei SprecherInnen unterschiedlicher Sprachen (SprecherIn der Sprache A, SprecherIn der Sprache B) in einem institutionellen Rahmen statt, welcher laut Angelelli (2004: 29) auch als das gegebene Setting verstanden werden kann. Interaktion und Institution werden schließlich vom Kreis der Gesellschaft umschlossen. Das Modell verdeutlicht insofern das Wechselspiel der verschiedenen Ebenen, als die Kreise aus lediglich gestrichelten Linien bestehen, was auf eine gewisse ‚Durchlässigkeit‘, d. h. auf eine Art gegenseitigen Austausch zwischen den Ebenen, schließen lässt. Die darauf einwirkenden Kräfte resultieren aus sozialen Faktoren wie Affekt, Alter, Ethnizität, Geschlecht, Nationalität, Rasse, sozioökonomischem Status[19] und Solidarität. Diese Parameter definieren darüber hinaus auch das *Selbst* einer Person, d. h. sie sind ausschlaggebend für die Identität einer Einzelperson. Das Selbst wird von den InteraktantInnen automatisch in eine Kommunikationssituation mitgebracht, in der es dann auf die Selbst-Konzepte der weiteren GesprächspartnerInnen stößt (*ibid.*: 30). Da auch DolmetscherInnen hiervon nicht ausgeschlossen sind, gelten sie als „visible“, also als wahrzunehmende GesprächsteilnehmerInnen. Das Modell zeigt ebenfalls, dass auch zwischen den InteraktionsteilnehmerInnen (SprecherIn A, SprecherIn B, DolmetscherIn) Abhängigkeiten bestehen. In gedolmetschten Situationen erklären sich diese Interdependenzen durch das Bedürfnis der GesprächsteilnehmerInnen einerseits Kommunikation herzustellen und andererseits Informa-

[19] Die Abkürzung SES steht für „socioeconomic status“ (Angelelli 2004: XV).

tion zu erlangen (vgl. *ibid.*: 31). Das Zusammenspiel aus situativer Einbettung, sozialen Faktoren, Abhängigkeit der GesprächspartnerInnen sowie der Einbringung des Selbst der InteraktantInnen in die Gesprächssituation zeigt, dass Interaktionen keine losgelösten Kommunikationseinheiten sind, sondern immer in einem konkreten Situationskontext betrachtet werden sollten. Wie Angelelli argumentiert, ist dabei vor allem der Situationskontext, in dem die gedolmetschte Kommunikation stattfindet (Setting), für die Analyse der Rolle von DolmetscherInnen ausschlaggebend, da er wesentliche Hinweise darauf liefert, wie die DolmetscherInnen ihre eigene Rolle verstehen (S. 83). Somit kann gesagt werden, dass eine normative Herangehensweise an den Rollenbegriff sich zwar für eine allgemeine Rollenbeschreibung eignet, die Rolle von DolmetscherInnen aus translationswissenschaftlicher Sicht jedoch aufgrund der Vielfalt der möglichen Arbeitsfelder spezifiziert werden sollte.

Das Handlungsfeld, in dessen Kontext die Dolmetschleistungen erfolgen, ist überdies für die Definition der Rolle von DolmetscherInnen von Interesse, da es in Zusammenhang mit einem gewissen *sozialen Status* steht. So geben beispielsweise Gentile *et al.* (1996: 11ff.) an, dass der soziale Status („status“) und institutionelle Normen („institutional norms“) dafür ausschlaggebend sind, wie die Funktion von DolmetscherInnen verstanden wird. Der Einsatz von LaiendolmetscherInnen, aber auch die Klientel von Liaison Interpreting, führen dazu, dass dieser Dolmetschbereich einen niedrigeren sozialen Status innehat als beispielsweise das Konferenzdolmetschen, bei dem für ein spezialisiertes Fachpublikum gedolmetscht wird. DolmetscherInnen aus dem Bereich Liaison Interpreting werden folglich sozial niedriger eingestuft als KollegInnen aus anderen Bereichen, was laut Gentile *et al*. wesentliche Aufschlüsse darüber zulässt, wie die Rolle je nach Handlungsfeld gesehen und verstanden werden muss (S. 13). Zwar gestaltet sich die Verwendung des Begriffs „status“ hierbei aus dem Grund problematisch, dass dieser Begriff in der soziologischen Rollentheorie mit jenem der Position, also lediglich einer Stelle im gesellschaftlichen Koordinatensystem, gleichgesetzt wird (vgl. Dahrendorf 1958/ 1964: 24). Davon kann jedoch insofern abgesehen werden, als der mehrfache Gebrauch derselben Begriffe zur Darstellung unterschiedlicher Sachverhalte in der Rollentheorie ein grundlegendes Problem darstellt, welches verstärkt zur Komplexität des Rollenbegriffs beiträgt. Nichtsdestoweniger soll in diesem Zusammenhang *sozialer Status* im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs als gesellschaftliche Stellung positiver oder negativer Konnotation verstanden werden. Ebenso wie Handlungsfeldern ein gewisser Status zuge-

schrieben wird, so unterliegen auch Rollenbilder einer gewissen sozialen Evaluierung. Dies bedeutet, dass die Rolle von DolmetscherInnen (so wie alle Rollen) durch längerfristige Beobachtungen des Verhaltens von DolmetscherInnen in Gegenüberstellung zu berufsethischen Grundsätzen etabliert wird (vgl. Gentile *et al.* 1996: 31). Begründet werden kann dies durch die dem Menschen eigene Tendenz dazu, das Umfeld zu typologisieren (vgl. Kapitel 2.1). Diese soziale Evaluierung, so Gentile *et al*., lässt sich allerdings von zwei verschiedenen Richtungen herleiten: Die Bewertung der eigenen Rolle durch die DolmetscherInnen selbst stellt dabei die ideographische Dimension dar, während die Erwartungen und Ansprüche der Gesellschaft als nomothetische Dimension gesehen werden (*ibid.*). Anhand der Ausführungen Angelellis (2004: 83) konnte dargelegt werden, dass insbesondere die ideographische Rollenauffassung der DolmetscherInnen stark durch den jeweiligen Situationskontext determiniert wird. Gentile *et al*. (1996: 30) zeigen überdies auf, dass Rollen immer in Beziehung mit anderen Rollen stehen, d. h., eine Rolle besteht immer nur in Verbindung mit anderen Rollen. Die Rolle von ÄrztInnen kann beispielsweise nur dann existieren, wenn es auch die Rolle der PatientInnen gibt. Bei der Rolle von DolmetscherInnen verhält es sich ebenso, da ihre Rolle nur in Verbindung mit der Rolle diverser BedarfsträgerInnen bestehen kann. Die Schwierigkeit der DolmetscherInnenrolle ist jedoch, dass diese Reziprozität zu zumindest zwei GesprächspartnerInnen besteht, wobei, wie Gentile *et al.* (1996: 32) unterstreichen, die DolmetscherInnen sich selbst stets „as the instrument rather than the focus of the communication" sehen sollten, um eine gewisse Distanz wahren zu können.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Rollenbegriff in der Translationswissenschaft zwar aufbauend auf soziologischen Rollentheorien, jedoch in einer weniger restriktiven Form verwendet wird. In der Literatur lassen sich klare Tendenzen zu einer weniger normativen als vielmehr praxisorientierteren Beschreibung der Rolle von DolmetscherInnen feststellen. So kommen u. a. Angelelli (2004), Gentile *et al.* (1996), Roy (2000) und Wadensjö (1998) zum Schluss, dass die Rolle von DolmetscherInnen aufgrund kontextueller Faktoren wie Interaktion, Institution, Gesellschaft, Status, KommunikationsteilnehmerInnen etc. über das reine Fungieren als Mittelsperson zur Ermöglichung von Kommunikation hinausgeht und die normativ festgelegten Rollenbilder nicht der Realität entsprechen. DolmetscherInnen können schließlich als Teil des Interaktionsgefüges verstanden werden, da sie ihr Selbst einbringen und als Individuen agieren. Nichtsdestoweniger dienen normative Rollenbeschreibungen der Professionalisierung des Dolmet-

scherberufs sowie der Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmung dieses Berufs. Hierbei sei jedoch erwähnt, dass sowohl die normative als auch die praxisorientierte Rollenauffassung innerhalb der Translationswissenschaft ihre KritikerInnen und FürsprecherInnen haben, wobei insbesondere die Problematik der Neutralität von DolmetscherInnen zu regen Diskussionen führt (vgl. Angelelli 2004: 32). Die grundlegende Problematik der Berufskodizes ist allerdings, dass sie lediglich vorgeben, wie DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen agieren *sollen*, jedoch nicht angeben, was sie *nicht* tun sollen (vgl. Roy 2000: 103). Somit liegt die Forderung nach einer praxisbezogeneren Betrachtung der Rolle, wie sie beispielsweise von Roy (2000: 111) gestellt wird, nahe: „We cannot understand how an interpreter's role emerges in actual interaction by simply hypothesizing what the role should be. The reality of practice does not conform to the ideology". In welche Rollen DolmetscherInnen bei der Polizei ‚schlüpfen' bzw. welche ihnen von Außenstehenden zugeschrieben werden, soll im nächsten Kapitel erläutert und mit dem normativen Rollenbild der Berufskodizes verglichen werden.

2.4 Rollenbilder von PolizeidolmetscherInnen

So vielschichtig wie der Rollenbegriff ist, so zahlreich sind auch die bestehenden Rollenbilder von DolmetscherInnen. Dies ist nicht zuletzt auf die Komplexität des Konzepts *Rolle* und die daraus resultierenden Auslegungsmöglichkeiten an sich zurückzuführen (vgl. Kapitel 2.1.). Andersson (1976: 216f.) spricht diesbezüglich von einem regelrechten „overload" an Rollenbeschreibungen, und auch in der Zielsetzung der *The Critical Link 3* - Konferenz aus dem Jahr 2000 wird darauf hingewiesen, dass zum Teil sehr widersprüchliche Erwartungen an DolmetscherInnen gestellt werden:

> Interpreters must respond to numerous and sometimes contradictory expectations, and everyone, including the interpreter, has his or her idea of what an ideal interpreter should be. (*Critical Link 3 Conference Objectives* 2000). (Chesher *et al.* 2003: 274, Hervorhebung im Original)

Die große Anzahl an unterschiedlichen Ansprüchen führt schließlich dazu, dass zahlreiche Rollenbilder parallel zueinander bestehen und selbst die DolmetscherInnen ihre eigene Rolle nicht mit Klarheit benennen können. Bei der Analyse der Rolle von PolizeidolmetscherInnen kommt erschwerend hinzu, dass das Dolmetschen bei der Polizei zu den weniger untersuchten Gebieten innerhalb der Translationswissenschaft gehört. Zu den wenigen translationswissenschaftlich motivierten Arbeiten und Publikationen in diesem For-

schungsbereich[20] gehören u. a. jene von Ackermann (1997), Berk-Seligson (2002, 2009, 2011), Krouglov (1999), Pöllabauer (2005), Sami Sauerwein (2006), Stanek (2011) und Wadensjö (1992, 1993, 1998). Hinzu kommen weitere Erkenntnisse und Forschungsberichte aus anderen Disziplinen, wie beispielsweise die kommunikationswissenschaftlichen Untersuchungen der Forschungsgruppe um Donk & Schröer (vgl. u. a. Donk 2000, Donk & Schröer 1995, Schröer 2000). Diese sowie weitere Arbeiten mit anderen Herangehensweisen (soziologisch, juristisch etc.) an das Thema Dolmetschen bei der Polizei bieten zwar verschiedene Einblicke in das Tätigkeitsfeld, eignen sich jedoch nur bedingt zur Rollenanalyse. Um die Rolle von PolizeidolmetscherInnen definieren zu können, ist es notwendig, unter allgemeinen Gesichtspunkten beschriebene Rollenbilder zu analysieren und auf den polizeilichen Bereich umzulegen. Hierzu soll eine Unterteilung der in der Literatur bestehenden Rollenbilder, wie sie von Sami Sauerwein (2006: 35) getroffen wird, angewandt werden:

- Der Dolmetscher als (reiner) Sprachumwandler
- Der Dolmetscher als Gesprächsmanager
- Der Dolmetscher als Kulturmittler
- Der Dolmetscher als dritte aktive Partei (Sami Sauerwein 2006: 35)

Für die vorliegende Arbeit werden diese Kategorien in gendergerechter Form übernommen und ihnen entsprechende Rollenbilder und -konzepte verschiedener AutorInnen zugeteilt. Diese sollen in der Folge um spezifische Ausführungen zum polizeilichen und rechtlichen Bereich erweitert und anhand von realen Beispielen von gedolmetschten Situationen bei der Polizei veranschaulicht werden.

2.4.1 SprachumwandlerInnen

Unter die Kategorie *SprachumwandlerInnen* fallen all jene Rollenkonzepte, mit denen in der Literatur unparteiische und neutrale DolmetscherInnen beschrieben werden, die lediglich als eine Art ‚Kanal' zwischen den GesprächsteilnehmerInnen fungieren und in der Interaktionssituation keine aktive Rolle einnehmen (vgl. Sami Sauerwein 2006: 36-42). Eine Metapher zur Beschreibung der Rolle von DolmetscherInnen als SprachumwandlerInnen ist jene der PostbotInnen.]In der sogenannten „Postbotenfiktion" kommunizieren die Gesprächsparteien „als sei der[/die] Dolmetscher[In] eine Art Postbote[/Postbotin], der[/die]

[20] Für einen detaillierten Überblick über den Forschungsstand im polizeilichen Bereich vgl. Pöllabauer (2005: 25-47) und Stanek (2011: 85-100).

ihre Nachrichten wie Briefe unversehrt vom[/von der] Absender[In] zum[/-r] Adressaten[/Adressatin] trägt“ (Scheffer 2001: 43). Der Erhalt der Botschaft ermöglicht es daraufhin dem Adressaten/ der Adressatin, selbst als AbsenderIn tätig zu werden. Laut Scheffer (2001: 43) funktioniert dieses Kommunikationskette jedoch nur, „wenn die ‚Post' nicht widerrechtlich geöffnet, einbehalten oder vergessen wird – also weder Korruption noch Schlamperei anheimfällt“. Hierbei handelt es sich – wie aus der Metapher schon hervorgeht – um eine ‚Fiktion' der Rolle von DolmetscherInnen. Scheffer belegt anhand von Transkripten asylrechtlicher Einvernahmen (in Deutschland), dass dieses Rollenbild nicht der Realität entspricht, da nicht auf jeden Sprechakt sofort eine Verdolmetschung folgt und die Post nicht immer ungeöffnet übermittelt wird. Ersteres ist beispielsweise der Fall, wenn zwischen einer Gesprächspartei und dem/der DolmetscherIn Zwiegespräche geführt oder Anmerkungen ausgesprochen werden, zu welchen keine Verdolmetschung für die jeweils andere Gesprächspartei erfolgt (vgl. S. 55-67). Die durch die „Postbotenfiktion“ beschriebene lineare Abfolge von Sprechakten und Verdolmetschungen wird mitunter allerdings durch überlappende Sprechakte gestört, wodurch ein Eingreifen seitens der DolmetscherInnen erforderlich werden kann.

Ein weiteres Rollenbild, das unter die Kategorie der SprachumwandlerInnen fällt, ist jenes von DolmetscherInnen als „Übersetzungsmaschinen“ oder „Transkodierungsmaschinen“, das häufig auch mit der „conduit“-Metapher umschrieben wird (vgl. Pöllabauer 2005: 181f.)[21]. Auch bei diesem Rollenbild werden die DolmetscherInnen als neutrales Bindeglied zwischen den GesprächsteilnehmerInnen beschrieben, das für eine rein mechanische Übertragung der vorgenommenen Sprechakte zuständig ist. Dabei agieren die DolmetscherInnen „völlig unparteiisch und bleiben als Vermittlungsinstanz unsichtbar“ (Pöllabauer 2005: 181). Bei diesem Rollenbild steht v. a. die Forderung nach einer wortgetreuen Übertragung des Gesagten im Vordergrund, ein Postulat, das heutzutage im gerichtlichen Bereich noch des Öfteren tradiert wird. Wie Berk-Seligson (1990: 55) in einer Untersuchung aufgezeigt hat, werden DolmetscherInnen im amerikanischen Gerichtssystem zwar bevorzugt als SprachumwandlerInnen gesehen, die Mitteilungen von einer Sprache in die andere konvertieren (Transkodierungsmaschinen); in der Realität jedoch agieren

[21] Weitere Metaphern für das Rollenbild der SprachumwandlerInnen sind u. a.: Telefon, Sprachmodem, Kanal (channel), Geist, Transmissionsriemen, Sprachrohr, Übersetzungsautomat, Brücke, Fenster (vgl. Angelelli 2004; Donk 2000, Hoffman 2001; Kopczyński 1994; Kranjčić 2010; Pöchhacker 2000, Roy 1993/2002).

DolmetscherInnen bei Gericht keinesfalls völlig neutral. Sie können daher nicht als reine ‚Sprachleitungen' gesehen werden. Auch Kranjčić (2010: 46f.) bestätigt das Vorherrschen dieses Rollenbildes im rechtlichen Bereich und stellt gleichzeitig die Frage, ob im Strafverfahren „die Form, der Sachinhalt oder die Pragmatik eines Texts im Vordergrund steht". Was die Forderung nach Wörtlichkeit bei Verdolmetschungen anbelangt, so kann festgestellt werden, dass dieser Anspruch am ehesten unter das Kriterium der „Form" fällt. Wie Kranjčić erläutert, stellt selbige innerhalb des Strafverfahrens im Gegensatz zu „Sachinhalt" und „Pragmatik" jedoch kein vorrangiges Ziel dar (S. 47), d. h., auch hier lässt sich das Rollenbild von DolmetscherInnen als reine „Übersetzungsmaschinen" nur bedingt rechtfertigen.

Das Rollenbild von DolmetscherInnen als SprachumwandlerInnen kommt jenem Bild von DolmetscherInnen, das diverse Berufsverbände durch Berufs- und Ehrenkodizes zeichnen (vgl. Kapitel 0) und das sich durch seinen normativen Charakter auszeichnet, am nächsten (vgl. Wadensjö 1998: 8). Dreh- und Angelpunkt ist dabei das viel diskutierte Thema der *Neutralität* bzw. der *Unparteilichkeit* von DolmetscherInnen. Hierbei gilt die Maxime, dass DolmetscherInnen ihre Neutralität nur dann wahren können, wenn sie sich nicht aktiv an der Interaktionssituation beteiligen und als unparteiische VermittlerInnen im Hintergrund agieren. Dies wiederum entspricht dem Bild der DolmetscherInnen als „Unpersonen" (Goffman 2011: 138), die als solche von den PrimäraktantInnen nicht wahrgenommen werden. In diesem Zusammenhang ist keinerlei kulturmittlerische Tätigkeit von DolmetscherInnen vorgesehen: „Vom[/von der] Dolmetscher[In] als Sprachumwandler-[In] wird also erwartet, ‚nur' als ‚Sprachrohr' tätig zu werden, wobei jegliche Bezugnahme auf den kulturellen Hintergrund nach Möglichkeit nicht in die Dolmetschung einfließen darf." (Sami Sauerwein 2006: 37). Bei diesem Rollenbild wird allerdings der Tatsache, dass Dolmetschen mehr als nur die Übertragung des Gesagten in eine andere Sprache darstellt, nicht Rechnung getragen. Denn DolmetscherInnen verfügen über spezielles Wissen hinsichtlich diskursbestimmender Komponenten wie Grammatik, Sprachgebrauch, Aufbau, Kontext, soziokulturelle Hintergründe, Relationen etc., das sie in die Interaktion einfließen lassen und ihnen große Flexibilität und Anpassungsfähigkeit abverlangt (vgl. Roy 2000: 103). Dennoch bleibt das Rollenbild der *SprachumwandlerInnen* in der Translationswissenschaft insbesondere in den Bereichen des Konferenz- und Gerichtsdolmetschens allgegenwärtig. Angelelli (2004: 92) gibt hierbei zu bedenken, dass in der Lehre diese Rolle von DolmetscherInnen durch die Fokussierung auf den Sinn des Gesagten und

dessen Übertragung zusätzlich gefördert wird. Da Interaktion jedoch nicht in einem Vakuum stattfindet, kann auch der Sinn bzw. die Bedeutung eines Textes nicht als losgelöstes Element betrachtet werden, sondern stellt vielmehr ein Produkt aller Interaktionsbeteiligten dar (S. 92f.). Dass dieses Rollenbild der SprachumwandlerInnen trotz dieser Widersprüche aufrechterhalten wird, lässt sich durch die Einfachheit und Kontrollierbarkeit des Konzepts erklären (S. 93). Da die DolmetscherInnen lediglich als sprachliche Durchlaufstation gesehen werden, beschränkt sich ihre Aufgabe auf die einfache Übertragung der Sprachsequenzen, deren Verdolmetschung anhand des Verhältnisses der Wiedergabe zum Originaltext kontrolliert werden kann (vgl. Scheffer 2001: 46).

Hinsichtlich des Dolmetschens bei der Polizei beweist Sami Sauerwein (2006) mittels Transkriptionen polizeilicher Vernehmungen und Befragungen zum Thema Rolle, dass DolmetscherInnen mit Abstand am häufigsten in die Rolle von SprachumwandlerInnen schlüpfen. Die an der Studie teilnehmenden DolmetscherInnen haben sich in allen Phasen des Vernehmungsgespräches am häufigsten für eine ausgangstextnahe Wiedergabe des Gesagten entschieden. Als Beispiel für PolizeidolmetscherInnen als SprachumwandlerInnen sei hierzu ein Ausschnitt einer transkribierten[22] Kurzbefragung eines jugendlichen Kolumbianers, der Urlaub bei der Mutter seiner Freundin machen möchte (vgl. Sami Sauerwein 2006: 405-415), angeführt:

> VB1 [v]: Weiß er ob die auf MIETE wohnt oder ob die ‘n eigenes HAUS hat?
>
> D [v]: Sabe usted COMO vive ELLA? ¿Vive en un DEPARTAMENTE [sic!]? ¿En una casa? ¿PROPIA? ¿ALQUILADA?
>
> D [il]: Wissen Sie, WIE SIE wohnt? Lebt sie in einer WOHNUNG? In einem HAUS? Im EIGENTUM? Zur MIETE?
>
> (Sami Sauerwein 2006: 405, Hervorhebungen im Original)

Es zeigt sich, dass der hinzugezogene Dolmetscher die Frage des Vernehmungsbeamten hinsichtlich der Wohnverhältnisse der Mutter genau wiedergibt und es, abgesehen von einem möglichen grammatikalischen Fehler[23], zu keinerlei Auslassungen kommt. Lediglich beim Gebrauch der dritten Person in der anfänglichen Frage durch den Vernehmungsbe-

[22] Sami Sauerwein (2006) verwendet für Ihre Transkriptionen verschiedenartige (zusammengesetzte) Abkürzungen mit der folgenden Bedeutung: B = Beschuldigter; D = Dolmetscher; il = Interlinearübersetzung, VB = Vernehmungsbeamter; v = verbal, nv =nonverbal usw. (vgl. S. 308). Die Originalformatierung der Transkriptionen zur Veranschaulichung des zeitlichen Einsetzens der einzelnen Sprechakte wurde aus Platzgründen und angesichts der Irrelevanz für diese Arbeit nicht übernommen.

[23] Der spanische Begriff für Wohnung lautet *departamento* und nicht wie hier verwendet „departamente“. Es geht jedoch nicht hervor, ob es sich dabei um einen Tippfehler der AutorIn oder um einen Fehler des Dolmetschers handelt.

amten greift der Dolmetscher minimal korrigierend ein und formuliert zu einer direkten Frage um. Diese stark ans Original gebundene Dolmetschtaktik behält der Dolmetscher während der gesamten Befragung bei, wodurch er schlüpft in die Rolle des Sprachumwandlers schlüpft. Dies ist mitunter dadurch zu erklären, dass von DolmetscherInnen bei der Polizei, ebenso wie bei Gericht, zumindest aus theoretischer Sicht strikte Neutralität gefordert wird (vgl. Hoffman 2001). Laut Sami Sauerwein (2006: 40f.) herrscht im polizeilichen Bereich jedoch häufig ein „ambivalentes Verhältnis" zu DolmetscherInnen: Zum einen verlangen die VernehmungsbeamtInnen deren Unparteilichkeit, zum anderen sollen sie aber auch ein gewisses „kriminalistisches Gespür" entwickeln, um die VernehmungsbeamtInnen über Auffälligkeiten hinsichtlich der zu Vernehmenden zu informieren und damit als HelferInnen der betreffenden Institution zu agieren. Eine derartige Ambivalenz wird auch durch die kommunikationswissenschaftlichen Untersuchungen zum Einsatz von DolmetscherInnen bei der Polizei von Donk (2000) bestätigt. Damit VernehmungsbeamtInnen zu nicht deutschsprachigen Beschuldigten Kontakt aufbauen können, benötigen sie die Unterstützung von DolmetscherInnen. Da ihre übliche Vernehmungstaktik aufgrund der sprachlichen Barriere nicht mehr umsetzbar ist, sollen an Vernehmungen beteiligte DolmetscherInnen aus polizeilicher Sicht „eigeninitiativ und kriminalistisch kompetent" agieren (*ibid.*: 28). Neben dem Erfüllen hilfspolizeilicher Aufgaben sollen DolmetscherInnen gegebenenfalls auch als „sprachlicher Durchlauf" bzw. „Übersetzungsmaschine" fungieren (S. 31). Ausschlaggebend ist dabei die Strategie der VernehmungsbeamtInnen für die Durchführung der jeweiligen Befragung, für deren Gelingen die BeamtInnen zunächst feststellen müssen, mit welchem „Dolmetschtyp" sie zu tun haben (S. 32). Die Vernehmungstaktik orientiert sich an der hilfspolizeilichen Ausprägung der DolmetscherInnen, während diese gleichzeitig wiederum ihre Rolle der Vernehmungsstrategie anpassen sollen. Dadurch zeigt sich, dass die Rolle von PolizeidolmetscherInnen zumindest aus polizeilicher Sicht ‚verworren' ist und demgemäß nicht mit Klarheit definiert werden kann. Die VernehmungsbeamtInnen stellen an DolmetscherInnen bei der Polizei zwar einerseits den Anspruch, als neutrale SprachumwandlerInnen zu fungieren, die lediglich dolmetschen und so keinerlei Druck auf die zu Vernehmenden ausüben, setzen sie aber gleichzeitig zur Erreichung ihrer eigenen Ziele einem gewissen Erwartungsdruck aus, der sich negativ auf die Unparteilichkeit der DolmetscherInnen auswirken kann. Gelingt es den DolmetscherInnen, sich den Ansprüchen der PolizeibeamtInnen (sowie weiterer Gesprächsparteien) zu widersetzen und lediglich im Hintergrund zu agieren, so schlüpfen sie in die

Rolle der SprachumwandlerInnen. Zu der von der Polizei gestellten Forderung nach einer aktiveren Beteiligung von DolmetscherInnen sollen die nachstehenden Rollenbilder weitere Aufschlüsse liefern.

2.4.2 GesprächsmanagerInnen

DolmetscherInnen in der Rolle der *GesprächsmanagerInnen* zeichnen sich durch das Einnehmen einer gesprächsorganisierenden Funktion aus, d. h., sie gliedern den Verlauf des Gespräches indem sie die Redebeiträge koordinieren, jedoch nicht gesprächsleitend agieren (vgl. Sami Sauerwein 2006: 42). DolmetscherInnen als GesprächsmanagerInnen nehmen somit einen aktiveren Part innerhalb der Kommunikation ein als SprachumwandlerInnen. Dabei ist allerdings nicht klar, ob die Gesprächskoordination der DolmetscherInnen bewusst oder unbewusst von den anderen GesprächspartnerInnen erwartet wird bzw. inwiefern sich die DolmetscherInnen diese Funktion selbst zuschreiben oder nicht (vgl. *ibid.*).

Das Rollenbild der GesprächsmanagerInnen basiert auf dem System der Turn-Verteilung. Dabei handelt es sich um ein spezifisches Diskurselement, dessen empirische Observierung und Analyse Aufschlüsse über den Kommunikationsprozess geben kann. Unter einem *Turn* ist dabei eine Position in der Reihung einzelner Sprechakte, also ein Gesprächsschritt der jeweiligen InteraktantInnen, gemeint. Im Bereich des Dolmetschens ist die Untersuchung der Turns laut Roy (2000: 36) ein relativ selten genutztes Instrument, das nichtsdestoweniger interessante Einblicke in die internen Abläufe dieser Sonderform der Kommunikation liefern kann. Die Turn-Verteilung ist dabei insbesondere dann von Relevanz, wenn die InteraktantInnen gleichzeitig sprechen und es so zu sich überschneidenden Sprechakten kommt: „In any language there can be overlapping talk by speakers without noticeable disruption of interaction. But overlapping talk between two speakers in an interpreted meeting forces an interpreter to act" (*ibid.*: 84). Wie sich zeigt, stellt der sogenannte „overlap" in der Interaktion der GesprächsteilnehmerInnen einen Wesenszug von Sprache im Allgemeinen dar, d. h., dieses Phänomen wird von den GesprächsteilnehmerInnen im Grunde nicht als störend oder hinderlich empfunden (*ibid.*). Wird die Kommunikation jedoch durch DolmetscherInnen ermöglicht, kommt es durch deren Eingliederung in den Kommunikationsprozess zu einer Verschiebung im Ablauf der Sprechakte. Da die PrimäraktantInnen nicht mehr direkt miteinander kommunizieren, orientiert sich der Gesprächsverlauf an der Verdolmetschung, wodurch den DolmetscherInnen eine ge-

sprächsorganisierende Funktion zuteilwird. DolmetscherInnen sind jedoch grundlegend nicht in der Lage, für zwei Gesprächsparteien zeitgleich kohärent zu dolmetschen, weshalb die Überlagerung von Sprechakten zu Auslassungen oder Sinnverschiebungen der Verdolmetschung im Verhältnis zum Ausgangstext führen kann. Die Verwendung des Begriffs „overlap" gilt in diesem Zusammenhang allerdings als umstritten, da zur Beschreibung derselben Problematik von zahlreichen LinguistInnen der Terminus „interruption" verwendet wird (vgl. Roy 2000: 83f.). Bennett (1981, zit. n. Roy 2000: 37f.) zeigt hierzu auf, dass unter „overlap" der Vorgang des gleichzeitigen Sprechens zu verstehen ist, während mit „interruption" die jeweils individuelle Bewertung der Situation durch die GesprächsteilnehmerInnen gemeint ist: Kommt es zu gleichzeitigen Sprechakten („overlap"), kann dies von den InteraktionsteilnehmerInnen als störend empfunden werden („interruption"). Simultan gedolmetschte Interaktionen stellen hierbei insofern eine Ausnahme dar, als der „overlap" der Sprechakte der AusgangstextrednerInnen und der DolmetscherInnen zumeist nicht als eine Störung der Interaktion, sondern vielmehr als grundlegendes Charakteristikum dieser Art des Dolmetschens wahrgenommen wird. Sprechen jedoch die PrimäraktantInnen einer gedolmetschten Kommunikation zeitgleich, indem sie beispielsweise Antworten geben, bevor das Gegenüber den Sprechakt beendet hat, Fragen stellen, Erklärungen nachliefern usw., dann macht dies ein Eingreifen seitens der DolmetscherInnen erforderlich (vgl. Roy 2000: 84). Der Begriff overlap wird in dieser Arbeit folglich zur Bezeichnung von sich überschneidenden Sprechakten der PrimäraktantInnen (SprecherIn A und SprecherIn B unterschiedlicher Sprachen) verwendet. Wie Roy jedoch erwähnt, sind sich die Gesprächsparteien zumeist der Besonderheit der Situation der Verdolmetschung bewusst, wodurch es zu einer Anpassung ihrer normalen Sprechgewohnheiten kommt (*ibid.*). Treten dennoch gleichzeitige Sprechphasen auf, so müssen sich die DolmetscherInnen für eine der folgenden Möglichkeiten zur Gesprächskoordinierung entscheiden: a) die DolmetscherInnen stoppen die Sprechakte einer der beiden oder beider GesprächsteilnehmerInnen und vergeben falls nötig den nächsten Turn; b) die DolmetscherInnen ignorieren den „overlap" temporär, speichern die sich überschneidenden Gesprächsteile, während sie weiter eine Gesprächspartei dolmetschen, im Gehirn ab und liefern nach Ende des Turns die fehlenden Elemente nach; c) die DolmetscherInnen ignorieren entweder beide sich überschneidenden Sprechakte komplett bzw. verzichten temporär auf einen der Sprechakte und bieten dem/der vorerst nicht verdolmetschten SprecherIn nach Beendigung der Verdolmetschung des anderen Parts den nächsten Turn an (S. 85).

Alle hier genannten Methoden zur Koordinierung und Verteilung von Turns sind von gesprächsorganisierender Funktion. Die DolmetscherInnen greifen unabhängig von der gewählten Vorgehensweise aktiv ins Gesprächsgeschehen ein und agieren dadurch, im Gegensatz zu SprachumwandlerInnen, nicht mehr als reine VermittlerInnen im Hintergrund. Ein weiterer Unterschied zwischen SprachumwandlerInnen und GesprächsmanagerInnen findet sich im Zugeständnis einer gewissen kulturmittlerischen Tätigkeit. Laut Roy (2000: 99) berücksichtigen DolmetscherInnen bei der Verdolmetschung von Interaktionen soziale und kulturelle Aspekte und sind demgemäß dazu ‚autorisiert', das Gespräch nach diesen Kriterien zu koordinieren.

Ebenfalls in die Kategorie *GesprächsmanagerInnen* fällt die von Wadensjö (1992, 1998) beschriebene Auffassung der Rolle von DolmetscherInnen. Sie kommt in ihren Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass DolmetscherInnen aufgrund ihrer Schlüsselposition als Verstehende beider betreffenden Sprachen in Interaktionen (face-to-face-Kommunikation) im Gegensatz zu den PrimäraktantInnen zwei Hauptaufgaben zuteilwerden: zum einen die des Dolmetschens („relaying" bzw. „translating") und zum anderen die der Koordierung („co-ordinating") der Sprechakte der PrimäraktantInnen (vgl. Wadensjö 1992: 69ff; 1998:105f). Die erste Aufgabe wird von den DolmetscherInnen durch die Wiedergabe der Ausgangstexte der SprecherInnen erfüllt, wobei die Form der Wiedergabe stets gemessen am Original bewertet wird. Dies bedeutet, dass sowohl ausgangstextnahe als auch gekürzte, erweiterte, permutierte oder zusammenfassende Beiträge sowie Auslassungen der DolmetscherInnen als „products of relaying" gesehen werden können (Wadensjö 1992: 70ff.). Für das Rollenbild der GesprächsmanagerInnen ist jedoch besonders der Aspekt der Koordinierung von Bedeutung. Wie Wadensjö darlegt, unterteilt sich diese Aufgabe in implizit und explizit koordinierende Leistungen: *Implizit koordinierend* tätig werden DolmetscherInnen durch das „relaying" (Dolmetschen), d. h., wenn sie in ihrer Verdolmetschung Teile des Sprechaktes einer PrimäraktantIn weglassen, zusammenfassen, zensieren oder ergänzen; *explizit koordinierende* Beiträge wiederum bestehen aus klärenden Fragen oder Anmerkungen zu Inhalt und Form des Originaltextes, der Regulierung der Turn-Verteilung dienenden Aufforderungen zur Interaktion der GesprächsteilnehmerInnen sowie Meta-Kommentaren zum Interaktionsgeschehen, die Erklärungen zu Verständnisproblemen, Missverständnissen und Handlungsgründe der KommunikationsteilnehmerInnen liefern können (*ibid*: 72ff.). All diese koordinierenden Maßnahmen sind zumeist an eine der Gesprächsparteien gerichtet, wodurch die jeweils andere vom Geschehen

ausgeschlossen wird. In seltenen Fällen werden diese jedoch für alle PrimäraktantInnen zur Verfügung gestellt, also in beiden in Frage kommenden Sprachen von den DolmetscherInnen ausgeführt (vgl. *ibid.*: 73). Wie sich anhand der Ausführungen zu den implizit koordinierenden Beiträgen zeigt, sind die beiden Aufgaben „relaying" und „co-ordinating" unmittelbar miteinander verbunden. Die Rolle der GesprächsmanagerInnen geht somit mit der Dolmetschtätigkeit an sich einher und kann nicht von dieser getrennt werden.

Ihre Theorien zum Gesprächsmanagement von DolmetscherInnen untermauert Wadensjö (1992) durch Transkriptionen gedolmetschter Interaktionen im medizinischen Bereich und bei der polizeilichen Einwanderungsbehörde in Schweden. Dabei zeigt sie, dass DolmetscherInnen in face-to-face-Interaktionen als „translator" und **„**co-ordinator" tätig werden. Sami Sauerwein (2006: 265f.) stellt in ihrer Untersuchung gedolmetschter polizeilicher Vernehmungen und grenzpolizeilicher Einreisebefragungen in Deutschland hingegen fest, dass PolizeidolmetscherInnen nur selten als GesprächsmanagerInnen auftreten. Gesprächsorganisierende Handlungen von DolmetscherInnen bei der Polizei treten demnach hauptsächlich in den Phasen des Kontaktgespräches und der Vernehmung zur Sache[24] auf (*ibid.*: 290). Derartige koordinierende Tätigkeiten äußern sich u. a. durch die Verteilung von Turns und dem Zusammenfassen von ausschweifenden Aussagen der zu Vernehmenden. Als Beispiel kann hierfür die transkribierte Vernehmung eines algerischen Asylwerbers, der beschuldigt wird, eine große Menge an Schokolade und Schuhen gestohlen zu haben, genannt werden (*ibid.*: 309-312):

> VB [v]: Weiß er WOHER das Zeug ist?
> […]
>
> D [v]: Est ce que vous savez (.) d' où ça vient le chocolat et les chaussures)
> D [il]: Wissen Sie, (.) woher die Schokolade und die Schuhe kommen?
>
> B [v]: Je savais pas (.) Je suis venu a/ un/ un/ eh un autre asylant ici à/ à Lebach il est venu à (xxx) il m'a trouvé et il m'a dit 'X, tu a eu une convoctaion' (.) eh mais je suis venu en retard (.) normalement c'est/ c'est le temps de service que je suis là/
> B [il]: Ich wusste das nicht. (.)Ich bin gekommen nach/ein/ein/ äh ein anderer Asylant hier aus Lebach kam nach (xxx) er hat mich gefunden und hat mir gesagt: ‚X, Du hast eine Vorladung bekommen' (.) äh und ich bin zu spät gekommen (.) normalerweise ist es/ ist es die Dienstzeit in der ich da bin/
>
> D [v]: Mais vous ne savez rien du chocolat et des chaussures?
> D [il]: Aber Sie wissen nichts von der Schokolade und den Schuhen?
>
> (Sami Sauerwein 2006: 310f., Hervorhebung im Original)

[24] Zu den Phasen polizeilicher Vernehmungen und deren Institutionalisierungsgrad vgl. Kapitel 1.2.3.

Im vorliegenden Beispiel greift die Dolmetscherin insofern aktiv ins Gesprächsgeschehen ein, als sie die ausführenden Erzählungen des Beschuldigten zur Frage nach dem Diebesgut selbstständig unterbricht und die ursprüngliche Frage des Vernehmungsbeamten erneut stellt. Die Paraphrasierung des vom Vernehmungsbeamten gewählten Ausdrucks „Zeug" durch die DolmetscherIn kann ebenfalls als gesprächsorganisierende Tätigkeit verstanden werden. Im Anschluss daran (in der oben genannten Textpassage nicht ersichtlich) fasst sie die weiteren Ausschweifungen des Beschuldigten hinsichtlich des Vorladungstermin in einer gekürzten Version zusammen (S. 311f.). Dadurch wirkt die Dolmetscherin wirkt regulierend auf den Gesprächsverlauf ein und übernimmt damit die Rolle einer Gesprächsmanagerin.

Die gesprächsorganisierende Aufgabe von DolmetscherInnen wird in der Literatur neben den bereits präsentierten Konzepten auch durch Rollenbilder wie jene der **„**mediator**"** oder **„**conciliator**"** (vgl. Pöllabauer 2005: 186) aufgegriffen. Wie aus den Begriffen hervorgeht, werden dabei die DolmetscherInnen als KonfliktlöserInnen positioniert, deren Aufgabe darin besteht, in Konfliktfällen Rücksprache mit den Gesprächsparteien zu halten, um deren Ansichten und Auffassungen verstehen zu können und darauffolgend sicherzustellen, dass nicht nur die Wort- und Inhaltsbedeutung des Gesprochenen, sondern auch die dazugehörigen Beweggründe von allen TeilnehmerInnen verstanden werden (vgl. Roberts 1993: 243). Eine ähnliche Richtung schlägt Scheffer (2001: 67) ein, der DolmetscherInnen bei Asylanhörungen empfiehlt, als „Moderator[Inn]en ‚zwischen den Stühlen' zu wirken und das Dolmetschen als eine Art diplomatischer Gesprächsarbeit zu betreiben". Zwar beschreiben all diese Metaphern eine ‚federführende' Rolle von DolmetscherInnen, erwecken aber zugleich den Eindruck, dass gedolmetschte Kommunikationen stets konfliktbehaftet sind. Wenngleich die Komplexität der DolmetscherInnentätigkeit und der Kommunikationssituation aufgrund zahlreicher Einflussfaktoren außer Frage steht, scheint die Positionierung der DolmetscherInnen als ‚StreitschlichterInnen' oder DiplomatInnen dennoch eine drastische Darstellung der Rolle von DolmetscherInnen zu sein, die es kritisch zu betrachten gilt.

Als eine andere Form des Gesprächsmanagements von DolmetscherInnen kann hingegen die von Angelelli angesprochene Funktion des „brokering […] power differentials" (2004: 98f.) aufgefasst werden. Ausgehend von der Prämisse, dass in jeder Kommunikationssituation ein Mächteungleichgewicht zwischen den einzelnen TeilnehmerInnen herrscht, ist es die Aufgabe der DolmetscherInnen, hier ausgleichend zu wirken. Wie be-

reits festgestellt wurde, liegt selbiges bei der Polizei insofern vor, als mächtige PolizeibeamtInnen auf machtlose LaiInnen treffen (vgl. Kapitel 1.2.2). Als VermittlerInnen zwischen einer Mehrheits- und einer Minderheitssprache nehmen DolmetscherInnen laut Angelelli (2004: 98) die Stellung von „gatekeepers“ oder „access channels“ ein, die sie zur Gesprächskoordination prädestinieren. Dieser Rollenauffassung gilt es, den Aspekt der ökonomischen Abhängigkeit der DolmetscherInnen entgegenzustellen und sie anhand der geforderten Prinzipien der *Neutralität* und *Unvoreingenommenheit* zu hinterfragen. Ungeachtet dessen kann aber festgestellt werden, dass die Rolle der GesprächsmanagerInnen eine aktivere Beteiligung der DolmetscherInnen am Kommunikationsgeschehen vorsieht als noch zuvor das Bild der SprachumwandlerInnen. Eine weitere Steigerung dieses Aspekts kann in den nachstehenden Rollenbildern festgestellt werden.

2.4.3 KulturmittlerInnen

Die Rolle von DolmetscherInnen als *KulturmittlerInnen* gehört zu den meist diskutierten Themen in der Translationswissenschaft. Kernpunkt dieses Rollenbildes ist die Frage, ob kulturelle Unterschiede zwischen den GesprächsteilnehmerInnen in der Verdolmetschung berücksichtigt und gegebenenfalls erklärt werden sollten oder nicht. Damit einher geht die Frage nach dem Ausmaß der zu verdolmetschenden kulturellen Differenzen und in welcher Form deren Erläuterung vorgenommen wird. Diese Problematik ist nicht zuletzt auf die Komplexität des Kulturbegriffs zurückführen. Da „Kultur“ ein Konstrukt der sie jeweils umgebenden Realität ist, das sich in spezifischen Strukturmerkmalen (z. B. Sprache, Wahrnehmung, Zeit- und Raumerleben, Denken, Wertorientierung, Verhaltensmuster etc.) von anderen Kulturen abhebt (vgl. Maletzke 1996), scheint eine objektive Differenzierung zwischen kulturspezifischen Elementen und vorauszusetzendem ‚Wissen‘ äußerst problematisch. Agieren DolmetscherInnen als KulturmittlerInnen, so der einstimmige Tenor in der Literatur, sollen sie als eine Art Brücke zwischen den PrimäraktantInnen, d. h. zwischen den aufeinandertreffenden Kulturen, dienen und dabei helfen, sprachliche und kulturelle Barrieren zu überwinden (vgl. Sami Sauerwein 2006: 45).

Ein bestehendes Rollenbild innerhalb der Kategorie DolmetscherInnen *als KulturmittlerInnen* ist jenes des „cultural interpreter“ aus Frankreich. Dazu führt Ozolins (2000: 23) wie folgt aus: „The model adopted in France is that of the ‚cultural interpreter’, with a role that is not linguistic alone, in recognition of the need for many French institutions to develop awareness of cultural differences and in many cases to combat racism.”

Hierbei wird aufgezeigt, dass französische Institutionen ein wachsendes kulturelles Bewusstsein zur Bekämpfung von Rassismus entwickeln und die Rolle von DolmetscherInnen nicht mehr nur auf das rein Sprachliche beschränken, sondern dieser Tätigkeit auch eine *kulturelle Dimension* zusprechen. Es soll jedoch gesagt sein, dass innerhalb der Literatur über diesen Ansatz keine Einigkeit herrscht (vgl. Sami Sauerwein 2006: 46). BefürworterInnen des KulturmittlerInnen-Konzepts beharren darauf, dass aus dem Bestehen kultureller Differenzen zwischen fremdsprachigen InteraktantInnen die Notwendigkeit erwachse, kulturrelevante Zusatz- und Hintergrundinformationen in der Verdolmetschung zu berücksichtigen, um eine erfolgreiche Kommunikation zu ermöglichen und etwaigen Missverständnissen vorzubeugen (vgl. Garber 2000: 18). Dem steht – insbesondere im gerichtlichen Bereich – die Ansicht gegenüber, dass die Aussagen der PrimäraktantInnen durch Auslassungen, Hinzufügen oder Veränderung von Information seitens der DolmetscherInnen nicht modifiziert werden dürfen (vgl. Gentile *et al.* 1996: 49). Dies spricht insofern gegen die kulturmittlerische Tätigkeit von DolmetscherInnen, als eine Übertragung des Gesagten unter Berücksichtigung kulturspezifischer Aspekte zumindest eine der oben genannten Handlungen abverlangen kann. In diesem Zusammenhang gilt es auch, die von Berufsverbänden gestellte Forderung nach absoluter *Unparteilichkeit* bzw. *Neutralität* von DolmetscherInnen zu hinterfragen. So wird beispielsweise im gerichtlichen Bereich vorwiegend eine ausgangstextnahe Wiedergabe bevorzugt, da durch kulturspezifisch bedingte Anpassungen eine Veränderung oder Abschwächung der Originalaussagen der PrimäraktantInnen befürchtet wird (vgl. Krouglov 1999: 294). Entstehen dadurch beispielsweise positive oder negative Konsequenzen für eine der beiden Gesprächsparteien, ist dies mit dem Aspekt der *Neutralität* unvereinbar. Diese Befürchtungen stärken wiederum die Forderung nach DolmetscherInnen als SprachumwandlerInnen.

Ein weiteres Rollenbild, das dem Konzept der KulturmittlerInnen entspricht, ist jenes des „Cultural Broker“. Da dieses Rollenbild dem zuvor beschriebenen „cultural interpreting“ sehr nahe kommt, stellt Pöllabauer die beiden Begriffe zwar gleich, führt aber im Vergleich zu Ozolins (2000: 23) auf den kanadischen Raum Bezug nehmend weitere Aspekte an, die zu einer differenzierten Rollenbeschreibung von „cultural interpreter[s]“ führen:

> DolmetscherInnen werden als KulturmittlerInnen (*Cultural Brokers, Cultural Interpreters*) betrachtet, die dazu beitragen können, kulturell determinierte Verhaltensweisen zu erklären und dadurch kulturell bedingten Missverständnissen vorzubeugen. Cultural Brokering scheint auch die Funktion von DolmetscherInnen als BeraterInnen (*counselling*)

> und FürsprecherInnen (*advocacy*) zu umfassen. (Pöllabauer 2005: 184f., Hervorhebungen im Original)

Wie sich zeigt, werden auch bei dieser Rollenmetapher DolmetscherInnen in einer kulturmittlerischen Position gesehen, die sich durch die Erklärung von kulturspezifischen Verhaltensweisen zur Verhinderung von Missverständnissen determiniert. Mit besonderer Vorsicht gilt es hingegen die weiteren Ausführungen zu ihrer Funktion als „BeraterInnen" oder „FürsprecherInnen" zu betrachten, da das Übernehmen einer derartigen Rolle als Überschreitung ihrer Handlungskompetenzen zu werten ist. So führen beispielsweise auch Gentile *et al*. (1996: 54) aus, dass diese Metapher zwar sowohl positive als auch negative Konnotationen hervorrufen kann, jedoch niemals so verstanden werden darf, dass DolmetscherInnen zugunsten einer Gesprächspartei agieren oder über den sprachlichen Kontext hinweg zwischen InteraktantInnen unterschiedlicher Kulturen vermitteln. Durch die Begriffe „BeraterInnen" und „FürsprecherInnen" wird jedoch ebendieser Eindruck erweckt, weshalb von einer derartigen Bezeichnung Abstand genommen werden sollte (*ibid*.). Da Kommunikation jedoch stets in einem situativen Kontext im Rahmen einer Kultur stattfindet, ist das kulturmittlerische Agieren von DolmetscherInnen zwar erwünscht, sollte jedoch wenn möglich adäquat in Form von „briefing" bzw. „debriefing" erfolgen und alle primären Gesprächsparteien einbinden (S. 54f.). Den DolmetscherInnen sollte dabei jedoch nicht der Fehler unterlaufen, selbstständig Entscheidungen zu treffen oder anhand ihres kulturellen Wissens Diagnosen der Gesprächssituation zu erstellen (*ibid*.). Dies bedeutet, dass kulturspezifische Elemente zwar von den DolmetscherInnen auf ‚dezente' Art und Weise eingebracht werden sollen, aber nur solange es sich dabei um linguistische Probleme handelt. Gentile *et al*. betonen überdies, dass die Aufgabe des Kulturmittelns es nicht vorsieht, kulturelle Stereotype zu stärken oder zu projizieren, selbst wenn einige zutreffen mögen (*ibid*.). DolmetscherInnen als KulturmittlerInnen müssen daher nicht nur bilingual, sondern „bi-kulturell, wenn nicht sogar multikulturell" sein (Slapp 2004: 23), ein Konzept, das beispielsweise auch über die Benennung der „bilingual, bicultural specialists" beschrieben wird (vgl. Roy 1993: 351).

Zur kulturmittlerischen Tätigkeit von PolizeidolmetscherInnen gibt es in der Literatur nur wenige Untersuchungen. Fakt ist jedoch, dass Kulturspezifika auch beim Dolmetschen bei der Polizei eine sehr wichtige Rolle spielen, da u. a. Recht und das ihm zugrunde liegende Rechtssystem kulturell bedingt sind (vgl. Kranjčić 2009/2010: 142f.). Polizeiliche Vernehmungen sind Teil einer bestimmten Rechtskultur, die sich von jener

der fremdsprachigen Partei zumeist unterscheidet. Doch auch weitere Elemente wie „geografische Bezeichnungen und Eigennamen“, „matriarchalische Strukturen“ oder „religiöse Gebräuche“ (Hoffmann 2001) gilt es von DolmetscherInnen bei der Polizei zu beachten. Ein Beispiel dafür stellt die Transkription einer Befragung eines algerischen Beschuldigten bei Sami Sauerwein (2006: 316-319) dar, in der die Dolmetscherin auf die Frage des Vernehmungsbeamten nach dem Mädchennamen der Mutter des Beschuldigten hin Folgendes erläutert:

> D [v]: Ah! (.) ehm (..) Par exemple en Allemagne si on se marie/ une fille, elle prend le nom du mari et son nom de jeune fille, est toujours ainsi registré. Alors ça c'était son nom de jeune fille?
> D [il]: Ah! (.) ähm (..) Zum Beispiel in Deutschland, wenn man heiratet/ eine Frau nimmt den Namen des Ehemannes an und Ihr Mädchenname wird weiterhin so registriert. Also das war der Mädchenname
> [...]
> D [v]: Also in Algerien ist das so, die Frauen behalten immer ihren Mädchennamen und äh wenn (.) der Mann/ hier is ihr Vorname/ und das da unten is ihr FAMILIENname und unten drunter is ihr Vorname
>
> (Sami Sauerwein 2006: 317ff., Hervorhebung im Original)

In diesem Falle erklärt die Dolmetscherin dem Beschuldigten, was es mit dem Begriff „Mädchenname“ auf sich hat und hilft beim Ausfüllen eines ihm gereichten Formulars[25]. Dem folgt ein längeres Zwiegespräch zwischen der Dolmetscherin und dem Beschuldigten, in dem sie überprüft, ob dieser das Erläuterte auch richtig verstanden hat und selbstständig versucht, den Mädchennamen der Mutter des Beschuldigten zu eruieren. Abschließend erklärt sie dem Vernehmungsbeamten, dass es in Algerien nicht üblich ist, dass Frauen bei der Heirat automatisch den Nachnamen des Ehemannes übernehmen. Die Dolmetscherin fungiert hier folglich für beide Seiten gleichermaßen als Kulturmittlerin. Laut Ackermann (1997) ist das Erläutern von Kulturspezifika durch DolmetscherInnen für die Schaffung einer guten Vernehmungsbasis ausschlaggebend:

> Bei der vermittelten Kommunikation geht die Unmittelbarkeit verloren. deshalb [sic!] sollte der[/die] Dolmetscher[In] dem Vernehmungsbeamten[/ der Vernehmungsbeamtin] den Eindruck, den er[/sie] während der Vernehmung vom[/von der] Beschuldigten oder Zeugen[/Zeugin] gewonnen hat, mitteilen und ihn[/sie] auf die besonderen kulturellen Gegegebenheiten aufmerksam machen, um positive Vernehmungsbedingungen zu schaffen. (Ackermann 1997: 142)

[25] Die Ausführungen Sami Sauerweins zur nonverbale Kommunikation der DolmetscherIn wurden im Sinne der Komprimierung des Beispiels auf die wesentlichen Passagen nicht übernommen.

Wie sich zeigt, sollen DolmetscherInnen folglich lediglich den VernehmungsbeamtInnen ihr kulturelles Wissen zuteilwerden lassen, wodurch sie zum Gehilfen der Institutionsvertreter*Innen werden und nicht mehr als neutrale oder unparteiische SprachexpertInnen gesehen werden können. Wie bereits angesprochen, lässt sich eine derartige einseitige KulturmittlerInnentätigkeit allerdings nicht mit dem Prinzip der *Neutralität* vereinbaren, da DolmetscherInnen den jeweiligen GesprächspartnerInnen aus berufsethischer Sicht gleichermaßen verpflichtet sind.

Eine besondere Stellung innerhalb der Kategorie *DolmetscherInnen als KulturmittlerInnen* nehmen die sogenannten „native translators", d. h. muttersprachliche LaiendolmetscherInnen, die *ad hoc* zum Dolmetschen herangezogen werden, ein (vgl. Pöllabauer 2005: 186). Auffällig ist bei diesem Typ DolmetscherInnen, dass sie von selbst dazu neigen, Kulturdifferenzen beim Dolmetschen zu erklären (vgl. Sami Sauerwein 2006: 47f.). Sie sind somit automatisch als KulturmittlerInnen tätig, ohne dass dies explizit von ihnen eingefordert wird. Wie bereits erwähnt, gestaltet sich der Einsatz von LaiendolmetscherInnen jedoch keinesfalls unproblematisch (vgl. Kapitel 1.3.1). Neben fehlendem Qualitätsbewusstsein und unzureichender Berufsethik mangelt es LaiendolmetscherInnen oftmals an der benötigten Distanz zu den GesprächspartnerInnen. LaiendolmetscherInnen tendieren dazu, ihre Funktion als SprachmittlerInnen zu überschreiten und als „HelferInnen" oder „FürsprecherInnen" einer Partei aufzutreten, indem sie dieser Ratschläge erteilen oder Entscheidungen abnehmen (Pöllabauer 2005: 59). Dieses inadäquate Verhalten von LaiendolmetscherInnen trägt wiederum zur Stärkung des *HelferInnenbilds* von DolmetscherInnen im Allgemeinen bei (vgl. Gentile *et al*. 1996: 13f.). Dementsprechend wundert es nicht, dass u. a. auch jene der „social worker" gesehen wird als eine (Teil-)Rolle von DolmetscherInnen (Gehrke 1993: 419f.). Dabei gilt es, die Frage zu stellen, inwiefern kulturmittlerisches Handeln mit der Wahrung von *Neutralität* bzw. unparteiischem, unvoreingenommenem Agieren der DolmetscherInnen in Einklang stehen kann bzw. in welchem Ausmaß eines dieser beiden Prinzipen zugunsten des anderen zurückgedrängt werden kann oder darf. So werden DolmetscherInnen als KulturmittlerInnen zwar von verschieden Institutionen des Öfteren gewünscht und gefordert, gleichzeitig mangelt es in diesem Zusammenhang allerdings an genauen Informationen darüber, welche Aufgaben DolmetscherInnen in dieser Rolle zu erfüllen haben und in welcher Form dies geschehen soll. Die dadurch entstandene Unvereinbarkeit zwischen der durch Berufskodizes vielfach

geforderten Neutralität von DolmetscherInnen und deren Tätigkeit als KulturmittlerInnen gilt es daher in der Zukunft zu überdenken.

2.4.4 Dritte aktive Partei

Die Kategorie der *dritten aktiven Partei* stellt zugleich die umfangreichste und aktivste Rolle von DolmetscherInnen in der Interaktion dar und bildet somit den Kontrapunkt zur Rolle der DolmetscherInnen als SprachumwandlerInnen. DolmetscherInnen als dritte aktive Partei zeichnen sich dadurch aus, „eigenmächtig" zu handeln und über die Macht zu verfügen, die Richtung und den Ausgang der Kommunikation beeinflussen zu können (Sami Sauerwein 2006: 51ff.). Da DolmetscherInnen jedoch zumeist die einzigen bilingualen SprecherInnen der geforderten Sprachen in gedolmetschten Interaktionen sind (vgl. Anderson 1976: 209; Roy 1993: 343) und dadurch den Gesprächsfluss kontrollieren können, kann das Kriterium der Machtposition nicht exklusiv der Rolle als *dritte aktive Partei* zugeordnet werden. Agieren DolmetscherInnen jedoch verstärkt nach eigenem Ermessen, so kann dies zu einer Verschiebung des Machtgefüges in der institutionellen Kommunikation und in weiterer Folge zu einer Stärkung der Machtposition der DolmetscherInnen führen. Zusätzlich soll erwähnt sein, dass dem Begriff „eigenmächtig" (Sami Sauerwein 2006: 51ff.) mitunter negative Konnotation anhaften, weshalb dieser in der vorliegenden Arbeit durch den Begriff *eigeninitiativ* ersetzt wird. Dadurch werden auch Rollenbilder denkbar, bei denen DolmetscherInnen als dritte aktive Parteien im Rahmen ihrer beruflichen Grenzen agieren und nicht als InhaberInnen einer Position, derer sie sich selbst bemächtigt haben, gesehen werden. Mit dem Rollenbild der dritten aktiven Partei wird schließlich dem in neueren translationswissenschaftlichen Werken gestellten Anspruch, DolmetscherInnen als wahrnehmbare TeilnehmerInnen einer Kommunikation zu sehen (vgl. Kapitel 2.3), Rechnung getragen.

Eine Rollenmetapher, die zur Kategorie der dritten aktiven Partei gehört, ist jene von DolmetscherInnen als „Informationsfilter", die sich folgendermaßen definieren lässt: „Diese Rolle zeichnet sich im Allgemeinen dadurch aus, dass der[/die] Dolmetscher[In] einige Aussagen nicht verdolmetscht, die ihm[/ihr] selbst, ohne vorherige Rücksprache mit dem Primäraktant[Inn]en, als irrelevant erscheinen" (Sami Sauerwein 2006: 60). Bei dieser Form der Wiedergabe handelt es sich, um es in den Worten Wadensjös (1992: 70) auszudrücken, um „a lack of rendition", d. h., einem Sprechakt eines/einer PrimäraktantIn folgt (zum Teil) kein Beitrag des Dolmetschers/ der Dolmetscherin. Zwar handelt es sich

dabei um einen Akt, der unter die Tätigkeit Dolmetschen fällt, er weist allerdings aufgrund seiner Wirkung auf den Kommunikationsausgang ebenso *koordinierende* Eigenschaften auf (vgl. Kapitel 2.4.2). Gentile *et al.* (1996: 49) betrachten das Einnehmen dieser Rolle als äußerst problematisch, da die Verantwortung für schlecht bzw. unglücklich gewählte Aussagen, die zum Scheitern der Kommunikation führen können, den PrimäraktantInnen obliege und DolmetscherInnen diesbezüglich nicht als ZensorInnen agieren dürfen. Dabei lässt sich die Frage, ob DolmetscherInnen bewusst oder unbewusst als Informationsfilter agieren, nur schwer beantworten: Einerseits haben sie zu wenig Einblick in die Persönlichkeit der PrimäraktantInnen, um deren Intention in der jeweiligen Kommunikationssituation vollends nachvollziehen zu können, andererseits jedoch muss ihnen im Sinne einer erfolgreichen Kommunikation ein gewisser Handlungsspielraum zugesprochen werden. Aus berufsethischer Sicht ist die Erfüllung der Ziele der PrimäraktantInnen zumindest auf inhaltlicher Ebene vorrangig (vgl. Sami Sauerwein 2006: 60), weshalb diese nicht durch eigeninitiatives Agieren der DolmetscherInnen beschnitten werden sollten. Obwohl der situative Kontext aufgrund seiner Tragweite auf anderes schließen ließe, kann auch PolizeidolmetscherInnen eine gewisse „Filterfunktion" (*ibid.*) nachgewiesen werden. Anhand der Analyse von gedolmetschten Konversationen zwischen russischsprachigen ZeugInnen und englischsprachigen PolizeibeamtInnen gelang es Krouglov (1999: 285) darzulegen, dass die vier betroffenen DolmetscherInnen dazu neigten, den Begriffsinhalt der Aussagen zu verändern und durch Modifikation oder Auslassung möglicherweise beweiserbringende sprachliche Elemente („alisms and hedges") zu neutralisieren (S. 299). Dies wiederum kann zur Folge haben, dass bedeutende Informationen verloren gehen und die polizeiliche Vernehmung bzw. Befragung mit DolmetscherInnenbeteiligung einen anderen Ausgang nimmt als in monolingualer Form.

Ein weiteres Rollenbild der Kategorie *dritte aktive Partei* sieht Sami Sauerwein (2006: 61, Hervorhebung im Original) in jenem der DolmetscherInnen als „**Sachverständige**". Basierend auf den Ausführungen von Knapp-Potthoff & Knapp (1986: 156) führt sie folgende Definition dieser Rolle von DolmetscherInnen an:

> Wenn der[/die] nichtprofessionelle Dolmetscher[In] (auch ‚Sprachmittler[In]' genannt) zuweilen selbst als Berater[In] bzw. Fachmann[/Fachfrau] tätig werde, so gebe er[/sie] Ratschläge ohne diese vorher mit dem/[der] eigentlichen Fachmann[/Fachfrau] abzusprechen. […] Der[/Die] Dolmetscher[In] agiere als aktive[r] Teilnehmer[In] indem er[/sie] über bestimmte Dokumente und bürokratische Prozeduren Auskünfte oder gar Anweisungen gebe. (Sami Sauerwein 2006: 61)

Wie hier dargestellt wurde, agieren DolmetscherInnen in der Rolle der „**Sachverständigen**“ als Fachleute, wobei jedoch unterstrichen wird, dass diese Funktion zumeist von „nichtprofessionellen Dolmetscher[Innen]“ eingenommen wird (*ibid*., Hervorhebung im Original). Da bei der Polizei jedoch verstärkt LaiendolmetscherInnen zum Einsatz kommen, kann sich ihr Übernehmen dieser Rolle signifikant auf das Rollenbild von DolmetscherInnen im Allgemeinen auswirken. Das Erteilen von Ratschlägen oder Anweisungen an eine der Gesprächsparteien kann überdies als parteiisches bzw. einseitiges (unsachliches) Verhalten gewertet werden, wodurch die Verwendung des Begriffs „Sachverständiger“ als Metapher für diese Rollenauffassung problematisch erscheint. Ein weiterer Grund dafür, die Verwendung dieses Begriffs zu überdenken, besteht in der Tatsache, dass auch DolmetscherInnen bei Gericht zuweilen eine Sachverständigentätigkeit zugeschrieben wird. GerichtsdolmetscherInnen werden als translatorische ExpertInnen sachverständig tätig, wenn sie beispielsweise Sachinformationen zu „Sprache, Kultur, Mentalität, Milieu u. a.“ (Kadric 2009: 53) liefern. Auch in der Literatur ist eine gewisse Tendenz dazu wahrzunehmen, DolmetscherInnen situationsabhängig als Sachverständige einzustufen (*ibid*.). Die Behandlung beider Berufsgruppen innerhalb eines gemeinsamen Gesetzes (SDG) kann m. E. als eine mögliche Anerkennung dieser Tätigkeitszuschreibung gewertet werden. Beispiele für DolmetscherInnen als „Sachverständige“ bei der Polizei können schließlich bei Sami Sauerwein (2006: 260) gefunden werden, die das Übernehmen dieser Rolle hauptsächlich[26] in den Phasen „Kontaktgespräch“ und „Tatvorwurf“ feststellen konnte.

Das facettenreichste Rollenbild, das dem Kriterium *DolmetscherInnen als dritte aktive Partei* gerecht wird, ist jenes der „**Gehilf**[Inn]**en**“ (Sami Sauerwein 2006: 54, Hervorhebung im Original). Es zeichnet sich dadurch aus, dass DolmetscherInnen – der Bezeichnung entsprechend – als HelferInnen eines/einer der PrimäraktantInnen agieren und damit aktiv das Gesprächsgeschehen beeinflussen. Die Gründe für die Übernahme dieser Funktion sind vielzählig und reichen von ökonomischer Abhängigkeit von den AuftraggeberInnen über die Vereinnahmung durch die KommunikationsteilnehmerInnen bis hin zur eigenen Suche nach Anerkennung (vgl. *ibid*). Es kann festgestellt werden, dass DolmetscherInnen die Rolle von „Gehilf[Inn]en“ aufgrund verschiedener Einflussfaktoren nur

[26] Hauptsächlich bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Rolle der Sachverständigen „mit primärer Gewichtung“, d. h. im Vergleich zu anderen Rollenbilder in überwiegender Form, in der jeweiligen Vernehmungsphase eingenommen wurde (Sami Sauerwein 2006: 253).

zum Teil freiwillig übernehmen, sondern oftmals in diese gedrängt werden. Auch für das Dolmetschen bei der Polizei finden sich in der Literatur (vgl. u. a. Ackermann 1997; Ende 2006; Sami Sauerwein 2006) Belege dafür, dass DolmetscherInnen als „Gehilf[Inn]en" tätig werden. Abhängig davon, von welcher Gesprächspartei (InstitutionsvertreterInnen oder privat agierender Partei) sie dabei beansprucht werden, schlüpfen sie wiederum in unterschiedliche Ausprägungen dieser Rolle. Agieren PolizeidolmetscherInnen beispielsweise zugunsten der PolizeibeamtInnen, so nehmen sie die Rolle der „**Hilfspolizist**[Inn]**en"** ein (Sami Sauerwein 2006: 57, Hervorhebung im Original). Laut Donk & Schröer (1995: 404) wählen DolmetscherInnen diese Rolle meist nicht freiwillig, sondern werden von den VernehmungsbeamtInnen unter Druck gesetzt, diese Rolle zu übernehmen. Ein Grund, weshalb DolmetscherInnen diesem nachgeben, kann möglicherweise in der ökonomischen Abhängigkeit von der Institution Polizei gefunden werden, da auf gegenteiliges Verhalten möglicherweise keine Wiederbestellung folgt. Durch die Transkription und Analyse von Vernehmungen konnten Donk & Schröer (1995: 404) verschiedenartige Handlungsmuster von PolizeidolmetscherInnen identifizieren und diese in fünf DolmetscherInnentypen einteilen: „denunziatorisch agierende[r] Hilfspolizist[In]", „sprachinkompetente[r] Hilfspolizist[In]", „Übersetzungsmaschine", „Vernehmungsbeamter[/Vernehmungsbeamtin]" und „Erfüllungsgehilfe[/Erfüllungsgehilfin]".

Unter „denunziatorisch agierende[n] Hilfspolizist[Innen]" sind DolmetscherInnen, die als autoritäre PolizistInnen auftreten, zu verstehen. In dieser Position distanzieren sie sich von den Beschuldigten und nehmen eine „denunziatorische Haltung" ein, die zu einem Vertrauensverlust vonseiten der beschuldigten Partei führt (*ibid.*). Da sie dadurch als GehilfInnen der PolizeibeamtInnen fungieren, sind als Teil der Institutionsvertretung anzusehen.

„[S]prachinkompetene Hilfspolizist[Innen]" stellen jenen Typ DolmetscherInnen dar, die ebenfalls den PolizeibeamtInnen zuarbeiten, allerdings aufgrund sprachlicher Unzulänglichkeiten mäßige Erfolge erzielen. Im Gegensatz zum zuvor beschrieben Dolmetschertyp geben sich diese den Beschuldigten gegenüber „kontaktfreudig" (*ibid.*). Hierbei soll erwähnt sein, dass an der von Donk & Schröer (1995) durchgeführten Untersuchung sowohl qualifizierte DolmetscherInnen als auch LaiendolmetscherInnen bzw. nicht professionelle DolmetscherInnen beteiligt waren. Da sprachliche Unzulänglichkeiten von DolmetscherInnen sowohl seitens der Translationswissenschaft als auch einschlägiger Berufsverbände (vgl. Kapitel 0) missbilligt werden, kann angenommen werden, dass dieses Rol-

lenbild nicht auf professionell ausgebildete DolmetscherInnen zutrifft. PolizeidolmetscherInnen als „Übersetzungsmaschine“ zeichnen sich durch ihr Bemühen aus, „starke sprachliche Rationalisierungen“ zur Straffung der „Organisation der Beschuldigten-Vernehmung“ zu erzielen (Donk & Schröer 1995: 404). Dies äußert sich beispielsweise im Auslassen bzw. Zusammenfassen von Aussagen, die die Beschuldigten belasten könnten. Laut Donk & Schröer agieren sie somit „unter der Hand“ als deren AnwältInnen (*ibid.*). Da es sich dabei jedoch nicht um eine GehilfInnentätigkeit zugunsten der PolizeibeamtInnen, sondern vielmehr um Handlungen im Sinne der Beschuldigten handelt, kann dieser DolmetscherInnentyp m. E. nicht zur Kategorie der „**Hilfspolizist**[Inn]**en**“ (Sami Sauerwein 2006: 57, Hervorhebung im Original) gezählt werden. Überdies muss die Bezeichnung „Übersetzungsmaschine“ (Donk & Schröer 1995: 404) kritisch beurteilt werden, da sie keinerlei Hinweise auf das parteiische Verhalten der DolmetscherInnen gibt und eher dem Rollenbild der SprachumwandlerInnen (vgl. Kapitel 2.4.1) entspricht. Wenn DolmetscherInnen die Rolle der „Vernehmungsbeamt[Innen]“ einnehmen, agieren sie in der Vernehmung federführend. Dies führt mitunter so weit, dass sie die eigentlichen VernehmungsbeamtInnen zu reinen Schreibkräften degradieren. „Erfüllungsgehilf[In]e[n]“ sind schließlich jene DolmetscherInnen, die dem Wunsch der VernehmungsbeamtInnen nach einem schnellen Vernehmungsende entsprechen und beispielsweise die Beschuldigten zur Aussageverweigerung überreden. Dies stellt eine grobe Missachtung der Rechte der Beschuldigten dar (*ibid.*).

Alle hier beschriebenen Ausprägungen der „**Gehilf**[Inn]**en**“-Rolle (Sami Sauerwein 2006: 57, Hervorhebung im Original) und ferner der Kategorie *DolmetscherInnen als dritte aktive Partei* zeichnen sich durch ein *parteiisches* Verhalten der DolmetscherInnen aus. Als „Hilfspolizist[Inn]en“ sympathisieren sie zumeist mit der institutionellen Seite, die das Ausführen dieser Funktion nicht selten einfordert. Das geht mitunter soweit, dass DolmetscherInnen bei der Polizei aufgefordert werden, das Protokoll der Vernehmung bzw. der Befragung selbst zu verfassen (vgl. Ende 2006: 52). Handeln DolmetscherInnen als HelferInnen der PolizeibeamtInnen, so äußert sich dies beispielsweise in der Verwendung des Wortes *wir*, d. h., dass sich DolmetscherInnen und PolizeibeamtInnen als gemeinsam agierendes Team sehen. Einen solchen Fall beschreibt folgendes Beispiel einer transkribierten Vernehmung aus den Untersuchungen Sami Sauerweins (2006: 430f.):

VB1 [v]: Deswegen frag’ ich sie ja!

D [v]: ¡Por ESO/ por eso le estamos preguntando NUEVAMENTE!

D [il]: Deswegen/ deswegen fragen wir sie ERNEUT!

(Sami Sauerwein 2006: 431, Hervorhebungen im Original)

Obwohl der Vernehmungsbeamte in seiner Frage die erste Person Singular wählt, spricht die Dolmetscherin – eine kolumbianische Doktorandin – in der Verdolmetschung den Beschuldigten mit der ersten Person Plural („wir“) an. Dadurch drückt sie indirekt eine Einheit zwischen ihr und dem Vernehmungsbeamten aus, die als Opposition zur anderen Gesprächspartei zu sehen ist. Der Unterteilung Donk & Schröers (1995: 404) zufolge schlüpft sie dadurch in die Rolle der „denunziatorisch agierende[n] Hilfspolizist[in]“.

Wie bereits erwähnt, nehmen PolizeidolmetscherInnen im „communicative pas-de-trois“ der Polizei (Wadensjö 1998: 10), je nachdem von welcher Gesprächspartei sie vereinnahmt werden, unterschiedliche Rollen ein. Ergreifen sie Partei für die zu vernehmende bzw. zu befragende Person, übernehmen sie die Funktion des „(Pseudo-)Anwalt[s/ der (Pseudo-)Anwältin]“ (Sami Sauerwein 2006: 57). Die DolmetscherInnen geben hier folglich ihre Unparteilichkeit auf und versuchen, die zu Vernehmenden durch Weglassen von Aussagen, die ihnen negativ angelastet werden könnten, oder durch das Geben von Ratschlägen zu helfen. Zur Illustration soll erneut ein kurzes Beispiel aus den Transkriptionen polizeilicher Vernehmungen durch Sami Sauerwein (2006: 424-430) herangezogen werden:

VB1 [v]: In welchem MONAT hat er denn Geburtstag?

D [v]: Hm?

VB1 [v]: In welchem MONAT?

D [v]: ¡Es mejor que diga, señora, la VERDAD, señora, honestamente es mejor!
D [il]: Es ist besser, daß sie die WAHRHEIT sagen Señora, ehrlich, es ist besser!

(Sami Sauerwein 2006: 428, Hervorhebungen im Original)

An diesem Beispiel ist deutlich erkennbar, wie die Dolmetscherin die wegen „illegalen Aufenthalts und Arbeitsaufnahme ohne Arbeitsgenehmigung“ beschuldigten Kolumbianerin eigenständig darauf hinweist, dass es besser sei, die Fragen des Vernehmungsbeamten wahrheitsgetreu zu beantworten (S. 424). Durch das Erteilen dieses Ratschlags übernimmt sie die Rolle der Anwältin der Beschuldigten und wirkt damit direkt auf das Kommunikationsgeschehen und den Ausgang der Kommunikation ein. Das hierbei gezeigte Rollenbild ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass die DolmetscherInnen von den Beschuldigten, ZeugInnen, Befragten etc. mitunter für sich vereinnahmt werden. Als einzige SprecherInnen ihrer Sprache in einer fremdsprachigen Institution sehen sie in ihnen eine Art

„Vertrauensperson“ oder „Verteidiger[In]“ (Ackermann 1997: 141). Da in institutioneller Kommunikation zumeist ein Machtgefälle zwischen InstitutionsvertreterInnen und privat auftretenden Personen vorherrscht, ist es nur verständlich, dass „der[/die] ausländische Klient[In] nun den[/die] Dolmetscher[In] als eine Art ‚Anker‘ betrachtet, als seinen[/ihren] Zugang zu Information, Unterstützung, Hilfe etc.“ (Sauerwein 2007: 14). Problematisch erweist sich hierbei auch die gemeinsame Herkunft von DolmetscherInnen und der nicht institutionellen Gesprächspartei. So weist etwa Ackermann (1997: 141) darauf hin, dass bei der Polizei zur Vernehmung von Roma und Sinti nur mit gewissem Vorbehalt DolmetscherInnen derselben Volksgruppe bestellt werden, da ein hohes Maß an Solidarität zwischen deren Mitgliedern vorherrscht. Dies bedeutet, dass sich DolmetscherInnen mit größerer Wahrscheinlichkeit mit SprecherInnen ihrer Muttersprache identifizieren als mit anderssprachigen (vgl. Anderson 1976: 212). Gleichermaßen sehen die fremdsprachigen Parteien in dolmetschenden Landsleuten des Öfteren Vertraute oder Verbündete, mit denen sie sympathisieren können (vgl. Ende 2006: 54f.). Aus berufsethischer Sicht stellt jegliches Solidarisieren mit einem/-r der KommunikationsteilnehmerInnen jedoch ein Verstoß gegen das Gebot der Neutralität dar, der dazu führt, dass die DolmetscherInnen an Glaubwürdigkeit einbüßen (vgl. Foulquié Rubio 2002: 95). Dabei stellt eine gesunde Vertrauensbasis zwischen allen GesprächsteilnehmerInnen eine unverzichtbare Voraussetzung für das Gelingen der Kommunikation dar. Deshalb sollten ‚integre‘ PolizeidolmetscherInnen, unabhängig von ihrer ökonomischen Abhängigkeit, Herkunft, ihren persönlichen Sympathien oder Einstellungen etc. gleichermaßen verantwortlich gegenüber allen InteraktantInnen agieren. Laut Ackermann (1997: 145) kann ein Schritt zur Garantie der Neutralität von DolmetscherInnen bei der Polizei durch ihre Festanstellung bzw. den Einsatz von ortsfremden Fachkräften sein. Des Weiteren sollte die Auswahl der DolmetscherInnen deliktbezogen sein, d. h., mögliche Interessenskonflikte sollten im Vorhinein bedacht werden (*ibid*.: 136). Hierbei soll jedoch erwähnt sein, dass insbesondere hinsichtlich der Rolle als dritte aktive Partei deutlich zwischen „native interpreters“ und professionellen DolmetscherInnen unterschieden werden muss, da diese Differenzierung auch „ein Index für den Grad der zusätzlichen eigenständigen Aktivität sein kann“ (Sami Sauerwein 2006: 51). Es liegt somit die Vermutung nahe, dass professionelle DolmetscherInnen eher um die Wahrung von *Neutralität* und *Unparteilichkeit* bemüht sein werden als beispielsweise LaiendolmetscherInnen.

Das Rollenbild der dritten aktiven Partei kann jedoch nicht nur als ‚einseitiges' Agieren von DolmetscherInnen verstanden werden, sondern dient auch der Beschreibung der translationswissenschaftlichen Rollenauffassung von DolmetscherInnen als ‚gleichwertige', aktive, im Vordergrund wirkende KommunikationsteilnehmerInnen (vgl. Angelelli 2004; Roy 2000; Wadensjö 1992, 1998). Dieser Vorstellung zufolge bringen sämtliche InteraktantInnen einer Kommunikation, d. h. auch die DolmetscherInnen, sich ‚selbst' in die Interaktion ein (vgl. Angelelli 2004: 31). Dadurch gelten sie nicht mehr als reine SprachvermittlerInnen, sondern sind gleichermaßen „co-participant" einer gedolmetschten Kommunikation, in der sie die Gespräche bilden, mitbilden, ‚reparieren' und ermöglichen bzw. erleichtern („construct", „co-construct", „repair", „facilitate") (*ibid*.: 14). Zugegebenermaßen handelt es sich hierbei um eine nicht weniger stilisierte Auffassung der Rolle von DolmetscherInnen als jene, die von den Berufsverbänden für ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen vertreten wird. Dennoch wird dadurch aufgezeigt, dass DolmetscherInnen keine im Hintergrund agierenden, unsichtbaren AkteurInnen sind, sondern dieser Kategorie der Rolle von DolmetscherInnen entsprechend, als dritte aktive Partei auftreten. Die Vielfalt der präsentierten Rollenbilder für PolizeidolmetscherInnen stützt sich zumeist auf Erkenntnisse, die anekdotisch oder durch Beobachtungen gewonnen wurden und nur selten das Rollenverständnis aus Sicht der DolmetscherInnen widerspiegeln. Im anschließenden empirischen Teil dieser Arbeit gilt es daher, Einblicke in das Selbstbild von DolmetscherInnen bei der Polizei in Österreich zu gewinnen.

3 Studie: Rolle von PolizeidolmetscherInnen in Österreich

Ziel dieses Kapitel ist es, die zuvor präsentierte Theorie mit der Praxis zu verknüpfen. Hierzu wurden im Rahmen einer empirischen Studie Erfahrungen und Eindrücke von PolizeidolmetscherInnen gesammelt, um neben allgemeinen Einblicken in den Situationskontext Polizei insbesondere Erkenntnisse über deren Rollenverständnis sowie den damit verbundenen Erwartungen zu erlangen. Dafür werden zuerst die Beweggründe für die Durchführung der Studie, sowie die Forschungsmethode im Bezug auf die Auswahl der Stichprobe, die Gestaltung und Umsetzung der Interviews und die gewählte Vorgehensweise bei der Auswertung der Daten detailliert beschrieben. Dem folgt die Vorstellung und Interpretation der Ergebnisse der durchgeführten Studie, gegliedert nach verschiedenen Teilaspekten des polizeilichen Handlungsfelds. Dieser letzte thematische Block schließt mit der Zuordnung der Daten zu den präsentierten Rollenkategorien (vgl. Kapitel 2.4) sowie einem Fazit zu den erhobenen Ergebnissen, bei dem der Kreis zu den zuvor präsentierten Rollenbildern geschlossen wird.

3.1 Forschungsziel

Vor dem Hintergrund des geringen Forschungsstandes im Bereich Polizeidolmetschen innerhalb der Translationswissenschaft galt es in dieser Arbeit, vorrangig ein Forschungsziel zu definieren, durch das neue Einblicke in den polizeilichen Alltag von DolmetscherInnen ermöglicht werden. Nach eingehender Literaturrecherche konnte dabei festgestellt werden, dass in den wenigen translationswissenschaftlichen Studien zum Polizeidolmetschen (vgl. u. a. Sami Sauerwein 2006; Stanek 2011; Wadensjö 1992, 1998) oder ähnlichen rechtlichen Bereichen wie z. B. dem Dolmetschen im Asylverfahren (vgl. Pöllabauer 2005) die Rolle der DolmetscherInnen zwar durchaus thematisiert wird, dies aber zumeist im Rahmen deskriptiver Beobachtungen erfolgte. Somit galt die Beschreibung des Selbstbilds von PolizeidolmetscherInnen, d. h. deren Rolle ihrer eigenen Perspektive, als naheliegendes und erstrebenswertes Ziel für die vorliegende Forschungsarbeit. Da es sich hierbei um eine empirische Studie im Rahmen einer MA-Arbeit an einer österreichischen Hochschule handelt, wurde die vorliegende Untersuchung, nicht zuletzt aus Gründen der Zugänglichkeit (s. Kapitel 3.2.1), auf die Rolle von PolizeidolmetscherInnen in Österreich beschränkt.

Den Grundsätzen diverser Berufskodizes von Standesvertretungen für DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen folgend, liegt dabei der Fokus der Studie auf der Wahrung der Neutralität bzw. Unparteilichkeit der DolmetscherInnen. Ziel war es, dadurch Rückschlüsse auf den Grad der Beteiligung der PolizeidolmetscherInnen am Gesprächsgeschehen und in weiterer Folge auf die Unterteilung der in den Interviews erkennbaren Rollenauffassungen nach den theoretisch beschriebenen Rollenkategorien SprachumwandlerInnen, GesprächsmanagerInnen, KulturmittlerInnen und dritte aktive Partei (vgl. Kapitel 2.4) zu ermöglichen. Abschließend soll erwähnt sein, dass trotz der Festlegung auf die präsentierten Forschungsziele dennoch die Möglichkeit zur Generierung weiterer Hypothesen während des Forschungsprozesses offengelassen werden sollte.

Ausgehend vom Forschungsziel wurde daraufhin die passende Forschungsmethode ausgearbeitet, welche nachstehend detailliert dargelegt werden soll.

3.2 Forschungsmethode

Bei der Wahl der adäquaten Forschungsmethode erwies sich der Zugang zu österreichischen PolizeidolmetscherInnen[27] (s. Kapitel 3.2.1) als entscheidender Faktor. Da keine offizielle Liste für DolmetscherInnen in diesem Bereich existiert, erschien eine groß angelegte Studie nur schwer umsetzbar. Es wurde daher eine qualitative Herangehensweise gewählt, bei der im Rahmen von Interviews eine geringe Zahl an ExpertInnen befragt werden sollten. Diese Methode wurde überdies einer quantitativen Forschung vorgezogen, um der Nennung von konstatierten Standartwerten (z. B. durch Berufskodizes etablierte Schlageworte zur Rolle von DolmetscherInnen), wie dies bei vorstrukturierten Fragebögen mitunter der Fall sein kann, vorzubeugen. Wie Flick *et al*. (2005: 17) erläutern, eignen sich qualitative Forschungsmethoden wie „Leitfadeninterview[s]“, „biographische Erzählungen“ oder „ethnographische Beschreibungen des Alltags oder der Prozesse in Institutionen“ besonders dazu, ein „wesentlich konkreteres und plastischeres Bild“ der Situation aus der „Perspektive der Betroffenen“ zu zeichnen, als vergleichsweise einer „standardisierten Befragung“.

Diese Studie soll folglich die individuelle Erfahrungswelt der TeilnehmerInnen hinsichtlich des Dolmetschens bei der Polizei in Österreich und in weiterer Folge hinsicht-

[27] Hierbei sind alle in Österreich tätigen PolizeidolmetscherInnen unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit gemeint.

lich ihrer Rolle widerspiegeln. Als Erhebungsform wurde ein Kompromiss zwischen vorstrukturierten und narrativen Interviews angestrebt. Bei dieser flexiblen, teilstandardisierten Form qualitativer Interviews orientieren sich die ForscherInnen „an einem Interview-Leitfaden, der jedoch viele Spielräume in den Frageformulierungen, Nachfragestrategien und in der Abfolge der Fragen eröffnet“ (Hopf 2005: 351). Somit beinhalten die durchgeführten Interviews sowohl offene Fragen, die eine Erzählaufforderung an die TeilnehmerInnen darstellen sollen, als auch engere, auf bestimmte Aspekte abzielende Fragen. Ein weiterer Vorteil narrativer Interviewpassagen liegt in der Schaffung eines angenehmen Gesprächsklimas: durch die ErzählerInnnen-ZuhörerInnen-Konstelllation wird die Interviewsituation aufgelockert und den TeilnehmerInnen der Eindruck vermittelt, dass Sie als ‚HauptakteurInnen‘ gesehen und respektiert werden. Auf Grundlage dieser Vorgaben wurde schließlich ein Interviewleitfaden zur persönlichen Orientierung erstellt, der in drei Abschnitte unterteilt war: Einleitung, soziale Daten und Polizeidolmetschen (vgl. Anhang 2). Wie aus dieser Einteilung ersichtlich wird, sollten neben den Erfahrungswerten der TeilnehmerInnen zum Polizeidolmetschen auch sozialstatistische Daten erfasst werden sollten, um so einerseits zur Präsentation der TeilnehmerInnen als ExpertInnen beizutragen und andererseits eine mögliche Erklärung für diverse Einzelaspekte und -ergebnisse zu liefern. Die Fragen zum Thema Polizeidolmetschen wurden in Anlehnung an Studien aus dem Bereich Polizeidolmetschen, insbesondere jene von Ortega Herráez & Foulquié Rubio (2002), erstellt und an einer Testperson vorab erprobt. Hierbei sei jedoch erwähnt, dass der erstellte Leitfaden lediglich als eine Art ‚Stütze‘ für die Befragerin während der Interviews gedacht war und daher von jeglichem Anspruch auf Übereinstimmung hinsichtlich Form, Gestaltung und Wortlaut Abstand genommen wird. Nach der Festlegung der Forschungsmethode erfolgte schließlich deren Umsetzung, die im Folgenden erläutert wird.

3.2.1 Stichprobe – Auswahl und Kontaktaufnahme

Wie zuvor bereits erwähnt, stellten die Zugangsmöglichkeiten zur Population der österreichischen PolizeidolmetscherInnen eine grundlegende Problematik dieser empirischen Forschungsvorhabens dar. So stellte sich vor der Wahl der Stichprobe zunächst die Frage nach der Durchführbarkeit der Studie im Umfang einer universitären Abschlussarbeit. Aus diesem Grund wurden zunächst Recherchen bezüglich der Existenz einer Liste von österreichischen PolizeidolmetscherInnen durchgeführt, auf Grundlage derer Kontakt zur Popu-

lation hergestellt werden könnte. Da diese Suche jedoch ergebnislos blieb und ein direkter Zugang über die Polizei, den Rahmen dieser Arbeit höchstwahrscheinlich gesprengt hätte, wurden schließlich Lehrende des Zentrums für Translationswissenschaft der Universität Wien (ZTW), die über Erfahrung im Bereich Polizeidolmetschen verfügen, als Stichprobe herangezogen.

In Abgleich mit der Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten GerichtsdolmetscherInnen des ÖVGD wurden zunächst alle darauf vermerkten Lehrenden via E-Mail kontaktiert. Dies ist dadurch zu begründen, dass viele GerichtsdolmetscherInnen in Österreich auch in weiteren rechtlichen Settings wie bei der Polizei, bei Asylanhörungen etc. zum Einsatz kommen. Daraufhin wurden weitere Lehrende des ZTW, deren Dolmetschtätigkeit durch Internetrecherche festgestellt wurde, ebenfalls per E-Mail und/oder persönlich nach Lehrveranstaltungen und in Sprechstunden angesprochen. Daraus entwickelte sich schließlich insofern eine gewisse Eigendynamik, als über einzelne Lehrende der Kontakt zu ‚externen' PolizeidolmetscherInnen (auf telefonischem Wege oder per E-Mail) hergestellt werden konnte. In sämtlichen Fällen wurden die kontaktierten Personen darüber informiert, dass es sich um eine Studie im Rahmen einer MA-Arbeit handelt, bei der die Erfahrungen von PolizeidolmetscherInnen in Österreich mittels persönlicher Interviews untersucht werden sollen. Durch diese Vorgehensweise konnten insgesamt 14 potentielle InterviewpartnerInnen gewonnen werden, von denen schließlich 11 schließlich interviewt wurden[28]. Zwar waren ursprünglich lediglich 5-10 Interviews vorgesehen, angesichts des großen Interesses seitens der TeilnehmerInnen wurde letztlich jedoch entschieden, mehr Interviews durchzuführen. Dies bedeutete zwar einen größeren Arbeitsaufwand für die Forscherin, lässt sich aber gleichermaßen durch die Steigerung der Aussagekraft der Ergebnisse argumentieren.

3.2.2 Gestaltung und Durchführung der Interviews

Die Kontaktaufnahme zu den InterviewpartnerInnen erfolgte – wie bereits erwähnt – per E-Mail, Telefon oder in einem persönlichen Gespräch. Die Interviews wurden dann zwischen dem 17. und dem 27. Oktober 2011 durchgeführt, wobei die Entscheidung über den Interviewort den TeilnehmerInnen überlassen wurde. Die Wahl fiel zumeist auf ein Sprechzimmer bzw. einen ruhigen Ort am ZTW oder ein Café im Zentrum Wiens. Diese

[28] Bei drei TeilnehmerInnen kam es aufgrund von terminlichen Schwierigkeiten zu keinem Termin.

letzte Option erwies sich im Nachhinein gesehen jedoch als eher ungeeignet, da ein hoher Lärmpegel herrschte, der sich negativ auf die Qualität der Tonbandaufnahmen auswirkte.

Die Gestaltung und die Durchführung der Interviews folgten bei allen TeilnehmerInnen demselben Schema. Nach einer kurzen Begrüßung und persönlichen Vorstellung der Fragenstellerin, wurden erneut die Beweggründe für die Durchführung und der Rahmen der Studie erläutert. Daraufhin wurde allen TeilnehmerInnen eine vertrauliche Behandlung der Daten unter strikter Wahrung der Anonymität zugesichert. Dies inkludierte die Zusage, die Transkripte der Interviews, angesichts möglicher Rückschlüsse auf die dahinterstehenden Personen, nicht zu veröffentlichen. Dem folgte die Aufforderung an die TeilnehmerInnen möglichst frei und ausgiebig von ihren Erfahrungen als PolizeidolmetscherInnen zu erzählen. Damit sollte Raum für deren persönlichen Eindrücke und Ansichten geschaffen und zugleich einem reinen ‚Frage-Antwort-Spiel' vorgebeugt werden. Den Abschluss dieser Einführungsphase bildete das Einholen des Einverständnisses der TeilnehmerInnen für die Aufzeichnung der Gespräche. Diese wurden mit einem MP3-Players aufgezeichnet und im .wav-Format gespeichert. Die Länge der Audio-Aufnahmen betrug zwischen rund 9 und 35 Minuten pro Interview.

Nach diesen einführenden Worten durch die Forscherin erfolgte das eigentliche Interview, an dessen Beginn die Erhebung sozialstatistischer Daten stand. Dabei wurden Fragen nach dem Alter, der höchsten abgeschlossenen Schulbildung, der Fachrichtung (im Falle eines Hochschulstudiums), den Arbeitssprachen und der Berufserfahrung als DolmetscherIn gestellt. Die Berufserfahrung im polizeilichen Bereich wurde schließlich im nächsten thematischen Block (vgl. Anhang 2: Interview-Leitfaden), dem Kernstück des Interviews, erfragt.

Als Einstieg in den narrativen Part des Interviews wurde den DolmetscherInnen zunächst die Frage nach ihrem ersten Erlebnis bei der Polizei gestellt. Ausgehend von ihren Erzählungen wurde sodann versucht, die Art der Bestellung in Erfahrung zu bringen und die TeilnehmerInnen zu weiteren Schilderungen zu ermutigen. Die InterviewpartnerInnen sollten diesbezüglich versuchen, der Interviewerin als unerfahrenen Außenstehende den Situationskontext Polizei aus ihrer Sicht zu beschreiben. Wurden während der Erzählphasen der TeilnehmerInnen gewisse Themen nicht angesprochen oder geriet das Gespräch ins Stocken, wurden neue Anreize in Form von vorformulierten Fragen, wie z. B. bezüglich des Auftretens von Schwierigkeiten bei ihren Einsätzen, geliefert. Durch offene Formulierungen sollten mögliche Suggestionen vermieden und die TeilnehmerInnen le-

diglich in eine gewisse Richtung gelenkt werden. Anhand spezifischerer Fragen wurden schließlich noch offene Themen, die Aufschluss über die Rolle der DolmetscherInnen geben könnten, angesprochen. Hierbei soll erwähnt sein, dass die Begriffe *Rolle* und *Selbstbild* während des gesamten Interviews nicht genannt wurden, da befürchtet wurde, dass deren Verwendung zu standardisierten Antworten führen könnte. Vielmehr sollten die DolmetscherInnen Einblicke in ihren Berufsalltag gewähren, anhand welcher deren Rollenverständnis ‚abgelesen' werden konnte. Lediglich die zumeist abschließende Frage, mit welcher Metapher die DolmetscherInnen ihre Funktion bzw. ihr Tun beschreiben würden, kann als Hinweis auf die Rollenproblematik verstanden werden. Abschließend erfolgte eine kurze Zusammenfassung des Gesagten, bei der es den TeilnehmerInnen freistand, Anmerkungen hinzuzufügen oder korrigierend einzugreifen. Überdies wurden sie gefragt, ob Interesse an einer Zusendung des fertig ausgearbeiteten Studienteils der Arbeit bestehe.

Nach dem Ausschalten des Aufnahmegeräts kam es zumeist noch zu längeren Gesprächen mit den Interviewten, bei denen sowohl die Forschungsinteressen beider Parteien als auch Begleitaspekte dieser Studie zur Sprache kamen. Darüber und bezüglich weiterer situationsbestimmender Faktoren wurden nach Verabschiedung der InterviewpartnerInnen bzw. in Heimarbeit Zusatzprotokolle nach den Empfehlungen von Froschauer & Lueger (1992: 41f.) zu den jeweiligen Interviews verfasst. Sie beinhalten Kurznotizen zu auffallenden Milieubedingungen, Rahmenbedingungen, Auswirkungen der sozialen Situation auf das Interview, das Geschehen vor und nach dem Interview sowie Thesen zur Bedeutung des Interviews für die befragte Person bzw. potenzielle Auswirkungen des Zustandekommens des Interviews auf das Gespräch. Des Weiteren wurden interessante und vorsichtig zu interpretierende Textstellen notiert. In einem Fall musste aufgrund technischer Schwierigkeiten mit dem Aufnahmegerät ein zusätzliches Protokoll verfasst werden: Da keine Aufnahme über das gesamte Gespräch vorhanden war, wurde im Anschluss an das Interview der ungefähre Wortlaut der nicht aufgezeichneten Interviewteile von der Forscherin niedergeschrieben und das Dokument zur Bestätigung per E-Mail an den Interviewpartner versandt. Dieser bestätigte die Korrektheit der Niederschrift und erklärte sich mit der Verwendung des Materials einverstanden.

3.2.3 Auswertung und Datenerhebung

Die Auswertung der Interviews stellte den umfangreichsten Schritt des Forschungsprozesses dar. Nach der Durchführung der Interviews wurden diese zunächst zur Wahrung der

Anonymität per Zufallsprinzip verschlüsselt und dann einfache, wortgetreue Transkripte der Sprechakte beider Gesprächsparteien (Interviewerin, Interviewte/-r) erstellt. Da für die Datenauswertung lediglich der Wortlaut, d. h. der Inhalt des Gesagten, von Relevanz war, wurde auf die Niederschrift von Häsitationslauten oder Pausen verzichtet. Während dialektbedingte Ausspracheverschiebungen von bestimmten Wörtern (z. B. *jo* statt *ja*) eine ‚Begradigung' erfuhren, wurden stilistische Ungereimtheiten originalgetreu beibehalten. Da die Transkripte, wie zuvor erläutert, nicht veröffentlicht werden, dienten sie lediglich der Auswertung der Daten. Sämtliche Transkripte wurden nach eintägiger bzw. mehrstündiger Zeitverzögerung nachbearbeitet sowie auf Korrektheit und Rechtschreibung überprüft.

Da sich in Leitfadeninterviews „die wichtigen Textpassagen nicht immer im direkten Kontext der gestellten Frage" (Schmidt 2005: 450) finden, wurden die Transkripte nach der Fertigstellung durchgelesen und die darin enthaltenen Themen und Aspekte aufgelistet. Hierbei wurden die Daten sozialstatistischer Natur nicht einbezogen, da ihre Auswertung getrennt von den ‚Hauptgesprächen' erfolgen sollte. Ziel war es, das Material einzeln und unabhängig voneinander zu analysieren, um neben den im Leitfaden bedachten Themen auch neue Inhalte aufzugreifen und einen Gesamtüberblick über die erhobenen Daten zu gewinnen (*ibid*: 449). Der dadurch entstandene Themenkatalog setzt sich aus 81 Elementen zusammen, die mit unterschiedlicher Häufigkeit in den verschiedenen Transkripten zu finden sind (s. Anhang 3). Diese wurden zunächst vagen „Auswertungskategorien" (Schmidt 2005: 450) zugeordnet, die im Laufe des Auswertungsprozess einige Änderungen erfuhren (Umverteilung von Aspekten, Zusammenlegung mehrerer Kategorien etc.). Parallel zu diesem Arbeitsschritt wurde eine Tabelle zur optischen Gegenüberstellung der Interviews erstellt, bei der neben den Auswertungskategorien auch die erhobenen sozialstatistischen Daten mit einfließen sollten. Nach deren schriftlichen Erfassung wurden schließlich die identifizierten Textpassagen in inhaltlich reduzierter Form für jede/-n TeilnehmerIn einzeln den Kategorien (in Form eines Rasters) zugeordnet. Am Ende dieser Arbeit standen die Zusammenfassung des Gehörten bzw. thematisch Geordneten, sowie das Verfassen eines kurzen persönlichen Fazits der Forscherin über die einzelnen Interviews. Bei all diesen Schritten wurden die Zusatzprotokolle der Interviews mit einbezogen, um eine möglichst umfassende Gesamtübersicht der Interviewsituation beim Resümee darstellen zu können. Schließlich wurden für jede Kategorie die einzelnen Textpassagen aufgelistet und für die spätere Auswertung strukturiert. Anhand dieser wurden

schließlich die Ergebnisse der einzelnen Kategorien in Abgleichung mit der zuvor beschriebenen Tabelle interpretiert.

3.3 Ergebnisse und Interpretationen

Bei der Planung und Umsetzung eines Forschungsablaufs stellen die erhobenen Daten bzw. die erzielten Ergebnisse das ‚Herzstück' dar, da sowohl vor- als auch nachbereitende Arbeitsschritte und Prozesse danach ausgerichtet werden. Dies gilt auch für die vorliegende Studie zum Polizeidolmetschen in Österreich unter besonderer Berücksichtigung des Selbstbilds von DolmetscherInnen in Bezug auf ihre Rolle, die im Oktober 2011 durchgeführt wurde. Wie beschrieben stellten sich dabei insgesamt elf TeilnehmerInnen für die Durchführung von qualitativ angelegten Interviews zur Verfügung. Die TeilnehmerInnengruppe bestand aus sechs weiblichen und fünf männlichen Personen, d. h., es konnte ein ‚ungewöhnlich' ausgewogenes Geschlechterverhältnis erzielt werden, bedenkt man den typischerweise ungleich hohen Frauenanteil im Bereich Dolmetschen und Übersetzen. Die TeilnehmerInnen waren zum Zeitpunkt der Datenerhebung zwischen 30 und 66 Jahre alt; das durchschnittliche Alter lag bei 52,8 Jahren. Alle Interviewten verfügten über einen akademischen Abschluss im Bereich Translationswissenschaft (Dolmetschen, Übersetzen oder beides), wobei fünf Personen noch zusätzliche universitäre Ausbildungen in anderen Fachrichtungen (Geschichte, Handelswissenschaften, Rechtswissenschaften, Slawistik, etc.) aufweisen konnten. Dementsprechend handelte es sich bei allen InterviewpartnerInnen um Personen mit einer einschlägigen, translationswissenschaftlichen Ausbildung, wobei in 8 Fällen überdies eine Zertifizierung und Beeidigung zum/-r GerichtsdolmetscherIn vorlag. Neben der österreichischen Amtssprache Deutsch, wurden die folgenden Arbeitssprachen genannt: Bosnisch/Kroatisch/Serbisch (2x), Englisch (5x), Französisch (2x), Polnisch (1x), Rumänisch (1x), Russisch (3x), Slowakisch (1x), Spanisch (2x), Tschechisch (1x), Ungarisch (2x). Hierbei konnte jedoch festgestellt werden, dass die befragten DolmetscherInnen bei der Polizei zumeist nicht von allen ihren Arbeitssprachen Gebrauch machen. Von den oben angeführten Sprachen gaben 2 TeilnehmerInnen an Englisch nicht im polizeilichen Kontext zu verwenden, bei Französisch und Ungarisch traf das auf jeweils einer Person zu. Die allgemeine Berufserfahrung der TeilnehmerInnen als DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen lag bei der Durchführung der Interviews bei durchschnittlich 25 Jahren. Hinsichtlich ihrer Berufserfahrung im polizeilichen Rahmen konnten die TeilnehmerInnen aufgrund kontextbedingter Unregelmäßigkeiten in der Nachfrage über-

wiegend keine konkreten Aussagen tätigen. Die Angaben zur Einsatzhäufigkeit bewegen sich daher in einem Spektrum zwischen „einige Male“ (insgesamt) bis hin zu „20 bis 30 Mal im Jahr“. Den Schilderungen der befragten DolmetscherInnen zufolge kommen sie – generell gesehen – eher selten (ca. ein bis zwei Mal im Monat) bei der Polizei zum Einsatz. Ein Teilnehmer (H) begründete dies dadurch, dass die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen von der Polizei meistens als „zu teuer“ eingeschätzt würden. Diese Evaluierung kann anhand der Aussagen der weiteren TeilnehmerInnen allerdings weder bestätigt noch verneint werden, weshalb dieser Aspekt in künftigen Untersuchungen einer genaueren Betrachtung unterzogen werden sollte.

Wie zuvor bereits beschrieben, wurden die sozialstatistischen Daten gesondert ausgewertet. Nachfolgend sollen jene Ergebnisse präsentiert werden, die anhand des erarbeiteten Auswertungsleitfadens erzielt wurden. Die erhobenen Daten werden dabei nach thematisch gebündelten Einzelaspekten vorgestellt und im Anschluss interpretiert. Die direkt aufeinanderfolgende Abhandlung von Ergebnissen und Interpretationen dienen in diesem Zusammenhang der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit.

3.3.1 Bestellung, Aufgaben und Honorar

Hinsichtlich der Bestellung als DolmetscherInnen gaben alle TeilnehmerInnen an, dass sie bei ihren Aufträgen stets von der Polizei direkt per Telefon kontaktiert wurden. Ihre Bestellung führte der Großteil der Befragten auf ihre Eintragung in die *Liste für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte GerichstdolmetscherInnen des ÖVGD* zurück. Einige gaben zusätzlich das Internet, die ausbildende Universität oder persönliche Kontakte als Grund an. Die Möglichkeit auf einer polizeiinternen Liste vermerkt zu sein, wurde von manchen Befragten ebenfalls genannt, konnte aber nicht mit Sicherheit bestätigt werden. Hierbei wurde von einem Teilnehmer (E) angenommen, dass die mangelnde Verfügbarkeit der DolmetscherInnen der internen Liste zum gefragten Zeitpunkt die Bestellung seiner Person zur Folge hatte. Darüber hinaus wiesen die TeilnehmerInnen darauf hin, dass sie in der Regel kurzfristig (am selben Tag, ein bis zwei Stunden vorher etc.) und „zu jeder beliebigen Tages- und Nachtzeit“ (Teilnehmerin G) als DolmetscherInnen bestellt wurden, weil die Polizei eine Person festgenommen oder aus „irgendeiner außerordentlichen Situation“ (*ibid*.) heraus angehalten hatte. Die PolizeidolmetscherInnen erzählten hierbei zumeist über Erfahrungen im Zusammenhang mit Strafdelikten, bei denen die TäterInnen und Opfer vernommen wurden. Vor ihrem Eintreffen auf der jeweiligen Polizei-

stelle, erhielten die DolmetscherInnen in den meisten Fällen keine Information bezüglich des vorliegenden Tatbestands bzw. darüber, aus welchen Gründen sie beauftragt wurden. Teilnehmerin A zufolge hängt der Informationsfluss jedoch mit der jeweiligen Dienststelle und dem Tatbestand an sich zusammen: „Und je nach Kommissariat ist es auch so, dass man, wenn man dann hinkommt, eine Information vorab kriegt oder nicht. Bei Wirtschaftssachen zum Beispiel kriegt man sehr gute Informationen".

Im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei der Polizei wurde vom Großteil der befragten Personen die Rückübersetzung des Protokolls als eine wesentliche Aufgabe von PolizeidolmetscherInnen angesehen. Ebenso zählten einige TeilnehmerInnen das Führen kurzer fremdsprachlicher Telefonate im Auftrag der Polizei oder das Vom-Blatt-Übersetzen von Schriftstücken wie von einem „Pass" oder von „Briefe[n]" (Teilnehmerin I) zum Tätigkeitsfeld von PolizeidolmetscherInnen. Einige TeilnehmerInnen erläuterten hingegen, dass das Erfüllen ‚zusätzlicher Aufgaben', die über die reine Dolmetschtätigkeit hinausgehen, nicht in ihren Aufgabenbereich falle, es aber dennoch vorkomme, dass diesbezüglich „immer wieder Wünsche an Einen herangetragen" werden (Teilnehmer K).

Ein weiterer Aspekt, der zur Beschreibung des Situationskontexts Polizei in Österreich herangezogen werden kann, ist jener des Honorars der DolmetscherInnen. Hierzu beschrieben die Interwieten teilweise, dass lange Wartezeiten sowie Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienste „zu dicken Honorarnoten" (Teilnehmer E) führten, während andere die Bezahlung als „miserabel" und „finanziell […] völlig uninteressant" (Teilnehmer H) bewerteten. Die Einreichung der Gebührennote bzw. der Erhalt der dafür benötigten Einsatzbestätigung wurde von einigen TeilnehmerInnen als komplex und mitunter schwierig beschrieben. Über das Zustandekommen von Folgeaufträgen konnten die TeilnehmerInnen generell wenig sagen, da ihnen nicht bekannt war, aufgrund welcher Tatsachen sie wiederbestellt wurden oder nicht. In den Fällen einer Wiederbestellung erfolgte diese ebenfalls per Telefon bzw. im Falle von schriftlichen Übersetzungsaufträgen via E-Mail.

Die Ausführungen der InterviewpartnerInnen zu Themen wie Bestellung, Folgeaufträgen, Honorar und Aufgaben bestätigen die in Kapitel 1 präsentierten theoretischen Überlegungen. So konnte beispielsweise aufgezeigt werden, dass das Erfüllen weiterer, ‚dolmetschunabhängiger' Aufgaben wie das Führen fremdsprachiger Telefonate, Vom-Blatt-Übersetzungen, schriftliche Übersetzungsaufträge etc. von den DolmetscherInnen als Teil ihrer Arbeit angesehen wird. Dadurch wird deutlich, dass TranslatorInnen im Berufs-

alltag zumeist in beiden Bereichen – Dolmetschen und Übersetzen – tätig sind und darüber hinaus ihre Funktionen zumeist nicht auf das strikte Dolmetschen bzw. Übersetzen beschränken. Hinsichtlich der Rolle von PolizeidolmetscherInnen in Österreich könnte dies als möglicher Hinweis auf eine aktive Beteiligung der DolmetscherInnen am Kommunikationsprozess verstanden werden. Die Ausführungen der TeilnehmerInnen zur Protokollierung bei der Polizei unterstreichen diesen Eindruck noch zusätzlich.

In Bezug auf die Bestellung der DolmetscherInnen ergaben die Aussagen der DolmetscherInnen ebenfalls ein dem Theorierahmen (vgl. Kapitel 1.3.1) entsprechendes Bild: Die Bestellung erfolgt meist telefonisch, kurzfristig und zu ‚ungewöhnlichen' Uhrzeiten. Zusätzlich konnte durch die Angaben der TeilnehmerInnen Hinweise auf die bisher nicht nachweisliche Existenz einer polizeiinternen Liste für DolmetscherInnen erlangt werden. In der Beschreibung des polizeilichen Umfeldes wurde von den TeilnehmerInnen u. a. das Honorar von PolizeidolmetscherInnen angesprochen und unterschiedlich bewertet. Während die Einen die Bezahlung bei der Polizei (angemessen) hoch einstuften, kamen Andere zu einer negativeren Beurteilung. Bei den dargelegten Abweichungen gilt es jedoch, die Perspektive, aus der heraus die TeilnehmerInnen die Situation bewerten, zu berücksichtigen. Werden die DolmetscherInnen im Vergleich zum Polizeidolmetschen bei ihren sonstigen Dolmetschtätigkeiten besser bzw. schlechter entlohnt, fällt auch die Einschätzung des Honorars bei der Polizei mitunter positiver bzw. negativer aus. Interessant ist hierbei jedoch, weshalb das Thema Honorar von den InterviewpartnerInnen angesprochen wurde. Folgende zwei Gründe erscheinen diesbezüglich möglich: Bei negativen Angaben zum Honorar möchten die DolmetscherInnen unterstreichen, dass sie die Tätigkeit bei der Polizei nicht des Geldes wegen ausführen, sondern für sie möglicherweise andere Motive ausschlaggebend sind. Bei einer positiven Einschätzung bei gleichzeitiger Kritik des Handlungsfelds (Abläufe, Bestellung etc.) soll hingegen vielleicht die eigene Dolmetschtätigkeit für die Polizei durch das Honorar gerechtfertigt werden. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, dass keine dieser beiden Theorien zutrifft, weshalb sich auch in diesem Fall eine Überprüfung anhand einer künftigen Studie anböte.

3.3.2 Ablauf von Dolmetscheinsätzen bei der Polizei

Zum Ablauf eines ‚typischen' Dolmetscheinsatzes bei der Polizei gaben die TeilnehmerInnen an, dass es der Regel entspricht, als DolmetscherIn nach Eintreffen zunächst zwischen den PolizeibeamtInnen und einzelnen Zimmern „weitergereicht" (Teilnehmerin A)

zu werden. Die Vernehmung, Befragung oder Einvernahme erfolge dann, zumeist in Anwesenheit mehrerer PolizeibeamtInnen, entweder in einem spezifischen „Verhörraum“ (*ibid*.), in weiteren Räumlichkeiten der Dienststelle oder im Falle von Schubhäftlingen direkt „im Gefängnis“ (Teilnehmerin C). Die InterviewpartnerInnen führten weiters aus, dass die fremdsprachige Gesprächspartei bei ihrem Eintreffen entweder schon vor Ort wartet oder erst von einer Gefängniszelle zum Gesprächszimmer geleitet wird. Die Sitzordnung der Beteiligten betreffend unterstrichen einige TeilnehmerInnen den Distanzunterschied im Vergleich zu anderen Dolmetschbereichen, da bei der Polizei die DolmetscherInnen neben den zu vernehmenden Personen oder den die Fragen stellenden PolizeibeamtInnen positioniert würden. Hierzu wurde die Gesprächssituation bei der Polizei von Teilnehmerin A folgendermaßen beschrieben:

> Das kommt darauf an, wie groß das Zimmer ist. Entweder Sie kommen in einen Raum hinein, wo zwei Schreibtische stehen, mit zwei PCs, und man wird an den einen sozusagen ‚angedockt‘. Dann wird ein Stühlchen von irgendwo dazugeholt. Da sitzt dann am PC der Beamte[/ die Beamtin], dann daneben der[/die] zu Bedolmetschende und an der Schmalecke des Schreibtischs sitze dann meistens ich. Und dann findet also die Vernehmung statt, wobei ich die Erfahrung gemacht habe, dass immer irgendwelche Zweitpersonen in diesem Raum auf- und abgehen. Und der[/die] eine macht die Vernehmung, fragt aber oft eine[n] zweite[n] irgendwas oder ruft an und fragt den Juristen[/ die Juristin] irgendwas. Das passiert oft. (Teilnehmerin A).

Wie Teilnehmerin A hierbei zusätzlich aufzeigt, kann es während einer Vernehmung zu Zwiegespräche zwischen den PolizeibeamtInnen oder Telefongespräche mit weiteren Personen kommen.

Im Zusammenhang mit den Charakteristika polizeilicher Abläufe und den Distanzdimensionen in diesem Bereich wurden von den TeilnehmerInnen vermehrt Ähnlichkeiten und Unterschiede zum Dolmetschen bei Gericht genannt. Einige der interviewten PolizeidolmetscherInnen stellten dabei fest, dass beide Settings zwar den „gleichen rechtlichen Rahmen“ (Teilnehmerin F) haben, der polizeiliche Situationskontext jedoch aber informeller ist, da „man im Vergleich zum Gericht direkt an der Tat dran ist, oder am Geschehen“ (Teilnehmer K). In diesem Zusammenhang wurde von einer Teilnehmerin (I) ein weiterer Unterschied genannt, der zugleich der Begründung des informellen Charakters des Settings Polizei dient:

> Bei der Polizei ist es jedenfalls viel informeller als bei Gericht, und die Öffentlichkeit, die man bei Gericht hat, die hat man bei der Polizei nicht. Und das merkt man schon, dass die Beamt[Inn]en das einfach merken, dass sie nicht in der Öffentlichkeit stehen und dass […] die Dinge oft nicht so laufen, wo ich mir oft denke, dass es sich beim Gericht kein Mensch erlauben kann, so etwas zu sagen oder zu machen. (Teilnehmerin I)

Die hierbei angesprochene Arbeitsweise der PolizeibeamtInnen wurde von den InterviewpartnerInnen besonders häufig im Bezug auf die Protokollierung der Geschehnisse und Gespräche thematisiert: Sie berichten von stark zusammenfassenden und teilweise „verfälschend[en]“ (Teilnehmerin B) Vorgehensweisen sowie davon, dass die Rückübersetzungen der Protokolle von den PolizeibeamtInnen nicht angeordnet werden. Einige der TeilnehmerInnen machten diesbezüglich – wie zuvor erwähnt – deutlich, dass sie in der abschließenden Verdolmetschung des Protokolls eine wesentliche Aufgabe von DolmetscherInnen bei der Polizei sehen. In Verbindung mit dem Protokoll nannte ein Teilnehmer (E) zudem die Langwierigkeit der Abläufe bei der Polizei, die im Laufe der Zeit durch technische Modernisierungen verbessert wurden.

Bei der Beschreibung der Abläufe wiesen die TeilnehmerInnen außerdem auf situationsbedingte Spezifika hin, die sich durch die Varianz an unterschiedlichen Delikten begründen lassen. So differenzierte ein Großteil der InterviewpartnerInnen bei der Beschreibung der Kommunikationssituation nach den ihr zugrundeliegenden Umständen. Sie sahen dabei einen Unterschied zwischen den Gesprächen, in welchen Straftaten behandelt und aufgeklärt werden sollten und jenen, welchen andere Vorfälle wie Unfälle, entlaufene oder verlorengegangene Kinder etc. vorhergehen. Die Art der Gesprächssituation machten die TeilnehmerInnen überdies von der fremdsprachigen Klientel abhängig: Je nachdem, ob es sich dabei um StraftäterInnen, Opfer, ZeugInnen, Geschädigte, Inhaftierte, geladene Personen oder Zivilpersonen, die aus „irgendwelchen Gründen“ (Teilnehmerin A) Teil des Gesprächs sind, handelt, kommt es den DolmetscherInnen zufolge zu verschiedenartigen Kommunikationssituationen, die es zu unterscheiden gilt. Ein Teilnehmer (K) fügte dem die Erklärung hinzu, dass „Opfer und Betroffene“ meist emotionaler auf das behandelte Thema reagieren als „Täter[Innen]“ und daher im Vergleich meist mehr sprechen bzw. dazu neigen, die Dinge „herauszusprudeln“.

Aus dem erhobenen Material geht hervor, dass die DolmetscherInnen die Gesprächssituation bei der Polizei in Österreich als solche bewusst wahrnehmen. Sie unterscheiden dabei nicht nur zwischen den Umständen bzw. Auslösern, die zur Notwendigkeit der polizeilichen Kommunikation geführt haben, sondern auch nach den jeweils involvierten GesprächspartnerInnen der fremdsprachigen Seite, d. h. sie differenzieren zunächst nach der Art des vorliegenden Delikts bzw. der zu behandelnden Angelegenheit und in weiterer Folge zwischen TäterInnen, Geschädigten, ZeugInnen etc. Wie in Kapitel 1.2.3 aufgezeigt wurde, wird in der Theorie grundsätzlich zwischen Beschuldigten- und Zeu-

gInnenvernehmungen unterschieden, die zwar einem ähnlichen Schema folgen, jedoch trotzdem nicht idente Kommunikationsformen darstellen. Ihren Aussagen nach zu urteilen, wird dieser Unterschied von den PolizeidolmetscherInnen in ihrem Berufsalltag wahrgenommen, wenngleich weniger die Formalitäten des jeweiligen Vernehmungstyps als vielmehr andere Parameter wie die beteiligten Personen und die Rahmenbedingungen der Gesprächssituation als ausschlaggebendes Kriterium genannt wurden.

Die Fokussierung der TeilnehmerInnen auf die Problematik der Protokollierung und die Rückübersetzung des Protokolls ist möglicherweise auf die Berufserfahrung der meisten TeilnehmerInnen als allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte DolmetscherInnen zurückzuführen. Aufgrund ihrer Erfahrungen bei Gericht messen sie dem Polizeiprotokoll als mögliches Beweismittel in allfälligen nachstehenden Verfahren einen hohen Stellenwert bei. Die in der gerichtlichen Praxis betriebene Detailtreue beim Verfassen von Protokollen wird von den interviewten DolmetscherInnen im polizeilichen Rahmen vermisst. Die durch die TeilnehmerInnen getätigten Vergleiche zwischen Gerichts- und Polizeidolmetschen könnten dabei als Hinweis darauf verstanden werden, dass die DolmetscherInnen im Grunde nicht zwischen den beiden Tätigkeitsfeldern differenzieren bzw. keine Unterschiede zwischen diesen sehen. Darin spiegelt sich somit die in der Translationswissenschaft ungelöste Problematik der Unterteilung von einzelnen Dolmetschsettings bzw. deren begrifflichen Abgrenzung, speziell im rechtlichen Bereich, wider.

3.3.3 Beschreibung der Kommunikationssituation

Bei der Beschreibung der Kommunikationssituation und deren Erfahrungen mit der Polizei kamen die TeilnehmerInnen verstärkt auf die Arbeitsweise der PolizeibeamtInnen zu sprechen. Die Befragten konstatierten hierzu inadäquater Umgangsformen der PolizeibeamtInnen gegenüber den zu vernehmenden Personen. Das Verhalten der PolizeibeamtInnen wurde dabei als „relativ respektlos“, „aggressiv“ (Teilnehmerin G), „nicht sehr freundlich“ und „ziemlich herabwürdigend“ (Teilnehmer E) beschrieben. Weiteren Ausführungen einiger TeilnehmerInnen zufolge äußerte sich das negative Verhalten der PolizeibeamtInnen beispielsweise auch dadurch, dass sie sich über angehaltene Personen lustig machten. Dementgegen stehen die Erfahrungen jener TeilnehmerInnen, die über keine Auffälligkeiten bezüglich des Verhaltens der PolizeibeamtInnen zu berichten wussten bzw. über ein freundschaftliches Verhältnis oder eine gute und freundliche Zusammenarbeit mit den PolizistInnen sprachen. Insgesamt schilderten die DolmetscherInnen ihre Er-

lebnisse bei der Polizei und hierbei insbesondere ihre ersten Eindrücke auf sehr unterschiedliche Art und Weise: Manche bewerteten die Situation als traurig, erschreckend, schockierend, unangenehm, moralisch unbefriedigend und langwierig, während Andere den Situationen wiederum einen gewissen Unterhaltungswert abgewinnen konnten. So erzählte beispielsweise eine Teilnehmerin (I) von einem Einsatz, bei dem eine zu Vernehmende, eine „stillende Mutter" in ihrer Verzweiflung über ihre Festnahme den Polizisten mit Muttermilch bespritzte. Die betreffende DolmetscherIn wusste nicht, wie ihr in dieser Situation geschah und wie sie reagieren sollte, empfand es ihren eigenen Worten zufolge aber gleichzeitig als „witzig".

Die vorliegenden Ergebnisse beschreiben in erster Linie, wie die befragten DolmetscherInnen die Abläufe und Handlungen bei der Polizei empfinden und bewerten. Interessant erscheint hierbei, dass überwiegend weibliche Teilnehmerinnen über negative Erfahrungen und Eindrücke berichteten, während die männlichen Teilnehmer die Situation bei der Polizei und insbesondere das Verhältnis zu den PolizeibeamtInnen zumeist als durchaus positiv und angemessen empfanden. Eine mögliche, wenn auch vorsichtig zu betrachtende Erklärung hierfür kann in der Tatsache gesehen werden, dass sich die Dolmetscherinnen bei der Polizei in einem männerdominierten Umfeld[29] bewegen. Geschlechterspezifische Auffassungen und Verhaltensformen könnten somit von Frauen und Männern unterschiedlich bewertet und beurteilt werden. Die Möglichkeit, dass den Dolmetscherinnen aufgrund ihres Geschlechts eine andere Behandlung widerfährt als den männlichen Vertretern des Berufsstands, soll hier ebenfalls angeführt werden, wenngleich es sich dabei lediglich um eine Hypothese handelt, deren wissenschaftliche Fundierung es anhand einer künftigen, eventuell quantitativ angelegten Studie zu überprüfen gälte.

3.3.4 PrimäraktantInnen: Rollenverteilung und Kommunikationsziele

Die Gesprächssituation betreffend wurde von den TeilnehmerInnen u. a. auch die Rollenverteilung unter den PrimäraktantInnen angesprochen. Sie identifizierten dabei die PolizeibeamtInnen als die die Fragen stellenden Personen, während sie die zu Vernehmenden bzw. Befragten als Antwortgebende positionierten. In diesem Zusammenhang machten einige der InterviewpartnerInnen deutlich, dass sich die Situation bei der Polizei

[29] Die Frauenquote bei der Österreichischen Bundespolizei lag zum Ende des Jahres 2009 bei rund 12% (vgl. B.MI 2010).

derart darstellt, dass die PolizeibeamtInnen „die Macht haben, die Autorität haben und der[/die] Andere ihnen ausgeliefert ist“ (Teilnehmerin C). Weitere Aussagen der TeilnehmerInnen verwiesen darauf, dass die PolizeibeamtInnen in der Gesprächssituation eine regulierende Funktion einnehmen, wenn beispielsweise die antwortgebende Partei irrelevante Informationen liefert.

Die Befragten gaben überdies an, dass die Kommunikationsziele der PolizeibeamtInnen je nach Umstand des Gesprächssituation, d. h. nach dem ihr zugrundeliegenden Delikts, Umstands etc., sowie der involvierten InteraktantInnen variiere. Demnach würden die PolizeibeamtInnen in der Gesprächssituation zumeist versuchen, „wahrheitsgemäße Aussagen“ (Teilnehmerin F) und „objektive Antworten“ auf Fragen nach dem Wer, Was und Warum (Teilnehmer J) zu erzielen. Neben der Wahrheitsfindung wurde von einem Teilnehmer (D) zusätzlich das Ziel der PolizeibeamtInnen, durch das Gespräch den jeweiligen „Fall […] für sich selbst positiv ab[zu]schließen“, genannt. Bei Anzeigenerstattungen liege das Interesse der PolizistInnen jedoch nicht mehr darin, „etwas herauszufinden“ (Teilnehmerin G), sondern vielmehr darin, den jeweiligen Tatbestand zur Anzeige zu bringen. Dem stehen die Anliegen der fremdsprachigen Partei innerhalb der Gesprächssituation gegenüber. Die hierzu von den TeilnehmerInnen getätigten Aussagen beziehen sich hauptsächlich auf die Intentionen von tatverdächtigten bzw. einer Straftat beschuldigten oder in eine solche verwickelten Personen bei einer Vernehmung oder Einvernahme. Demnach läge es festgenommenen Personen hauptsächlich daran, glaubwürdig zu wirken und so schnell wie möglich einen Ausweg aus ihrer Lage zu finden.

Zur Erreichung ihrer Kommunikationsziele wird von den PolizeibeamtInnen – laut einiger InterviewpartnerInnen – beim Gespräch ein gewisser „Vernehmungsdruck“ (Teilnehmer D) erzeugt, den die DolmetscherInnen nach eigenen Angaben „auch selbst irgendwie“ (Teilnehmerin F) spüren. Einer Teilnehmerin (I) zufolge versuchen die PolizeibeamtInnen zur Erlangung der erwünschten Antworten mitunter, die anderen InteraktantInnen „zu hintergehen“. Die zu Vernehmenden würden wiederum versuchen, Informationen zurückzuhalten und die Anschuldigungen gegen sie zu leugnen. Zur Steigerung ihrer Glaubwürdigkeit greifen diese – laut den befragten PolizeidolmetscherInnen – mitunter auf „die üblichen Maschen“ wie „sich am Boden zu wälzen, in Tränen auszubrechen und solche Sachen“ zurück (Teilnehmer K). Zwischen den beiden Gesprächsparteien steht während der Kommunikation laut Teilnehmer D der/die PolizeidolmetscherIn. Einige TeilnehmerInnen stellten hierzu fest, dass man dadurch als PolizeidolmetscherIn „mitten

in diesen Interessenskonflikt hineingerät, weil ganz klar die Polizei eben das Eine will und der[/die] jeweils andere will das Gegenteil“ (Teilnehmerin C).

Anhand der ermittelten Ausführungen zur Aufgabenverteilung der GesprächsteilnehmerInnen lässt sich erneut ein gewisses Bewusstsein der DolmetscherInnen für die Spezifika polizeilicher Kommunikation konstatieren. Sie unterschieden dabei klar zwischen der Position der PolizeibeamtInnen als FragestellerInnen und jener der zu vernehmenden fremdsprachigen Partei als Antwortgebende. Diese Beschreibung der Gesprächsdynamik entspricht der im theoretischen Teil aufgezeigten Rollenverteilung bei polizeilichen Vernehmungen (vgl. Kapitel 1.2.3), wonach die PolizeibeamtInnen als „Initiant[Innen]“ und die zu Vernehmenden als „Akzeptant[Innen]“ der Kommunikation (Banscherus 1977: 31) fungieren. Aus dem erhobenen Material geht ebenfalls hervor, dass die DolmetscherInnen das durch die Aufgabenverteilung entstehende, für institutionelle Kommunikation typische, Machtgefüge wahrnehmen und dadurch den PolizeibeamtInnen eine gewisse Macht bzw. Autorität zusprechen.

Das Differenzieren der einzelnen, oftmals konträr zueinander stehenden Kommunikationsziele der Gesprächsparteien weist darauf hin, dass die befragten TeilnehmerInnen in der Lage sind, die Grundmerkmale institutioneller Kommunikation (vgl. Kapitel 1.2.2) zu erkennen. Im Gegensatz zum Konferenzdolmetschen, bei dem die Gesprächsparteien zumeist dieselbe Intention in der Kommunikation hegen, kann es bei Kommunikationssituationen bei der Polizei (wie auch beim Gericht) vorkommen, dass die Gesprächsparteien unterschiedliche Ziele verfolgen und daher auch beide ‚in verschiedene Richtungen ziehen‘. Wie von den DolmetscherInnen angemerkt, entsteht dadurch ein Interessenskonflikt, in dessen Mitte sie als SprachvermittlerInnen und KommunikationsexpertInnen stehen. Dabei werden die DolmetscherInnen einem gewissen Druck ausgesetzt, der einerseits absichtlich von den PolizeibeamtInnen zur Erreichung ihrer Ziele während der Vernehmung erzeugt wird und anderseits von dem ‚gespannten‘ Machtverhältnis zwischen den KommunikationsteilnehmerInnen entsteht. Hierbei konnte anhand der Ergebnisse aufgezeigt werden, dass sich die DolmetscherInnen ihrer Schlüsselposition bewusst sind und sie die Gesprächssituation reflektiert zu betrachten wissen. Daraus lässt sich die Schlussfolgerung ableiten, dass die DolmetscherInnen an sich über ein ‚fundiertes‘ Rollenverständnis verfügen. Hierbei soll jedoch angemerkt sein, dass alle TeilnehmerInnen eine akademische Ausbildung im Bereich Dolmetschen und/oder Übersetzen absolviert haben und überdies zum Großteil Lehrende des ZTWs der Universität Wien sind, wodurch sie höchstwahr-

scheinlich eine translationswissenschaftliche Sensibilisierung für Themen wie die Rolle von TranslatorInnen, Bewusstseinsbildung für den Berufsstand etc. erfahren haben.

3.3.5 Erwartungen der PrimäraktantInnen

Was die Erwartungshaltung der PolizeibeamtInnen anbelangt, wurden von den befragten DolmetscherInnen zum Teil divergente Aussagen getroffen: So kamen die TeilnehmerInnen entweder gänzlich zu dem Schluss, dass sie mit einer Art Erwartungsdruck seitens der InstitutionsvertreterInnen konfrontiert sind, oder konnten im Gegensatz dazu keinerlei Form von Anforderungen oder Erwartungen feststellen. Diese zweite Gruppe begründete diesen Eindruck u. a. dadurch, dass sie keinen persönlichen Kontakt zu den PolizistInnen pflegen und daher keine Einschätzung der Erwartungen an sie als DolmetscherInnen bei der Polizei liefern können. Einige von ihnen führten hierzu weiters aus, dass sie aufgrund eines freundschaftlichen Vertrauensverhältnisses zu den PolizeibeamtInnen oder ihrer positiven Erfahrungen im diesem Bereich keine Notwendigkeit zur Bestimmung bzw. Hinterfragung der Erwartungen der polizeilichen Seite erkennen können. Ein Großteil der TeilnehmerInnen gab hingegen an, dass sie sich bei der Polizei mit zahlreichen Erwartungen konfrontiert sehen, die jedoch bei beiden Gesprächsparteien „persönlichkeitsabhängig“ (Teilnehmerin B) seien. Einige der InterviewpartnerInnen führten hierzu aus, dass die PolizeibeamtInnen von den DolmetscherInnen verlangen, den von ihnen erzeugten Vernehmungsdruck in ihrer Dolmetschung zu berücksichtigen und in gleicher Form an die andere Gesprächspartei zu übermitteln:

> Der[/Die] Polizist[In] als solche[/-r] will den Fall abschließen, will den Fall für ihn[/sie] und für sich selbst positiv abschließen, d. h. er[/sie] will reüssieren. Dadurch erzeugt er[/sie] einen Vernehmungsdruck und er[/sie] verlangt vom[/von der] Dolmetscher[In], dass er[/sie] diesen Druck weitergibt. (Teilnehmer D).

Die Erwartungen der Gesprächsparteien betreffend, erläuterten mehrere TeilnehmerInnen, dass die PolizeibeamtInnen gegenüber den DolmetscherInnen die Erwartung hegen, „bestimmte Ausdrucksweisen mit gleicher Vehemenz“ (Teilnehmerin B) wiederzugeben, wie sie es selbst getan haben, oder „ihre Art des Umganges mit dem[/der] Beschuldigten oder Verdächtigen“ (Teilnehmerin I) mitzutragen. Einer Nichtentsprechung dieser Erwartungshaltung kann – laut den TeilnehmerInnen – zur Folge haben, dass künftig keine erneute Bestellung als DolmetscherIn für die Polizei erfolgt. Hierzu wurde von einer Teilnehmerin (I) ein Fall erläutert, in dem die PolizeibeamtInnen die zu vernehmende Person ange-

schrien und von ihr als Dolmetscherin erwarteten, es ihnen gleich zu tun. Als die Dolmetscherin sich weigerte, kam es in weiterer Folge zum Abbruch des Auftrags. Hinsichtlich der Erwartungen der PolizeibeamtInnen konnten die Befragten zusätzlich ein mitunter vereinnahmendes Verhalten feststellen: „Der[/Die] Polizist[In] versucht mich zu vereinnahmen. Und zwar [sagt er/sie dann]: ‚Sagen Sie ihm[/ihr], wenn er[/sie] nicht unterschreibt, dann hat er[/sie] was zu erwarten!'" (Teilnehmerin A). Von einem Teilnehmer (E) wurde zur Erwartungshaltung der PolizeibeamtInnen zudem angeführt, dass diese die DolmetscherInnen zumeist „woanders einsetzen, als die Dolmetscher[Innen] sich selbst". Dies sei auf mangelndes Qualitätsbewusstsein zurückzuführen, was sich anhand des Einsatzes von „Privat- und Hausdolmetscher[Innen]" durch die Polizei beweisen ließe.

Während nur wenige TeilnehmerInnen bestimmte Erwartungen seitens der PolizeibeamtInnen festmachen konnten, sahen sie sich deutlich mehr mit Erwartungen vonseiten der fremdsprachigen Gesprächsparteien konfrontiert. Lediglich ein Teilnehmer (G) besaß nach eigenen Angaben keine Vorstellung darüber, „welche Erwartungen der[/die] Delinquent[In] in dem Moment hat". Wie bereits erwähnt, sprachen die TeilnehmerInnen in beiden Fällen von persönlichkeitsbedingten Erwartungshaltungen der PolizeibeamtInnen bzw. der fremdsprachigen KommunikationsteilnehmerInnen als Einzelpersonen. Mehrere der befragten PolizeidolmetscherInnen erläuterten hierzu, dass sie von den Nichtdeutschsprachigen mitunter um Hilfestellungen oder die Erledigung gewisser Dinge gebeten werden. Dies führten die TeilnehmerInnen darauf zurück, dass sie als SprecherInnen derselben Sprache, in der jeweiligen Situation die einzigen oder ersten Personen sind, an die sich die zu Vernehmenden bzw. zu Befragenden nach längerer Zeit wenden können:

> Ja, also meistens ist es so, dass ich nach längerer Zeit oftmals die Person bin, mit der sie wieder reden können, weil sie schon länger in Haft sind. Ich meine, es gibt natürlich eine Frist, aber es kann schon sein, dass die am Abend verhaftet werden und dann finden sie keine[n] Dolmetscher[In] bis in der Früh. […] und dann kommt man und dann haben sie jemanden, mit dem sie überhaupt reden können. (Teilnehmerin I)

Einige TeilnehmerInnen berichten darüber hinaus, dass sich manche fremdsprachige zu Bedolmetschenden von den DolmetscherInnen aufgrund derselben Nationalität „eine gewisse Solidarität" oder Beistand erwarten. Eine Teilnehmerin (G) führte hierzu aus, dass es vorkommen kann, dass man als DolmetscherIn von den nichtinstitutionellen KommunikationsteilnehmerInnen offen darauf angesprochen werde, „irgendwie die Rolle einer Bezugsperson" zu spielen. Ein anderer Teilnehmer (J) berichtete hingegen davon, dass die zu Vernehmenden die DolmetscherInnen manchmal als „Verräter[Innen]" ansehen, weil sie

als Landsleute auf Deutsch mit der Polizei kommunizieren. Ebenso wie die PolizeibeamtInnen versuchen auch die nichtdeutschsprachigen PrimäraktantInnen, vereinnahmend auf die DolmetscherInnen einzuwirken. Laut den befragten PolizeidolmetscherInnen versuchen diese, ihnen „Ratschläge zu geben, zu entlocken oder Nebengespräche zu entlocken" (Teilnehmerin B). Den Aussagen einiger InterviewpartnerInnen zufolge erhoffen sich die zu Vernehmenden oder zu Befragenden die DolmetscherInnen in persönlichen Zwiegesprächen, die in kurzen Gesprächspausen stattfinden oder wenn die PolizeibeamtInnen abgelenkt sind geführt werden, von ihrer Unschuld überzeugen zu können.

Die in diesem Kapitel präsentierten Ergebnisse ergaben sich zum Teil im Rahmen der narrativen Erzählungen der TeilnehmerInnen oder wurden bei Bedarf anhand expliziter Fragen erhoben. Letzteres wurde v. a. dann angestrebt, wenn seitens der InterviewpartnerInnen keinerlei Aussagen die Erwartungshaltung der Gesprächsparteien betreffend getätigt wurden. Einige TeilnehmerInnen machten allerdings auch auf gezielte Nachfrage hin keine Aussagen zu dieser Thematik. Dies könnte möglicherwiese dadurch erklärt werden, dass sich die betreffenden DolmetscherInnen in ihrer Position derart gefestigt fühlen, dass sie keine Erwartungen von Außenstehenden wahrnehmen bzw. zulassen. Besonders interessant erscheint hierbei, dass die TeilnehmerInnen stärker auf die Erwartungshaltungen der zu Vernehmenden eingingen und weniger ausführlich über die Erwartungen der PolizeibeamtInnen sprachen. Dementsprechend schrieben die befragten DolmetscherInnen der fremdsprachigen Gesprächspartei verhältnismäßig öfter vereinnahmende Verhaltensweisen zu als den InstitutionsvertreterInnen. Dieser Umstand könnte auf verschiedenartige Gründe zurückzuführen sein: a) die PolizeibeamtInnen sehen sich aufgrund ihrer autoritären Machtposition in der Gesprächssituation nicht dazu veranlasst, die DolmetscherInnen zu vereinnahmen; b) den Aussagen der befragten TeilnehmerInnen liegt eine gewisse AuftraggeberInnenorientierung zugrunde, wodurch sie die Situation nicht strikt ‚objektiv' einzuschätzen vermögen; c) das persönliche Freundschaftsverhältnis einiger InterviewpartnerInnen zu den PolizeibeamtInnen und die daraus resultierenden Erfahrungswerte führen zu einer verzerrten Darstellung der Situation, wobei in diesem Zusammenhang erneut die mangelnde Repräsentativität der Studie erwähnt werden soll. All diese Gründe liegen im Bereich des Möglichen, stellen allerdings nur Annahmen dar, deren Richtigkeit es in künftigen Studien zu überprüfen gölte. Im Rahmen dieser Arbeit soll lediglich die Tatsache, dass sich die TeilnehmerInnen stärker mit Erwartungen der zu vernehmenden Gesprächspartei konfrontiert sahen, hervorgehoben werden.

Bezüglich der Rolle von DolmetscherInnen bei der Polizei in Österreich lässt das erhobene Interviewmaterial den Schluss zu, dass sie von den PrimäraktantInnen als *dritte aktive Partei* (vgl. Kapitel 2.4.4) in der Gesprächssituation gesehen werden. Durch vereinnahmendes Verhalten versuchen die Gesprächsparteien, die DolmetscherInnen auf ihre Seite zu ziehen und sie dazu zu bringen, in die Rolle der GehilfInnen bzw. HelferInnen zu schlüpfen. Wie anhand eines Beispiels veranschaulicht werden konnte, äußert sich die Vereinnahmung durch die Verwendung der dritten Person Singular durch die InteraktantInnen, die sich dadurch nicht direkt an ihr Gegenüber, sondern an die DolmetscherInnen selbst richten. Es kann infolgedessen festgestellt werden, dass die Gesprächsparteien die DolmetscherInnen nicht nur als ‚sprachlichen Durchlauf', sondern als direkte Ansprechpersonen sehen, die eine Schlüsselfunktion in der Erreichung ihrer jeweiligen Kommunikationsziele einnehmen können. Für die zu Vernehmenden spielt dabei die Nationalität der DolmetscherInnen eine entscheidende Rolle, da sie mitunter von Landsleuten eine gewisse Solidarität bzw. Beistand in der Gesprächssituation erwarten. Die erzielten Ergebnisse korrelieren mit dem von Ackermann (1997: 141) beschriebenen Rollenbild, wonach die DolmetscherInnen als einzige SprecherInnen derselben Sprache im ‚ungewohnten' institutionellen Situationskontext von den fremdsprachigen zu Vernehmenden als Vertrauenspersonen oder „Verteidiger[Innen]" angesehen werden. Dadurch zeigt sich, dass die KommunikationsteilnehmerInnen das Selbst der DolmetscherInnen, das sich u. a. durch Parameter wie Nationalität, Ethnizität, Rasse etc. definiert (vgl. Kapitel), aktiv wahrnehmen und darüber hinaus zu ihrem eigenen Vorteil einzusetzen versuchen. Es soll jedoch explizit erwähnt sein, dass es sich hierbei um das Rollenverständnis von PrimäraktantInnen aus der Perspektive der DolmetscherInnen handelt und nicht um das Selbstbild der befragten DolmetscherInnen bei der Polizei in Österreich handelt.

Ein weiterer Aspekt, den es im Bezug auf die vorliegenden Ergebnisse zu erwähnen gilt, ist die Interdependenz zwischen Erwartungshaltung und Wiederbestellung. Wie von den TeilnehmerInnen dargelegt wurde, kann die Nichterfüllung der Erwartungen bzw. Anforderungen der PolizeibeamtInnen zur Folge haben, dass die DolmetscherInnen künftig keine Aufträge mehr von der Polizei bzw. von der betreffenden Dienststelle erhalten. Daraus kann der mögliche Schluss gezogen werden, dass die PolizeibeamtInnen intendiert auf die ökonomische Abhängigkeit der DolmetscherInnen von ihren AuftraggeberInnen setzen und ihre Erwartungshaltung danach ausrichten. Auch hierbei soll erwähnt sein, dass

es diesbezüglich allerdings weiterer Studien in diesem Bereich bedürfte, um die Korrektheit dieser Aussage zu überprüfen.

3.3.6 Selbstbild der PolizeidolmetscherInnen

Bezüglich des Selbstbilds der DolmetscherInnen wurden alle TeilnehmerInnen – sofern sich dies nicht ohnehin aus ihren narrativen Erzählungen ergab – gebeten, ihre Funktion bzw. ihren Beruf anhand einer Metapher zu beschreiben. Die genannten Rollenbilder reichten dabei von Brücke, Pontifex bzw. BrückenbauerInnen, VermittlerInnen, SprachmittlerInnen bis hin zu Verbindungsstück, wobei von einigen TeilnehmerInnen im Laufe des Gesprächs mehrere verschiedene Beschreibungen genannt wurden. Ein Teilnehmer (H) war hingegen der Meinung, dass es keiner Metapher bedürfe, um seinen Beruf zu umschreiben, da er sich selbst „ganz altmodisch" als Dolmetscher sehe. Ihrer Wahl fügten die TeilnehmerInnen zumeist keine Begründung an.

Die Erwartungen an ihre DolmetscherInnentätigkeit betreffend wurde vom Großteil der befragten PolizeidolmetscherInnen die sprachliche Ausführung der Dolmetschung angesprochen. In diesem Punkt setzen die TeilnehmerInnen die Erwartung an sich selbst, sprachlich so zu agieren, dass das Gesagte „möglichst perfekt rüberkommt" (Teilnehmerin C). Eine sprachlich adäquate Wiedergabe bedeutet den InterviewpartnerInnen zufolge überdies „eng an dem Gesagten zu bleiben und nichts hinzuzufügen oder wegzulassen" (Teilnehmer K) sowie stilistisch keine ‚Verschönerungen' oder ‚Verfälschungen' der Originalrede vorzunehmen. Diesbezüglich wird von einigen TeilnehmerInnen besonders auf schöne Formulierungen Wert gelegt, um Scherze, Pointen oder Zweideutigkeiten der AusgangsrednerInnen möglichst originalgetreu wiederzugeben. Eine Teilnehmerin (G) gab zusätzlich an, dass sie ihre Funktion nicht ausschließlich in der angemessenen Übertragung des Gesagten, sondern auch in der Aufklärung „kulturelle[r] Missverständnisse" sehe. Das Beherrschen situationsspezifischer Terminologie wurde von manchen InterviewpartnerInnen als weiterer Grundsatz genannt. Im Zusammenhang mit den Ausführungen zur sprachlichen Umsetzung der Ausgangstexte betitelten sich mehrere TeilnehmerInnen selbst als SprachmittlerInnen.

Erwartungen an sich selbst haben einige InterviewpartnerInnen zudem bezüglich des Umgangs mit den Gesprächsparteien. Sie legten hierzu dar, dass sie es nicht als ihre Aufgabe sehen, die zu bedolmetschenden Personen in ihrer Art „herab[zu]setzen" (Teilnehmer D) bzw. diesen gegenüber „ausfällig" (Teilnehmerin B) zu werden. Zum Thema

Umgangsformen wurde von einer Teilnehmerin (A) auch die Form der Anrede angesprochen: „Also ich duze niemanden, generell, auch wenn der Polizeibeamte duzt und wenn ich merke, dass der zu Bedolmetschende – es sind meistens Männer – in dieser Situation versteht, dass der Beamte[/ die Beamtin] ihn duzt“. Das Vertrauen der Gesprächsparteien zu gewinnen, wurde von einem weiteren Teilnehmer (K) als eines der Prinzipien genannt, denen er als Dolmetscher bei der Ausübung seiner Tätigkeit nachzugehen versucht.

Ein Aspekt, auf den die befragten PolizeidolmetscherInnen bei der Beschreibung ihrer eigenen Rolle mehrfach eingingen, ist jener der Neutralität bzw. der Unparteilichkeit. Der Großteil der TeilnehmerInnen erläuterte hierzu, dass sie den Grundsatz verfolgen, sich von keiner der beiden Gesprächsparteien vereinnahmen zu lassen: „Ich bin der Dolmetscher, nicht mehr und nicht weniger. Ich versuche neutral zu sein und einfach als Dolmetscher zu handeln. Ich möchte mich weder von der einen noch der anderen Seite beeinflussen lassen“ (Teilnehmer J). Zur Wahrung einer neutralen Position, versuchen die DolmetscherInnen laut ihren Angaben, zwischen Gesprächsparteien zu vermitteln, sich aber möglichst „rauszuhalten“ (Teilnehmerin F), so „objektiv wie möglich zu dolmetschen“ (Teilnehmerin I) und sich nicht „emotional involvieren“ (Teilnehmerin G) zu lassen. Wie aus den Ausführungen der TeilnehmerInnen weiter hervorgeht, sehen sie es nicht als ihre Aufgabe an, Hilfeleistungen jeglicher Form zu erbringen oder Disziplinierungen der Gesprächsparteien durchzuführen. Es soll dadurch der Eindruck vermieden werden, dass die Gesprächsparteien sich „mit irgendwelchen Wünschen“ an die DolmetscherInnen wenden könnten oder diese als „Hilfsperson[en]“ der PolizeibeamtInnen oder der zu Vernehmenden fungieren.

Von einem geringen Anteil der Befragten wurde im Hinblick auf ihre Erwartungen Professionalität als ein grundlegendes Kriterium genannt. Die Forderung an sich selbst, „professionell zu agieren“, sehen sie u. a. dann erfüllt, wenn sie „nach bestem Wissen und Gewissen“ handeln (Teilnehmer H) und situationsabhängig adäquat reagieren. Dazu gehört einer Teilnehmerin (G) zufolge, dass man sich als DolmetscherIn nicht emotional leiten lässt, auch wenn Mitleid mit bzw. Vorbehalte gegen die jeweiligen Personen bestehen, sowie die „Aggressionen, die oft von Polizeiseite kommen“, nicht auf sich übertragen zu lassen. Bei auftretenden Unannehmlichkeiten sei es dabei die Aufgabe der DolmetscherInnen, „als Katalysator [zu] wirken“ und „das Gespräch aufrecht zu erhalten“ (Teilnehmer K). Im Zusammenhang mit entstehenden Emotionen wurde von einer Teilnehmerin (G) auch das Thema Menschlichkeit angesprochen. Sei das Verhalten der PolizeibeamtIn-

nen als Verstoß gegen die Menschenrechte zu sehen oder menschunwürdig, greife besagte Dolmetscherin ein und weise ihre Grenzen auf. Ebenfalls im Rahmen der „menschliche[n] Empathie“ handelt seinen Angaben zufolge ein weiterer Teilnehmer (K), indem er insbesondere Opfern nach der Dolmetschtätigkeit seine persönliche Unterstützung anbiete.

Die hier präsentierten Ergebnisse spiegeln ein reflektiertes Selbstbild der PolizeidolmetscherInnen wider. Die meisten TeilnehmerInnen waren in der Lage, ihre Funktionen sowie die Erwartungen, die sie an sich selbst als DolmetscherInnen haben, zu beschreiben und in weiterer Folge zu konkretisieren. Das von ihnen dargelegte Rollenbild anhand einer Metapher zusammenzufassen, fiel einem Großteil der befragten Personen allerdings sichtlich schwer. Im Großen und Ganzen konnte jedoch festgestellt werden, dass sich die TeilnehmerInnen als eine Art ‚Bindeglied‘ zwischen den Gesprächsparteien sehen, wobei sie diese Funktion anhand verschiedener Aspekte definierten. Jene DolmetscherInnen, die sich u. a. selbst als SprachmittlerInnen sahen, führten zumeist detailliert zur sprachlichen Verarbeitung des Gesagten aus. Hierbei gilt es insbesondere, das mehrfach geäußerte Bestreben zur Originaltreue, d. h. zu einer ausgangstextnahen Wiedergabe der Sprechakte, hervorzuheben. Den TeilnehmerInnen zufolge bedeutet dies im Konkreten keine Auslassungen, Hinzufügungen, stilistische Verschönerungen oder Verschlechterungen etc. in der Verdolmetschung vorzunehmen. Diese ‚Einstellung‘ entspricht dem in Kapitel 2.4.1 dargestellten Rollenbild von DolmetscherInnen als SprachumwandlerInnen, die ihre Tätigkeit hauptsächlich auf das Sprachliche beziehen. In dieses Bild fügt sich die Erwartung der DolmetscherInnen ein, eine neutrale Position bei der Ausführung ihrer Tätigkeit zu vertreten. Sie möchten sich nicht emotional in die Situation verwickeln lassen oder einer der beiden Gesprächsparteien den Eindruck vermitteln, dass sie als HelferInnen der einen oder anderen Seite fungieren. Das Bild der DolmetscherInnen als SprachumwandlerInnen lässt sich schließlich anhand der Tatsache, dass nur wenige TeilnehmerInnen Erwartungen an sich als KulturmittlerInnen ansprachen, komplettieren. Wie im theoretischen Teil dieser Arbeit erläutert wurde, zeichnen sich SprachumwandlerInnen u. a. dadurch aus, völlig neutral und unparteiisch im Hintergrund zu agieren (vgl. Sami Sauerwein 2006: 36-42). Zwar verfolgen die befragten PolizeidolmetscherInnen das Prinzip der Neutralität, gleichzeitig lassen ihre Aussagen jedoch den Schluss zu, dass sie in der Kommunikationssituation nicht wie für dieses Rollenbild typisch als ‚unsichtbare Sprachrohre‘ agieren. Durch die Modifizierung der Anrede der PolizeibeamtInnen vom vertrauten ‚du‘ zum höflichen ‚Sie‘ greift beispielsweise eine Teilnehmerin aktiv in das Gesprächsgeschehen ein.

Als mögliche Erklärung soll an dieser Stelle das Konzept der Imagewahrung (vgl. Kapitel 0) genannt sein, bei welchem der/die DolmetscherIn versucht, anhand dieser Vorgehensweise mitunter unbewusst sein/ihr eigenes Gesicht zu wahren und sich somit vom eigentlichen Gesprächsgeschehen zu distanzieren. Die von den DolmetscherInnen angesprochene Forderung nach respektvollem Umgang mit den GesprächspartnerInnen im Sinne der Menschlichkeit kann überdies als Zeichen dafür gewertet werden, dass sich die TeilnehmerInnen selbst in einer aktiven Rolle sehen, in der sie sich und den PrimäraktantInnen Grenzen zu setzen wissen.

Ein weiteres Kriterium, das von den TeilnehmerInnen bei der Beschreibung der Erwartungen angesprochen wurde, ist jenes der Professionalität. Auffallend war hierbei, dass die Formulierung „nach bestem Wissen und Gewissen" von einem Teilnehmer (H) gewählt wurde, um die Bedeutung des professionellen Agierens zu erläutern. Diese Formulierung ist nicht nur im rechtlichen Bereich (z. B. in diversen Gesetzen) gängig, sondern wird auch in den zwei vorgestellten Berufskodizes der UNIVERSITAS Austria und des ÖVGD verwendet (vgl. Kapitel 2.2.1 und 2.2.2). Diese Aussagen der TeilnehmerInnen sowie jene zu Neutralität und sprachlicher Umsetzung weisen auf eine gewisse Orientierung der InterviewpartnerInnen an den Vorgaben der Berufskodizes hin. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die InterviewteilnehmerInnen zum Teil ‚standardisierte' Antworten bezüglich ihrer eigenen Rolle gaben, was einerseits auf die Interviewsituation zwischen Lehrenden bzw. erfahrenen DolmetscherInnen und Studierende und andererseits auf deren berufliche Erfahrung als (Gerichts-)DolmetscherInnen und das durch Berufsverbände geprägte berufsethische Verständnis zurückzuführen ist.

Zusammenfassend kann demgemäß festgestellt werden, dass sich die befragten PolizeidolmetscherInnen selbst in der Rolle der SprachumwandlerInnen positionieren, wenngleich mit gewissen Modifizierungen. Die im theoretischen Teil dieser Arbeit angesprochene Allgegenwärtigkeit dieses Rollenbilds in der Translationswissenschaft scheint dadurch bestätigt (vgl. Kapitel 2.4.1).

3.3.7 Schwierigkeiten und Reaktionen der PolizeidolmetscherInnen

Auf die Frage hin, ob die InterviewpartnerInnen bei der Polizei im Allgemeinen schon einmal auf irgendeine Form von Schwierigkeiten gestoßen seien, gaben diese relativ unterschiedliche Antworten, die sich zumeist auf verschiedene Gesichtspunkte des Situationskontexts oder der Gesprächssituation bei der Polizei an sich bezogen. Einige dieser

Ausführungen wurden bereits in den vorhergehenden Kapiteln beschrieben und sollen in der Folge um die Reaktion der befragten DolmetscherInnen in der jeweiligen Situation erweitert werden. So führten einige TeilnehmerInnen zum Umgangston der Gesprächsparteien aus, dass Letztere sich mitunter gegenseitig anschreien und von den DolmetscherInnen fordern, es ihnen gleichzutun. Während ein Teilnehmer (D) in einem derartigen Fall eine erklärende Bemerkung über den Gemütszustand der einen Person an das betreffende Gegenüber liefert und seine Verdolmetschung in ‚normalem' Tonfall fortführt, tendieren andere TeilnehmerInnen in derartigen Situationen zum Abbruch des Auftrags. Ebenfalls die Gesprächssituation betreffend, sprach eine Teilnehmerin (A) von Zwiegesprächen zwischen den PolizeibeamtInnen, die von „rein praktische[n] Dinge[n] handeln" und für die zu Vernehmenden nicht „von Bedeutung" seien, weshalb keine Verdolmetschung des Gesagten nötig sei. Wird von den PolizeibeamtInnen bei der Vernehmung überdies versucht, die zu Vernehmenden zur Erzielung von Antworten taktisch „zu hintergehen", konzentriert sich die betreffende Teilnehmerin (I) trotz der unangenehmen Situation und etwaige Hintergrundwissens, weiterhin auf ihre Dolmetschtätigkeit und dolmetscht ‚unverändert weiter'.

Zur Protokollierung der Kommunikation nannten die befragten TeilnehmerInnen insbesondere Schwierigkeiten im Hinblick auf gewählte Formulierungen, die mitunter zu Missverständnissen bei einer späteren Verwendung des Protokolls zur Beweisführung führen könnten. Hierzu gaben die InterviewpartnerInnen an, dass sie – im Falle von möglichen Fehlern oder bei zusammenfassendem Vorgehen – bei den Rückübersetzungen versuchen „sehr diplomatisch, sehr vorsichtig den Ersteller des Protokolls darauf hinzuweisen" (Teilnehmerin B). Ein Teilnehmer (K) gab überdies an, dass er die Personen, welchen das Protokoll verlesen und rückübersetzt wird, eigenständig dazu auffordert Unzulänglichkeiten, zu beanstanden. Die geforderten Änderungen gebe er dann selbstständig an die ProtokollführerInnen weiter, selbst wenn diese darauf möglicherweise „genervt" reagierten (*ibid.*).

Aus den narrativen Erzählungen der InterviewpartnerInnen geht hervor, dass sie vermehrt auf Probleme sprachlicher Natur treffen. Diese beziehen sich einerseits auf die situationsbedingte Fachsprache und andererseits auf das sprachliche Bildungsniveau der GesprächsteilnehmerInnen. Hinsichtlich des ersten Punkts legten die TeilnehmerInnen dar, dass es mitunter aufgrund spezifischer Termini aus dem rechtlich-juristischen Bereich oder auch aus anderen Gebieten, wie z. B. der Technik, zu Verständnisschwierigkeiten bei

den fremdsprachigen PrimäraktantInnen kommen kann. Zu deren Behebung bzw. Vorbeugung wählen die PolizeidolmetscherInnen eine „leichtere, verständlichere Sprache“ (Teilnehmer E) oder fügen Erklärungen zum betreffenden Fachbegriff an, indem „man also quasi intralingual noch einmal im Klartext sagt: ‚Also ich habe Ihnen jetzt wortwörtlich gedolmetscht und das bedeutet dieses und jenes.‘“ (Teilnehmerin A). Die Fachsprache im polizeilichen Kontext betreffend äußerten einige TeilnehmerInnen zusätzlich Schwierigkeiten ihre eigenen Sprachkenntnisse betreffend, da in diesem Bereich Ressourcen auf dem Gebiet der „Gaunersprache“ bzw. des „Rotwelsch“ (Teilnehmer H) benötigt werden und die DolmetscherInnen für die „polizeilichen Begriffe“ manchmal auf keine adäquate Entsprechung in der Zielsprache zurückgreifen können. Die TeilnehmerInnen versuchen sich auch bei derartigen ‚Hürden‘ mittels umschreibender Formulierungen zu helfen. Daneben beschrieben die TeilnehmerInnen mangelnde sprachliche Kenntnisse der fremdsprachigen Gesprächspartei, welche auf deren geringes Bildungsniveau zurückzuführen sind, als Problemfaktor während der gedolmetschten Kommunikation bei der Polizei:

> Ja, ich bin dann auf Schwierigkeiten gestoßen, wenn ich aufgrund des relativ geringen Bildungsniveaus das Englisch des[/der] Verdächtigen nicht gut verstanden habe. Englisch ist einfach eine Verständigungssprache für sehr viele Afrikaner[Innen] und da kann abhängig vom Bildungsniveau die Ausdrucksfähigkeit und auch das Verstehen einfach nicht so funktionieren, wie man sich das vorstellt. (Teilnehmerin B)

Die Wahl einer verständlicheren Ausdrucksform wird auch hier von befragten Personen als Lösungsweg angeführt. Ein Teilnehmer (K) gab überdies an, dass er im Falle von sprachlichen Verständnisschwierigkeiten mitunter zu „unorthodoxen Mitteln“ greife, wie z. B. jene Wörter und Begriffe, die Probleme bereiten, zur Aufklärung zeichnerisch darzustellen.

Zur Gewinnung von weiteren Informationen wurden den TeilnehmerInnen schließlich auch Fragen zu spezifischen Problemszenarien während der Verdolmetschung gestellt. Die Frage, ob die TeilnehmerInnen im Rahmen ihrer Tätigkeiten bei der Polizei sich überschneidende Sprechakte der beiden Gesprächsparteien feststellen konnten, wurde lediglich von ein paar TeilnehmerInnen bejaht. Sie gaben hierzu an, dass gleichzeitiges Sprechen der PrimäraktantInnen eine grundlegende Schwierigkeit in den meisten Dolmetschsituationen darstellt und sich der polizeiliche Kontext insofern nicht von anderen Bereichen unterscheidet. Die TeilnehmerInnen erläuterten darüber hinaus, dass sie in solchen Fällen entweder durch Erhöhung ihres eigenen Sprechtempos „versuchen auszugleichen“ (Teilnehmerin C) bzw. beiden Seiten „höflich“ zu verstehen geben „sie mögen doch

bitte so nett sein nacheinander zu sprechen“ (Teilnehmerin A). Ein Teilnehmer wählte hierbei eine etwas ‚drastischere‘ Ausdrucksweise und führte folgendermaßen aus:

> Im Zweifelsfalle ersucht man natürlich die eine oder die andere Seite, das noch einmal zu sagen, weil man in dem Stimmengewirr, es sind ja auch oft mehrere Personen da anwesend, eben nicht arbeiten kann. Ja, aber das ist ja kein Problem. Man bittet halt die Person, das noch einmal zu sagen und die andere, die Luft anzuhalten, nicht? (Teilnehmer K)

Von einer Teilnehmerin (G), die sich bei der Polizei „eigentlich nicht“ mit der Problematik gleichzeitiger Sprechakte konfrontiert sah, wurde zudem darauf hingewiesen, dass die Polizei bei Zwischenrufen der zu Vernehmenden ohnedies „autoritär auftritt“ und daher nicht die Notwendigkeit bestehe, dass sie als Dolmetscherin das Gespräch „moderiere“.

Ein Großteil der TeilnehmerInnen wusste – ebenfalls auf explizite Nachfrage hin – über ausschweifende und/oder irrelevante Ausführungen seitens der fremdsprachigen PrimäraktantInnen zu berichten. Ihren Angaben zufolge liegt eine Strategie der PolizeidolmetscherInnen in beiden Szenarien darin, das Gesagte vollständig wiederzugeben und es den PolizeibeamtInnen zu überlassen, autoritär ins Geschehen einzugreifen. Als Begründung für diese Vorgehensweise legten einige der InterviewpartnerInnen in weiterer Folge dar, dass sie es nicht als ihre Aufgabe sehen, „jemanden abzuschneiden“ (Teilnehmer K) oder sich selbst nicht „anmaße[n] zu sagen, was irrelevant ist und was nicht“ (Teilnehmerin I). Eine weitere Strategie besteht laut der befragten DolmetscherInnen in der Bitte an die fremdsprachigen PrimäraktantInnen, sich kurz zu fassen, sowie in der Wiederholung oder Neuformulierung der Frage, um die betreffende Person „auf die Causa“ zu lenken (Teilnehmer K). Teilnehmer D entscheidet sich eigenständig zu diesen Handlungen, teilt den GesprächsteilnehmerInnen jedoch im Nachhinein mit, was er gesagt hat, damit nicht der Eindruck entsteht, „dass hier private Gespräche geführt werden“. In Zusammenhang mit der Frage nach ausschweifenden Erzählungen bzw. nach dem Nennen von irrelevanten Informationen durch die fremdsprachigen Gesprächsparteien sprachen einige TeilnehmerInnen auch von gegenteiligem Verhalten selbiger, wie die Erzählungen von Teilnehmer J veranschaulicht:

> Und zwar habe ich einen Beschuldigten [bedolmetscht] – aus Rumänien natürlich –, der immer wieder versucht hat nichts zu verstehen. Also zum Beispiel sagte er immer, er versucht die Fragen nicht zu beantworten, möglichst wenig oder gar nichts zu sagen oder überhaupt zu sagen. […] Eine Stunde waren wir nicht im Stande eine Stadt, einen Ort zu nennen, wo er ausgestiegen ist und dann seine Reise abgebrochen hat usw. […] Und in solchen Fällen, auch wenn er lügt, dann ist das egal. Er sagt etwas – ok. Man zwingt ihn nicht, etwas Bestimmtes zu sagen, aber gar nichts sagen ist kompliziert. (Teilnehmer J)

Die Schwierigkeit für die DolmetscherInnen besteht folglich darin, dass die zu Vernehmenden bzw. die befragten Personen die Aussagen verweigern bzw. zu gewissen Anschuldigungen schweigen.

Schließlich wurden die TeilnehmerInnen zu ihren Erfahrungen im Bezug auf kulturspezifische Differenzen und deren Auswirkungen auf die Gesprächssituation bei der Polizei befragt. Das Bestehen kultureller Unterschiede wurde dabei von verhältnismäßig mehr TeilnehmerInnen bestätigt als negiert. So gaben ein paar der InterviewpartnerInnen nach Darlegung eines Beispiels an, dass sie im Bezug auf ihre Arbeitssprachen keine kulturellen Unterschiede im polizeilichen Bereich identifizieren können. Im Gegensatz dazu wussten zahlreiche TeilnehmerInnen, ebenfalls ihre Arbeitssprachen betreffend, von verschiedenartigen kulturellbedingten Schwierigkeiten zu berichten, wovon die meisten versuchten, dies wiederum anhand von Beispielen zu veranschaulichen. Was ihre Strategie für Kulturspezifika anbelangt, gaben die befragten PolizeidolmetscherInnen an, bei möglichen Missverständnissen aufklärend in das Gesprächsgeschehen einzugreifen: „Wenn es irgendetwas kulturspezifisches gäbe […], dann bin ich meistens so informiert, dass ich dann erläuternd noch etwas hinzufügen würde, damit es keine Missverständnisse geben würde“ (Teilnehmerin F). Einige TeilnehmerInnen spezifizierten hierzu, dass sie dies allerdings nur täten, wenn die kulturellen Differenzen im Gesprächsverlauf überhaupt bemerkt werden oder wenn es dadurch zu „falschen Protokollen“ (Teilnehmerin G) kommen könnte. Keine Erläuterungen möchte eine Teilnehmerin (F) hingegen geben, „wenn es was mit der Straftat selbst oder dem, was jemandem zur Last gelegt wird, zu tun hat“. Das Hinzufügen von Zusatzinformationen wurde von einem weiteren Teilnehmer (K) als zusätzliche Vorgehensweise in derartigen Fällen erwähnt. Ihre Handlungen zur Vorbeugung und Klärung von kulturspezifischen Missverständnissen nehmen die DolmetscherInnen entweder auf vorherige Rücksprache mit beiden Gesprächsparteien, durch eine Erklärung für die PolizeibeamtInnen oder „aus eigener Hand“, ohne die PrimäraktantInnen darauf hinzuweisen, vor. Letzeres Vorgehen wurde von einer Teilnehmerin (I) dadurch begründet, dass die PrimäraktantInnen keinen Wert auf Nachfragen legen.

Hinsichtlich der Rolle von PolizeidolmetscherInnen bilden die hier zum Schluss präsentierten Ergebnisse den aussagekräftigsten Teil dieser Studie. Hierbei zeigt sich, dass Diskrepanzen zwischen dem beschriebenen Selbstbild der DolmetscherInnen und ihrem tatsächlichen Verhalten bestehen. Während sich die TeilnehmerInnen selbst überwiegend in der Rolle der SprachumwandlerInnen positionierten, lassen ihre Ausführungen zu

Schwierigkeiten beim Dolmetschen im polizeilichen Bereich eine aktive Beteiligung am Gesprächsgeschehen erkennen. So kann beispielsweise die Nichtverdolmetschung von Zwiegesprächen zwischen PolizeibeamtInnen als ein Eingriff der DolmetscherInnen in das Kommunikationsgeschehen gewertet werden, wodurch sie in die Rolle von Informationsfiltern (vgl. Kapitel 2.4.4) schlüpfen. Indem die PolizeidolmetscherInnen bestimmte Aussagen der PrimäraktantInnen nicht verdolmetschen, produzieren sie – in den Worten Wadensjös (1992: 70) ausgedrückt – ein sogenanntes „lack of rendition", wodurch sie der jeweils anderen Gesprächspartei zeitweise die Möglichkeit entziehen, den Kommunikationsverlauf mitzuverfolgen. Es gilt allerdings hervorzuheben, dass in besagtem Fall die Rede von Zwiegesprächen zur Klärung praktischer Elemente war und daher die Tragweite der Handlungen der DolmetscherInnen für die fremdsprachige Gesprächspartei möglicherweise gering ist. Nichtsdestoweniger handelt es sich dabei um ein Verhalten, dass nicht dem Rollenbild der SprachumwandlerInnen entspricht.

Die beschriebenen Strategien der DolmetscherInnen im Hinblick auf die Protokollierung des Gesprächs weisen ebenfalls auf eine vom Selbstbild abweichende Realität hin. Den Ausführungen der TeilnehmerInnen zufolge nehmen sie dabei eine GehilfInnen-Rolle ein, in der sie sich insbesondere für die Rückübersetzung des Protokolls und dessen Beanstandung durch die zu Vernehmenden bei Fehlerhaftigkeit einsetzen. Den befragten DolmetscherInnen kann dadurch einerseits das Agieren als PseudoanwältInnen und andererseits die Übernahme hilfspolizeilicher Funktionen zugleich zugewiesen werden (vgl. Kapitel 2.4.4). Ihre Vorgehensweise lässt sich dabei mitunter durch ihre Fokussierung auf die Protokollierung, welche möglicherweise auf ihre beruflichen Erfahrungen im gerichtlichen Bereich zurückzuführen ist, erklären.

Sprachliche Schwierigkeiten aufgrund von Fachtermini oder geringem Bildungsniveau führen zu erklärenden Maßnahmen seitens der DolmetscherInnen. Wie in Kapitel 2.4.2 dargelegt wurde, kommt den DolmetscherInnen als SprecherInnen beider Sprachen eine Schlüsselposition in der Kommunikationssituation zu, durch die ihnen im Gegensatz zu den PrimäraktantInnen die beiden Hauptaufgaben „relaying" und „coordinating" zuteilwerden (vgl. Wadensjö 1992: 69ff; 1998:105f). Das Erklären bestimmter fachspezifischer Begriffe zählt dabei als explizit koordinierender Beitrag der DolmetscherInnen, wodurch diese in der Kommunikation eine gesprächskoordinierende Funktionen übernehmen. Diesbezüglich gilt es insbesondere die Ausführungen eines Teilnehmers (K) zu erwähnen, der in diesem Zusammenhang davon sprach, als „Katalysator" zur Aufrecht-

erhaltung des Gesprächs fungieren zu wollen. Dies deutet daraufhin, dass die DolmetscherInnen entgegen dem präsentierten Selbstbild als reine SprachmittlerInnen ihrer Rolle möglicherweise eine gesprächsmanagende Komponente zuschreiben. Dass die DolmetscherInnen bei der Beschreibung der Erwartungen an sich selbst bzw. ihrer Rolle auf diesen Aspekt nicht eingingen, lässt sich eventuell auf eine Differenzierung zwischen ‚Selbstverständlichem' und ‚Nennenswertem' zurückführen. Damit ist gemeint, dass die DolmetscherInnen es u. U. als selbstverständlich erachten, erklärend einzugreifen.

Auf weitere gesprächskoordinierende Tätigkeiten weisen überdies die Ausführungen der TeilnehmerInnen zu gleichzeitigen und/oder ausschweifenden Sprechakten der PrimäraktantInnen hin. Dies wird beispielsweise dadurch deutlich, dass die DolmetscherInnen bei sogenannten *overlaps* (vgl. Kapitel 2.4.2) zwar zunächst versuchen, die Schwierigkeiten durch erhöhtes Sprechtempo auszugleichen, ab einem gewissen Grad jedoch den GesprächsteilnehmerInnen Einhalt gebieten. Indem sie die Handlungen einer oder beider Gesprächsparteien unterbrechen, ergreifen sie laut Roy (2000: 84) mittels Turn-Verteilung eine der drei Möglichkeiten zur Gesprächskoordinierung. Das Wiederholen der Fragestellung bzw. die selbstständige Einengung der Frage durch die DolmetscherInnen in Fällen, in denen die fremdsprachigen InteraktantInnen zu ausschweifend berichten oder irrelevante Informationen liefern, können – wie im theoretischen Teil dieser Arbeit präsentiert – ebenso als gesprächskoordinierende Beiträge der DolmetscherInnen verstanden werden. Aus dem erhobenen Material geht allerdings auch hervor, dass sich die DolmetscherInnen des Machtgefüges bei der Polizei bewusst sind und daher hinsichtlich der Regulierung des Gesprächsverlaufs auf die Autorität der PolizeibeamtInnen vertrauen. Daher soll an dieser Stelle betont werden, dass die befragten PolizeidolmetscherInnen bei dieser Form von Schwierigkeiten lediglich eine gesprächskoordinierende, jedoch *keine gesprächsleitende* Funktion einnehmen.

Ein weiteres Beispiel dafür, dass das präsentierte Selbstbild der DolmetscherInnen nicht mit ihrem Verhalten korreliert, kann in den Ausführungen der PolizeidolmetscherInnen zur Aussageverweigerung von zu Vernehmenden gefunden werden. Wie zuvor dargelegt, wird von einem Teilnehmer (J) erläutert, dass ein fremdsprachiger Beteiligter während der Vernehmung nicht bzw. so wenig wie möglich zu sagen versuchte, um sich selbst vor Schwierigkeiten zu bewahren. Im Laufe seiner Erzählungen zu den daraus entstehenden Verzögerungen des Gesprächs spricht der Teilnehmer von sich selbst und dem/der PolizeibeamtIn in der 1. Person Plural: „Eine Stunde waren wir nicht im Stande eine Stadt,

einen Ort zu nennen, wo er ausgestiegen ist und dann seine Reise abgebrochen hat usw.“ Dadurch wird deutlich, dass besagter Dolmetscher trotz der von ihm angegebenen neutralen Position sich und die PolizeibeamtInnen als eine Einheit betrachtet, der die beschuldigte, zu vernehmende oder zu befragende fremdsprachige Gesprächspartei gegenübersteht. Er nimmt somit die Rolle eines Hilfspolizisten ein, die gemessen am Grad der Beteiligung nicht mit der Maxime der absoluten Neutralität bzw. Unparteilichkeit von DolmetscherInnen, wie sie beispielsweise von den Berufsverbänden gefordert wird (vgl. Kapitel 2.1), zu vereinen ist.

Die Beschreibungen der InterviewpartnerInnen von kulturspezifischen Differenzen zeichnen wiederum ein anderes Rollenbild der DolmetscherInnen. Hierbei hat sich ergeben, dass sich die befragten PolizeidolmetscherInnen zum Großteil des Vorkommens von Kulturspezifika und der Möglichkeit daraus resultierender Missverständnisse bewusst sind. In Situationen, in welchen sich aufgrund kulturell bedingter Faktoren Probleme bilden könnten, greifen sie zumeist eigenständig und erklärend in das Gesprächsgeschehen ein. Ihnen kann daher – zumindest was dieses Problemszenario anbelangt – die Rolle von KulturmittlerInnen (vgl. Kapitel 2.4.3) attribuiert werden. Besonders interessant gestaltet sich hierbei allerdings, dass die PolizeidolmetscherInnen ihr kulturmittlerisches Handeln zum Teil vom Gesprächsinhalt abhängig machen. Dies ist mitunter darauf zurückzuführen, dass die DolmetscherInnen durch das Hinzufügen von Informationen oder Erläuterungen Sinnverschiebungen zwischen Ausgangs- und Zieltext vorbeugen möchten, da sie rechtliche Dolmetschsettings basierend auf ihren beruflichen Erfahrungen im gerichtlichen Bereich eventuell mit Detailgenauigkeit, Wörtlichkeit oder Originialtreue assoziieren. Die vorgebrachte Begründung stellt jedoch lediglich eine Annahme dar, für deren wissenschaftliche Überprüfung eine künftige Studie erforderlich ist. Hinsichtlich der KulturmittlerInnentätigkeit der DolmetscherInnen lässt sich überdies ein Ungleichgewicht, was das Einbeziehen der Gesprächsparteien anbelangt, feststellen. Den Angaben der TeilnehmerInnen zufolge, setzen sie mitunter nur die PolizeibeamtInnen über kulturspezifische Differenzen in Kenntnis. Vorsichtig ausgedrückt, nehmen sie dadurch eine parteiische Position ein, die u. a. auf eine ökonomische Abhängigkeit von der Polizei als Auftraggeberin zurückgeführt werden kann.

Abschließend kann somit gesagt werden, dass die befragten PolizeidolmetscherInnen je nachdem, welche spezifischen Schwierigkeiten vorliegen, unterschiedliche Rollen einnehmen. Obwohl keines der betreffenden Rollenbilder überwiegend tradiert wurde

bzw. vorherrscht, machen die erhobenen Daten dennoch deutlich, dass die DolmetscherInnen im Kommunikationsgeschehen eine differenziertere Rolle einnehmen, als sie sich im Bezug auf die Erwartungen an sich selbst zuschrieben.

3.4 Ergebnisinterpretation nach Rollenkategorien

Ziel der vorliegenden Studie war es, die Rolle von DolmetscherInnen bei der Polizei in Österreich unter Berücksichtigung der Situationsspezifik des Settings Polizei zu untersuchen. Dabei sollen insbesondere Daten, die Aufschluss darüber geben könnten, wie die befragten DolmetscherInnen ihre eigene Rolle wahrnehmen und einschätzen, erhoben werden. Ferner wurde ein Abgleich des ermittelten Rollenbilds mit theoretischen Überlegungen zur Rolle von DolmetscherInnen sowie die Einteilung der (Teil-)Ergebnisse in die zuvor präsentierten Rollenkategorien (vgl. Kapitel 2.4) angestrebt. In diesem Zusammenhang sollten schließlich Aussagen zur Neutralität der PolizeidolmetscherInnen in der Kommunikationssituation ermöglicht werden.

Was die Unterscheidung der Rolle von DolmetscherInnen nach den Kategorien *SprachumwandlerInnen*, *GesprächsmanagerInnen*, *KulturmittlerInnen* und *dritte aktive Partei* anbelangt (vgl. Kapitel 2.4), so konnten all diese Rollenbilder im Rahmen verschiedener Gesprächspassagen der Interviews festgestellt werden. Dies ist u. a. auf das situationsbedingte Verhalten der DolmetscherInnen zurückzuführen. So geht aus den Ergebnissen hervor, dass die befragten TeilnehmerInnen je nach Problemszenario und Schwierigkeit während der Dolmetschsituation bei der Polizei unterschiedliche Herangehensweisen und Lösungswege wählen, wodurch sie in jeweils andere Rollen schlüpfen. Da die Ausführungen der InterviewpartnerInnen in Länge und Informationsgehalt variierten, werden jedoch nicht sämtliche Rollen im selben Verhältnis abgedeckt. Nachstehend sollen die präsentierten Ergebnisse und Interpretationen den vier oben genannten Rollenkategorien zugeteilt werden, um die angesprochene Verhältnismäßigkeit zu illustrieren und weitere Rückschlüsse über die Rolle von PolizeidolmetscherInnen zu erlauben. Ebenso soll damit der Kreis zwischen dem erläuterten Theorierahmen und der realen Berufspraxis geschlossen werden.

3.4.1 SprachumwandlerInnen

Wie aus den theoretischen Ausführungen in Kapitel 2.4.1 hervorgeht, stellen DolmetscherInnen in der Rolle der SprachumwandlerInnen neutrale, im Hintergrund agierende VermittlerInnen dar, deren Aufgabe in der sprachlichen Übertragung des Gesagten liegt. Sie stellen somit lediglich eine Art ‚Durchlaufstelle' oder ‚Kanal' der Kommunikation der PrimäraktantInnen dar.

Dieses Rollenbild wurde von den befragten PolizeidolmetscherInnen überwiegend im Zusammenhang mit deren Selbstbild beschrieben (vgl. Kapitel 3.3.6). Dabei äußerten die TeilnehmerInnen vermehrt das Bestreben nach sprachlicher Perfektion bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten. Sie stellen an sich selbst die Anforderung, keine Auslassungen, Hinzufügungen, stilistische Verschönerungen oder Verschlechterungen bei der Übertragung der Sprechakte zu produzieren, um so nah wie möglich am Ausgangstext zu bleiben. Einige TeilnehmerInnen legen ebenso Wert darauf, humoristische Elemente möglichst originalgetreu wiederzugeben und die fachspezifische Terminologie zu beherrschen. Diese Reduzierung der Funktionen von DolmetscherInnen auf die sprachliche Vermittlung zwischen den Gesprächsparteien stellt einen der Grundzüge des Rollenbilds von DolmetscherInnen als SprachumwandlerInnen dar.

Der Grundsatz der DolmetscherInnen, sich von den GesprächspartnerInnen nicht vereinnahmen lassen zu wollen, entspricht ebenfalls der Rolle als SprachumwandlerInnen. Dementsprechend verstehen sich mehrere TeilnehmerInnen als unparteiliche und neutrale VermittlerInnen zwischen den PrimäraktantInnen, die sich nicht emotional ins Gesprächsgeschehen verwickeln lassen und nicht als HelferInnen einer der beiden Gesprächsparteien fungieren.

Die Tatsache, dass die befragten PolizeidolmetscherInnen die Erwartungen an ihre DolmetscherInnentätigkeit betreffend überwiegend keine Aussagen zu kulturmittlerischen Handlungen machten, bestätigt das von den DolmetscherInnen indirekt beschriebene Bild als SprachumwandlerInnen.

Es kann somit festgestellt werden, dass die befragten österreichischen TeilnehmerInnen in ihrer subjektiven Wahrnehmung bei der Polizei die Rolle mit der geringsten aktiven Beteiligung am Gesprächsgeschehen einnehmen. Diese Einschätzung kann – wie bereits erwähnt – möglicherweise auf deren berufliche Erfahrungen als GerichtsdolmetscherInnen und ein durch Berufsverbände geprägtes Verständnis für adäquates Verhalten zurückgeführt werden.

3.4.2 GesprächsmanagerInnen

Wie in Kapitel 2.4.2 beschrieben, nehmen DolmetscherInnen als GesprächsmanagerInnen organisierende, jedoch nicht leitende Funktionen in der Kommunikationssituation ein. Sie steuern den Verlauf des Gesprächsgeschehens, indem sie die Verteilung der Redebeiträge koordinieren oder weitere regulierende Maßnahmen wie das Hinzufügen von Metakommentaren, das Erklären von Verständnisproblemen oder Missverständnissen, die Aufforderung zur Interaktion an die PrimäraktantInnen etc. ergreifen.

Hinweise auf das Rollenbild der GesprächsmanagerInnen können u. a. den Angaben der interviewten PolizeidolmetscherInnen zu sprachlichen Schwierigkeiten, die in der Dolmetschsituation aufgrund von Fachtermini oder des geringen Bildungsniveaus mancher fremdsprachiger PrimäraktantInnen entstehen können, entnommen werden. So stellt die von den DolmetscherInnen dargelegte Strategie, den PrimäraktantInnen fachspezifische Begriffe intralingual zu erklären, eine gesprächskoordinierende Handlung dar. Das Umschreiben polizeilicher Begriffe, die Illustration spezifischer Termini sowie die Wahl leichter verständlicherer Ausdrucksformen bei der Übertragung des Gesagten, können ebenso als gesprächsregulierende Tätigkeiten der PolizeidolmetscherInnen im Sinne Wadensjös (1992: 72ff.) gewertet werden.

Die von den DolmetscherInnen angeführte Strategie für gleichzeitige, sich überschneidende Sprechakte der PrimäraktantInnen, lassen sich ebenfalls der GesprächsmanagerInnen-Rolle zuordnen. So geben die TeilnehmerInnen zwar an, dieser Schwierigkeit zunächst durch die Erhöhung ihres eigenen Sprechtempos entgegenzuwirken, allerdings gebieten sie den GesprächsteilnehmerInnen ab einem gewissen Grad Einhalt. Indem die DolmetscherInnen eine der beiden Gesprächsparteien in ihrer Rede unterbrechen, ergreifen sie eine der drei Möglichkeiten zur Turn-Verteilung (vgl. Roy 2000: 84), wodurch sie in die Rolle der GesprächsmanagerInnen schlüpfen.

Aus den Ergebnissen geht überdies hervor, dass die befragten PolizeidolmetscherInnen im Falle von ausschweifenden und irrelevanten Ausführungen der PrimäraktantInnen ebenfalls gesprächskoordinierend vorgehen. Dabei bitten sie einerseits die Gesprächsparteien darum, sich kurz zu halten oder versuchen andererseits durch Wiederholung, Einengung oder Neuformulierung der ursprünglich gestellten Frage, die betreffenden SprecherInnen zurück auf den eigentlichen Sachverhalt zu lenken. Diese Schritte leiten die DolmetscherInnen mitunter eigenständig ein, informieren die jeweils andere Person über ihre Handlungen.

Wie sich zeigt, wird das Rollenbild von DolmetscherInnen als GesprächsmanagerInnen lediglich in Zusammenhang mit möglichen Problemszenarien beschrieben. Diesbezüglich gilt es allerdings zu erwähnen, dass im Rahmen der Ergebnisinterpretationen ein ausgeprägtes Bewusstsein der TeilnehmerInnen für die autoritäre Position der PolizeibeamtInnen und das vorherrschende Machtgefüge bei der Polizei festgestellt werden kann. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die DolmetscherInnen hinsichtlich der hier erwähnten Schwierigkeiten Abstand von der Ergreifung gesprächsleitender Funktionen nehmen.

3.4.3 KulturmittlerInnen

DolmetscherInnen in der Rolle der KulturmittlerInnen zeichnen sich dadurch aus, dass sie kulturelle Unterschiede in der Verdolmetschung berücksichtigen und gegebenenfalls diesbezügliche Erklärungen anbieten, um möglichen Missverständnissen vorzubeugen (vgl. Kapitel 2.4.3).

Im Bezug auf dieses Rollenbild gilt es zunächst zu erwähnen, dass die InterviewteilnehmerInnen das Thema der Kulturvermittlung im Rahmen ihrer narrativen Erzählungen nur selten angesprochen haben. Dementsprechend beinhaltet das von den DolmetscherInnen gezeichnete Selbstbild ihrer Rolle zumeist keine kulturmittlerische Komponente. Erst auf die explizite Frage hin, ob die TeilnehmerInnen über Erfahrungen mit kulturell bedingten Problemen während der Dolmetschsituation verfügen, kamen diese auf die Thematik zu sprechen. Die Erzählungen danach fielen dafür umso umfangreicher aus, da fast alle InterviewpartnerInnen versuchten, das Gesagte anhand von Beispielen zu veranschaulichen.

Den Ergebnissen der Studie zufolge ist sich der Großteil der befragten PolizeidolmetscherInnen des Vorkommens kultureller Unterschiede und der möglicherweise daraus resultierender Missverständnisse bewusst. In Fällen, in welchen das Risiko der Entstehung von Problemen durch Kulturspezifika besteht, greifen die TeilnehmerInnen daher eigenständig in das Gesprächsgeschehen ein, indem sie der Kommunikation erläuternde Informationen hinzufügen. Dieses Szenario betreffend nehmen die DolmetscherInnen folglich die Rolle der KulturmittlerInnen ein.

Interessant erscheint hierbei allerdings die Tatsache, dass die befragten TeilnehmerInnen ihre kulturmittlerischen Handlungen in Abhängigkeit vom Gesprächsinhalt setzen. Werden beispielsweise Straftaten behandelt, erscheint manchen TeilnehmerInnen das An-

führen von Erläuterungen oder Zusatzinformationen als unangebracht. Sollten durch die Nichtbeachtung kultureller Unterschiede jedoch falsche Protokolle produziert werden, so sehen dies einige der InterviewpartnerInnen als Anlass dafür, die Initiative zu ergreifen. Ihre Handlungen setzen die DolmetscherInnen schließlich auf vorherige Rücksprache mit den PolizeibeamtInnen oder beiden Gesprächsparteien.

3.4.4 Dritte aktive Partei

Zur Rollenkategorie der dritten aktiven Partei zählen all jene Rollenauffassungen, die von eigeninitiativem Agieren der DolmetscherInnen ausgehen (vgl. Kapitel 2.4.4). Die Bandbreite der dadurch abgedeckten Modelle, reicht von weniger bis hin zu stark parteiischem Verhalten der SprachexpertInnen.

Was die Ergebnisse dieser Studie anbelangt, so kann dieses Rollenbild zunächst in Zusammenhang mit den Ausführungen der TeilnehmerInnen zu den Erwartungen der PrimäraktantInnen an die DolmetscherInnen identifiziert werden. Dabei lässt sich feststellen, dass sowohl die zu Vernehmenden bzw. zu Befragenden als auch die PolizeibeamtInnen versuchen, die DolmetscherInnen auf ihre Seite zu ziehen und sie als GehilfInnen bzw. HelferInnen zur Verfolgung ihrer eigenen Interessen einzusetzen. Dies äußert sich beispielsweise dadurch, dass die PolizeibeamtInnen von den DolmetscherInnen fordern, ihre Redebeiträge mit gleicher Vehemenz wiederzugeben, während die zu Vernehmenden sich die Solidarität DolmetscherInnen erhoffen und ihnen in Zwiegesprächen Ratschläge zu entlocken versuchen.

Ferner kann das Rollenbild der dritten aktiven Partei in Bezug auf die Protokollierung des Gesprächs und die in diesem Zusammenhang beschriebenen Strategien der DolmetscherInnen konstatiert werden. Ihren diesbezüglichen Ausführungen zufolge nehmen sie dabei die Rolle der GehilfInnen ein, die sich für die Rückübersetzung des Protokolls und die Umsetzung von Beanstandungen seitens der zu Vernehmenden einsetzen. Sie agieren somit gleichermaßen als PseudoanwältInnen und HilfspolizistInnen. Als mögliche Erklärung für dieses Vorgehen, können erneut die berufliche Erfahrung als GerichtsdolmetscherInnen und die damit verbundene Fokussierung auf das Gesprächsprotokoll genannt werden.

Die Rolle der dritten aktiven Partei kann den TeilnehmerInnen auch insofern attribuiert werden, als sie durch die Nichtverdolmetschung gewisser Gesprächsteile, wie z. B. von Zwiegesprächen zwischen den PolizeibeamtInnen, aktiv in das Gesprächsgeschehen

eingreifen. Sie schlüpfen dadurch in die Rolle von Informationsfiltern, in der sie einer der beiden Gesprächsparteien bestimmte Informationen ‚wissentlich' vorenthalten.

Im Zuge der narrativen Erzählungen der PolizeidolmetscherInnen zeigt sich überdies, dass diese sich selbst und die BeamtInnen als eine Einheit verstehen. Dies äußerte sich beispielsweise dadurch, dass ein betreffender Teilnehmer von sich und den entsprechenden PolizeibeamtInnen in der 1. Person Plural spricht. In diesem Falle übernimmt der besagte Dolmetscher die Rolle des Hilfspolizisten, welche wiederum der Rollenkategorie der dritten aktiven Partei zuzuschreiben ist.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich die Ausführungen der TeilnehmerInnen je nach beschriebenem Problemszenario unterschiedlichen Ausformungen dieser Rollenkategorie zuschreiben lassen. Im Vergleich mit den anderen Rollenkategorien schlüpfen die befragten DolmetscherInnen jedoch eher weniger in die Rolle der dritten aktiven Partei.

3.4.5 Fazit

Während die DolmetscherInnen von sich selbst zunächst größtenteils das Bild der SprachumwandlerInnen zeichneten, stellte sich im Laufe ihrer weiteren Ausführungen durchaus eine aktivere Haltung der DolmetscherInnen bei der Polizei in Österreich heraus. Demgemäß ergab sich aus den erhobenen Daten, dass die DolmetscherInnen je nach spezifischem Problemszenario als HilfspolizistInnen, PseudoanwältInnen, GesprächsmanagerInnen oder KulturmittlerInnen auftreten. Diese (Teil-)Rollen sind insgesamt Kategorien zuzuordnen, die nicht jener der SprachumwandlerInnen entsprechen, wodurch eine gewisse Differenz zwischen der ursprünglichen Selbsteinschätzung der DolmetscherInnen und der auf ihrem Verhalten basierenden Rolle(n) deutlich wird. Es wurden jedoch nicht sämtliche Rollen im selben Verhältnis abgedeckt, da die Ausführungen – wie bereits erwähnt – abhängig von Frage und TeilnehmerIn in Länge und Informationsgehalt äußerst unterschiedlich ausfielen. Im direkten Vergleich der Rollenkategorien kann dennoch gesagt werden, dass sich die Aussagen der InterviewpartnerInnen am häufigsten auf kulturmittlerische und gesprächskoordinierende Tätigkeiten bezogen. Im Sinne der angestrebten Einordnung der Rolle von PolizeidolmetscherInnen in Österreich in eine der vier genannten Rollenkategorien lassen sich somit jene der GesprächsmanagerInnen und jene der KulturmittlerInnen herausfiltern. Da von den DolmetscherInnen keine dieser beiden Rollen in absoluter Form, d. h. über das gesamte Gespräch hinweg, sondern im Wechsel mit weiteren Rollenbildern

ausgeführt wurden, soll an dieser Stelle eine Art Mittelweg eingeschlagen werden. Dieser Mittelweg besteht darin, die Rolle von PolizeidolmetscherInnen als „kulturmittlerische GesprächsmanagerInnen“ zu betiteln. Dadurch wird einerseits beiden Aspekten gleichermaßen Rechnung getragen und anderseits verdeutlicht, dass die DolmetscherInnentätigkeit mehrere Teilfunktionen umfassen kann, die über eine rein sprachliche Übertragung hinausgehen.

Basierend auf dem beschriebenen Verhalten der TeilnehmerInnen lassen sich Rückschlüsse auf deren Neutralität bzw. Unparteilichkeit im Kommunikationsgeschehen ziehen. Wie zuvor bereits erwähnt, geht aus den Interviews hervor, dass sich die DolmetscherInnen selbst zumeist in der Rolle der SprachumwandlerInnen sehen. Ein wesentliches Merkmal dieses Rollenbilds ist die Forderung nach einer neutralen Position der DolmetscherInnen zwischen den Gesprächsparteien. Aktives Eingreifen in das Gesprächsgeschehen, z. B. durch das Anführen von Erklärungen, Zusatzinformationen, Metakommentaren zu kulturspezifischen Unterschieden, Verständnisschwierigkeiten oder fachsprachlichen Problemen erschweren es allerdings, diesem Anspruch vollends gerecht werden zu können. Im Falle der befragten PolizeidolmetscherInnen kann davon ausgegangen werden, dass diese sich nicht immer neutral verhalten, wenngleich sie generell diesen Grundsatz verfolgen. Dieser Eindruck wird insbesondere dadurch verstärkt, dass von einigen DolmetscherInnen die Übernahme von GehilfInnen-Funktionen für eine der beiden Gesprächsparteien beschrieben wurde.

Zu den ursprünglichen Forschungszielen, den Situationskontext Polizei und hierbei insbesondere die Rolle von österreichischen PolizeidolmetscherInnen zu beleuchten, kann abschließend festgestellt werden, dass es anhand der Studie gelungen ist, interessante Eindrücke zu gewinnen und nennenswerte Aussagen zu erzielen. In diesem Zusammenhang konnten die theoretischen Überlegungen, die dem empirischen Teil dieser Arbeit vorangingen, in gewissem Umfang bestätigt werden. Dennoch gilt es an dieser Stelle auch Kritik an der Methode und an der vorliegenden Studie zu äußern. Aufgrund der Stichprobe von ausschließlich akademisch ausgebildeten DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen, die zum Großteil überdies über eine amtliche Beeidigung und gerichtliche Zertifizierung als GerichtsdolmetscherInnen verfügen, muss der Aussagewert in Bezug auf den beruflichen Alltag der Gesamtpopulation in Österreich tätiger PolizeidolmetscherInnen, d. h. auch LaiendolmetscherInnen, hinterfragt werden. Damit soll darauf hingewiesen werden, dass die DolmetscherInnen aufgrund der Berufserfahrung sowie ihrer Tätigkeit als Lehrende

des ZTW der Universität Wien möglicherweise für Themen wie Rolle, Erwartungen, Neutralität etc. sensibilisiert sind bzw. eine gewisse Form der Bewusstseinsbildung nach berufsethischen Prinzipien durchlaufen haben, was auch die mitunter ‚standardisierten' Antworten während der Interviews erklären könnte. Angesichts dessen, dass eben derartigen Antworten anhand impliziter Fragestellungen sowie der Aufforderung zu narrativen Erzählungen vorgebeugt werden sollten, stellt sich die Frage nach der Effizienz der gewählten Forschungsmethode bzw. der Umsetzung und Gestaltung der Interviews. Es scheint möglich, dass mit konkreteren Frage zur Rolle zielführendere Antworten insbesondere zum Selbstbild der PolizeidolmetscherInnen erzielt werden hätten können. Nichtsdestoweniger konnten anhand dieser Studie interessante Ergebnisse erzielt werden, auf Grundlage derer weitere Studien in diesem wenig erforschten Bereich der Translationswissenschaft durchgeführt werden können.

Schluss

In der vorliegenden Arbeit wurde das Thema Polizeidolmetschen beleuchtet. Ziel war es dabei, Einblicke in dieses wenig erforschte Gebiet der Translationswissenschaft zu gewinnen sowie die Rolle von DolmetscherInnen bei der Polizei zu untersuchen. Vor dem nationalen Hintergrund Österreichs wurde dabei ein besonderes Augenmerk auf das Selbstbild der PolizeidolmetscherInnen, d. h. ihre Rolle aus ihrer eigenen Perspektive, gelegt.

Als Einführung in die Thematik wurde zunächst eine Beschreibung des Situationskontexts vorgenommen. Hierzu wurde in einem ersten Schritt der Frage nachgegangen, inwiefern fremdsprachigen Gesprächsparteien bei der Polizei sprachliche Unterstützung durch DolmetscherInnen zusteht. Durch die Darlegung verschiedenartiger supranationaler und nationaler Rechtsgrundlagen konnte dabei aufgezeigt werden, dass der Anspruch auf Dolmetschleistungen auf supranationaler Ebene zumeist implizit über das Recht auf Sprache bzw. das Recht auf Nichtdiskriminierung aufgrund der Sprache, Rasse, Nationalität etc. einer Person hergeleitet werden kann. Auf nationaler Ebene hingegen bestehen sowohl explizite als auch implizite Bestimmungen für das Recht auf Dolmetschung. Die präsentierten österreichischen Gesetzesstellen (StPO, ZPO, Geo, AußStrG. etc.) gewährleisten das Recht auf Dolmetschung zumeist in Zusammenhang mit Rechtsverfahren, wovon die Polizei und ihre Ermittlungen als eine Art ‚Vorstufe' zu verstehen sind. Angesichts der Tatsache, dass einige supranationale Bestimmungen aufgrund völkerrechtlicher Verbindlichkeiten Verfassungsrang erhielten und dadurch in der nationalen Gesetzgebung festgeschrieben wurden, konnte zusätzlich das Recht auf Dolmetschung bei der Polizei mit den Grundfreiheiten in Verbindung gebracht werden.

In weitere Folge erfolgte eine kritische Auseinandersetzung mit den österreichischen Sicherheitsbehörden, bei der dargelegt wurde, dass unter dem Begriff Polizei zahlreiche Einsatzfelder für DolmetscherInnen bei verschiedenartigen Dienststellen und (Sonder-)Kommanden zusammengefasst werden. Des Weiteren wurden verschiedene Bevölkerungs- und Kriminalstatistiken präsentiert, durch die ein Teil der möglichen BedarfsträgerInnen in diesem Handlungsfeld beziffert werden konnte. Dazu gehören neben ausländischen Tatverdächtigen auch in Österreich ansässige AusländerInnen, Personen mit Migrationshintergrund sowie TouristInnen und Geschäftsreisende. Durch diese Vorgehensweise wurde die große Zahl an denkbaren Interaktionskonstellationen bei der Polizei verdeutlicht. Dabei konnte ebenfalls festgestellt werden, dass die Kommunikation zwischen den

identifizierten InteraktantInnen aufgrund eines ungleichen Machtverhältnisses zwischen ihnen in einem stark institutionalisierten Rahmen stattfindet. Die PolizeibeamtInnen kennen als InstitutionsvertreterInnen die internen Abläufe, während die zu Vernehmenden, ZeugInnen, Beschuldigten, Opfer etc. in der jeweiligen Situation als LaiInnen zu sehen sind. Die diesbezüglichen Recherchen ergaben auch, dass es für DolmetscherInnen in institutionellen Gefügen schwierig ist, einen Platz zwischen den Gesprächsparteien zu finden, weil diese versuchen, die DolmetscherInnen zu vereinnahmen. Zur Veranschaulichung der Gesprächsspezifik und der Musterhaftigkeit polizeilicher Interaktionen wurde schließlich die Vernehmung als Beispiel angeführt. Als besonders interessant erwies sich dabei die Feststellung, dass sich der Institutionalisierungsgrad der einzelnen Vernehmungsschritte zwischen monolingualen und gedolmetschten polizeilichen Vernehmungen unterscheidet.

Hinsichtlich der Dolmetscheinsätze bei der Polizei wurde die Problematik des verstärkten Einsatzes von LaiendolmetscherInnen in diesem Bereich thematisiert. Als mögliche Gründe für die Bestellung von nicht qualifizierten DolmetscherInnen konnten in diesem Zusammenhang mangelndes Bewusstsein für die Komplexität des DolmetscherInnenberufs sowie fehlendes Einschätzungsvermögen bezüglich der Qualität von Dolmetschleistungen auf Seiten der AuftraggeberInnen genannt werden. Der Einsatz von LaiendolmetscherInnen konnten überdies durch das schlechte Honorar für die Erbringung von Dolmetschleistungen bei der Polizei sowie durch mangelnde Verfügbarkeit von qualifizierten DolmetscherInnen begründet werden. Vom Qualitätsverständnis der PolizeibeamtInnen sowie deren ‚sorgloser' Bestellung von LaiendolmetscherInnen wurde schließlich das große Aufgabenspektrum von PolizeidolmetscherInnen abgeleitet. So gehören für PolizeidolmetscherInnen neben Dolmetsch- und Übersetzungstätigkeiten (bei Vernehmungen, Verhaftungen, Telefonaten, von Dokumenten) auch die Transkription von Telefonüberwachungen, das Tätigen internationaler Anrufe sowie die Teilnahme an internationalen Polizeikonferenzen zum Berufsalltag.

Zur theoretischen Beschreibung des Kernthemas dieser Arbeit, der Rolle von PolizeidolmetscherInnen, wurde der Rollenbegriff zunächst aus soziologischer Sicht beleuchtet. Dabei konnte gezeigt werden, dass soziale Rollen auf sozialen Positionen beruhen, die Personen aufgrund verschiedener personenbezogener Merkmalsausprägungen (Alter, Geschlecht, Nationalität etc.) zugeschrieben oder von diesen selbstständig (durch Heirat, Beruf, Freizeitbeschäftigungen etc.) erworben werden. An die TrägerInnen sozialer

Rollen werden vonseiten einer Gruppe oder der Gesellschaft gewisse Erwartungen bezüglich Verhalten und Erscheinung gestellt, die in unterschiedlichem Ausmaß positiv oder negativ sanktioniert werden können.

Als Einführung in die Thematik der Rolle von DolmetscherInnen wurden die Berufs- und Ehrenordnungen zweier österreichischer Berufsverbände (UNIVERSITAS Austria und ÖVGD) vorgestellt und analysiert. Hinsichtlich des von ihnen umrissenen Rollenbilds von DolmetscherInnen konnten vier Schlagworte herausgearbeitet werden: Unvoreingenommenheit, Unparteilichkeit, einwandfreie sprachliche Kenntnisse und Verschwiegenheit. Diese Elemente stellen somit von den Berufsverbänden geforderte Idealwerte dar, deren Erfüllung in der beruflichen Realität von DolmetscherInnen aus verschiedenartigen Gründen wie der Intention, ihr Image zu wahren, oder ihrer möglichen ökonomischen Abhängigkeit vom/von der AuftraggeberIn als problematisch angesehen werden kann. Hierbei wurde insbesondere die geforderte Neutralität von DolmetscherInnen hinterfragt, da die Aufrechterhaltung von Neutralität nicht immer mit den genannten Umständen vereinbar scheint. Den Berufskodizes der Berufsverbände wurde dennoch die Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmung in Bezug auf den DolmetscherInnenberuf sowie die Vertrauensbildung bei den AuftraggeberInnen für die Professionalität der DolmetscherInnen zugutegehalten.

Angesichts der aufgewiesenen Diskrepanzen zwischen dem Rollenbild der Berufsverbände und dessen Umsetzbarkeit in der Realität, wurden dieser daraufhin mit translationswissenschaftlichen Überlegungen zur Rolle von DolmetscherInnen abgeglichen. Bei dieser Ansiedelung des Rollenbegriffs innerhalb der Translationswissenschaft wurde deutlich, dass sich die AutorInnen bei ihren Rollenbeschreibungen zumeist auf soziologische Überlegungen stützen, die sie dann auf die Rolle von DolmetscherInnen übertragen. Als besonders interessant erwies sich hierbei, dass in der Literatur eine Tendenz weg von rein normativen Rollenbeschreibungen (wie z. B. der Berufsverbände) hin zu einer praxisorientierteren Herangehensweise, bei der auch kontextuelle Faktoren wie Interaktion, Institution, Gesellschaft, Status, KommunikationsteilnehmerInnen etc. einfließen, wahrnehmbar ist. Dadurch werden die DolmetscherInnen in der modernen Translationswissenschaft als sichtbare und individuell agierende InteraktantInnen, deren Funktion über das reine Fungieren als Mittelsperson zur Ermöglichung von Kommunikation hinausgeht, positioniert.

Um zu klären, in welche Rolle DolmetscherInnen bei der Polizei schlüpfen, wurden vier Rollenkategorien, die sich nach dem Grad der aktiven Gesprächsteilnahme der DolmetscherInnen in aufsteigender Reigenfolge unterscheiden, vorgestellt: SprachumwandlerInnen, GesprächsmanagerInnen, KulturmittlerInnen und dritte aktive Partei. In der Rolle der am wenigsten aktiven SprachumwandlerInnen agieren DolmetscherInnen als neutrale und unparteiische AkteurInnen im Hintergrund der Kommunikation. Im Vergleich zu den zuvor präsentierten Berufs- und Ehrenkodizes konnte gezeigt werden, dass dieses Rollenbild von DolmetscherInnen am ehesten jenem entspricht, das von den Berufsverbänden umrissen wird. Die drei weiteren Rollenkategorien wurden aufgrund des aktiven Agierens der DolmetscherInnen als nicht mit der Forderung der Neutralitätswahrung vereinbar betrachtet. Dementsprechend stellen DolmetscherInnen als KulturmittlerInnen, GesprächsmanagerInnen und dritte aktive Partei im Kommunikationsgeschehen wahrnehmbare InteraktantInnen dar, die unterschiedlich stark und mit verschiedenen Mitteln in das Gesprächsgeschehen eingreifen. Dadurch konnte wiederum eine Verbindung zu dem in neuerer translationswissenschaftlicher Literatur gestelltem Anspruch an eine praxisorientiertere Rollenbeschreibung hergestellt werden. Die Übernahme der Rolle als dritte aktive Partei konnte zum Teil auf eine gewisse ökonomische Abhängigkeit der DolmetscherInnen von den AuftraggeberInnen zurückgeführt werden. Anhand von Beispielen aus der Literatur konnte schließlich aufgezeigt werden, dass DolmetscherInnen bei der Polizei all diese Rollen einnehmen.

Im letzten Teil dieser Arbeit wurde schließlich ein Zusammenhang zwischen Theorie und Praxis hergestellt. Dafür wurden die im Rahmen dieser MA-Arbeit durchgeführten, qualitativ ausgelegten Leitfadeninterviews mit 11 DolmetscherInnen, die über berufliche Erfahrungen bei der Polizei in Österreich verfügen, präsentiert und interpretiert. Durch größtenteils narrative Erzählungen der TeilnehmerInnen sowie durch deren Antworten auf explizite Ergänzungsfragen konnten Ergebnisse zu Bestellung, Aufgaben und Honorar der DolmetscherInnen, zum Ablauf von Dolmetschsituationen, zur Rollenverteilung zwischen den Gesprächsparteien und den von ihnen verfolgten Kommunikationszielen, zu den Erwartungen der PrimäraktantInnen an die DolmetscherInnen und das Selbstbild der PolizeidolmetscherInnen sowie deren Schwierigkeiten und Reaktionen beim Dolmetschen im polizeilichen Umfeld erzielt werden. Dadurch wurde festgestellt, dass sich die befragten DolmetscherInnen zwar selbst hauptsächlich als neutrale SprachumwandlerInnen sehen, ihren Aussagen zufolge aber bei ihrer Tätigkeit als PolizeidolmetscherInnen situationsab-

hängig in die Rollen der GesprächsmanagerInnen, KulturmittlerInnen und der dritten aktiven Partei schlüpfen. Da ihr Handeln keiner der vier vorgestellten Rollenkategorien eindeutig zugeordnet werden konnte, wurde die Rolle der PolizeidolmetscherInnen schließlich als jene von ‚kulturmittlerischen GesprächsmanagerInnen' bezeichnet. Durch die Ausführungen der TeilnehmerInnen wurde ebenfalls deutlich, dass die DolmetscherInnen den Grundsatz der Neutralität bei ihren Handlungen verfolgen, aufgrund aktiver Eingriffe in das Gesprächsgeschehen wie z. B. durch das Anführen von Erklärungen zu kulturspezifischen Unterschieden, Verständnisproblemen oder Zusatzinformationen, diesem Anspruch jedoch nicht vollends gerecht werden können. Neben den erlangten Aufschlüssen über die Rolle von PolizeidolmetscherInnen konnten auch Eindrücke zum Situationskontext Polizei bezüglich der Bestellung, des Umgangstons vor Ort, der Protokollierung etc. gewonnen werden. Abschließend wurde auf die geringe Repräsentativität der Studie aufgrund der Stichprobenauswahl von ausschließlich akademisch ausgebildeten DolmetscherInnen, die zum Großteil Lehrende des ZTW der Universität Wien sind, hingewiesen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass durch die vorliegende Arbeit sowohl aus theoretischer als auch aus praktischer Sicht Eindrücke in das Dolmetschsetting Polizei sowie Erkenntnisse zur Rolle von PolizeidolmetscherInnen gewonnen werden konnten. Es zeigte sich dabei, von welcher Komplexität dieses Handlungsfeld ist und dass selbiges innerhalb der Translationswissenschaft eher wenig Aufmerksamkeit genießt. Dies wurde beispielsweise dadurch deutlich, dass für den nationalen Hintergrund Österreich und auch für den deutschsprachigen Raum nur wenig Literatur gefunden werden konnte. Dementsprechend wurden Werke, die sich auf das Dolmetschen bei der Polizei in anderen Ländern und auf andere Rechtssysteme beziehen, herangezogen und auf die nationalen Gegebenheiten angewandt. Dennoch konnte eine kritische Auseinandersetzung mit dem Situationskontext erzielt und auf noch zu erforschende Aspekte hingewiesen werden.

Was den Schwerpunkt dieser Arbeit – die Rolle von PolizeidolmetscherInnen – anbelangt, so konnten durch die Studie interessante Ergebnisse erzielt werden. Durch die aufgezeigte Diskrepanz zwischen dem eigenen Selbstbild der DolmetscherInnen als neutrale SprachmittlerInnen und deren Verhalten, das unter anderen ‚aktiveren' Rollenbildern einzuordnen ist, wird die Notwendigkeit einer praxisorientierteren Rollenbeschreibung, wie sie in der neueren Translationswissenschaft gefordert wird, unterstrichen. Überdies konnte dargelegt werden, dass die normativen Idealvorstellungen der Berufsverbände hinsichtlich der Rolle der DolmetscherInnen zumindest bei der Polizei nicht der Realität ent-

sprechen. Zwar dienen die Berufskodizes bzw. Ehrenordnungen der Berufsverbände für DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen der öffentlichen Bewusstseinsbildung, sind aber gleichermaßen als ‚irreführend' zu betrachten. Dementsprechend gilt es in der Zukunft, situationsorientierte Rollenbeschreibungen anzustreben und dadurch ein differenzierteres Rollenbild von DolmetscherInnen zu zeichnen, wobei aber nicht vollständig auf die identifizierten Schlagworte Unparteilichkeit, Unvoreingenommenheit, einwandfreie sprachliche Kenntnisse und Verschwiegenheit verzichtet werden soll. Vielmehr sollten in künftigen Überlegungen zur Rolle von DolmetscherInnen im Allgemeinen und bei der Polizei im Speziellen die kulturmittlerischen und gesprächsorganisierenden Funktionen der DolmetscherInnen Beachtung finden.

Gleichzeitig muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die vorliegende Studie aufgrund der Stichprobe an nur akademisch ausgebildeten DolmetscherInnen nur bedingt Rückschlüsse auf die Gesamtpopulation, zu der verstärkt LaiendolmetscherInnen zählen, zulässt. In künftigen Studien sollte daher dieser Tatsache Rechnung getragen werden und beispielsweise die hier präsentierten Ergebnisse mit jenen einer anderen Stichprobenauswahl verglichen werden. Dadurch könnte beispielsweise auch der Einfluss des Einsatzes von LaiendolmetscherInnen auf das Rollenbild von DolmetscherInnen überprüft werden bzw. deren Rollenauffassung mit jener der hier befragten DolmetscherInnen abgeglichen werden. Da in dieser Arbeit einerseits vorrangig dem Rollen-Selbstbild von PolizeidolmetscherInnen nachgegangen wurde, anderseits jedoch auch Aussagen zu den PrimäraktantInnen getätigt wurden, kann die Studie als Vorlage für den Entwurf und die Durchführung einer empirischen Untersuchung der Erwartungen der PrimäraktantInnen an die DolmetscherInnen herangezogen werden. Dies wiederum könnte in weitere Folge zum Vergleich zwischen der eigenen Einschätzung der DolmetscherInnen und dem Bild, das beispielsweise PolizeibeamtInnen oder zu Vernehmende von ihnen haben, dienen. Dadurch könnten eine Steigerung in der Bewusstseinsbildung erzielt und das Dolmetschen bei der Polizei sowie die Rolle von PolizeidolmetscherInnen von einer neuen Seite beleuchtet werden.

Literaturverzeichnis

Ackermann, Dorothea (1997) Dolmetschen für Polizei und Gerichte im Freistaat Sachsen. In: Z. Rybińska (ed.), 130-145.

Anderson, R. Bruce W. (1976) Perspectives on the Role of Interpreter. In: R. W. Brislin (ed.), 208-226.

Angelelli, Claudia V. (2001) *Deconstructing the Invisble Interpreter: A Critical Study of the Interpersonal Role of the Interpreter in a Cross-cultural/linguistic Communicative Event*. Dissertation. Stanford: Stanford University Press.

Angelelli, Claudia V. (2004) *Revisiting the interpreter's role: a study of conference, court and medical interpreters in Canada, Mexico and the United States* (Benjamins Translation Library 55). Amsterdam/Philadelphia: Benjamins.

Banscherus, Jürgen (1977) *Polizeiliche Vernehmung: Formen, Verhalten, Protokollierung. Eine empirische Untersuchung aus kommunikationswissenschaftlicher Sicht* (BKA Forschungsreihe 7). Hilden: Verlagsanstalt Deutsche Polizei GmbH.

BDÜ Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (o. J.) „Exotenliste 2011. Verzeichnis von Dolmetschern und Übersetzern für in Deutschland wenig verbreitete Sprachen". http://www.bdue.de (20.05.2012).

Bennett, Adrian (1981) Interruptions and the interpretation of conversation. *Discourse Processes* 4 (2), 171-188.

Berk-Seligson, Susan (1990) *The Bilingual Courtroom. Court Interpreters in the Judicial Process.* Chicago/London: University of Chicago Press.

Berk-Seligson, Susan (2002) The Miranda Warnings and Linguistic Coercion: The Role of Footing in the Interrogation of a Limited-English-Speaking Murder Suspect. In: J. Cotterill (ed.), 127-143.

Berk-Seligson, Susan (2009) *Coerced Confessions: The Discourse of Bilingual Police Interrogations* (Language, Power and Social Process 25). Berlin: Mouton de Gruyter GmbH.

Berk-Seligson, Susan (2011) Negotiation and communicative accommodation in bilingual police interrogations: a critical interactional sociolinguistic perspective. *International Journal of the Sociology of Language* 2011 (207), 29-58.

BK Bundeskriminalamt Österreich (2012) „Kriminalstatistik. Jahresstatistik 2011. Kriminalitätsentwicklung 2011 in Österreich." http://www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/krim_statistik/files/2011/KrimStat_Entwicklung_2011.pdf (05.05.2012).

BKA Bundeskanzleramt Österreich (2012) „Behörde." https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991033.html (27.03.2012).

BM.I Bundesministerium für Inneres [o. J.] „Polizei in Österreich.“ http://www.bundespolizei.gv.at/lpk/polizei.asp (07.05.2012).

BM.I Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich & UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR in Österreich & Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher & Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft der Karl-Franzens-Universität Graz (2006) „Dolmetschen im Asylverfahren. Handbuch.“ http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/Handbuch_Dolmetschen_im_Asylverfahren.pdf (02.05.2012).

BM.I Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich (2009) „Aus dem Inneren. Polizei als Menschenrechtsschutzorganisation. Fachgespräch mit Innenministerin Maria Fekter am 9. Dezember 2009. Presseunterlage.“ http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/Aus_dem_Inneren/Die_Polizei_als_Menschenrechtsschutzorganisation.pdf (05.05.2012).

BM.I Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich (2010) „Ausbildung. Frauen bei der Polizei.“ http://www.bmi.gv.at/cms/BMI/_news/BMI.aspx?id=545362526E3631535853773D&page=0&view=1 (26.09.2012).

Brislin, Richard W. (ed.) (1976) *Translation: Applications and Research.* New York [u. a.]: Gardener Press.

Brunette, Louise & Bastin, Georges L. & Hemlin, Isabelle & Clarke, Heather (eds.) (2003) *The Critical Link 3: Interpreters in the Community. Selected Papers from the Third International Conference on Interpreting in Legal, Health, and Social Settings, Montréal, Québec, Canada 22-26 May 2001* (Benjamins Translation Library 46). Amsterdam/Philadelphia: Benjamins.

Chesher, Terry & Slatyer, Helen & Doubine, Vadim & Jaric, Lia & Lazzari, Rosy (2003) Community-Based Interpreting: The Interpreters’ Perspective. In: L. Brunette *et al*. (eds.), 273-291.

Claessens, Dieter (1968) *Rolle und Macht* (Grundfragen der Soziologie 6). München: Juventa-Verlag.

Coburn-Staege, Ursula (1973) *Der Rollenbegriff. Ein Versuch der Vermittlung zwischen Gesellschaft und Individuum*. Heidelberg: Quelle & Meyer.

Colin, Joan & Morris, Ruth (1996) *Interpreters and the legal process*. Winchester: Waterside Press.

Collados Aís, Ángela & Iglesias Fernández, Emilia & Pradas Macías, E. Macarena & Stévaux, Elisabeth (Hrsg.) (2011) *Qualitätsparameter beim Simultandolmetschen: Interdisziplinäre Perspektiven* (Interlingua 64). Tübingen: Narr.

Cotterill, Janet (ed.) (2002) *Language in the Legal Process*. Basingstoke [u. a.]: Palgrave Macmillan.

Critical Link (2012) „Critical Link International. International Council for the Development of Community Interpreting". http://criticallink.org/ (04.09.2012).

Dahrendorf, Ralf (1958/[4]1964) *Homo sociologicus: ein Versuch zur Geschichte, Bedeutung und Kritik der Kategorie der sozialen Rolle*. Köln/Opladen: Westdt. Verlag.

Donk, Ute (2000) Dolmetscher als Hilfspolizisten – eine ermittlungstaktische Notwendigkeit? *Polizei & Wissenschaft* 2000 (2), 26-38.

Donk, Ute & Schröer, Norbert (1995) Die Vernehmung nichtdeutscher Beschuldigter. Ermittlungsprobleme ganz spezieller Art. *Kriminalistik* 49 (6), 401-405.

Duden Online (2012) „unparteiisch". http://www.duden.de/rechtschreibung/unparteiisch (15.08.2012)

Duhamel, Olivier & De Moor, Anne & Pollmeier, Christiane & Vilanova, Pere & Vernet, Jaume & Portelli, Mariangela (1992) *La Constitution française: français, anglais, allemand, espagnol, italien* (Que sais-je? 2525). Paris: Presses Universitaires de France.

Ende, Anne-Kathrin D. (2006) *Dolmetschen im Kommunikationsmarkt. Gezeigt am Beispiel Sachsen* (TransÜD. Arbeiten zur Theorie und Praxis des Übersetzens und Dolmetschens 9). Berlin: Frank & Timme.

Eigner, Franz & Dillinger, Walter (2008) Erkundigungen und Vernehmungen (8. Teil der Serie StPO-Reform). *Öffentliche Sicherheit* 2008 (1-2), 118-126.

EU Europäische Union (2010) „Charta der Grundrechte." http://europa.eu/legislation_summaries/human_rights/fundamental_rights_within_european_union/l33501_de.htm (04.03.2012).

Europarat (2010) „Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Fassung der Protokolle Nr. 11 und 14, samt Zusatzprotokoll und Protokolle Nr. 4, 6, 7, 12 und 13." http://www.echr.coe.int/NR/rdonlyres/F45A65CD-38BE-4FF7-8284-EE6C2BE36FB7/0/GER_CONV.pdf (27.02.2012).

Flick, Uwe & von Kardorff, Ernst & Ines Steinke (Hg.) ([4]2005) *Qualitative Forschung. Ein Handbuch* (rowohlts enzyklopädie). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.

Foulquié Rubio, Ana I. (2002) La interpretación en la policía: ¿un derecho o un privlegio? In: C. Valero-Garcés & G. Mancho Barés (eds.), 91-96.

Froschauer, Ulrike & Lueger, Manfred (1992) *Das qualitative Interview zur Analyse sozialer Systeme* (WUV-Studienbücher). Wien: WUV.

Garber, Nathan (2000) Community Interpretation: A Personal View. In: R. P. Roberts *et al.* (eds.), 9-20.

Gehrke, Monika M. (1993) Community Interpreting. In: C. Picken (ed.) (Volume 1), 417-421.

Gentile, Adolfo & Ozolins, Uldis & Vasilakos, Mary (1996) *Liaison interpreting: a handbook.* Melbourne: Melbourne University Press.

Goffman, Erving (1959) *The presentation of self in everyday life*. New York: Doubleday & Company.

Goffman, Erving (1961) *Encounters: Two Studies in the Sociology of Interaction*. Indianapolis/New York: The Bobbs-Merrill Company.

Goffman, Erving (1967) *Interaction Ritual. Essays on Face-to-Face Behaviour*. Garden City/New York: Doubleday & Company.

Goffman, Erving (1973) *Interaktion: Spaß am Spiel/Rollendistanz*. Aus dem Amerikanischen von Hansheinz Werner (Serie Piper 62). München: R. Piper & Co. Verlag.

Goffman, Erving (²1991) *Interaktionsrituale: über Verhalten in direkter Kommunikation*. Übersetzung von Renate Bergsträsser und Sabine Bosse (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 594). Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Goffman, Erving ([10]2011) *Wir alle spielen Theater. Die Selbstdarstelllung im Alltag.* Aus dem Amerikanischen von Peter Weber-Schäfer (Serie Piper 3891). München/ Zürich: Piper Verlag GmbH.

Gradincevic-Savic, Dragoslava (2003) „‚Berliner Affäre sicherlich kein Einzelfall.' Dragoslava Gradincevic-Savic (ATICOM) zur Situation von Gerichts- und Polizeidolmetscher in NRW" (Interview mit Richard Schneider). http://www.uebersetzerportal.de/nachrichten/n-archiv/2003/2003-01/2003-01-13.htm (21.05.2012).

Griese, Hartmut M. ([5]2005) Soziale Rolle. In: D. Kreft & I. Mielenz (Hrsg.), 699-700.

Hale, Sandra B. (2007) *Community Interpreting* (Research and Practice in Applied Linguistics). Basingstoke: Palgrave Macmillan.

Hale, Sandra B. & Ozolins, Uldis & Stern, Ludmila (Hrsg.) (2009) *The Critical Link 5: Quality in interpreting – a shared responsibility* (Benjamins Translation Library 87). Amsterdam/Philadelphia: Benjamins.

Hoffman, Ronald (2001) „Die Arbeit des Dolmetschers bei Behörden und der Polizei. Zusammenfassung des an der Humboldt-Universität zu Berlin gehaltenen Vortrags vom 7. Juni 2001." http://linguapolis.hu-berlin.de/germanopolis/erfahrungsberichte/9.html (08.10.2012).

Hopf, Christel ([4]2005) Qualitative Interviews – ein Überblick. In: U. Flick *et al*., 349-360.

House, Juliane & Blum-Kulka, Shoshana (eds.) (1986) *Interlingual and Intercultural Communication: Discourse and Cognition in Translation and Second Language Acquisition Studies* (Tübinger Beiträge zur Linguistik 272). Tübingen: Narr.

Istomina, Irina (2000) Wenn Laien dolmetschen. *Deutsche Polizei* 2000 (12).

Jogerst, Hans (1996) Der Dolmetscher und die Polizei. Überlegungen zur Hinzuziehung qualifizierter oder nichtqualifizierter Sprachmittler. *MDÜ Mitteilungen für Übersetzer und Dolmetscher* 42 (1), 21-25.

Kadric, Mira (^{3}2009) *Dolmetschen bei Gericht. Erwartungen – Anforderungen – Kompetenzen*. Wien: facultas.

Kalina, Sylvia (1998) *Strategische Prozesse beim Dolmetschen. Theoretische Grundlagen, empirische Fallstudien, didaktische Konsequenzen* (Language in Performance 18). Tübingen: Narr.

Kalina, Sylvia (2004) Zum Qualitätsbegriff beim Dolmetschen. *Lebende Sprachen* 49 (1), 2-8.

Kelly, Dorothy (ed.) (2000) *La traducción y la interpretación en España hoy: perspectivas profesionales* (Interlingua 13). Granada: Comares.

Knapp-Potthoff, Annelie & Knapp, Karlfried (1986) Interweaving Two Discourses – The Difficult Task of the Non-Professional Interpreter. In: J. House & S. Blum-Kulka (eds.), 151-168.

Knuf, Joachim & Schmitz, Heinrich W. (1980) *Ritualisierte Kommunikation und Sozialstruktur: mit 25 Tab* (IKP-Forschungsreihe 72, Reihe I Kommunikationsforschung). Hamburg: Buske.

Kopczyński, Andrzej (1994) Quality in conference interpreting: some pragmatic problems. In: M. Snell-Hornby *et al*. (eds.), 189-198.

Kranjčić, Christian (2009/2010) *„… dass er treu und gewissenhaft übertragen werde." Zum Dolmetschen im Strafverfahren* (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht 70). Tübingen: Narr.

Kranjčić, Christian (2010) Die Rolle des Dolmetschers bei Gericht und Polizei. Dolmetschen für den Angeklagten. *MDÜ Mitteilungsblatt für Dolmetscher und Übersetzer* 56 (3), 46-50.

Kreft, Dieter & Mielenz, Ingrid (Hrsg.) (^{5}2005) *Wörterbuch Soziale Arbeit: Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik*. Weinheim/München: Juventa-Verlag.

Krouglov, Alexander (1999) Police Interpreting. Politeness and Sociocultural Context. *The Translator* 5 (2), 285-302.

Kühnel, Reiner (^{5}2005) Sanktion. In: D. Kreft & I. Mielenz (Hrsg.), 700-701.

Kurz, Ingrid & Moisl, Angela (Hrsg.) (^{2}2002) *Berufsbilder für Übersetzer und Dolmetscher*. Wien: WUV.

Laster, Kathy & Taylor, Veronica L. (1994) *Interpreters and the Legal System*. Annandale: The Federation Press.

Linton, Ralph (1936) *The study of man: an introduction*. New York [u. a.]: Appleton-Century-Crofts.

Maletzke, Gerhard (1996) *Interkulturelle Kommunikation: zur Interaktion zwischen Menschen verschiedener Kulturen.* Opladen: Westdt. Verlag.

Martin, Anne (2000) La interpretación social en España. In: D. Kelly (ed.), 207-223.

Martín del Pozo, José F. (2002) La interpretación y traducción en el ámbito policial en España. In: C. Valero-Garcés & G. Mancho Barés (eds.), 85-90.

Maurer-Kober, Bettina (2006) Rechtlicher Rahmen der Beiziehung von DolmetscherInnen im Asylverfahren. In: BM.I *et al.*, 18-21. http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/Handbuch_Dolmetschen_im_Asylverfahren.pdf (02.05.2012).

Mead, George H. (1934) *Mind, self & society*. Chicago: Chicago University Press.

Metzger, Melanie (1999) *Sign Language Interpreting: Deconstructing the Myth of Neutrality*. Washington, D. C.: Gallaudet University Press.

Moser, Hugo & Eggers, Hans & Erben, Johannes & Leys, Odo & Neumann, Hans (Hrsg.) (1974) *Gesprochene Sprache. Jahrbuch 1972* (Sprache der Gegenwart 26). Düsseldorf: Pädagogischer Verlag Schwann.

ÖVGD Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (2012a) „Willkommen." http://www.gerichtsdolmetscher.at/index.php?option=com_content&view=article&id=46&Itemid=55&lang=de (05.09.2012).

ÖVGD Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (2012b) „Berufs- und Ehrenkodex." http://www.gerichtsdolmetscher.at/index.php?option=com_content&view=article&id=54&Itemid=63&lang=de (28.07.2012).

Ortega Herráez, Juan M. & Foulquié Rubio, Ana I. (2008) Interpreting in police settings in Spain. Service providers' and interpreters' perspectives. In: C. Valero-Garcés & A. Martin (eds.), 123-146.

Ozolins, Uldis (2000) Communication Needs and Interpreting in Multilingual Settings: the International Spectrum of Response. In: R. P. Roberts *et al*. (eds.), 21-33.

Picken, Catriona (ed.) (1993a) *XIII fit World Congress. Translation – The Vital Link. 6.-13.8.1993 Brighton. Proceedings* (Volume 1). London: Institute of Translation and Interpreting.

Picken, Catriona (ed.) (1993b) *XIII fit World Congress. Translation – The Vital Link. 6.-13.8.1993 Brighton. Proceedings* (Volume 2). London: Institute of Translation and Interpreting.

Pöchhacker, Franz (2000) *Dolmetschen. Konzeptuelle Grundlagen und deskriptive Untersuchungen* (Studien zur Translation 7). Tübingen: Stauffenburg.

Pöchhacker, Franz (2004) *Introducing interpreting studies*. London [u. a.]: Routledge.

Pöchhacker, Franz (2005) Polizeidolmetschen + Gerichtsdolmetschen = Justizskandal? *Mitteilungsblatt Universitas* 2005 (4), 2-6.

Pöchhacker, Franz & Shlesinger, Miriam (eds.) (2002) *The Interpreting Studies Reader* (Routledge language readers). London/New York: Routledge.

Pöchhacker, Franz & Kolb, Waltraud (2009) Interpreting for the record. A case study of asylum review hearings. In: S. Hale *et al.* (Hrsg.), 119-134.

Polizeipräsident in Berlin (2010) Anzeige: Übersetzer/in /arabisch, russisch oder türkisch. Stellenanzeige für das Landeskriminalamt – Polizeilicher Staatsschutz. *MDÜ Mitteilungen für Übersetzer und Dolmetscher 56 (3)*, 45.

Pöllabauer, Sonja (^{2}2002) Community Interpreting. Abbau sprachlicher und kultureller Barrieren. In: I. Kurz & A. Moisl (Hrsg.), 196-204.

Pöllabauer, Sonja (2005) *I don't understand your English, Miss: Dolmetschen bei Asylanhörungen* (Translations-Wissenschaft 2). Tübingen: Narr.

Pöllabauer, Sonja (2006) Klarstellung einiger Mythen. In: BM.I *et al.*,18-21. http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/Handbuch_Dolmetschen_im_Asylverfahren.pdf (29.06.2012).

Riegler, Julia (2012) Mehrwert durch Diversität. *Öffentliche Sicherheit* 2012 (3-4), 60-61.

Roberts, Roda P. (1993) Community Interpreting in North America. In: C. Picken (ed.) (Volume 2), 239-251.

Roberts, Roda P. & Carr, Silvana E. & Abraham, Diana & Dufour, Aideen (eds.) (2000) *The Critical Link 2: Interpreters in the community. selected papers from the second International Conference on Interpreting in Legal, Health, and Social Service Settings, Vancouver, BC, Canada, 19 - 23 May 1998* (Benjamins Translation Library 31). Amsterdam/Philadelphia: Benjamins.

Roy, Cynthia B. (1993/2002) The problem with definitions, descriptions, ant the role metaphors of interpreters. In: F. Pöchhacker & M. Shlesinger (eds.), 345-353.

Roy, Cynthia B. (2000) *Interpreting as discourse process* (Oxford studies in sociolinguistics). New York: Oxford University Press.

Russell, Sonia (2002) 'Three's a Crowd': Shifting Dynamics in the Interpreted Interview. In: J. Cotterill (ed.), 111-126.

Rybińska, Zofia (ed.) (1997) *On the Practice of Legal and Specialised Translation. Papers from the Third International Forum of Legal and Specialised Translation held in Cracow on 7th and 8th September, 1996*. Warsaw: TEPIS Publishing House.

Sami Sauerwein, Fadia (2006) *Dolmetschen bei polizeilichen Vernehmungen und grenzpolizeilichen Einreisebefragungen. Eine explorative translationswissenschaftliche Untersuchung zum Community Interpreting* (Saarbrückener Beiträge zur Sprach- und Translationswissenschaft 9). Frankfurt am Main: Lang.

Sarangi, Srikant & Slembrouck, Stefaan (1996) *Language, Bureaucracy and Social Control* (Real language series). London/New York: Longman.

Sauerwein, Fadia (2007) Laiendolmetscher – das Zünglein an der Waage? *MDÜ Mitteilungen für Übersetzer und Dolmetscher* 53 (5), 10-15.

Scheffer, Thomas (2001) *Asylgewährung: eine ethnographische Analyse des deutschen Asylverfahrens* (Qualitative Soziologie 1). Stuttgart: Lucius & Lucius.

Schmidt, Christiane ([4]2005) Analyse von Leitfadeninterviews. In: Flick *et al*., 447-456.

Schneider, Richard (2003) „‚In Paderborn und Bielefeld werden immer dieselben Büros beauftragt.' Birgit Strauß zur Situation der Gerichts- und Polizeidolmetscher in Ostwestfalen.
http://www.uebersetzungsportal.de/nachrichten/n-archiv/2003/2003-02/2003-02-26.htm (21.05.2012).

Schröer, Norbert (2000) Interkulturelles Patt. Kommunikationsprobleme zwischen deutschen Vernehmungsbeamten und türkischen Migranten in polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen. *Polizei & Wissenschaft* 2000 (1), 31-44.

Slapp, Ashley Marc (2004) *Community interpreting in Deutschland: gegenwärtige Situation und Perspektiven für die Zukunft* (InterPartes 1). München: Meidenbauer.

Snell-Hornby, Mary (2006) *The turns of translation studies: new paradigms or shifting viewpoints?* (Benjamins Translation Library 66). Amsterdam/Philadelphia: Benjamins.

Snell-Hornby, Mary & Pöchhacker, Franz & Kaindl, Klaus (eds.) (1994) *Translation Studies: an Interdiscipline. Selected Papers from the Translation Studies Congress, Vienna, 9-12 September 1992* (Benjamins Translation Library 2). Amsterdam/Philadelphia: Benjamins.

Stanek, Malgorzata (2011) *Dolmetschen bei der Polizei. Zur Problematik des Einsatzes unqualifizierter Dolmetscher* (TransÜD 34). Berlin: Frank & Timme.

STAT Statistik Austria (2012) „Bevölkerung am 1.1.2012 nach detaillierter Staatsangehörigkeit und Bundesland."
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_staatsangehoerigkeit_geburtsland/064287.html (17.07.2012).

STAT Statistik Austria (2012) „Bevölkerung mit Migrationshintergrund nach Bundesländern."
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_migrationshintergrund/033241.html (17.07.2012).

STAT Statistik Austria (2012b) „Bevölkerung seit 2001 nach Staatsangehörigkeit und Geburtsland."
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_staatsangehoerigkeit_geburtsland/031396.html (17.07.2012).

STAT Statistik Austria (2012d) „Polizeiliche Kriminalstatistik 1990 bis 2011.“ http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/kriminalitaet/anzeigen_polizeiliche_kriminalstatistik/020113.html (17.07.2012).

Translationsplattform (2009) „Translationsplattform. Die österreichischen Berufsverbände im Bereich Dolmetschen und Übersetzen.“ http://www.translationsplattform.at/ (05.09.2012).

Ungeheuer, Gerold (1974) Was heißt „Verständigung durch Sprechen?“. In: H. Moser *et al.* (Hrsg.), 7-38.

UA UNIVERSITAS Austria (2010) „Berufs- und Ehrenordnung.“ http://www.universitas.org/uploads/media/Berufs_und_Ehrenordnung_0310.pdf (24.07.2012).

UA UNIVERSITAS Austria (2011) „Statuten” (von der Vollversammlung am 4. März 2011 angenommen).“ http://www.universitas.org/uploads/media/Statuten_04.03.2011.pdf (24.07.2012).

Valero Garcés, Carmen & Mancho Barés, Guzmán (eds.) (2002) *Traducción e Interpretación en los Servicios Públicos: Nuevas Necesidades para Nuevas Realidades. Community interpreting and translating: new needs for new realities*. Alcalá: Universidad de Alcalá.

Valero Garcés, Carmen & Martin, Anne (eds.) (2008) *Crossing Border in Community Interpreting. Definitions and dilemmas* (Benjamins Translation Library 76). Amsterdam/Philadelphia: Benjamins.

VbdÜ Verein öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher und Übersetzer Bayern e.V. [o. J.] „Infoblatt über die Heranziehung von Dolmetschern durch Polizeibehörden.“ http://www.vbdu.de/Download/InfoblattPolizei.pdf (23.05.2012).

VBDÜS Verein beeidigter Dolmetscher und Übersetzer e. V. [o. J.] „Bereitschaftsdienst beeidigter Dolmetscher und Übersetzer.“ http://www.beeidigte-dolmetscher.de/index.html (23.05.2012).

Wadensjö, Cecilia (1992) *Interpreting as interaction: on dialogue-interpreting in immigration hearings and medical encounters* (Dissertation). Linköping: University of Linköping.

Wadensjö, Cecilia (1998) *Interpreting as interaction* (Language in social life series). London/New York: Longman.

Weber, Max ([5]1985) *Wirtschaft und Gesellschaft: Grundrisse der verstehenden Soziologie* (Bearbeitet von Johannes Winckelmann). Tübingen: Mohr.

Weitere Quellen

Dokumentarfilm „Operation Spring“ von Angelika Schuster und Tristan Sindelgruber (Schnittpunkt – Tristan Sindelgruber, Film- & Multimediaproduktion, Österreich 2005)

Rechtsgrundlagenverzeichnis

AVG Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. 1991/51 zuletzt geändert durch BGBl. I 2011/100

AußStrG Außerstreitgesetz 2003, BGBl. I 2003/111 zuletzt geändert durch BGBl. 2010/111

BKA-G Bundeskriminalamt-Gesetz 2002, BGBl. I 2002/22 zuletzt geändert durch BGBl. I 2012/35

Charta der Grundrechte der Europäischen Union 2010, ABl. 2010/C 83/02

EMRK Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, unterzeichnet am 4. November 1950, BGBl. 1958/210 zuletzt geändert durch BGBl. III 2010/47

European Charter for Regional or Minority Languages 1992, SEV Nr. 148

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen samt Erklärungen 1992, BGBl. III 2001/216

Geo Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz 1951, BGBl. 1951/ 264 zuletzt geändert durch BGBl. II 2010/451

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt), am 9. Dezember 1966 zur Unterzeichnung aufgelegt, BGBl. 1978/591

Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention), BGBl. 1955/55

Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen im Strafverfahren, ABl. 2010/L 280/1

SDG Sachverständiger- und Dolmetschergesetz 1975, BGBl. 1975/137 zuletzt geändert durch BGBl. I 2009/30

SPG Sicherheitspolizeigesetz 1991, BGBl. 1991/566 zuletzt geändert durch BGBl. I 2012/50

Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye, unterzeichnet am 10.09.1919, StGBl. 1920/303 zuletzt geändert durch BGBl. III 2002/179

Staatsvertrag von Wien, unterzeichnet am 15.5.1955, BGBl. 1955/152,

StPO Strafprozessordnung (StPO) 1975, BGBl. 1975/631 zuletzt geändert durch BGBl. I 2012/35

Strafprozessreformgesetz 2004, BGBl. I 2004/19

ZPO Zivilprozessordnung 1895 RGBl. 1895/113 zuletzt geändert durch BGBl. I 2012/30

Anhang

Anhang 1: Stellenanzeige im Mitteilungsblatt des BDÜ aus dem Jahr 2010 (Heft Nr. 3)

Der Polizeipräsident in Berlin

Rund 16.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Polizeivollzugsdienst und ca. 5.000 Beschäftigte in vollzugsnahen Berufen sowie in der Verwaltung sorgen dafür, dass die vielfältigen Aufgaben der Hauptstadtpolizei professionell erfüllt werden und die Sicherheit der Berlinerinnen und Berliner sowie aller Besucherinnen und Besucher unserer Stadt gewährleistet ist.

Für das Landeskriminalamt – Polizeilicher Staatsschutz – suche ich **ab sofort** eine/n

Übersetzer/in
(arabisch, russisch oder türkisch)

als Angestellte/r (Vgr. IVa, Fgr. 2 (IV A II 1a) BAT/BAT-O)

Das Aufgabengebiet umfasst das Übersetzen von fremdsprachigen Dokumenten (arabisch, russisch oder türkisch), Video- und Audiofiles mit dienstlichem Bezug, die Unterstützung bei der täglichen Ermittlungsarbeit durch das Übersetzen von Anzeigen, Zeitungsartikeln, Fernschreiben/Faxen, Aussagen, Briefen, E-Mails sowie sonstigen Schriftstücken und das mündliche Übertragen bei Telefonaten, Vernehmungen, Telefonüberwachungen sowie bei Besuchen, Vorträgen, Befragungen und Arbeitsbesprechungen.
Zu besonderen Belastungen am Arbeitsplatz zählen die Bereitschaft sich einer umfangreichen Sicherheitsüberprüfung (SÜ 2) zu unterziehen, die Bereitschaft zur Übernahme von Mehrarbeit, erforderlichenfalls auch unter Zurückstellung privater Belange, ein anlassbezogener Außendienst sowie die Bereitschaft und Eignung zur Bildschirmarbeit, da der Arbeitsplatz PC-gestützt ist.
Weitere Erschwernis im Aufgabengebiet besteht bei schriftlichen Übersetzungen durch Termindruck, schwer lesbare Handschriften und von „Nicht-Muttersprachlern" verfasste Texte. Beim mündlichen Übertragen ist die Arbeit am fremden Ort (z. B. Justizvollzugsanstalt, Gefangenensammelstelle, Durchsuchungen, Arbeitsbesprechungen), die Arbeit mit Nichtmuttersprachlern, das Flüsterdolmetschen/Simultandolmetschen sowie die Übersetzung bei Telefonüberwachungen eine Besonderheit.

Formale Anforderungen:
Eine abgeschlossene Hochschulausbildung an einer Fachhochschule bzw. Universität oder gleichgestellten Hochschule (grundständiges Studium mit Bachelorabschluss) bzw. vergleichbare Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die aufgrund langjähriger beruflicher Betätigung als Übersetzer/in erworben wurden und als gleichwertig anzusehen sind, werden erwartet.

Fachliche Anforderungen:
Vorausgesetzt wird die sichere Beherrschung der arabischen, russischen oder türkischen Sprache in Wort und Schrift. In Anlehnung an das Raster des Europäischen Sprachenpass zur Selbstbeurteilung eigener Sprachkenntnisse wird durchgängig das Niveau C1 in den Bereichen Verstehen, Sprechen und Schreiben (siehe ggf. http://europass.cedefop.europa.eu/) erwartet. Einen ausgefüllten Sprachenpass bitte ich gemeinsam mit den restlichen Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Außerdem werden fundierte Grundkenntnisse in den unter Berücksichtigung der vorher genannten verbleibenden aufgeführten Sprachen in Wort und Schrift ebenfalls erwartet. Darüber hinaus bestehende sprachliche Kenntnisse, z. B. der kaukasischen Sprachfamilie (z. B. awarisch / tschetschenisch), der persischen Sprache (insbesondere Dialekt Dari) bzw. in „urdu" oder „tamil" sind wünschenswert.

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angaben zu den weiteren Anforderungen und Besonderheiten kann im Internet unter **http://www.berlin.de/polizei/beruf/stellenangebote/** sowie im Intranet der Berliner Polizei (Intrapol) unter dem Pfad Personal/Personalverwaltung/Weitere Themen/Stellenausschreibungen eingesehen oder bei der Personal- und Stellenwirtschaft der Zentralen Serviceeinheit, ZSE I C 123, Tel.: 0 30/4664-99 18 23, angefordert werden.

Ich strebe die Erhöhung des Frauenanteils an und bin daher an der Förderung qualifizierter Bewerberinnen besonders interessiert. Personalüberhangkräfte und Schwerbehinderte werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bei der Auswahlentscheidung vorrangig berücksichtigt.

Das im Land geltende Tarifrecht (BAT/BAT-O, BMT-G/BMT-G-O) wird rückwirkend ab dem 01.04.2010 durch einen neuen Tarifvertrag abgelöst. Die sich daraus ergebenden Auswirkungen für die einzelnen Dienstkräfte sind derzeit konkret nicht bestimmbar.

Bewerbungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung unter Angabe der **Kennzahl 2-012/10** zu richten an:

Der Polizeipräsident in Berlin
– ZSE I C 123 –
Keibelstr. 36
10178 Berlin

Anhang 2: Interview-Leitfaden

Dolmetschen bei der Polizei – eine empirische Studie zur Rolle von PolizeidolmetscherInnen in Österreich
Madlen Bickel, BA

INTERVIEW-LEITFADEN

Einleitung:

- Bezug auf E-Mail
- Erklärung, um was es im Interview geht/ MA-Arbeit (offenes Interview, Bitte Erfahrungen und Meinungen berichten)
- Erklärung Tonbandaufnahme (ist leichter für mich, kann besser zuhören, weniger notieren etc.)

Soziale Daten:

- Dürfte ich Sie nach Ihrem Alter fragen? Wenn Ihnen die Frage unangenehm ist können Sie mir auch ein ungefähres Intervall angeben?
- Wie sind Sie zu dem Beruf als DolmetscherIn/ Dolmetscher gekommen? (Nachfragen falls nicht akademische Ausbildung)
- Welches sind Ihre Arbeitssprachen?
- Wie lange üben Sie diesen Beruf schon aus? Wie häufig?

Polizeidolmetschen:

- Wie oft arbeiten Sie für die Polizei? Haben Sie gearbeitet? Können Sie mir sagen wann das ungefähr war? Zeitraum?
- Sprachen?
- Wenn Sie sich an ihren ersten Dolmetscheinsatz bei der Polizei zurückerinnern, wie war das damals? (Wie Auftrag erhalten, welche Aufgaben erfüllt wurden etc.)
- Wie haben Sie dann in der Folge Ihrer Aufträge erhalten?
- Erzählen Sie mir von Ihrer Arbeit als PolizeidolmetscherIn? Wie läuft es ab? Läuft es immer nach dem gleichen Schema ab?
- Wenn Sie an die spezifische Situation des Dolmetschens denken, wie läuft es ab? Mit welchen Schwierigkeiten sehen sie sich konfrontiert?
- Haben Sie eine gewisse Strategie für derartige Situationen? Handeln Sie mitunter auch eigenständig oder nur nach Absprache?
- Hatten Sie schon einmal das Problem, dass die Gesprächspartner gleichzeitig gesprochen haben/ Information mehrfach wiederholt wurde?
- Ausschweifende Reden? Irrelevante Informationen?
- Es kommt immer wieder vor, dass es auf Grund kultureller Unterschiede zu Missverständnissen kommt. Sehen Sie das auch so?
- Geben Sie Tipps?
- Welche Erwartungen haben Sie an sich selbst? Nach welchen Grundsätzen handeln Sie? Was sehen Sie als Ihre Aufgabe?
- Unterscheidet sich das von den Erwartungen der Gesprächspartner an Sie?
- Was beinhaltet Ihre Arbeit als PolizeidolmetscherIn noch? Welche Aufgaben erfüllen Sie als DolmetscherInnen bei der Polizei? (Haben Sie schon eimal eine Aufgabe abgelehnt)

Anhang 3: Themenkatalog Transkripte

Themenkatalog Transkripte

	TeilnehmerIn										
Themen	**A**	**B**	**C**	**D**	**E**	**F**	**G**	**H**	**I**	**J**	**K**	**Häufigkeit**
Ablauf	x	x			x	x	x	x		x		7
Angriffe auf DolmetscherInnen											x	1
Anschreien von Gesprächsparteien				x								1
Anspruch an Dolmetschtätigkeit			x									1
Arbeitsweise der PolizeibeamtInnen					x							1
AuftraggeberInnen-Bezug				x			x					2
Auslassungen/Hinzufügungen					x			x			x	3
ausschweifende Rede				x	x	x	x		X	x	x	7
Autorität			x				x					2
Beeinflussung durch Gesprächsparteien					x		x		X	x	x	5
Behandlung d. DolmetscherIn				x								1
Bestellung	x	x	x	x	x	x	x	x	X	x		10
Bezugsperson						x	x				x	3
Bildungsniveau		x						x			x	3
Charaktereigenschaften			x									1
Distanz						x					x	2
Disziplinierung durch DolmetscherIn					x							1
DolmetscherInnenliste				x	x	x	x		X	x		6
Dolmetschstrategie	x	x	x	x	x	x	x	x	X	x	x	11
Einsatzort	x						x	x		x		4
Emotionen			x			x	x					3
Erklärungen	x	x				x	x		X			5
Erwartungen		x	x	x	x	x	x					6
ExpertInnen					x							1
Fachausdrücke	x				x						x	3
Folgeaufträge							x		X	x		3
Freiheit/Nichtfreiheit			x									1
Funktion bei Gepräch			x		x						x	3
Geruch				x								1
Gesprächssituation			x									1
Glaubwürdigkeit											x	1
gleichzeitiges Sprechen	x		x		x	x	x	x	X	x	x	9
Grenzen	x	x				x			X			4
Grundsätze	x	x	x				x	x		x		6
HelferIn, BeraterIn									X		x	2
Hoffnungen von zu Vernehmenden										x		1
Honorar					x			x	X		x	4

	TeilnehmerIn										
Themen	**A**	**B**	**C**	**D**	**E**	**F**	**G**	**H**	**I**	**J**	**K**	**Häufigkeit**
irrelevante Information									X	x	x	3
KlientInnen											x	1
Kulturspezifik	x	x	x	x	x	x	x			x	x	9
Lokalaugenschein	x											1
Menschlichkeit			x				x		X		x	4
Metapher		x		x	x		x	x	X	x	x	8
Moderation							x					1
Muse/eigener Antrieb					x			x			x	3
Nachfragen/Absprache/Rückfragen	x	x		x		x			X			5
negative Erfahrungen					x				X	x		3
Neutralität	x	x			x	x				x		5
nicht qualifizierte DolmetscherInnen					x							1
PolizeibeamtInnen	x	x		x	x	x	x	x		x	x	9
Position der DolmetscherInnen							x			x	x	3
Positive Erfahrungen			x									1
Post-Dolmetsch-Situation		x									x	2
Professionalität							x	x				2
Protokoll	x	x			x	x					x	5
Räumlichkeiten	x											1
Rückübersetzung	x	x				x					x	4
Schweigen							x					1
Solidarität				x			x					2
Sprachstil, Ausdrucksweise		x			x					x		3
Taktik von zu Vernehmenden				x					x	x	x	4
Telefonate	x			x				x	x	x	x	6
Themen bei Polizei											x	1
Übersetzungen	x				x	x		x	x			5
Uhrzeit	x				x		x		x	x	x	6
Umgangsformen der Polizei	x			x	x		x		x			5
Umgangston d. DolmetscherInnen	x	x										2
Unerfreuliches			x		x				x		x	4
Unterstützung für zu Vernehmende		x										1
Veränderungen				x	x							2
Verbesserungen										x		1
Vereinfachungen	x											1
Vereinnahmung	x	x		x	x	x	x		x			7
Vernehmungstaktik						x			x			2
VerräterInnen										x		1
Verwendung von "wir"										x		1
Vetrauen											x	1
Vorabinformation	x											1
Wahrheitsfindung			x									1

	TeilnehmerIn											
Themen	**A**	**B**	**C**	**D**	**E**	**F**	**G**	**H**	**I**	**J**	**K**	**Häufigkeit**
Wortschatz			x			x		x				3
Zeitdruck	x									x	x	3
Zusammenarbeit mit PolizeibeamtInnen				x	x			x			x	4

Abstract (Deutsch)

Gegenstand der vorliegenden MA-Arbeit ist das Dolmetschen bei der Polizei unter besonderer Berücksichtigung der Rolle und des Selbstbilds von PolizeidolmetscherInnen in Österreich.

Hierfür wird zunächst das Setting Polizei als Handlungsfeld präsentiert, indem das Recht auf Dolmetschung in diesem Bereich, die Spezifika polizeilicher Kommunikation, der Einsatz von PolizeidolmetscherInnen sowie deren Aufgabengebiet diskutiert werden. Des Weiteren wird der Rollenbegriff aus verschiedenartigen Perspektiven beleuchtet und das Rollenverständnis österreichischer Berufsverbände für DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen untersucht. Die Rolle von PolizeidolmetscherInnen wird anhand translationswissenschaftlicher Rollenbilder beschrieben, die nach dem Grad der aktiven Beteiligung der DolmetscherInnen am Gesprächsgeschehen in vier Rollenkategorien unterteilt und mittels praktischer Beispiele aus dem polizeilichen Berufsalltag veranschaulicht werden.

Auf Basis dieser theoretischen Grundlagen, wird schließlich eine im Rahmen dieser Abschlussarbeit durchgeführte empirische Studie, bei der elf österreichische DolmetscherInnen zu ihren beruflichen Erfahrungen bei der Polizei interviewt wurden, vorgestellt. Das im Zuge der empirischen Forschung erhobene Material gibt Aufschluss darüber, wie die DolmetscherInnen Kommunikationssituationen, Abläufe, Rollenverteilung, an sie gerichteten Erwartungen, ihr Selbstbild und Schwierigkeiten in der Verdolmetschung bei der Polizei wahrnehmen. In Bezug auf die Beschreibung des Situationskontexts Polizei, korrelieren dabei die in der empirischen Studie erzielten Ergebnisse mit dem zuvor präsentierten Theorierahmen. So wird u. a. aufgezeigt, dass die DolmetscherInnen über ein ausgeprägtes Bewusstsein für die Charakteristika polizeilicher Kommunikation und die Rollen- bzw. Aufgabenverteilung zwischen den PrimäraktantInnen verfügen. Was das Thema ‚Rolle von PolizeidolmetscherInnen angeht, so weisen die Ergebnisse auf Diskrepanzen zwischen dem von den DolmetscherInnen beschriebenen Selbstbild und den tatsächlich ausgeführten Handlungen hin. Da sich die Einteilung der Ergebnisse in die Rollenkategorien demgemäß problematisch gestaltet, wird die Notwendigkeit einer praxisorientierterem Beschreibung der Rolle von PolizeidolmetscherInnen in künftigen Studien verdeutlicht.

Abstract (Englisch)

This Master's thesis deals with the field of police interpreting. Its main focus is the role of police interpreters in Austria and in particular their self-perception as professionals.

In a first step the setting "police" is presented as field of action. Different aspects of this setting, such as the right to interpretation within the police, the characteristics of police communications or the interpreters' assignment and tasks are discussed. Furthermore the term "role" is described from different perspectives and set into context of this thesis. The conception of the interpreters' role as promoted by two Austrian professional associations for translators and interpreters are analyzed. Regarding the role of police interpreters different role models are divided into four role categories depending on the degree of the interpreters' active participation in the communication process. These role categories are then illustrated with examples from the police interpreting practice

Based on this theoretical framework an empirical research in which eleven participants had been interviewed about their experiences as police interpreters is presented. The study sheds light on with the interviewees' personal impressions of the communicative situation, operational sequences, the interlocutors' role allocation and expectations for the interpreters' behavior as well as the interpreters' self-perception and difficulties in their work as police interpreters. Regarding the description of the working field "police", the results correlate with the mentioned theoretical foundations. It is shown that the interviewed interpreters are highly conscious of the specifics of situational communication in a police setting, of the responsibility assignment of the interlocutors and of their tasks. Concerning the role of Austrian police interpreters the results suggest discrepancies between the interpreters' self-perception and their actions. Since the allocation of the collected data to one of the exemplified role categories turns out to be problematic, it is proposed that future research projects should be designed to generate a more practice-oriented description of the police interpreters' role.

Lebenslauf

Name	Madlen Bickel, BA
Geburtsdaten	7. Juni 1984 in Bludenz, Vorarlberg

Ausbildung

seit 2009	Masterstudium Dolmetschen an der Universität Wien; Arbeitssprachen: Deutsch, Spanisch, Französisch
Okt 2003 – Jan 2009	Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation an der Universität Wien; Arbeitssprachen: Deutsch, Französisch, Spanisch
Okt 2002 – Sep 2003	Diplomstudium Romanistik an der Universität Wien; Sprachen: Französisch, Italienisch, Spanisch
Jun 2002	Matura im bildnerischen Zweig am Bundesoberstufenrealgymnasium Feldkirch

Berufserfahrung und Praktika

23 – 25 Apr 2012	Gästebetreuung und Dolmetschtätigkeit für die Südwind Agentur Wien, Österreich
3 – 8 Jan 2011	Praxiskurs Konferenzdolmetschen der Europäischen Akademie Otzenhausen, Deutschland
28 Jun – 22 Jul 2010	United Nations Office at Vienna, Austria; Dolmetscheinsatz in der stummen Kabine im Rahmen der Lehrveranstaltung Simultandolmetschen Spanisch

Auslandsaufenthalte

Sep 2009 – Jun 2010	Erasmus-Studienaufenthalt an der Universidad de Salamanca, Spanien
Jul – Sep 2007	Sommer-Au pair in Vilafranca del Penedès, Spanien
Sep 2006	Sprachaufenthalt in Málaga, Spanien

Kenntnisse und Fertigkeiten

Sprachen	Deutsch: Muttersprache Französisch: fließend in Wort und Schrift Spanisch: fließend in Wort und Schrift Englisch: sehr gute Kenntnisse
Computerkenntnisse	Microsoft Office: sehr gute Kenntnisse Trados + Multiterm: Grundkenntnisse